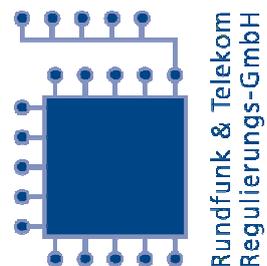
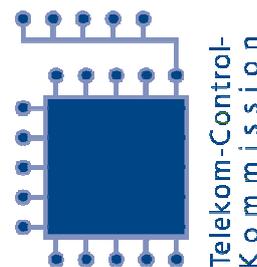


KommAustria

# Kommunikationsbericht Geschäftsjahr 2010



RTR



TKK

Kommunikationsbehörde Austria  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Telekom-Control-Kommission

Mai 2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt .....</b>	<b>4</b>
1.1	Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) .....	5
1.2	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003).....	9
1.3	Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG 1997) .....	15
<b>2</b>	<b>Regulierung: Behörden und Umfeld.....</b>	<b>16</b>
2.1	Die Regulierungsbehörden .....	16
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) .....	16
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK) .....	17
2.1.3	Post-Control-Kommission (PCK) .....	18
2.1.4	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) .....	18
2.2	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge .....	19
2.3	Das nationale Umfeld.....	21
2.4	Das internationale Umfeld.....	28
<b>3</b>	<b>Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ...</b>	<b>30</b>
3.1	Fachbereich Medien .....	30
3.1.1	Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) .....	30
3.1.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	31
3.1.3	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) .....	31
3.2	Fachbereich Telekommunikation und Post .....	32
3.2.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation .....	32
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation .....	32
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post.....	32
3.2.4	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post .....	32
<b>4</b>	<b>Tätigkeiten der KommAustria und ihrer Geschäftsstelle – Fachbereich Medien der RTR-GmbH.....</b>	<b>33</b>
4.1	Regulatorische Tätigkeiten.....	33
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Bereich privater Hörfunk .....	33
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich privates Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste.....	42
4.1.3	Bewilligung bzw. Anzeige neuer Angebote des ORF.....	44
4.1.4	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste.....	45
4.1.5	Marktanalyse Rundfunk.....	46
4.1.6	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen.....	47
4.1.7	Rechtsaufsicht über private Anbieter und den ORF.....	51
4.1.8	Recht auf Kurzberichterstattung nach § 5 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) .....	59
<b>5</b>	<b>Bericht über den Fortgang der Digitalisierung .....</b>	<b>61</b>
5.1	Die Digitalisierung des Fernsehens über Antenne (DVB-T) .....	63
5.2	Mobiles terrestrisches Fernsehen (DVB-H).....	63
5.3	Die Digitalisierung des Fernsehens über Satellit (DVB-S).....	64
5.4	Die Digitalisierung des Fernsehens über Kabel (DVB-C und IP) .....	64
5.5	Die Digitalisierung des Hörfunks .....	64
5.6	„Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ .....	65
<b>6</b>	<b>Fondsverwaltung .....</b>	<b>67</b>
6.1	Digitalisierungsfonds.....	67
6.1.1	Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds .....	67

6.1.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010.....	68
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA.....	69
6.2.1	Förderrichtlinien .....	70
6.2.2	Geförderte Projekte.....	71
6.2.3	Finanzierungsanteile .....	75
6.2.4	Koproduktionen.....	76
6.2.5	Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010.....	77
6.2.6	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010.....	77
6.2.7	Veranstaltungen.....	79
6.3	Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und privaten Rundfunks .....	79
6.3.1	Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks.....	81
6.3.2	Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks.....	83
6.3.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010.....	87
6.4	Presse- und Publizistikförderung .....	90
6.4.1	Presseförderung .....	91
6.4.2	Presserat .....	93
6.4.3	Förderung der Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien (Werberat).....	93
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften.....	94
<b>7</b>	<b>Tätigkeiten der TKK.....</b>	<b>98</b>
7.1	Marktdefinition und Marktanalyse.....	98
7.1.1	Mietleitungen.....	98
7.1.2	Mobilterminierung.....	103
7.1.3	Physischer Zugang .....	104
7.1.4	Breitbandvorleistung .....	107
7.1.5	Festnetzvorleistung.....	108
7.1.6	Endkundenmärkte.....	110
7.2	Netzzugang .....	112
7.3	Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennenträgern.....	114
7.4	Aufsichtsverfahren .....	115
7.5	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung .....	117
7.6	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003 .....	118
7.7	Universaldienst .....	120
7.8	Frequenzen .....	121
7.9	Elektronische Signatur.....	123
<b>8</b>	<b>Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post .....</b>	<b>126</b>
8.1	Schlichtungsverfahren .....	126
8.1.1	Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003.....	126
8.1.2	Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003.....	128
8.2	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003).....	128
8.3	Internationales Roaming in der Europäischen Union.....	130
8.3.1	Neue Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber.....	130
8.3.2	Review der Roaming-Verordnung .....	132
8.4	Anzeigepflichtige Dienste.....	132
8.5	Kommunikationsparameter .....	133
8.5.1	KEM-V 2009.....	133
8.5.2	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung.....	134
8.6	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA .....	136
8.6.1	Industriearbeitsgruppe NGA.....	136
8.7	Internationale Aktivitäten.....	137
8.8	Elektronische Signatur.....	139
<b>9</b>	<b>Postregulierung .....</b>	<b>141</b>

9.1	Kundmachung des Postmarktgesetzes .....	141
9.2	Schließungen von Post-Geschäftsstellen.....	141
9.3	Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH .....	143
<b>10</b>	<b>Die österreichischen Kommunikationsmärkte .....</b>	<b>145</b>
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt 2010.....	145
10.1.1	Die Entwicklung des Werbemarktes 2010 .....	145
10.1.2	Werbeaufwendungen .....	149
10.1.3	Fernsehen.....	153
10.1.4	Radiomarkt.....	159
10.1.5	Printmedien.....	165
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte .....	169
10.2.1	Generelle Marktentwicklung .....	169
10.2.2	Festnetztelekommunikation.....	172
10.2.3	Mobilkommunikation .....	180
10.2.4	Breitband .....	186
10.2.5	Mietleitungen.....	192
<b>11</b>	<b>Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum .....</b>	<b>196</b>
11.1	Fachbereich Medien .....	196
11.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien.....	196
11.1.2	Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH.....	196
11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post .....	196
11.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien.....	196
11.3	Der Review .....	198
11.4	Digitale Dividende .....	199
11.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service.....	200
<b>12</b>	<b>Das Unternehmen .....</b>	<b>204</b>
12.1	Entwicklung des Personalstandes.....	204
12.2	Jahresabschluss 2010 der RTR-GmbH .....	206
12.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH.....	211
12.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH .....	213
<b>13</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>214</b>
13.1	Tabellen und Abbildungen .....	214
13.2	Abkürzungen .....	217
13.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen .....	224
13.3.1	EU-Recht .....	224
13.3.2	Österreichisches Recht .....	225
13.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden.....	230

# 1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Mit dem aktuellen Kommunikationsbericht für das Jahr 2010 kommen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ihren gesetzlichen Berichtspflichten nach und tragen dem Erfordernis nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihrer Tätigkeit Rechnung.

Die RTR-GmbH steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt

- den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post,
- die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- die Produktion von Medieninhalten und
- die Interessen der Nutzer.

Als Ziele stehen dabei

- innovative und hochqualitative Kommunikation,
- kostengünstig und sicher für alle,
- Meinungs- und Medienvielfalt sowie
- zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Mit dem vorliegenden Kommunikationsbericht legt die RTR-GmbH nach § 19 Abs. 2 und 3 KommAustria-Gesetz (KOG) gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab.

In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Umsetzung der Regulierungsziele und der Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzzentrums kommt die RTR-GmbH mit größtmöglicher Effizienz und Effektivität nach. Im Rahmen internationaler Benchmarks konnte die hervorragende Positionierung der RTR-GmbH dahingehend auch 2010 wiederum behauptet werden.

Darüber hinaus gibt der vorliegende Bericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Fragestellungen und Herausforderungen, mit denen sich die Regulierungsbehörden und die RTR-GmbH im Einklang mit

den gesetzlichen Vorgaben und Zielen und im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Berichtsjahr befasst haben.

## **1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)**

Mit der Rundfunk-Gesetze-Novelle, BGBl. I Nr. 50/2010, im Oktober 2010 wurde die KommAustria in eine weisungsfreie und unabhängige Kollegialbehörde umgestaltet und ihr Vollzugsbereich durch zahlreiche neue Aufgaben bedeutend erweitert.

*Zuständigkeit der KommAustria auch für den ORF*

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 3 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria). Sie lauten wie folgt:

*Ziele der KommAustria gesetzlich festgelegt*

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Weiters zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation nach § 1 Abs. 2 TKG 2003 zu den Zielen der regulatorischen Tätigkeiten des Fachbereichs Medien.

Die Hauptzielrichtung der regulatorischen Aufgaben liegt somit in der Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Alle Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Medien im Jahr 2010 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Privatrundfunkförderung, der Presse- und Publizistikförderung und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche zuordnen.

Dabei waren die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuellen Mediendiensteegesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) auch im Jahr 2010 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes, die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war der der Vorjahre im wesentlichen vergleichbar. Im Jahr 2010 bestand der Schwerpunkt im Hörfunkbereich in der Führung von 17 „Wiedervergabe“-Verfahren für Zulassungen, deren zehnjährige Dauer 2011 auslaufen wird.

*Hörfunk:  
Neuvergabe von  
17 auslaufenden  
Zulassungen*

Weiters hat die KommAustria die Möglichkeit eröffnet, bis 25. Februar 2011 eine Zulassung für bundesweiten Hörfunk zu beantragen. Bis Jahresende 2010 ist kein solcher Antrag eingelangt.

Im Bereich des Digitalen Fernsehens fand der weitere Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischen Fernsehen statt. Weitere lokale und regionale private Multiplex-Plattformen konnten im Jahr 2010 den Sendebetrieb aufnehmen.

*Ausbau der Multiplex-  
Plattformen für  
digitales Fernsehen*

Die Erstellung eines neuen Digitalisierungskonzeptes nach § 21 AMD-G war im Jahr 2010 mit umfangreichen Vorbereitungsarbeiten verbunden. Für Februar 2011 wurde hierzu eine Vollversammlung der Digitalen Plattform einberufen (siehe Näheres dazu in Kapitel 5).

*Digitalisierungs-  
konzept 2011 in  
Vorbereitung*

Während für den Marktzutritt von privaten Rundfunkveranstaltern die Zulassungsverfahren vor allem nach dem PrR-G und dem AMD-G maßgeblich sind, ist für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften die Genehmigung neuer Medienangebote nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) von Bedeutung.

Hier zeichnete sich bereits 2010 ein wichtiger Schwerpunkt ab, mit weiteren Auftragsvorprüfungsverfahren und anzeigepflichtigen ORF-Angeboten ist auch 2011 zu rechnen. Neben der Verfahrensführung im Bereich der Rechtsabteilung und der KommAustria wird hierzu Expertise im publizistischen und wirtschaftlichen Bereich vonnöten sein. Ein Schritt wurde mit den Vorarbeiten für eine Bestellung der Prüfungskommission nach § 40 ORF-G geleistet. Sie soll nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens Anfang 2011 von der KommAustria bestellt werden.

*Vorbereitung  
Bestellung ORF-  
Prüfungskommission*

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen der Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums, da Rundfunkfrequenzen in jedem Land ein knappes Gut sind.

*Internationale  
Frequenzkoo-  
rdinierung*

Bei der Vergabe von Zulassungen spielt die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle. Darüber hinaus üben KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die RTR-GmbH, die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, private Rundfunkveranstalter sowie – seit Oktober 2010 – über

*Rechtsaufsicht über  
private Veranstalter  
sowie über den ORF*

audiovisuelle Mediendienste. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es insbesondere um die Genehmigung von Änderungen bei Programmformaten und Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G, des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG) größtenteils sowohl amtswegig als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.

Hier fand die regulatorische Arbeit im Jahr 2010 weitere Schwerpunkte: dies einerseits in Rechtsaufsichtsverfahren betreffend Multiplex-Betreiber im Hinblick auf Inbetriebnahmepflichten sowie aufgrund zahlreicher Konkurrentenbeschwerden von Hörfunkveranstaltern durch andere Hörfunkveranstalter wegen vermuteter Verletzungen von Werbebestimmungen nach dem PrR-G. Auch wurden nach dem 1. Oktober 2010 Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht.

Darüber hinaus sieht das ORF-G weitere amtswegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die 2011 von der KommAustria im erhöhten Ausmaß wahrgenommen werden: Diese betreffen vor allem die Gebarungskontrolle, Kontrolle der Durchführung von Strukturmaßnahmen, Kontrolle der Einhaltung der Qualitätssicherungsvorschriften, Kontrolle der Einhaltung des öffentlichen Auftrages sowie Kontrolle des Programmentgelts des ORF und seiner Tochtergesellschaften. Im Jahr 2010 sind Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich bereits angelaufen.

*Spezifische  
ORF-Aufsicht*

Besonders ist auf die auch 2010 laufend durchgeführte Beobachtung von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendienstanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wurde.

*Beobachtung der  
Einhaltung der  
Vorschriften  
betreffend  
kommerzielle  
Kommunikation*

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulatorischen Aufgaben, die die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2010 führte die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend drei rundfunkspezifische Märkte (analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW, Zugang und digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie Zugang zu Sendeanlagen und digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden) fort.

*KommAustria definiert  
Rundfunkmärkte*

## Digitalisierungsfonds

Auch im Jahr 2010 hatte die RTR-GmbH Förderungen für digitale Übertragungstechniken und digitale Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen zu vergeben. So ergingen die Förderungen unter anderem weiterhin an Endkunden, die mit

*Förderungen für  
Endkunden, MUX C-  
Plattformen und  
Testbetrieb DVB-T2*

entsprechenden Gutscheinen verbilligte DVB-T- bzw. DVB-C-Boxen erwerben konnten, an Rundfunkveranstalter zur Erleichterung der digitalen terrestrischen Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) sowie an die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2. Schließlich wurde ein seit 2007 gefördertes Projekt des ORF zum Betrieb von Kabel-Multiplex-Plattformen, über welche die Programme von ORF und ATV Privat TV GmbH & Co KG (ATV) sowie diverse Zusatzdienste in Kabelnetzen digital in guter Qualität zur Verfügung gestellt werden, mit Dezember 2010 beendet.

## **FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Seit 1. Jänner 2004 BGBl. I Nr. 71/2003 waren die §§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e im KOG in Kraft, welche die bisherige Grundlage für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, genannt FERNSEHFONDS AUSTRIA, darstellten. Mit der Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) des KOG, in Kraft seit 1. Oktober 2010, bilden die §§ 26 und 27 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Aufgrund der Aufstockung der Fördermittel vom 30. Juni 2009 stehen jährlich 13,5 Mio. Euro an Fördermittel zur Verfügung (zuvor waren es 7,5 Mio. Euro pro Jahr).

Die Ziele, die mit den Mitteln des Fonds erreicht werden sollen, sind: Die Stärkung der österreichischen Filmbranche und des Medienstandortes Österreich. Ersteres beinhaltet, dass die Rechte der Produzenten (z.B. in der zeitlich beschränkten Vergabe der Lizenzen an Fernsehveranstalter) gegenüber den Fernsehveranstaltern gestärkt werden. In Bezug auf die Stärkung des Medienstandortes soll ein Anreiz geschaffen werden, Produktionen und auch Koproduktionen mit einer hohen Wertschöpfung in Österreich herzustellen, an denen sich Produktionsfirmen aus Österreich und aus dem Ausland beteiligen und die von österreichischen wie auch ausländischen TV-Stationen finanziert werden.

Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa erwartet.

## **Fonds zur Förderung des privaten und nichtkommerziellen Rundfunks**

Mit der Novelle des KOG wurden 2009 der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (nichtkommerzieller Rundfunkfonds) eingerichtet. Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren.

## **Presse- und Publizistikförderung sowie Werbe- und Presserat**

Die Erhaltung der Medienvielfalt ist das allgemeine Ziel der im Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) und im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) vorgesehenen und von der KommAustria vergebenen Förderungen. Dazu kommt die Unterstützung von Selbstkontrolleinrichtungen im Medienbereich: für den Österreichischen Presserat gemäß § 12a des PresseFG 2004 und gemäß § 33 KOG für den Österreichischen Werberat.

Zielgruppe der Förderung sind – neben dem Österreichischen Werberat und dem Österreichischen Presserat – die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, Vereinigungen, die sich die Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben, Vereinigungen der Journalistenausbildung und Presseklubs, Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens sowie die Verleger von Zeitschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Forschungsprojekte werden durch eine Projektförderung im Vorhinein unterstützt, alle anderen Fördermaßnahmen werden ex post für bereits in dem der Förderung vorangegangenen Jahr erbrachte Leistungen zuerkannt. Ihre Höhe wird entweder aufgrund der Auflage, der Erscheinungshäufigkeit und der angefallenen Kosten nach einem gesetzlich festgelegten Modus berechnet oder nach verschiedenen, im Gesetz vorgegebenen, Kriterien festgesetzt.

Bei diesen Förderungen handelt es sich um jährlich wiederkehrende Zuwendungen an eine sich nur geringfügig verändernde Gruppe von Förderungsnehmern.

### **Kompetenzzentrum**

Gemäß § 20 KOG hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind im Fachbereich Medien mit max. 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwandes begrenzt. Darunter fielen im Jahr 2010 Studien der RTR-GmbH zu medienrelevanten Themenstellungen, die in weiterer Folge als Schriftenreihen herausgegeben wurden, weitere Fachpublikationen sowie Fachveranstaltungen. Darüber hinaus haben die RTR-GmbH und die KommAustria im Verein „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ (REM) gestaltend mitgearbeitet.

## **1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)**

Die RTR-GmbH steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. In diesem Sinne setzen die Regulierungsbehörden die im TKG 2003 festgelegten Ziele, die den Rahmen der Tätigkeiten der TKK / Post-Control-Kommission (PCK) sowie der RTR-GmbH bilden, um.

Alle Aktivitäten zielen auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,

- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Nachfolgend werden auszugsweise einige Beispiele für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Berichtszeitraum dargestellt. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Themenfeldern finden sich in den entsprechenden Abschnitten.

### **Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren**

Im Jahr 2010 wurden die bereits 2009 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung, ob auf dem mit der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) definierten relevanten Märkte effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, weitgehend abgeschlossen. Folgende Verfahren scheinen dabei für das Jahr 2010 erwähnenswert:

#### **Mietleitungen**

Im Bereich der Mietleitungen wurden drei Verfahren abgeschlossen. Sowohl im Verfahren M 6/09 „Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s“ als auch in den Verfahren M 7/09 „Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten“ und M 8/09 „Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten“ wurde festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG auf diesen Märkten jeweils über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden daher entsprechende spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2003 auferlegt, um den festgestellten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken.

Neben diesen Marktanalyseverfahren für den Bereich der Mietleitungen gab es auch ein Verfahren zur Überprüfung spezifischer Verpflichtungen von A1 Telekom. Im Verfahren S 12/10 „Standardangebote für terminierende Segmente von Mietleitungen bzw. Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite“ wurden die von A1 Telekom im Juli 2010 veröffentlichten Standardangebote überprüft. Wurden eingangs einzelne Punkte als problematisch eingestuft, konnten diese nach eingehender Diskussion durch entsprechende Anpassungen seitens A1 Telekom ausgeräumt werden.

#### **Mobilterminierung**

In diesem Bereich scheint das Verfahren M 11/09 „Marktanalyseverfahren Mobilterminierung (Mundio Mobile (Austria) Limited)“ (Mundio) erwähnenswert. Dabei wurde festgestellt, dass der virtuelle Mobilfunkbetreiber Mundio über beträchtliche Marktmacht verfügt. U.a. wurden daher konkrete Entgelte für die Mobilterminierungsleistung festgelegt.

## **Physischer Zugang**

Die TKK hat in einer Entscheidung vom 6. September 2010 im Verfahren M 3/09 „Marktanalyseverfahren Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“ die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze in Österreich konkretisiert.

Diese Leitentscheidung schaffte Klarheit für alle – ist sie doch die Basis für finanzielle Anreize zu Investitionen und weitere Planungen. Die Betreiber werden dort abgeholt werden, wo sie gerade stehen: für A1 Telekom und andere potenzielle Investoren werden Anreize zum Glasfaserausbau gesetzt und für Unternehmen, deren Fokus jedoch weiterhin auf der Entbündelung der Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung liegt, wird der lang geforderte Einsatz eines neuen, leistungsfähigeren Übertragungsstandards, VDSL2 vom „Central Office“ (Vermittlungsstelle) aus ermöglicht.

## **Breitbandvorleistung**

Im Bereich der Breitbandvorleistungen wurden drei Marktanalyseverfahren zum Abschluss gebracht. Die Besonderheit im Verfahren M 1/10 „Marktanalyseverfahren Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden“ ergab sich aus der Tatsache, dass die Marktabgrenzung, insbesondere dessen Einschränkung auf den Vorleistungsmarkt für den Anschluss von Nichtprivatkunden im Jahr 2009, bedingt durch den für Österreich spezifischen Wettbewerbsdruck des Mobilfunks, auch international für hohe Aufmerksamkeit gesorgt hat.

Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 15. November 2010 mit der Feststellung abgeschlossen, dass A1 Telekom auf dem genannten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

## **Festnetzvorleistung**

Auch auf dem Markt für Originierung im Festnetz wurde im Rahmen des Verfahrens M 4/09 festgestellt, dass A1 Telekom hier über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Für den Bereich der Terminierung im Festnetz wurde im Verfahren M 5/09 festgestellt, dass neben A1 Telekom noch weitere 21 Betreibern über beträchtliche Marktmacht verfügen. In allen drei Verfahren wurden den Betreibern jeweils spezifische Verpflichtungen auferlegt, um für den Fall der Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsprobleme zu begegnen.

## **Endkundenmärkte**

Im Jahr 2010 wurden hinsichtlich der beiden Festnetzendkundenmärkte für Zugangsleistungen zum festen öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Privat- bzw. für Nichtprivatkunden (also der „Telefonanschluss“ für Endkunden) zwei bereits 2009 eingeleitete Verfahren zum Abschluss gebracht (M 1/09 hinsichtlich Privatkunden und M 2/09 hinsichtlich Nichtprivatkunden). Weiters wurde das ebenfalls 2009 eingeleitete Verfahren hinsichtlich des Endkundenmarktes „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten – M 10/09“ durch Bescheid der TKK abgeschlossen.

## Netzzugang

Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze. Diese ist für die Marktteilnehmer notwendig, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können.

In den Verfahren Z 1/10 und Z 2/10 ging es um die Festlegung von Festnetzzusammenschaltungsentgelten. Dabei wurden Anordnungen zwischen A1 Telekom und Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) sowie zwischen A1 Telekom und Verizon Austria GmbH (Verizon) getroffen.

In den Verfahren Z 3-7/09, Z 3/10 und Z 5-14/10 ging es um VDSL2-Anschalterichtlinien zwischen A1 Telekom vs. Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2), UPC Austria GmbH (UPC) und Silver Server GmbH (Silver Server). Hier wurden am 20. Dezember 2010 Teilbündelungsanordnungen durch die TKK erlassen. Die behandelte Frage drehte sich um die Nutzung der Technologie VDSL2 im Anschlussnetz von A1 Telekom.

Über Antrag der 1012-Festnetz-Service GmbH wurden im Verfahren Z 4/10 im August 2010 gegenüber der Mundio allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze erlassen, nachdem zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.

## Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennenträgern

In diesem recht neuen Aufgabenbereich musste sich die Regulierungsbehörde im Verfahren D 1/10 mit der Frage der Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern (so genannter „dark fibre“) von A1 Telekom durch Silver Server auseinandersetzen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Fall und der Beauftragung eines Gutachtens durch einen Amtssachverständigen wurde eine entsprechende Mitbenutzung durch die TKK angeordnet.

## Aufsichtsverfahren

Hier scheinen die Verfahren R 1/10 und R 10/08 erwähnenswert. Ersteres Verfahren war ein Aufsichtsverfahren gegen Mundio, da diese der Verpflichtung zur Legung eines Standardangebots für (Mobil-)Terminierung nicht nachgekommen war. Im zweiten Verfahren ging es um die Frage der Verrechnung eines Deinstallationsentgelts bei einer mobilen Rufnummernportierung durch A1 Telekom. Das Verfahren gegen Mundio konnte dabei bereits eingestellt werden; das Verfahren R 10/08 ist noch anhängig.

## AGB und Entgelte

In diesem Bereich geht es einerseits um die Genehmigung von Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt sowie andererseits um die Anzeige von Entgeltbestimmungen und AGB durch Betreiber von (Tele-)Kommunikationsnetzen und -diensten im Rahmen der Bestimmungen des TKG 2003.

Im zweiten Bereich waren im Berichtszeitraum vor allem auch das 2009 neu erlassene Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG 2010) bei der Prüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen relevant.

Nähere Ausführungen finden sich in Kapitel 7.5 und 7.6.

### **Frequenzen**

2010 stand im Lichte der Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz sowie der Diskussion über die zukünftige Verwendung der „Digitalen Dividende“.

Für die im September 2010 durchgeführte Vergabe von Frequenzen wurde im Vorfeld ein neues Auktionsdesign entwickelt. Zum Einsatz kam dabei eine so genannte „kombinatorische Clockauktion“. Das Gesamtergebnis der Auktion belief sich auf 39.527.109,- Euro.

In der Frage der zukünftigen Verwendung der Digitalen Dividende fand eine politische Weichenstellung dahingehend statt, als die Frequenzen im Bereich 800 MHz für die Verwendung im Mobilfunk gewidmet wurden.

### **Elektronische Signatur**

Im Jahr 2010 wurden vor der TKK sieben Verfahren nach dem Signaturgesetz (SigG) eingeleitet. Fünf dieser Verfahren sowie zwei weitere, die zum Jahreswechsel 2009/2010 noch anhängig waren, wurden im Jahr 2010 abgeschlossen. Der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2010 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate.

### **Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003**

Im Jahr 2010 kam es bei den Schlichtungsverfahren für Endkunden weder quantitativ noch von den Inhalten her zu besonderen Änderungen. Die Zahl der Verfahren hat sich mit plus 3,2 % nur gering verändert und entspricht im Wesentlichen der von 2009. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Verfahrensgegenstände weiterhin bei den Entgelten, die für mobile Datendienste verrechnet werden. Erwähnenswert erscheinen weiters Beschwerden zu Mehrwert-SMS. Auch wenn es 2010 dazu nur 161 Verfahren gab, werden die diesbezüglichen Probleme nicht geringer.

Zur Frage der Nutzung von Mehrwertdiensten vergleiche auch den Bericht unter Kapitel 8.2.

### **Internationales Roaming**

Neben der bereits seit 1. Juli 2009 geltenden Preisregulierung auf Vorleistungsebene – dabei handelt es sich um jene Entgelte, die sich Mobilfunkbetreiber für die Nutzung eines fremden Netzes verrechnen – gelten mit Anfang März bzw. in weiterer Folge mit Anfang Juli 2010 eine verpflichtende Schutzfunktion für Datenroamingdienste und weitgehende Transparenzverpflichtungen gegenüber Roamingkunden. Eine Preisregulierung für Datenroamingdienste auf Endkundenebene ist nicht vorgesehen. Die Preise für Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene

liegen nunmehr bei 80 Eurocent brutto pro Megabyte und werden ab 1. Juli 2011 auf 50 Eurocent abgesenkt.

Zudem dürfen seit 1. Juli 2010 dem Kunden für den Empfang einer Sprachnachricht (d.h. für das Besprechen der Mobilbox durch einen Anrufer) im EU-Ausland keine Entgelte mehr verrechnet werden.

Auch die Preise für Sprachtelefonie wurden im Jahr 2010 wiederum abgesenkt und werden auch 2011 eine weitere Senkung erfahren. Details dazu unter Kapitel 8.3.1.

### **Novellen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Im Jahr 2010 erfolgten zwei Novellierungen der KEM-V 2009. Dabei wurden zwei neue öffentliche Kurzzufnummern für harmonisierte Dienste im Bereich 116 für einen Beratungsdienst für Opfer von Verbrechen sowie einen Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen festgelegt. Weiters wurde mit der 2. Novelle für mehr Tariftransparenz im Rufnummernbereich für private Netze (05) gesorgt. Aufgrund der steigenden Anzahl von Beschwerden über zu hohe Telefonkosten sowie der intransparenten Tarifgestaltung bei Anrufen, die mit dem Mobiltelefon zu 05er-Rufnummern getätigt wurden, wurden neue Regelungen für Rufe in diesen Rufnummernbereich erlassen.

### **Internationale Aktivitäten**

Je nach Themenschwerpunkt und Priorisierung wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten internationalen Arbeitsgruppen, wie z.B. der IRG/GEREK, CEPT/ECC, Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) und dem Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied und vielfach auch Textersteller in diesen Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der Europäischen Kommission.

### **Kompetenzzentrum**

Die RTR-GmbH hat gemäß der Bestimmung des § 9 KOG auch die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Für den Bereich der Postregulierung kommt ihr eine solche Kompetenz nicht zu.

Im Fachbereich Telekommunikation wurde beispielsweise am 9. Februar 2010 per Ministerratsvortrag das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) eingerichtet. Das KIG besteht aus dem Vorstand und der Generalversammlung. In den KIG-Vorstand entsenden das Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), die RTR-GmbH und die Internetoffensive Österreich jeweils zwei Vertreter, die für zwei Jahre nominiert werden. Die Bundesministerien sind stimmberechtigt, die anderen Mitglieder sind in beratender Funktion tätig.

### 1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postgesetz 1997 (PostG 1997)

Im Berichtszeitraum 2010 war im Wesentlichen das PostG 1997 einschlägig, das Anfang Dezember 2009 durch einzelne Bestimmungen des Postmarktgesetzes (PMG) ergänzt bzw. abgeändert wurde.

Das PostG 1997 legt fest, dass Postdienste für alle Nutzer im gesamten Bundesgebiet zufriedenstellend, preiswert und nach gleichen Grundsätzen erbracht werden. Es legt die Grundlagen für die Erfüllung des Versorgungsauftrages beim Erbringen des Universaldienstes sowie die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf dem Gebiet des Postwesens fest.

Das PMG soll gewährleisten, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochwertige Postdienste angeboten werden. Das PMG soll insbesondere für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten (Universaldienst) gewährleisten und einen fairen Wettbewerb beim Erbringen von Postdiensten ermöglichen. Diese Zweckbestimmung (§ 1 PMG) ist allerdings erst am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Schon im Kommunikationsbericht 2009 wurde darauf hingewiesen, dass das PostG 1997 – anders als das KOG oder TKG 2003 – keine Ziele vorsieht, die durch Regulierung zu erreichen wären. Das Inkrafttreten einiger Vorschriften des PMG hat an diesem Befund nichts geändert.

*Das PostG 1997 gibt keine Regulierungsziele vor*

Aus Sicht der PCK war das Berichtsjahr 2010 vor allem durch Verfahren zur Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt – vormals „Postämter“) gekennzeichnet (im Einzelnen siehe Kapitel 9.2). Des Weiteren waren Verfahren zu AGB der Österreichischen Post AG zu führen. Gegen Jahresende 2010 rückte auch der Umfang des Universaldienstes in den Blickpunkt der PCK, wobei eine formale Entscheidung hierzu im Rahmen eines von der Österreichischen Post AG angestrebten Verfahrens erst im ersten Quartal 2011 zu erwarten ist.

*Die Schließung von Postämtern war bestimmendes Thema*

Die Regulierungsbehörde hat auch aufmerksam die Vorarbeiten der Österreichischen Post AG zur Umrüstung der Hausbrieffachanlagen verfolgt. Die Österreichische Post AG ist verpflichtet, eine Umrüstung bis 31. Dezember 2012 (!) dergestalt vorzunehmen, dass jeder Postdienstbetreiber „ohne Schwierigkeiten“ (§ 34 Abs. 2 PMG) die Zustellung von Postsendungen vornehmen kann. Die Österreichische Post AG muss (allerdings erst ab 1. Jänner 2011) der Regulierungsbehörde hierfür ein „Austauschkonzept“ vorlegen. Die Regulierungsbehörde hat allerdings schon im Vorfeld die Auffassung vertreten, dass der durch das PMG gewählte späteste Umstellungszeitpunkt mit Ende 2012 aus Sicht des EU-Rechts bedenklich erscheint.

*Umrüstung Hausbrieffachanlagen*

Das PostG 1997 bzw. das PMG – soweit es schon in Geltung ist – sieht keine besonderen Transparenzbestimmungen für die Regulierungsbehörden vor. Daher werden – anders als etwa nach § 123 TKG 2003 – Entscheidungen der Regulierungsbehörden von grundsätzlicher Bedeutung nicht veröffentlicht oder in diesem Kommunikationsbericht vorgestellt. Dies ist erst ab 2011 vorgesehen.

*Keine Transparenzbestimmungen*

## 2 Regulierung: Behörden und Umfeld

### 2.1 Die Regulierungsbehörden

In Umsetzung des TKG (1997) wurden im Jahr 1997 zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: Die TKK und die RTR-GmbH (vormals Telekom-Control GmbH). Auf Basis des KOG wurde im Jahr 2001 die KommAustria zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet und im Oktober 2010 in eine unabhängige und weisungsfreie Kollegialbehörde umgewandelt. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, vor allem im TKG 2003 und im KOG definiert.

Das TKG 2003 sieht beispielsweise die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer vor.

Das KOG definiert Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften. Mit diesen Aufgaben wird insbesondere auf den Marktzutritt neuer Anbieter, die Meinungsvielfaltssicherung und Qualitätsförderung von Rundfunkprogrammen, einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich, europäische Mindeststandards von Inhaltsangeboten, auf Frequenzoptimierung, auf die Bereitstellung von Fachwissen, auf die Förderung von Marktentwicklung sowie auf die Förderung der Standortqualität im Bereich Kommunikationsinfrastruktur abgezielt.

Mit 1. Jänner 2008 wurde die TKK um einen zweiten Senat für Postangelegenheiten (seit Kundmachung des PMG am 4. Dezember 2009 als „Post-Control-Kommission“ bezeichnet) erweitert und die RTR-GmbH als ihre Geschäftsstelle eingesetzt. Das PostG 1997 und das PMG (welches in weiten Teilen erst seit 1. Jänner 2011 in Kraft ist) regeln im Wesentlichen die Sicherstellung des Universaldienstes und eines fairen Wettbewerbs.

#### 2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2010 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer alleine, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, PCK und TKK sowie die Information der Öffentlichkeit über deren Tätigkeiten,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SigG,
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,
5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche für Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation (unter anderem Fragen der Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation) und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

### **2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)**

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekom-Regulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der TKK sind im § 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

### 2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist als zweiter Senat der TKK ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der PCK sind in § 25a PostG 1997 (seit 1. Jänner 2011 § 40 PMG) taxativ aufgezählt.

### 2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Am 1. Oktober 2010 wurden folgende Behördenmitglieder bestellt:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philipitsch LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn,
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben den schon bisher wahrgenommenen Aufgaben der Rundfunkregulierung gemäß KOG, AMD-G, PrR-G, Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003 sowie Publizistik- und Presseförderung, kommen nunmehr die Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften, Aufgaben nach dem FERG sowie die Rechtsaufsicht über Anbieter audiovisueller Mediendienste hinzu.

Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

## **Bundeskommunikationssenat (BKS)**

Dieser ist als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS ist beim BKA angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2010 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl,
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Dr. Dorit Primus,
- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek,
- Dr. Georg Karasek,
- Dr. Rainer Geissler (Ersatzmitglied),
- Dr. Ilse Huber (Ersatzmitglied),
- Dr. Barbara Helige (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Ersatzmitglied),
- Dr. Robert Streller (Ersatzmitglied).

Bis zum Inkrafttreten der Rundfunk-Gesetze-Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 am 1. Oktober 2010 war der BKS zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften in erster Instanz berufen. Vor dem 1. Oktober 2010 anhängige Verfahren hat dieser in erster Instanz weiterzuführen, sodass im Berichtszeitraum noch erstinstanzliche Rechtsaufsichtsverfahren beim BKS anhängig waren.

## **2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge**

### **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Die Mitglieder der KommAustria sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Der Bundeskanzler hat kein Weisungsrecht gegenüber der KommAustria. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beziehungsweise Verfassungsgerichtshof (VfGH) offen.

## **Telekom-Control-Kommission (TKK) / Post-Control-Kommission (PCK)**

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer Richterin als Vorsitzenden.

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Bescheide der TKK und PCK können durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) angefochten werden.

## **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**

### **a) Fachbereich Medien**

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die RTR-GmbH ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderungsverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

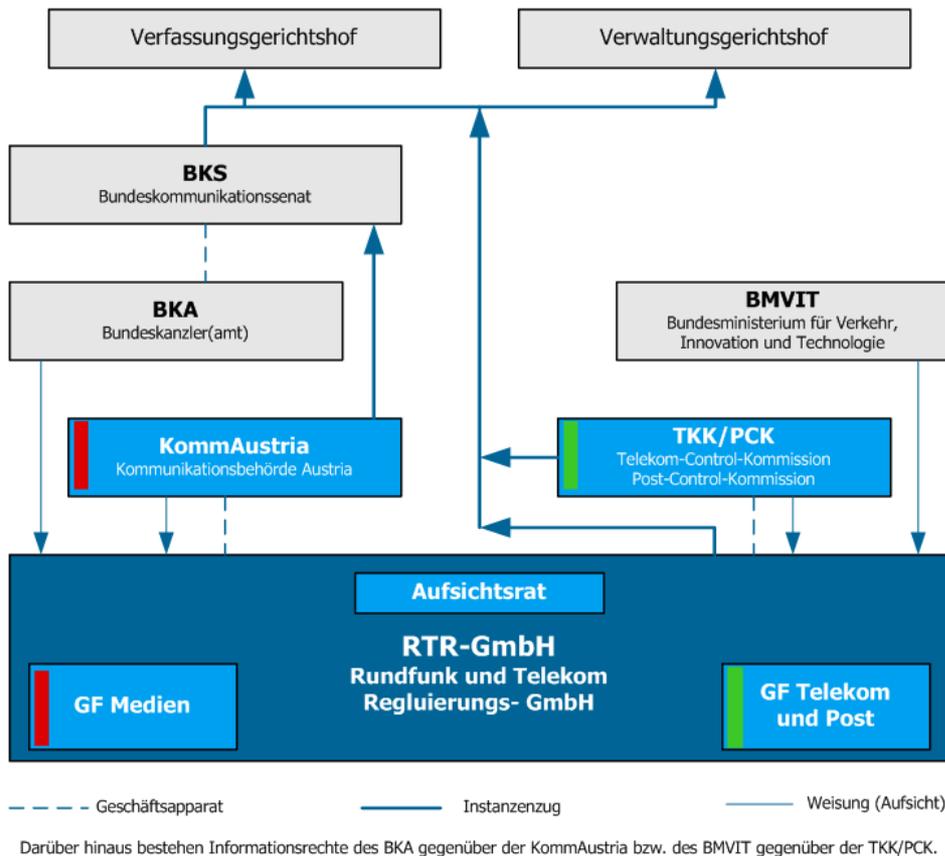
Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben obliegt die Aufsicht dem Bundeskanzler.

In den von der Aufsicht umfassten Angelegenheiten besteht ein Weisungsrecht des Vorsitzenden der KommAustria bzw. des Bundeskanzlers gegenüber der RTR-GmbH. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

### **b) Fachbereich Telekommunikation und Post**

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die TKK sowie die PCK ist die RTR-GmbH ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen der Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung der TKK sowie der PCK bezeichneten Mitglieds gebunden.

Soweit es sich um fachliche und unmittelbar zusammenhängende organisatorische Angelegenheiten im Telekommunikations- und Postbereich handelt, obliegt die Aufsicht über den Tätigkeitsbereich der RTR-GmbH der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Sie kann in Erfüllung ihres Aufsichtsrechtes der RTR-GmbH begründete Weisungen erteilen, die schriftlich sein müssen und zu veröffentlichen sind.



**Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge (Stand 31. Dezember 2010)**

## 2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz angeführt werden.

### Bundeskanzleramt (BKA)

Die Berufungsinstanz der KommAustria, der unabhängige BKS, ist beim Bundeskanzler angesiedelt (siehe näher Kapitel 2.1.4). Das BKA fungiert als Geschäftsstelle des BKS.

### Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang, Weisungen der Bundesministerin sind schriftlich und begründet zu erteilen.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

## **Fernmeldebehörden**

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

## **Postbehörden**

Die Aufgaben der Postbehörden – das ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde erster Instanz – sind im § 25 PostG 1997 (seit 1. Jänner 2011 in § 37 PMG) geregelt. Die Postbehörde erster Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz.

## **Post-Geschäftsstellen-Beirat**

Durch § 43 PMG wurde der Post-Geschäftsstellen-Beirat der PCK als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit PGSt zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und insbesondere vor Entscheidungen der PCK betreffend PGSt zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nichtstimmberechtigtes Mitglied an. Die Konstituierung des Post-Geschäftsstellen-Beirates erfolgte am 27. Jänner 2010.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

- Dr. Robert Hink (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Georg Serentschy (RTR-GmbH).

Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied nominiert:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

### **Digitale Plattform Austria**

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 AMD-G (vormals PrTV-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die Einführung eines wichtigen Teils der Rundfunkdigitalisierung, nämlich die der terrestrischen Fernsehdigitalisierung, wird in der ersten Hälfte des Jahres 2011 abgeschlossen sein.

### **Public Value-Beirat**

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des ORF gemäß § 6a ORF-G ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernsehspartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§ 5a, § 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen.

Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Univ.-Ass. DDr. Julia Wippersberg.

## Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat war bis zum Inkrafttreten der Rundfunkrechtsnovelle 2010 zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm war vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat bestand aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern.

In seiner letzten Funktionsperiode (30. Mai 2007 bis 30. September 2010) setzte sich der Rundfunkbeirat wie folgt zusammen:

- Mag. René Tritscher (Vorsitzender für drei Jahre),
- Dr. Astrid Zimmermann (stellvertretende Vorsitzende für drei Jahre),
- Dr. Barbara Auzinger,
- Mag. Gerald Grünberger,
- Dr. Eduard Pesendorfer,
- Harald Stockbauer.

## Presseförderungskommission

Diese Kommission ist gemäß § 4 des PresseFG 2004 als beratendes Gremium der KommAustria eingerichtet. Vor der Zuteilung der Fördermittel ist ein Gutachten der Kommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Die Ergebnisse der Gutachten sind der KommAustria vorzulegen.

Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden.

Im Jahr 2010 (Funktionsperiode 2010/2011) setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- Dr. Otto Oberhammer (bis Dezember 2010 – Vorsitzender),
- Dr. Samo Kobenter (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Dagmer Hemmer (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Gisela Vorrath (bestellt von der Gewerkschaft),
- Fritz Wendl (bestellt von der Gewerkschaft).

Im Dezember 2010 legte der langjährige Vorsitzende Dr. Otto Oberhammer seine Funktion zurück.

### **Publizistikförderungsbeirat**

Beratendes Gremium im Bereich der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II des PubFG ist der gemäß § 9 PubFG eingerichtete Publizistikförderungsbeirat, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dieses Gremiums werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“. So gehören diesem Beirat gemäß § 9 Abs. 1 PubFG an: je ein Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, je ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der für die journalistischen Mitarbeiter von Zeitschriften zuständigen Gewerkschaft, ein Vertreter der publizistischen Wissenschaften an den österreichischen Universitäten, ein Vertreter der in § 7 Abs. 1 Z 3 PubFG genannten wissenschaftlichen Disziplinen, ein Vertreter aus dem Bereich der Volksbildung, ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, je ein Vertreter des BKA, des BMWFJ, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), je ein Vertreter repräsentativer Vereinigungen österreichischer Zeitschriftenherausgeber, österreichischer Zeitschriftenverleger und freier Journalisten sowie ein Wirtschaftstreuhänder.

Den Vorsitz führte im Jahr 2010 Frau Annemarie Kramser, als ihr Stellvertreter fungierte Univ.-Prof. DDr. Matthias Karmasin. Für die Funktionsperiode 2010 bis 2012 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt:

- Annemarie Kramser (Presseclub Concordia – Vorsitzende),
- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Konferenz der Publizistik-institute – stellvertretender Vorsitzender),
- Petr Baxant (SPÖ),
- Mag. Markus Keschmann (ÖVP),
- Harald Vilimsky (FPÖ),
- Dr. Martin Strutz (BZÖ),
- Mag. Wolfgang Hirner (Die Grünen),
- Johanna Wagner (ÖGB),
- Alice Rienesl (Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier),
- Univ.-Prof. Dr. Fritz Plasser (Universitätenkonferenz),
- Univ.-Prof. DI Bernhard Keiler (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),

- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Dr. Thomas Kohlert (BMWFJ),
- Mag. Bettina Kölbl-Resl (BMWF – bis 24. August 2010) und Mag. Martha Brinek (BMWF – ab 19. September 2010),
- Dr. Christine Bouska-Lamm (BMUKK),
- Dr. Wolfgang Pichler (ÖZV),
- DI Dr. Rainer Eder (VÖZ),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Wirtschaftstreuhand),
- Mag. Raphael Sternfeld (Ersatzmitglied),
- Mag. Andreas Kratschmar (Ersatzmitglied),
- Mag. Gerfried Nachtmann (Ersatzmitglied),
- Lukas Bruckner (Ersatzmitglied),
- Marco Schreuder (Ersatzmitglied),
- Franz Fischill (Ersatzmitglied),
- Arno Miller (Ersatzmitglied),
- Mag. Dr. Martina Thiele (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Ersatzmitglied),
- Mag. Gerald Leitner (Ersatzmitglied),
- Mag. Dr. Paul Wuthe (Ersatzmitglied),
- Mag. Michael Truppe (bis September 2010) und Mag. Andreas Ulrich (ab Oktober 2010) (Ersatzmitglieder),
- Mag. Wolfgang Schneider (Ersatzmitglied),
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger (Ersatzmitglied),
- Dr. Wolfgang Fingernagel (Ersatzmitglied),
- Dr. Gabriele Ambros (Ersatzmitglied),
- Matthias Hranyai (Ersatzmitglied),
- Wolfgang Mayr (Ersatzmitglied),
- Mag. Helmut Puffer (Ersatzmitglied).

### **Fachbeirat für Rundfunkförderung**

Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wurde ein entsprechender Fachbeirat eingerichtet, welcher zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen Stellung zu nehmen hat. Der Fachbeirat besteht aus fünf Experten aus dem Rundfunkbereich. Er wird von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren ernannt und wurde wie folgt bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- FH-Prof. Dr. Angela Fritz, M.A. (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. René Tritscher,
- Dr. Martina Hohensinn (bis 30. September 2010),
- Mag. Cornelia Breuß.

### **Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA zu beraten. Er besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Filmwesen, die über eine mehrjährige einschlägige Praxis verfügen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA der RTR-GmbH setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- MMag. Gerlinde Seitner,
- Mag. Matthias Settele.

### **Bundeswettbewerbsbehörde**

Aufgrund der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor. Zudem wurde der Bundeswettbewerbsbehörde im Zuge der durch die Novellierung der Rundfunkgesetze neu geschaffenen Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des ORF Parteistellung zur Wahrung der Interessen des Wettbewerbs eingeräumt. Darüber hinaus hat

die KommAustria im Rahmen des Verfahrens der Auftragsvorprüfung eine Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen einzuholen.

### **Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen**

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

## **2.4 Das internationale Umfeld**

Die wichtigsten Institutionen im internationalen Umfeld der RTR-GmbH sind neben der Europäischen Kommission zum einen die Independent Regulators Group (IRG) mit Sitz in Brüssel und zum anderen das Gremium Europäischer Regulierungsstellen (GEREK), im Englischen als „Body of European Regulators for Electronic Communications“ (BEREC) bezeichnet.

Die IRG wurde 2008 neu als Verein belgischen Rechts eingetragen und bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden. Mitglieder der IRG sind die Regulierungsbehörden der 27 EU-Staaten, die Regulierungsbehörden der Beitrittskandidatenländer zur EU (das waren 2010 die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien und die Türkei) sowie auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein). Darüber hinaus ist auch die Regulierungsbehörde der Schweiz in der IRG vertreten. Die Arbeitsweise der IRG unterscheidet sich hauptsächlich dahingehend von GEREK, dass IRG als unabhängiger Verein auch mit Mitgliedern über die EU-Mitgliedstaaten hinaus eine breitere Sichtweise einnehmen kann. Darüber hinaus tagt die IRG ohne die Anwesenheit von Vertretern der Europäischen Kommission. Sie ist dadurch in ihrer Tätigkeit und Wirkungsweise auch Nichtmitgliedern der Europäischen Union offen, kann sich als unabhängige Plattform unterschiedlichster regulatorischer Themen annehmen und diese in Arbeitsgruppen behandeln. Weiters hat IRG keine spezifischen Aufgaben im Bereich des regulatorischen Rechtsrahmens der Europäischen Union. Im Jahr 2010 stand die IRG unter der Präsidentschaft des Leiters der irischen Regulierungsbehörde COMREG, John Doherty.

*IRG:  
unabhängiger  
Verein*

Im Zuge des Reviews des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation wurde mit der Verordnung (EG) 2009/1211 per Anfang 2010 das GEREK geschaffen. Das GEREK hat sich im Laufe des Jahres 2010 konstituiert. 2010 stand GEREK parallel zur IRG unter der Präsidentschaft von John Doherty von der irischen Regulierungsbehörde COMREG. Der Vorsitz wechselt jährlich. 2011 wird der Vorsitz von den Niederlanden wahrgenommen und schließlich wurde für 2012 Dr. Georg Serentschy, Geschäftsführer der RTR-GmbH, zum Vorsitzenden gewählt. Dies ist auch insofern bedeutsam, als durch ein „Trojka System“ in den Jahren 2011 und 2013 Österreich die Funktion des Vice-Chairman zukommt.

*Neues Gremium:  
GEREK*

Bereits im ersten Jahr wurde, da die vorhandenen Strukturen aus der früheren European Regulators Group (ERG) genutzt werden konnten, eine beachtliche Zahl an internationalen Aktivitäten parallel zum organisatorischen Aufbau des GEREK-Büros abgearbeitet. Im Rahmen der aktiven Tätigkeit sind bei GEREK 12 Experten-Arbeitsgruppen tätig, die aus der ehemaligen ERG hervorgingen und ihre Arbeit nunmehr unter den neuen Voraussetzungen des GEREK fortsetzen. Diese Arbeitsgruppen setzen sich intensiv mit Themen wie Implementierung des Rechtsrahmens, Konvergenz und Marktanalyse, Auflagen, Vergleichswerte, Roaming, Netzwerke der nächsten Generation, Terminierungsentgelte, Netzneutralität, Endkundenangelegenheiten, Zugang behinderter Nutzer, Netzwerksicherheit und Datenschutz sowie ähnlichen Themen aus dem Bereich der elektronischen Kommunikation auseinander.

Auch 2010 konnten die IRG sowie das neu gegründete GEREK zu den wichtigsten regulatorischen Themenbereichen an der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens mitarbeiten sowie in dessen täglicher Umsetzung ihre Erfahrungen einbringen.

## 3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

### 3.1 Fachbereich Medien

#### 3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem UVS in Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zwölf Berufungsentscheidungen getroffen.

Davon betrafen zwei Bescheide Beschwerden des ORF gegen private Rundfunkveranstalter wegen Verletzungen von Werbebestimmungen. Eine Entscheidung der KommAustria wurde vollinhaltlich bestätigt, im anderen Fall wurde der Berufung eines privaten Rundfunkveranstalters gegen den Rechtsverletzungen feststellenden Bescheid der KommAustria teilweise stattgegeben. Weiters traf der BKS in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall wurde die Entscheidung der KommAustria vollinhaltlich, in zwei Fällen teilweise bestätigt.

*Verletzung von Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter*

Im Hörfunkbereich wurden eine Entscheidung über die Zuordnung einer zusätzlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes sowie zwei Zulassungsentscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt; ein Zulassungsbescheid der KommAustria wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheids an die KommAustria zurückverwiesen. Die letztgenannte Entscheidung betraf die Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH gegen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ an den Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (Radio Maria). Der BKS führte begründend aus, dass sich die KommAustria nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt habe, inwiefern das beantragte Programm mit dem in weiten Teilen des Versorgungsgebietes auf der Frequenz 104,8 MHz empfangbaren Programm von Radio Maria Südtirol ident sei.

*Hörfunkzulassungen*

Im Fernsbereich bestätigte der BKS drei Bescheide, in welchen Verletzungen von Auflagen in Zulassungsbescheiden für den Betrieb von regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUX C) festgestellt wurden, teilweise. Die Zulassungsbescheide sahen als Auflage jeweils vor, dass die Multiplexbetreiber den Betrieb der Plattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzunehmen hatten. Die Feststellung der Rechtsverletzung durch die KommAustria wurde jeweils bestätigt; ein weiterer Bescheidpunkt, in welchem dem jeweiligen Zulassungsinhaber aufgetragen wurde, binnen

*Rechtsverletzungsverfahren betreffend regionale terrestrische Multiplexplattformen (MUX C)*

zwei Monaten ab Rechtskraft des Rechtsverletzungsbescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen, wurde jedoch jeweils aufgehoben. Der BKS begründete dies damit, dass das Gesetz im Verfahren wegen der Verletzung von Auflagen als ausschließliche Rechtsfolge die Feststellung einer Rechtsverletzung, nicht aber die Erteilung eines Auftrags zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes binnen einer bestimmten Frist vorsehe.

Der BKS nahm bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 am 1. Oktober 2010 darüber hinaus die Rechtsaufsicht über den ORF in erster Instanz wahr; die KommAustria hatte, wenn sie aufgrund einer amtswegigen Werbebeobachtung den begründeten Verdacht hatte, dass Werbebestimmungen nach dem ORF-G verletzt wurden, diese beim BKS anzuzeigen.

*Verschiebung der  
erstinstanzlichen  
Kompetenzen für  
die Rechtsaufsicht  
über den ORF*

Die erstinstanzlichen Entscheidungskompetenzen des BKS gingen mit der genannten Novelle auf die KommAustria über; aufgrund der Übergangsbestimmungen entscheidet der BKS aber weiterhin über die Anzeigen der KommAustria (Näheres in Kapitel 4.1.7.1), welche vor dem Inkrafttreten der genannten Novelle beim BKS anhängig gemacht wurden (Näheres dazu im Kapitel 4.1.7.2). Im Berichtszeitraum ergingen zu Anzeigen der KommAustria fünf Bescheide des BKS; in vier Fällen wurden Verletzungen des ORF-G festgestellt.

### 3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS können Beschwerden an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten zu solchen Fällen keine Entscheidungen.

*Keine  
Entscheidungen  
durch den VfGH*

### 3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet dieser nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

*VwGH kontrolliert  
Bescheide des BKS*

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über je einen Bescheid des BKS betreffend eine Hörfunkzulassung und eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung. Eine weitere Entscheidung des VwGH betraf eine Beschwerde des ORF gegen einen privaten Rundfunkveranstalter; vier Entscheidungen betrafen Rechtsverletzungsverfahren gegen private Rundfunkveranstalter aufgrund von amtswegigen Werbebeobachtungen. In einem der zuletzt genannten Verfahren vor dem VwGH kam es zu einer teilweisen Aufhebung des Bescheides des BKS; in allen übrigen Fällen wurden die Bescheide des BKS bestätigt.

## **3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post**

### **3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation**

Im Berichtszeitraum wurde eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der TKK beim VfGH erhoben. Diese betraf ein Verfahren, mit dem Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003 angeordnet wurden. Zum 31. Dezember 2010 waren insgesamt fünf Verfahren anhängig.

### **3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 32 Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen 27 Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, zwei Zusammenschaltungsverfahren, ein Verfahren betreffend Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003, ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 und ein sonstiges Verfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt fünf Erkenntnisse gefällt. In zwei Fällen wurden Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben und in drei Verfahren wurden die Bescheide der TKK bestätigt. Zum 31. Dezember 2010 waren 51 Beschwerden beim VwGH anhängig.

### **3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post**

Im Berichtszeitraum waren keine Verfahren vor dem VfGH anhängig.

### **3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post**

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden betreffend die Untersagung der Schließung von PGSt an den VwGH erhoben. Beide Beschwerden richten sich gegen kostenrechnerische Aspekte im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Führung einer Post-Geschäftsstelle. Weiters wurde eine Beschwerde betreffend die Genehmigung von Rabatten eingebracht. Zum 31. Dezember 2010 waren keine weiteren Verfahren anhängig.

## 4 Tätigkeiten der KommAustria und ihrer Geschäftsstelle – Fachbereich Medien der RTR-GmbH

### 4.1 Regulatorische Tätigkeiten

Vorauszuschicken ist, dass mit der Rundfunk-Gesetze-Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 der Aufgabenbereich der KommAustria erheblich erweitert wurde. Seit 1. Oktober 2010 ist die KommAustria somit zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben mit der umfassenden Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften, mit der Rechtsaufsicht über private Anbieter audiovisueller Mediendienste im Internet sowie mit Aufgaben nach dem FERG betraut. Einige dieser Kompetenzen, vor allem im Bereich der ORF-Regulierung, haben im Berichtszeitraum bereits praktischen Niederschlag gefunden.

*Neue Aufgaben der Verwaltungsführung*

Im Jahr 2010 teilte sich die Verfahrensführung grob in die Bereiche Marktzutritt für Inhaltsangebote (Zuordnungen/Zulassungen/Anzeigen für private Rundfunkveranstalter und Mediendienste sowie Markteinführung neuer Angebote des ORF), Sendeanlagenbewilligungen und Frequenzen, Rechtsaufsicht (Inhaltsaufsicht über private Anbieter und den ORF, ergänzt um spezifische ORF-Rechtsaufsicht) und Infrastrukturregulierung nach TKG 2003.

Die regulatorische Tätigkeit im Bereich privater Hörfunk war 2010 einerseits geprägt von der Führung von 17 Verfahren betreffend Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Sommer 2011 abläuft. Darunter fallen mehrere Versorgungsgebiete in Wien sowie einige bundeslandweite Zulassungen. Weiters kam es zu einem merkbaren Anstieg in allen Bereichen der Rechtsaufsichtsverfahren; hervorzuheben sind zahlreiche Konkurrentenbeschwerden wegen vermuteter Verletzungen von Werbebestimmungen des PrR-G, Beschwerden gegen den ORF sowie Verfahren wegen Nichterfüllung von Anzeigepflichten und Bescheidaufgaben.

Zusätzlich lag der weitere Ausbau der bundesweiten, regionalen und lokalen DVB-T-Versorgung im Fokus der Tätigkeiten im Bereich digitales Fernsehen.

#### 4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich privater Hörfunk

Seit der Rundfunkrechtsnovelle 2010 fällt auch Satellitenhörfunk unter das PrR-G. Überdies wurde mit dieser Novelle erstmals die Möglichkeit von Erteilungen von regulären Multiplex-Zulassungen für digitales Radio geschaffen. Dies hatte im Jahr 2010 jedoch noch keine praktische Relevanz.

#### 4.1.1.1 Zulassungsverfahren/Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Diese können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete gerichtet sein. Weiters kann ein bestehender bundesweiter Hörfunkveranstalter die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau seines Versorgungsgebietes begehren.

Anträge auf Zuordnung haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, Angaben zu(r) technischen Reichweite/Versorgungsmängeln sowie – bei Zulassungsanträgen – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu enthalten.

Nach § 12 PrR-G ist ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet (vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 war der Nachweis besonderer lokaler Bedürfnisse erforderlich) und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

*Kritische technische Reichweiten*

Weiters ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber verwendet werden soll, sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist, Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

*Ausschreibung*

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

*Zuordnungsrangfolge*

- Wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist, hat die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF erste Priorität.

- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- In einem weiteren Schritt werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet.
- Schließlich hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden im terrestrischen Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 43 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt, von denen 18 durch Bescheiderlassung abgeschlossen wurden. In fünf Verfahren wurden insgesamt sechs Übertragungskapazitäten bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet. Eine Übertragungskapazität wurde einem Hörfunkveranstalter zur Verbesserung der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet. Zusätzlich wurden insgesamt neun Übertragungskapazitäten dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkveranstalter, der Kronehit Radio Betriebs GmbH, zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeteilt. Zwei Zulassungsanträge wurden wegen mangelnder technischer Realisierbarkeit bzw. Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Ein Zulassungsantrag wurde zurückgezogen. Darüber hinaus waren im Jahr 2010 noch weitere 32 Zuordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden (nicht eingerechnet die vom bundesweiten Hörfunkveranstalter zum Ausbau seines Versorgungsgebietes beantragten Übertragungskapazitäten).

18 Bescheide der KommAustria zu privatem Hörfunk

#### 4.1.1.2 Vergabe von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Im Jahr 2010 wurde eine Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilt. Da gegen diese Entscheidung Berufungen erhoben wurden, ist der Bescheid noch nicht rechtskräftig.

Neuschaffung eines Versorgungsgebietes

Weitere 23 Zulassungsverfahren waren Ende 2010 bei der KommAustria anhängig. Bei 17 von ihnen handelte es sich um Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Sommer 2011 abläuft.

#### 4.1.1.3 Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

Aufgrund von Verfahren, die infolge einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführt wurden, wurde im Jahr 2010 keine Zuordnung zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete ausgesprochen.

Dagegen führten fünf nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführte Verfahren zur Erweiterung von bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

*Fünf Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete*

- GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ (Entspannungsfunk GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Oberösterreich Mitte“),
- STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“ (Welle Salzburg GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Linz und Steyr“),
- DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ (Medienprojektverein Steiermark; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg und Deutschlandsberg“),
- WOERGL 2 (Baumgarten) 91,4 MHz und KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Innsbruck und Teile des Tiroler Unterlandes“ (Lokalradio Innsbruck GmbH; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Innsbruck und Tiroler Unterland“),
- VOECKLABRUCK (Hongar) 105,8 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“ (Privatradio Arabella GmbH & Co KG; Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Traunviertel“).

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmelde-technisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekanntgemacht, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

*Bekanntmachung von Verbesserungsanträgen an Zulassungsinhaber im selben Versorgungsgebiet*

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführtes Zuordnungsverfahren führte im Jahr 2010 zur Verbesserung der Versorgung eines bestehenden Versorgungsgebietes:

*Verbesserung der  
Versorgung im  
Raum Salzburg*

- SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz – Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Arabella Privatrado GmbH).

#### 4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

Am 6. Dezember 2004 erteilte die KommAustria der Kronehit Radio Betriebs GmbH die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft im Jahr 2005 sieben, im Jahr 2006 15, im Jahr 2007 zehn, im Jahr 2008 acht und im Jahr 2009 sechs weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Nicht mehr Teil der bundesweiten Zulassung sind aufgrund von Erkenntnissen des VwGH hingegen die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz“ und „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“. Die KRONEHIT verbreitet ihr im Adult Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „Kronehit“.

*Status quo  
Ende 2009*

Im Jahr 2010 wurden der Zulassungsinhaberin die folgenden neun Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

*Neun weitere  
Übertragungs-  
kapazitäten 2010*

- Funkstelle FROHNLEITEN, Standort Schlöglmoar, Frequenz 104,3 MHz,
- Funkstelle UEBELBACH, Standort Mobilfunkmast Palpas, Frequenz 107,0 MHz,
- Funkstelle WOERGL 4, Standort Werlberg, Frequenz 97,2 MHz,
- Funkstelle KUFSTEIN 2, Standort Thierberg, Frequenz 98,8 MHz,
- Funkstelle EISENERZ 1, Standort Polster, Frequenz 107,9 MHz,
- Funkstelle KALWANG, Standort Stellerberg, Frequenz 95,9 MHz,

- Funkstelle MITTERBACH ERL 2, Standort Gemeindealpe, Frequenz 101,2 MHz,
- Funkstelle WERFEN, Standort Feuerseng, Frequenz 100,4 MHz,
- Funkstelle RENNWEG, Standort Atzensberg, Frequenz 106,9 MHz.

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten in Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Tirol Versorgungslücken weitestgehend geschlossen werden.

Weitere 33 Übertragungskapazitäten wurden im Jahr 2010 von der KRONEHIT beantragt und werden nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens Anfang 2011 zuzuordnen sein.

33 anhängige  
Verfahren

Vom 16. August 2010 bis 25. Februar 2011 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 PrR-G die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Es sind keine Anträge eingelangt.

Bewerbungsfrist  
2010/2011

#### 4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Eventradios

Im Jahr 2010 wurden Zulassungen für folgende Eventradios erteilt:

- Der V.A.Z. Veranstaltungs Zentrum Betreiber GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für die Zeiträume
  - a) vom 7. Mai 2010 bis zum 16. Mai 2010 im Zusammenhang mit dem „GTI-Treffen“,
  - b) vom 19. Juli 2010 bis zum 24. Juli 2010 im Zusammenhang mit der „Fête Blanche“,
  - c) vom 25. Juli 2010 bis zum 2. August 2010 im Zusammenhang mit dem „Beach Volleyball Grand Slam“ und
  - d) vom 16. August 2010 bis zum 22. August 2010 im Zusammenhang mit „Kärnten läuft“;
- dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 9. Mai 2010 bis zum 6. Juni 2010 anlässlich der Veranstaltung von Ereignishörfunk für das von der Loretto-Gemeinschaft veranstaltete „Fest der Jugend“;
- der Livetunes Network GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 16. Juli 2010 bis zum 10. Oktober 2010 anlässlich der Veranstaltung „Sommer im MQ 2010“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 12. September 2010, 14.00 bis 19.00 Uhr anlässlich des Bundesligaspiels „SK Rapid Wien – FK Austria Wien“;

- der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 11. Oktober 2010 bis zum 10. November 2011 anlässlich der Veranstaltung „Viennale – Vienna International Film Festival 2010“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Zusammenhang mit Spielen der Österreichischen Bundesliga für die Zeiträume a) 26. September 2010, 14.00 bis 19.00 Uhr (Spiel SK Puntigamer Sturm Graz – FK Austria Wien), b) 2. Oktober 2010, 16.30 bis 21.30 Uhr (Spiel FK Austria Wien – SK Puntigamer Sturm Graz) und c) 16. Oktober 2010, 16.30 bis 21.30 Uhr (Spiel SK Rapid Wien – FC Wacker Innsbruck);
- der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 11. November 2010 bis zum 30. Dezember 2010 anlässlich der Veranstaltung „Winter im MQ“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 13. November 2010, 16.30 Uhr bis zum 14. November 2010, 23.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung des Spiels der Österreichischen Bundesliga „SK Puntigamer Sturm Graz – Red Bull Salzburg“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 27. November 2010, 16.30 Uhr bis zum 28. November 2010, 23.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung des Spiels der Österreichischen Bundesliga „FK Austria Wien – SK Rapid Wien“;
- der Datamatix Datensysteme GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 4. Dezember 2010, 16.30 Uhr bis zum 5. Dezember 2010, 23.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung des Spiels der Österreichischen Bundesliga „FK Austria Wien – SV Josko Ried“;
- der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 28. März 2011 bis zum 24. April 2011 anlässlich der Veranstaltung „Vienna City Marathon“;
- der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Hörfunk für den Zeitraum vom 31. Dezember 2010 bis zum 8. Jänner 2011 anlässlich der Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Ausbildungsradios

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2010 zugelassen:

- Ein Ausbildungsradio des Vereins Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, mit einem Programm, mit welchem zur Befähigung von Schülern und radiointeressierten Menschen zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen werden soll. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung.

- Ein Ausbildungsradio des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt, mit einem eigengestalteten Programm für Schüler, Lehrer und Eltern, das in verschiedenen Sendeflächen Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von Eltern und Lehrern vorsieht.
- Ein Ausbildungsradio des Vereins CAMPUS RADIO St. Pölten mit einem eigengestalteten Programm, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.Ä. enthalten.
- Ein Ausbildungsradio des Vereins Basic Vocal (Deutschlandsberg) mit einem eigengestalteten Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Rock.
- Ein Ausbildungsradio des Vereins Radio Gymnasium (Oberpullendorf) mit einem eigengestalteten Programm, das durch die Schüler im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird und für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert ist. Das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmte Wortprogramm ist sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet.

#### 4.1.1.6 Satellitenhörfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig.

Mit Inkrafttreten der Rundfunkrechtsreform 2010 zum 1. Oktober 2010 kam es zu Änderungen bei Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk. Seit diesem Zeitpunkt sind die Vorgaben für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk wie folgt geregelt:

Die Zulassungspflicht für Satellitenhörfunk ist nunmehr in § 3 PrR-G, die Zulassungspflicht für Satelliten-TV nunmehr in § 4 AMD-G geregelt. Davor war der gesamte Satellitenrundfunk vom PrTV-G erfasst.

Im Jahr 2010 wurden zwei Zulassungen bzw. Änderungen für Satellitenhörfunk bewilligt:

*Änderungen bei  
Satellitenzulassungen*

- REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 16. Juni 2010 die Verbreitung des verschlüsselt ausgestrahlten Satellitenhörfunkprogramms über den Satelliten ASTRA 3B, Transponder 3.214 (digital).
- Dragana Mirkovic Bijelic KG: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 22. Dezember 2010 die Verbreitung des bestehenden Programms „DM Sat“ neu über den Satelliten EUTELSAT W2M, 16° Ost, Transponder F4, 12.593 GHz, vertikal polarisiert, anstelle der bisherigen Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2, 12.557 MHz, vertikal polarisiert.

#### 4.1.1.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

*Fernmelderechtliche  
Verfahren*

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2010 wurden von der KommAustria rund 30 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt; zwei fernmelderechtliche Anträge wurden anhängig gemacht und im Jahr 2010 wieder zurückgezogen, ein weiterer musste abgewiesen werden. Ein Antrag wurde zurückgewiesen. Mit Jahresende waren zwei weitere Anträge anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 14 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Fußballstadien, Autokino etc.), in einem Fall wurde der Antrag beim Fernmeldebüro vor der Entscheidung über die Zustimmung durch die KommAustria zurückgezogen.

*Private  
Hörfunkveranstalter*

Die KommAustria wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen für Rundfunksendeanlagen ebenso für den ORF tätig.

*ORF*

Im Jahr 2010 wurden dem ORF ein Antrag auf Änderung von Funkanlagen und zwei Anträge auf Errichtung von Funkanlagen bewilligt.

## 4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich privates Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste

### 4.1.2.1 Digitales terrestrisches Fernsehen

Im Berichtszeitraum wurde der Ausbau der Multiplex-Plattform MUX A fortgesetzt. Die KommAustria hat 2010 weitere Bewilligungen für zusätzliche 34 Sendeanlagen erteilt. MUX A versorgte Ende 2010 rund 93 % der österreichischen Bevölkerung.

34 neue  
Sendeanlagen

Die Plattform MUX B wurde mit einem weiteren Sendestandort ausgebaut. MUX B versorgte Ende 2010 rund 88 % der österreichischen Bevölkerung.

Eine weitere  
Sendeanlage  
MUX B

### 4.1.2.2 Lokales digitales terrestrisches Fernsehen

Zu den Ende 2008 erteilten 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen in verschiedenen Regionen Österreichs wurden im Jahr 2010 aufgrund der Ausschreibung MUX C 2009 weitere drei MUX C-Zulassungen erteilt.

Drei weitere MUX C-  
Plattformen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 25 Zulassungen für digitale terrestrische Programme erteilt.

Die Zulassung für die Plattform „MUX C – Großraum Wien“ wurde zurückgelegt.

Zurücklegung „MUX C  
– Großraum Wien“

### 4.1.2.3 Mobile TV

Die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) war vom BKS am 29. Februar 2008 zu 611.195/0004-BKS/2008 an die MEDIA BROADCAST GmbH erteilt worden und wurde mit Ende 2010 zurückgelegt.

Zurücklegung  
„MUX D“

### 4.1.2.4 Satellitenfernsehen

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen war bis zum 30. September 2010 in den §§ 4 ff AMD-G (vormals PrTV-G) einheitlich geregelt.

Mit Inkrafttreten der Rundfunkrechtsreform 2010 zum 1. Oktober 2010 kam es zu Änderungen bei Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk. Seit diesem Zeitpunkt sind die Vorgaben für die Veranstaltung von Satellitenrundfunk wie folgt geregelt:

Die Zulassungspflicht für Satellitenhörfunk ist nunmehr in § 3 PrR-G, die Zulassungspflicht für Satelliten-TV nunmehr in § 4 AMD-G geregelt.

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 AMD-G genehmigungspflichtig. Mehrere Änderungen wurden im Jahr 2010 von der KommAustria im Rahmen ihrer Zuständigkeit genehmigt.

Änderungen von  
Satellitenzulassungen  
genehmigungs-  
pflichtig

Im Jahr 2010 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen bzw. Änderungen für bestehende Satellitenzulassungen für insgesamt zehn TV-Programme erteilt:

Neue Satelliten-  
zulassungen

- Schneider Holding Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 27. Jänner 2010 die Verbreitung des über den Satelliten ASTRA 1KR, Transponder 1.050, analog verbreiteten Fernsehprogramms „Mediashop“. Das Programm „Mediashop“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Teleshopping-Programm, das direkte Angebote für den Absatz von Waren aus den Bereichen Küche, Haushalt, Freizeit, Wellness, Beauty, Fitness und Schmuck beinhaltet und täglich in der Zeit von 17.00 bis 5.00 Uhr gesendet wird. Mit Bescheid vom 24. Februar 2010 wurde ihr zusätzlich die Verbreitung dieses Programms über den Satelliten ASTRA 1H, Transponder 1.087 (digital), genehmigt. Mit Bescheid der KommAustria vom 19. März 2010 wurde ihr die Verbreitung dieses Programms über den Satelliten ASTRA 1H, Transponder 1.104 (digital), anstelle der Verbreitung über den Satelliten ASTRA 1H, Transponder 1.087 (digital), genehmigt.
- AMUSYS Amusement Systems Electronics GmbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 21. April 2010 die digitale Verbreitung des Fernsehprogramms „BCC TV 2“ über den Satelliten EUROBIRD 9A, 9° Ost, Transponder 55, 11.823 MHz, horizontal polarisiert. Das Programm „BCC 2 TV“ ist ein verschlüsselt ausgestrahltes Abonnementfernsehen für Sportcafés, Wettannahmestellen, Buchmacher und Totalisatoren zur Übertragung von Ereignissen, die für den Abschluss von Wetten geeignet sind, wie Sportveranstaltungen, sportliche Rennen oder Spiele. Daneben werden zu diesen Ereignissen Kommentare, Vorberichte, Hintergrundberichte und Rückblicke gesendet.
- Franz Ressel Handels GmbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 6. Juli 2010 die Verbreitung des Programms „EUROTIC TV“ über den Satelliten HOTBIRD, 13° Ost, Transponder 125 (digital).
- RSL tirol tv Filmproduktion GmbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 22. Dezember 2010 die Verbreitung des bestehenden Programms „tirol tv“ neu über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12.633 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 Mbit/s. Die bisher bestehende Zulässigkeit der Verbreitung dieses Programms über die Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal, war mit 31. Dezember 2010 befristet.
- Red Bull Media House GmbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 17. Dezember 2010 die Verbreitung des bestehenden Programms „Red Bull TV“ über zusätzliche Kapazitäten auf dem schon genutzten Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).
- ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 17. Dezember 2010 die Verbreitung des bewilligten Programms „ServusTV“ über zusätzliche Kapazitäten auf dem schon genutzten Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).

- ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 30. Dezember 2010 die digitale Verbreitung des Fernsehprogramms „Servus TV Deutschland“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).
- Red Bull Media House GmbH: Die KommAustria genehmigte mit Bescheid vom 30. Dezember 2010 die Verbreitung des Fernsehprogramms „Red Bull TV Deutschland“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD).

#### 4.1.2.5 Audiovisuelle Mediendienste

In den Bereich der Medienregulierung durch die KommAustria fällt seit 1. Oktober 2010 auch die Veranstaltung von linearen audiovisuellen Mediendiensten („Fernsehen im Internet“; z.B. Web-TV, Live-Streaming in Mobilfunknetzen) sowie von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, z.B.: Video on Demand-Portale, Online-Videotheken) in elektronischen Kommunikationsnetzen außerhalb der klassischen Rundfunk-Übertragungswege (Terrestrik, Satellit, Kabel).

Bis 31. Dezember 2010 haben insgesamt fünf Mediendiensteanbieter solche audiovisuellen Mediendienste angezeigt.

*Fünf Anzeigen für audiovisuelle Mediendienste*

#### 4.1.3 Bewilligung bzw. Anzeige neuer Angebote des ORF

Die KommAustria hat gemäß den §§ 6 bis 6b ORF-G ein neues Programm oder Angebot des ORF zu genehmigen, wenn dieses den Vorgaben des Gesetzes entspricht und zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse beiträgt und nicht zu erwarten ist, dass das Angebot negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils relevanten Markt sowie die Angebotsvielfalt für Seher, Hörer und Nutzer hat.

*Verfahren der Auftragsvorprüfung gemäß den §§ 6 bis 6b ORF-G*

Für einzelne Angebote des ORF sieht das ORF-G ferner die Vorlage eines so genannten Angebotskonzeptes vor. Gemäß § 5a ORF-G dienen Angebotskonzepte der Konkretisierung der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote des ORF. Ein Angebotskonzept ist in einzelnen vom ORF-G vorgesehenen Fällen verpflichtend vorzulegen, etwa auch im Rahmen der bereits erwähnten Auftragsvorprüfung.

*Angebotskonzept gemäß § 5a ORF-G*

Die verpflichtende Vorlage eines Angebotskonzeptes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die unter gewissen Voraussetzungen daran anknüpfende Durchführung einer Auftragsvorprüfung dienen der Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für Programme und Angebote des ORF, um dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis einer beihilfenrechtlichen Standards entsprechenden Finanzierung nachzukommen und eine adäquate Kontrolle über die Einhaltung des Auftrags sicherzustellen.

*Beihilfenrechtlicher Maßstab*

Der dem ORF in § 3 ORF-G übertragene Versorgungsauftrag beinhaltet nunmehr auch ein Informations- und Kulturspartenprogramm gemäß § 4c ORF-G sowie ein damit in Zusammenhang stehendes Online-Angebot gemäß § 4e ORF-G. Hinsichtlich des Informations- und Kulturspartenprogramms sieht § 4c Abs. 4 ORF-G die zwingende Durchführung einer Auftragsvorprüfung vor, hinsichtlich des Online-Angebotes nach § 4e

*Informations- und Kulturspartenprogramm und Online-Angebot*

ORF-G nur, sofern eine kommerzielle Verwertung vorgesehen ist und hierdurch die Voraussetzungen des § 6 ORF-G erfüllt werden.

Der ORF hat der KommAustria am 8. November 2010 gemäß § 6a Abs. 2 ORF-G einen Vorschlag für einen Informations- und Kulturspartenkanal sowie ein damit in Zusammenhang stehendes Online-Angebot zur Durchführung einer Auftragsvorprüfung übermittelt. Dieser Vorschlag wurde zudem der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer übermittelt sowie auf der Website des ORF zur Konsultation veröffentlicht und mit dem Hinweis versehen, dass alle vom geplanten Angebot Betroffenen binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen hierzu Stellung nehmen können. Nach Ablauf dieser Stellungnahmefrist beantragte der ORF am 23. Dezember 2010 gemäß § 6a Abs. 3 ORF-G unter Vorlage sämtlicher dazu eingegangener Stellungnahmen die Genehmigung des Informations- und Kulturspartenkanals sowie eines damit in Zusammenhang stehenden Online-Angebotes durch die KommAustria. Anfang Jänner 2011 übermittelte die KommAustria sämtliche Unterlagen an den Public Value-Beirat, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 6a Abs. 4 Z 1 ORF-G, und an die Bundeswettbewerbsbehörde, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 6a Abs. 4 Z 2 ORF-G. Das Verfahren wird im ersten Halbjahr 2011 zum Abschluss gebracht werden.

#### 4.1.4 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen sind. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

*Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.*

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnlicher Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Im Berichtszeitraum wurden derartige Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an acht Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. In einzelnen Fällen wurde keine Bestätigung durch die KommAustria ausgestellt, weil es sich nicht um Fälle der Rundfunkübertragung handelte bzw. eine unvollständige Anzeige nicht ergänzt wurde.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden im Kapitel 4.1.5 dargestellt.

*Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze*

#### 4.1.5 Marktanalyse Rundfunk

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Marktdefinition und  
Marktanalyse

Nach Durchführung einer nationalen Konsultation und Koordinierung der Ergebnisse der Marktabgrenzung auf europäischer Ebene wurde am 30. April 2009 die neue Verordnung über die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer (Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 – RFMVO 2009) erlassen. Darin legte die KommAustria nachfolgende relevante Märkte fest:

1. Den Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. den Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. den Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden,

Marktdefinitions-  
verordnung 2009 –  
RFMVO 2009

wobei diese Märkte in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassen.

Auf Grundlage dieser Marktdefinitionsverordnung beauftragte die KommAustria im Frühjahr 2009 die Amtssachverständigen der RTR-GmbH mit der Durchführung von Marktanalysen. Gegenstand der Marktanalysegutachten ist dabei die Frage, ob auf den jeweiligen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne sektorspezifische Regulierung ein sich selbst tragender Wettbewerb vorliegt. Weiters sollen jene Faktoren und Wettbewerbsprobleme identifiziert werden, die einem effektiven Wettbewerb auf den drei Märkten gegebenenfalls entgegenstehen. Zu diesem Zwecke mussten neuerlich Daten bei den Marktteilnehmern erhoben werden.

Zum Teil mündete diese Datenerhebung in ein Auskunftsverfahren gemäß § 90 TKG 2003. Die hierzu ergangenen Bescheide der KommAustria wurden beim BKS angefochten, welcher jedoch die Entscheidungen der KommAustria jeweils bestätigte. Daraufhin mussten Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgeführt werden, da auch weiterhin keine Daten übermittelt wurden. Erst im Lauf des ersten und zweiten Quartals 2010 konnte daher mit der Erstellung von Marktanalysegutachten begonnen werden.

Marktanalyse

Die Marktanalysegutachten wurden in weiterer Folge Ende des dritten Quartals 2010 an die ORS zur Stellungnahme zugestellt. Diese beantragte mehrfach eine Fristerstreckung und übermittelte erst am 30. November 2010 ihre Stellungnahme im Rahmen der Marktanalyseverfahren. Die Einbindung der von einer Entscheidung der KommAustria in den Marktanalyseverfahren potenziell betroffenen Parteien erfolgt zu Beginn des Jahres 2011.

#### 4.1.6 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Berichtsjahr 2010 wurden vermehrt internationale Koordinierungen von DVB-T-Sendern in den östlichen Nachbarländern, durch die Österreich betroffen war, verzeichnet. Daneben gab es weiterhin viele Koordinierungsanfragen in Bezug auf UKW-Radiofrequenzen, die sich oft schwierig gestalteten, da neue Frequenzen kaum ohne Auswirkung auf bestehende gefunden werden können.

*Internationale  
Rundfunkfrequenz-  
koordinierung*

Internationale Koordinierungsanfragen zu analogen Fernsehfrequenzen trafen im Berichtsjahr keine ein, gelegentlich werden neue Kanäle in den Nachbarländern temporär verwendet, um in einer bestimmten Region einen für die Konsumenten möglichst reibungslosen Übergang auf digitales Fernsehen zu ermöglichen.

Für digitale Hörfunksender war eine erhebliche Zahl an Koordinierungen durchzuführen. Bei diesen Koordinierungen handelt es sich vielfach um GE06-Planoptimierungen bzw. bereiten sich viele Behörden auf zukünftig mögliche Ausschreibungen von T-DAB-Frequenzen vor.

##### 4.1.6.1 Frequenzkoordinierungsverfahren

Im Berichtsjahr 2010 wurde im Rundfunkbereich die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Anzahl von Koordinierungsverfahren durchgeführt.

Land	Hörfunk analog (UKW)	Hörfunk digital (T-DAB)	Fernsehen digital (DVB-T)
Österreich	62	4	44
Deutschland	46	118	21
Frankreich	102	0	2
Kroatien	9	134	65
Polen	5	8	8
Schweiz	25	53	12
Slowakei	9	0	8
Slowenien	11	22	96
Tschechische Republik	75	0	8
Ungarn	0	50	30
<b>TOTAL</b>	<b>344</b>	<b>389</b>	<b>294</b>

*Frequenz-  
koordinierungs-  
verfahren*

**Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2010**

Im Zuge der Koordinierungen von Rundfunksendern wurden im Berichtsjahr mehrere bi- und multilaterale Koordinierungsverhandlungen geführt.

In Budapest fand im März ein Treffen zwischen Ungarn, Österreich, Kroatien und Slowenien statt. Zwei weitere Treffen folgten im Juli in Zagreb und zuletzt im Dezember in Wien. Ein Treffen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik fand im Oktober statt. Gegenstand der Verhandlungen waren DVB-T-Implementierungen sowie Optimierungen des GE06-Planes im Hinblick auf Nutzungsmöglichkeiten für DVB-T und T-DAB. Des Weiteren wurden Frequenzen für regionale und lokale Fernsehveranstalter geplant.

*Internationale  
Verhandlungen zu  
digitalen Frequenzen*

Auch innerhalb einer Arbeitsgruppe, der Österreich, Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein angehören, wurden die möglichen Potenziale weiterer DVB-T- und T-DAB-Ressourcen verhandelt. Insbesondere war es das Ziel, in den Ballungsräumen zusätzliche Frequenzressourcen zu ermöglichen.

#### 4.1.6.2 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Im Zuge der Zulassungsverfahren durch die KommAustria wurden vom Frequenzmanagement wiederum frequenztechnische Gutachten erstellt.

MUX A-Ausbau

Der Ausbau von MUX A konnte im Berichtsjahr in den Bundesländern Oberösterreich und Tirol komplett abgeschlossen werden. Damit verbleiben noch drei Bundesländer, in denen in der ersten Jahreshälfte 2011 Umstellungen stattfinden werden. Nach aktuellen Planungen sind in den Bundesländern Kärnten und Steiermark etwa 18 Sendeanlagen und im Bundesland Niederösterreich etwa acht Sendeanlagen für die digitale Aussendung geplant. Die Umstellungen sind für Ende April und Anfang Juni 2011 vorgesehen.

In verschiedenen Regionen wurde auch der MUX C-Betrieb aufgenommen bzw. die bestehende Versorgung weiter ausgebaut. In den Ballungsräumen Graz und Salzburg werden nun einer Vielzahl von Konsumenten lokale Programme über terrestrische Aussendungen angeboten.

Neben den Gutachten für die Vergabeverfahren der KommAustria waren im Berichtsjahr auch Anträge auf Frequenzen, die temporär entweder für Eventradio oder auch Audiotranskriptionsdienste bei Fußball-Bundesligaspielen verwendet wurden, frequenztechnisch zu prüfen und großteils mit den Nachbarländern zu koordinieren.

Ein großer Schwerpunkt in der gutachterlichen Tätigkeit lag bei den Wiedervergabeverfahren im Hörfunkbereich.

#### 4.1.6.3 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.200 Hörfunksender enthalten.

Rundfunksenderkataster

Davon entfallen auf den ORF etwa 850 Frequenzen, die übrigen ca. 350 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Im TV-Bereich sind im Frequenzbuch mehr als 500 Fernsehsender verzeichnet.

Diese beinhalten sowohl analoge Fernsehsender als auch DVB-T-Sender (Multiplexe). Analoge Fernsehsender werden erst dann aus dem Frequenzbuch genommen, wenn der Bewilligungsinhaber die entsprechende Übertragungskapazität zurückgelegt hat.

Von den etwa 500 Fernsehsendern insgesamt, entfallen auf den ORF und gemeindeeigene Sendeanlagen noch knapp 150 analoge Fernsehsender. Private Rundfunkveranstalter hatten zum Stichtag 31. Dezember 2010

Bewilligungen für elf analoge Fernsehsender. Insgesamt waren Ende 2010 somit noch ca. 160 analoge Fernsehsender bewilligt.

Die Ende 2010 bewilligten DVB-T-Sender im Frequenzbuch teilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Multiplexe auf:

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	282 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	20 Sender
DVB-T-Multiplex C (lokaler Multiplex)	41 Sender

**Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender (Stand: 31. Dezember 2010)**

Insgesamt waren zum Stichtag 31. Dezember 2010 343 DVB-T-Sender bewilligt.

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.6.4 Messaufträge

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit und der internationalen Koordinierungsverfahren etwas mehr als 20 umfangreiche Messaufträge durchgeführt und ausgewertet. Meist ging es bei den Messaufträgen darum zu verifizieren, ob durch die Inbetriebnahme eines neuen Rundfunksenders bestehende Sender beim Empfang beeinträchtigt werden.

20 Messaufträge

Eine grenzüberschreitende Messung fand in Zusammenarbeit mit den deutschen Kollegen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) im Bereich von Füssen statt.

#### 4.1.6.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Im Rahmen der Tätigkeit in Bezug auf das Frequenzmanagement ist es notwendig, an internationalen Arbeitsgruppen, die Rundfunkthemen behandeln bzw. das vom Rundfunk genutzte Spektrum betreffen, teilzunehmen.

Internationale Arbeitsgruppen

#### Frequency Management Project Team 45 (FM PT45)

Im Jahr 2010 fanden drei Sitzungen zum Thema Digitalisierung des UKW-Rundfunkbandes statt.

Ein wichtiges Thema dieser Arbeitsgruppe war im Jahr 2010 die Beurteilung von Einführungsmöglichkeiten für digitalen Hörfunk, insbesondere durch einen Vergleich der am Markt befindlichen Systeme. Auch im Jahr 2011 wird dieses Thema weiter behandelt werden müssen. Ein Hauptaugenmerk wird dabei auf die technischen Parameter der einzelnen Systeme (z.B. DRM+) sowie deren regulatorischen Aspekte gelegt werden.

Im Dezember 2010 wurde durch die Arbeitsgruppe ein Fragebogen zum Thema der zukünftigen Verwendung des dem Rundfunk gewidmeten L-Bandes im 1,5 GHz-Bereich ausgearbeitet und an die einzelnen CEPT-Verwaltungen zur Stellungnahme übermittelt.

### **Spectrum Engineering Project Team 43**

In dieser Arbeitsgruppe wird die Thematik „Cognitive Radio Systems“ bearbeitet, wobei die so genannten „White Spaces“ im Frequenzspektrum 470-790 MHz genutzt werden sollen.

Ein wichtiges Thema innerhalb dieser Arbeitsgruppe ist der Schutz bestehender Dienste in diesem Frequenzbereich. Das sind insbesondere der Rundfunk (DVB-T, DVB-T2), Program Making and Special Event (PMSE), Radio Astronomy (RAS), Aeronautical Navigation (ARNS) und auch Mobile/Fixed Services.

Um gegenseitige Störungen zu vermeiden, werden unterschiedliche Ansätze für solche zukünftigen Systeme untersucht. Die wichtigsten sind „Geo-location“ und „Sensing“.

2011 werden voraussichtlich drei weitere Treffen dieser Arbeitsgruppe stattfinden.

### **RSPG (Radio Spectrum Policy Group) Sub Working Group**

Diese Arbeitsgruppe wurde von der RSPG eingesetzt, um Vorschläge zu erarbeiten, wie in Europa die Einführung von Digitalradio unterstützt werden könnte. Diese Gruppe hat im Berichtszeitraum zweimal getagt, der Bericht ist auf der RSPG-Website verfügbar ([http://rspg.groups.eu.int/consultations/index\\_en.htm](http://rspg.groups.eu.int/consultations/index_en.htm)).

Des Weiteren wurde ein Fragebogen an die Frequenzverwaltungen, die Herstellerindustrie und internationale Organisationen mit Rundfunkbezug übermittelt, die Ergebnisse wurden entsprechend für den Bericht verwendet. Der Bericht wurde Ende 2010 in der RSPG präsentiert. Zurzeit wird darüber eine europaweite Konsultation durchführt.

Welche der Vorschläge letztendlich umgesetzt werden können, wird die weitere Arbeit in der RSPG zeigen.

#### **4.1.6.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV**

Der Rundfunkbereich der RTR-GmbH hat sich auf Einladung der slowenischen Regulierungsbehörde an der Bewerbung für ein von der EU gefördertes Projekt beteiligt. Die Bewerbungsunterlagen wurden im September 2010 bei der zuständigen Koordinierungsstelle in Budapest eingereicht. An dem Projekt sind 14 Organisationen aus zehn unterschiedlichen Ländern vorwiegend aus der Balkan-Region und angrenzend beteiligt.

Ziel des Projektes, welches zwei Jahre dauern soll, ist es, je nach Status in den einzelnen Ländern, die Digitalisierung des Fernsehens gemeinsam weiter voranzutreiben bzw. weiterzuentwickeln, wobei es um regulatorische, ökonomische und technische Aspekte gehen wird. Die RTR-GmbH soll im

Rahmen des Projektes insbesondere im Bereich Frequenzmanagement bei der Entwicklung von Strategien zum Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 aus Sicht der Frequenztechnik beitragen.

#### 4.1.7 Rechtsaufsicht über private Anbieter und den ORF

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des PrR-G und des AMD-G sowie über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G.

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommen dabei etwa die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendiensteanbieters (etwa bei Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen.

Inhaltsaufsicht

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF) aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Im Falle von weiter andauernden Verletzungen des Gesetzes durch eines der Organe des ORF kann die KommAustria die betreffende Entscheidung des Rundfunkveranstalters aufheben, und es ist unverzüglich ein der Rechtsansicht der KommAustria entsprechender Zustand herzustellen. Im Weigerungsfall kann das Organ abberufen bzw. aufgelöst werden.

Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Strafverfahren

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren vor der Behörde möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

Programm-  
änderungen

In den Bereich der Rechtsaufsicht fällt schließlich auch die Aufsicht über die Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter. Bestimmte (umfangreichere) Eigentumsänderungen sind dabei im Vorhinein von der Behörde zu genehmigen, andere im Nachhinein anzuzeigen.

Aufsicht über  
Eigentümer- und  
Beteiligungsstrukturen

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.1.7.4).

*Spezifische  
ORF-Aufsicht*

#### 4.1.7.1 Einhaltung der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation

Seit 1. August 2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

*Monatliche  
Stichproben*

Die KommAustria war bis zum 30. September 2010 zur Entscheidung betreffend die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen. Dem BKS blieb als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF und dessen Programme die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G – auf Anzeige der KommAustria – vorbehalten.

Seit 1. Oktober 2010 ist die KommAustria zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des ORF als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-G, des PrR-G und des AMD-G berufen. Dabei achtet die KommAustria betreffend Häufigkeit der Auswertungen bzw. Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

#### Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Von den Programmen des ORF wurden im Jahr 2010 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich, der Steiermark und im Burgenland sowie die bundesweiten Hörfunkprogramme Ö3 und – mehrfach ohne Verletzung – die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 beobachtet.

*Programme des ORF  
mehrfach überprüft*

Betreffend Stichproben des ORF-Hörfunkprogramms Radio Salzburg und der Fernsehprogramme TW1 und ORF 2 – letztere Stichproben umfassten die Jahreswerbezeit – sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Rechtsverletzungen wurden vom BKS beim Fernsehprogramm ORF 1 festgestellt.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Wien Antenne Österreich GmbH, Klinger Wolfgang, Radio Arabella GmbH und N & C Privatrado Betriebs GmbH; in Vorarlberg Vorarlberger Regionalradio GmbH, in Oberösterreich Privatrado Arabella GmbH & Co KG und Antenne Oberösterreich GmbH; in Tirol

*Drei Rechts-  
verletzungen bei  
privaten Rundfunk-  
veranstaltern*

Antenne Österreich GmbH und Lokalradio Innsbruck GmbH; in der Steiermark Verein Freies Radio Steiermark, im Burgenland Privatrado Burgenland GmbH; in Salzburg Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und Arabella Privatrado GmbH und in Kärnten Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG und Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH. Dabei musste lediglich in einem dieser Fälle eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen von der KommAustria festgestellt werden. Ein weiteres Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der ATV, der K-TV Fernseh GmbH & Co KEG, der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, der PULS 4 TV GmbH & Co KG (PULS 4), der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft mbH, der Stadtgemeinde Kindberg und der NMTV New Media Vertriebs GmbH ausgewählt. In zwei Fällen musste eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen festgestellt werden. Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. In einem Fall ist eine Berufung beim BKS anhängig.

#### 4.1.7.2 Rechtsprechung des BKS zu Verletzungen der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation

Der BKS beendete im Jahr 2010 in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF – die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden waren – als auch Verfahren betreffend jene private Rundfunkveranstalter, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben hatten. Der BKS stimmte, wie in den Vorjahren, in der Mehrzahl der Fälle mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung überein.

Inhaltlich hervorzuheben sind Entscheidungen des BKS zur täglichen Werbezeit (BKS 1. März 2010, 611.009/0003-BKS/2010 [ORF-G]) und zum Sendungsbegriff (BKS 2. Juni 2010, 611.009/0013-BKS/2010 [ORF-G]) und über Beiträge unter dem Titel „Beitrag im Dienst der Allgemeinheit“ (BKS 18. Oktober 2010, 611.919/0005-BKS/2010 [ORF-G]) und ein Erkenntnis des VwGH zur Abgrenzung von Werbung und Product Placement (VwGH 22. April 2010, 2006/4/0060 [PrR-G]).

*BKS-Entscheidungen zu täglicher Werbezeit und „Beiträgen im Dienst der Allgemeinheit“*

#### 4.1.7.3 Sonstige Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurden 20 Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter eingebracht. In fünf Verfahren folgte die KommAustria dem Beschwerdevorbringen und es kam jeweils zur Feststellung einer Rechtsverletzung. In einem Verfahren wurde keine Rechtsverletzung festgestellt. Fünf dieser Verfahren sind noch nicht rechtskräftig, weil Berufungen beim BKS eingebracht wurden. Die 14 weiteren Verfahren betreffend Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Gegen den ORF wurden im Berichtszeitraum zwei Beschwerden eingebracht, über die ebenfalls bis zum Jahresende noch nicht entschieden wurde.

*Verfahren aufgrund von Beschwerden*

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.7.1 zur Einhaltung der Vorschriften über kommerzielle Kommunikation) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus gegen drei Fernsehveranstalter Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen ein. Zwei dieser Verfahren wurden im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen, ein weiteres Verfahren ist noch anhängig.

*Nichtvorlage von Aufzeichnungen*

Die KommAustria stellte in einem weiteren – mit rechtskräftigem Bescheid abgeschlossenen – Verfahren fest, dass eine Hörfunkveranstalterin durch Senden eines nicht beantragten und im Zulassungsbescheid nicht bewilligten Programms den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und genehmigten Programms grundlegend geändert hat.

*Programmänderungen*

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter dar. Im Berichtszeitraum musste die KommAustria in vier Fällen Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G bzw. AMD-G feststellen, weil der KommAustria zum Teil bewilligungspflichtige Eigentumsänderungen nicht angezeigt wurden. Die hierzu ergangenen Rechtsverletzungsbescheide sind rechtskräftig.

*Eigentumsänderungen*

Darüber hinaus stellte die KommAustria in acht Fällen fest, dass es zu Verletzungen von Auflagen in Bescheiden betreffend Zulassungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen gekommen ist. Die KommAustria leitete im Hinblick auf drei dieser Multiplex-Betreiber ein Verfahren wegen wiederholter Rechtsverletzung ein. Lediglich in einem dieser Verfahren wurde ein – noch nicht rechtskräftiger – Rechtsverletzungsbescheid erlassen; ein Verfahren wurde eingestellt und ein weiteres war zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Ferner leitete die KommAustria in einem Fall ein Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Rundfunkveranstalter wegen Verbreitung seines Programms über eine Multiplex-Plattform ein, ohne über eine entsprechende Zulassung zu verfügen. Die festgestellte Rechtsverletzung ist rechtskräftig.

*Verletzung von Auflagen des Zulassungsbescheides*

In einem weiteren Verfahren wurde von der KommAustria rechtskräftig festgestellt, dass die Rundfunkveranstalterin gegen die ihr mit Bescheid auferlegte Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Spruchpunktes eines Bescheides verstoßen hat. Schließlich leitete die KommAustria im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Feststellung des Erlöschens der Zulassung sowie ein Verfahren wegen verspäteter Anzeige nach § 6 AMD-G ein. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

*Senden ohne Zulassung*

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria acht Strafverfahren geführt, wobei sieben dieser Verfahren mit Straferkenntnis abgeschlossen wurden. Sechs dieser Straferkenntnisse sind rechtskräftig, gegen eines wurde Berufung beim UVS erhoben. In einem Verfahren wurde lediglich eine Ermahnung gemäß § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) ausgesprochen.

*Strafverfahren*

#### 4.1.7.4 Spezifische ORF-Aufsicht

Die Regulierungsbehörde ist seit 1. Oktober 2010 mit den Aufgaben der Rechtsaufsicht über den ORF und dessen Tochtergesellschaften betraut.

Weiters bestehen neben der Inhaltskontrolle und Genehmigung neuer Angebote spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften. Dies vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (z.B. nachprüfende Kontrolle bei der Festsetzung des Programmengelds, nachprüfende Kontrolle der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Refundierung der dem ORF durch Befreiungen entgehenden Einnahmen aus Programm-entgelt aus Mitteln des Bundeshaushaltes, Entgegennahme der Trennungsrechnung, Bestellung der Wirtschaftskommission).

Gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G hat der ORF jährlich, beginnend ab dem Jahr 2010, für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr Maßnahmen zu Indikatoren und Zielwerte zu den Bereichen strukturelle Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten, nachhaltige Senkung der Sachkosten, die nicht unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang stehen und Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung zu setzen. Die Maßnahmen für das Jahr 2011 wurden der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Strukturmaßnahmen

Seitens des ORF wurden 2010 in Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G mehrere Tarifwerke, die auf der Website <http://www.enterprise.orf.at> abrufbar sind, vorgelegt.

Tarifwerke

Gemäß § 39 Abs. 5 ORF-G wurde eine Anleitung zur Trennungsrechnung vorgelegt. Eine solche hat der ORF zu erstellen, um transparente Kostenrechnungsgrundsätze und Handlungsanweisungen betreffend die Zuordnung von Kosten und Erlösen zu den einzelnen Geschäftsbereichen darzulegen; dies vor dem Hintergrund der Trennung von gebührenfinanzierten und kommerziellen Aktivitäten.

Trennungsrechnung

#### 4.1.7.5 Eigentumsänderungen privater Anbieter

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G bzw. § 4 Abs. 3 und §§ 10 und 11 AMD-G) für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Laufende Kontrolle der Eigentümerstrukturen

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch Hörfunkveranstalter sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Anzeigepflicht der  
Rundfunkveranstalter,  
Mediendienste-  
anbieter und  
Multiplex-Betreiber

§ 10 Abs. 7 AMD-G normiert ebenfalls, dass der Fernsehveranstalter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Genehmigungs-  
pflichtige Änderungen

Schließlich sehen auch § 15b Abs. 6 PrR-G und § 25 Abs. 7 AMD-G eine Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) bei Inhabern von Multiplex-Zulassungen vor. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der Entspannungsfunk GmbH, der Außerferner Medien GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Superfly Radio GmbH jeweils auf die bereits bestehenden Gesellschafter. Betreffend die Privat-Radio Betriebs GmbH, die Ennstaler Lokalradio GmbH sowie die Mur-Mürztal Radio Betriebs GmbH wurde jeweils eine 100 %ige Anteilsübertragung auf der fünften Stufe, nämlich von Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg & Co KG an die N & C Privatrado Betriebs GmbH angezeigt.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 zeigte die IQ plus Medien GmbH die Übernahme sämtlicher Anteile der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg & Co KG durch die N & C Privatrado Betriebs GmbH an. Alleingesellschafterin der IQ plus Medien GmbH ist nunmehr die N & C Privatrado Betriebs GmbH. Diese Eigentumsänderung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 7. September 2010, KOA 1.467/10-002, genehmigt.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G erfolgten im Berichtszeitraum mehrere Feststellungen. Zu erwähnen sind die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Übernahme sämtlicher Anteile der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg & Co KG durch die N & C Privatrado Betriebs GmbH, sodass diese zur Alleingesellschafterin der Grazer Hörfunkveranstalterin IQ plus Medien GmbH wurde.

Weiters genehmigte die KommAustria die Übertragung sämtlicher Anteile der Fellner Medien GmbH an der Hörfunkveranstalterin Antenne Österreich GmbH auf die Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH sowie in einem weiteren Schritt die Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der MGÖ Privatstiftung (FN 295786f beim Handelsgericht Wien) befindenden Anteile an der Antenne Österreich GmbH und Medieninnovationen GmbH (vormals Antenne Österreich GmbH) an die formwandelnd in eine GmbH umgewandelte Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation.

Schließlich wurde die Rechtmäßigkeit der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Moser Holding AG an der Hörfunkveranstalterin Regionalradio Tirol GmbH an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH festgestellt.

Weiters erfolgten mehrere Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G, wie etwa jene betreffend einen Eigentümerwechsel innerhalb der Konzerngruppe der SevenOne Media Austria GmbH.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G wurde im Berichtszeitraum festgestellt, dass durch die Übertragung von 58,5 % der Geschäftsanteile an der Fernsehveranstalterin Austria 9 TV GmbH an Josef Andorfer den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G (nunmehr AMD-G) weiterhin entsprochen wird.

Anzeigen von Multiplex-Betreibern gemäß § 15b Abs. 6 PrR-G und § 25 Abs. 7 AMD-G wurden im Berichtszeitraum nicht eingebracht.

#### 4.1.7.6 Programmänderungen privater Anbieter

##### Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Hörfunk (PrR-G)

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004 besteht für private Veranstalter von analogem terrestrischen Hörfunk gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen.

Programmänderung  
gemäß PrR-G

Eine grundlegende Programmänderung ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Liegt gemäß Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Eine beispielhafte

Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist und was schon vor der in Rede stehenden Novelle als grundlegende Programmänderung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zu verstehen war, erfolgt in § 28a Abs. 1 PrR-G.

Im Berichtszeitraum beantragte der Medienprojektverein Steiermark (Radio Soundportal) hinsichtlich seiner Zulassungen in „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ sowie „Oststeiermark“ gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob der Zukauf der internationalen und nationalen Nachrichten für den Newsblock zur vollen Stunde anstelle der bisher erfolgten Eigenproduktion derselben eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstelle. Die KommAustria stellte fest, dass die beabsichtigte Programmänderung am Maßstab der Zulassungsbescheide keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

Darüber hinaus beantragte im Berichtszeitraum die Superfly Radio GmbH (Radio Superfly in Wien) gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob durch eine Neustrukturierung des Wortanteils und den Wegfall der Servicemeldungen für Wetter und Verkehr eine grundlegende Änderung des Programmcharakters bewirkt würde. Die KommAustria stellte fest, dass die beabsichtigte Programmänderung am Maßstab des Zulassungsbescheides keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

Mit der Novelle des AMD-G, BGBl. I Nr. 50/2010, ist die bis dahin parallel zu § 28a PrR-G existierende Bestimmung des § 63a PrTV-G für Programmänderungen im analogen terrestrischen Fernsehen entfallen. Programmänderungen für Satellitenfernsehprogramme sowie digital-terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme werden nunmehr in § 6 AMD-G geregelt.

*Programmänderung  
gemäß AMD-G*

### **Verfahren zur Änderung des Programmcharakters für Satellitenfernsehprogramme sowie digital-terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme**

Da in diesen Fällen Zulassungen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind hier die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen, als bisher bei dem auf knappen technischen Ressourcen beruhenden analogen terrestrischen Fernsehen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital-terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen „im Vorhinein“ anzuzeigen.

*Programmänderung  
für Satelliten – und  
digital-terrestrisches  
Fernsehen*

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter „im Vorhinein“ anzuzeigen. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Programm-  
änderungen

Im Berichtszeitraum wurde eine Anzeige eines digital-terrestrischen Fernsehveranstalters eingebracht, der zufolge das Programm von einer Stunde pro Woche auf zweimal eine halbe Stunde pro Woche umstrukturiert wurde. Eine Genehmigung war in diesem Fall mangels wesentlicher Änderung nicht erforderlich. Weiters wurden mehrfach Anzeigen der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich der Änderungen des Programmfensters „Red Bull TV“ im Rahmenprogramm „ServusTV“ eingebracht, welche ebenfalls als nicht wesentliche Änderungen qualifiziert wurden.

Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Genehmigung von Änderungen der Übertragungswege der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich des Rahmenprogramms „ServusTV“ und des Fensterprogramms „Red Bull TV“ durchgeführt. Hierbei wurde die zusätzliche Verbreitung dieser Programme über die terrestrische Multiplex-Plattform der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG in der Region Außerfern „MUX C – Außerfern“ bewilligt.

Änderung der  
Übertragungswege

#### 4.1.7.7 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 TKG 2003 wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

Schlichtungsstelle im  
Bereich Medien:  
21 Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurden 21 Beschwerden betreffend den Fachbereich Medien an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (vgl. Kapitel 8.1.1) betrifft dies nur ca. 0,48 % aller im Jahr 2010 eingebrachten Schlichtungsfälle.

Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von Video on Demand (Filmbestellungen wurden bestritten) angeführt werden können.

#### 4.1.8 Recht auf Kurzberichterstattung nach § 5 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG)

§ 5 FERG räumt Fernsehveranstaltern bei so genannten Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse das grundsätzliche Recht ein, kurze Ausschnitte des Sendesignals zum Zweck der nachrichtenmäßigen Berichterstattung zu nutzen, selbst wenn ein anderer Fernsehveranstalter die exklusiven Ausstrahlungsrechte daran erworben hat. Ein allgemeines Informationsinteresse ist gemäß § 5 Abs. 1 FERG dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass das Ereignis aufgrund seiner Bedeutung breiten Niederschlag in der Medienberichterstattung in Österreich oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen

Recht auf Kurz-  
berichterstattung

Wirtschaftsraum oder des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen finden wird.

§ 5 FERG legt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung fest. Wenn die Regulierungsbehörde zur Durchsetzung des Rechts auf Kurzberichterstattung angerufen wurde, hat sie hierbei stets dem grundrechtlich gebotenen Interessenausgleich zwischen der Eigentumsbeschränkung beim Exklusivrechteinhaber und dem – die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich des Rechts auf Information bedienenden – Kurzberichterstattungsberechtigten Rechnung zu tragen.

Im Berichtszeitraum beantragte der ORF die Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung gegenüber der Sky Österreich GmbH, insbesondere jedoch die Feststellung, dass aufgrund der Bestimmung gemäß § 5 Abs. 4 FERG der verpflichtete Fernsehveranstalter mangels anderer Vereinbarung nur Anspruch auf den Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten habe.

Antrag ORF gegen  
Sky Österreich GmbH

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Abs. 7 FERG wurde bei der KommAustria ein Vermittlungsgespräch durchgeführt, in welchem die KommAustria auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken versuchte. Da eine solche jedoch nicht zustande kam, musste die KommAustria eine Entscheidung hinsichtlich des Antrags des ORF treffen und legte in deren Rahmen die Ausübungsmodalitäten des Kurzberichterstattungsrechts für den ORF bescheidmässig näher fest. Da Berufungen erhoben wurden war der Bescheid zum Ende des Berichtszeitraums nicht rechtskräftig.

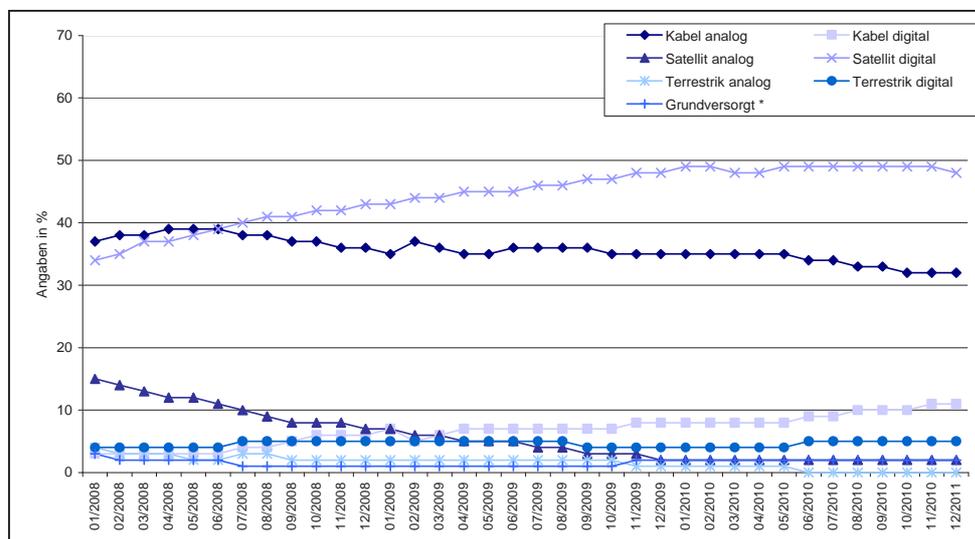
## 5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Der Erfolg des Digitalisierungsverlaufes in den österreichischen TV-Haushalten ist erfreulich: Satelliten- und Antennenhaushalte empfangen zum Ende des Jahres 2010 praktisch ausnahmslos digitales Fernsehen und selbst in den seit Jahren nur sehr zögerlich zum digitalen Umstieg bereiten Kabelhaushalten hat sich nun der Trend zur Digitalisierung doch klar durchgesetzt.

Rund zwei von drei der insgesamt 3,495 Mio.<sup>1</sup> österreichischen TV-Haushalte nutzen mit Ende des Jahres 2010 einen digitalen Rundfunkempfangsweg für ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät. Damit stieg der Anteil der digitalen TV-Haushalte von Dezember 2009 bis Dezember 2010 von 60 auf 64 %. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Digitalisierungskonzeptes 2007 lag dieser Wert bei 40 %.

Erstmals kommt der größte Zuwachs digitaler TV-Haushalte innerhalb eines Jahres praktisch ausschließlich aus dem Bereich der Kabelhaushalte – zwar vor allem aufgrund des hohen Digital-Sättigungsgrades auf den Plattformen Terrestrik und Satellit, aber auch, weil sich die langsame Digitalisierung der Kabelhaushalte seit Mitte 2008 zu einem stetigen Trend entwickelt hat.

Die hier dargestellten Daten zum digitalen Fernsehempfang in Österreich stellen den Stand zum 31. Dezember 2010 dar und basieren überwiegend auf den monatlichen Erhebungen zur Fernsehnutzung in Österreich, die von der GfK Austria GmbH (GfK Austria) im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) durchgeführt werden. Prozentwerte sind auf- oder abgerundet und divergieren somit unter Umständen zu absoluten Zahlen.



**Abbildung 2: Verlauf Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten**

\* Kabelgrundversorgte Haushalte/Personen, die österreichische terrestrische Sender empfangen können, werden in der Ebenendefinition der Terrestrik zugeordnet.

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) GfK Austria 2010

Der meistgenutzte Rundfunkübertragungsweg bleibt der Satellit, über den unverändert zu den Vorjahren 50 % der TV-Haushalte Fernsehprogramme empfangen. Mit Dezember 2010 empfangen mehr als 96 % dieser Haushalte digital übertragene Signale. Aber auch zum Ende des Jahres 2009 waren bereits 96 % der Satellitenhaushalte digitalisiert.

Deutlich weiterentwickelt hat sich der Anteil der digitalen Kabelhaushalte, die zum Ende des Jahres 2010 mit 11 % aller TV-Haushalte erstmals in den zweistelligen Prozentbereich aufrückten und damit nun mehr als ein Viertel aller Kabelhaushalte darstellen. Ende 2009 waren erst 8 % aller TV-Haushalte (gut 18 % der Kabelhaushalte) digitalisiert.

Unverändert bleibt im Vergleich zum Dezember 2009 der Anteil der Kabel-TV-Haushalte insgesamt: Weiterhin wird in 43 % aller TV-Haushalte das Hauptfernsehgerät über einen Kabelanschluss mit Rundfunksignalen versorgt. Drei Viertel aller Kabelhaushalte empfangen also noch analoges Fernsehen.

Nachdem mit der Digitalisierung des Antennenfernsehens im Jahr 2007 ein erheblicher Anteilsverlust dieser Empfangsebene einsetzte, hält sich seit Mitte des Jahres 2008 der Anteil der digitalen Antennenhaushalte relativ konstant bei rund 5 % der TV-Haushalte. Analoge Antennenhaushalte spielen mit weniger als 0,5 % der TV-Haushalte praktisch keine Rolle mehr. Nach Planung des Sendernetzbetreibers ORS werden im Juni 2011 auch die letzten analogen Sendeanlagen, die in ländlichen Kleinversorgungsgebieten aktiv sind, auf digitales Antennenfernsehen umgestellt oder gänzlich abgeschaltet.

Im europäischen Vergleich belegt Österreich hinsichtlich des Anteils digitalisierter TV-Haushalte einen ausgezeichneten Platz im Mittelfeld.

*Österreich liegt im europäischen Trend*

Zum Jahreswechsel 2009/2010 waren rund 60 % der europäischen TV-Haushalte<sup>2</sup> digitalisiert. Dieser Wert entsprach zu jenem Zeitpunkt exakt dem Digitalisierungsgrad in Österreich.<sup>3</sup> In Westeuropa lag der Digitalisierungsgrad bei 68 % der TV-Haushalte, während in Zentral- und Osteuropa nur 32 % der TV-Haushalte digitale Rundfunksignale nutzten. Spitzenreiter waren Finnland (Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte 100 %), Großbritannien (knapp 90 %), Spanien (83 %), Italien (72 %) und Frankreich (70 %). Die Niederlande und Deutschland lagen mit rund 55 % digitalen TV-Haushalten hinter Österreich, dessen Digitalisierungsgrad ausschließlich durch die schleppende Digitalisierung der Kabelhaushalte gebremst wird.

Trotz der sehr positiven Entwicklung im Jahr 2010 liegt Österreich bei der Digitalisierung der Kabelhaushalte unter dem europäischen Schnitt. Zwar hat der digitale Kabelempfang europaweit im Vergleich zu den Plattformen Satellit und Terrestrik die geringsten Zuwachsraten, dennoch waren mit Ende des Jahres 2009 schon 34 % aller europäischen Kabelhaushalte digitalisiert, während zum Vergleichszeitpunkt in Österreich dieser Anteil erst bei 19 % lag. Der nun erfolgte Anstieg auf rund 25 % Digitalisierungsgrad in den österreichischen Kabelhaushalten ist daher auf europäischem Niveau ein bedeutender, aber weiterhin noch unterdurchschnittlicher Wert.

<sup>2</sup> Basis: 244 Mio. europäische TV-Haushalte nach SES Satelliten Monitor

<sup>3</sup> SES Astra Satelliten Monitor, März 2010

In den österreichischen TV-Haushalten leben 7,1 Mio. Fernsehnutzer im Alter ab 12 Jahren. 67 % der Fernsehnutzer ab 12 Jahren (4,8 Mio.) leben in einem digitalisierten TV-Haushalt.

## 5.1 Die Digitalisierung des Fernsehens über Antenne (DVB-T)

Die im Oktober 2006 begonnene Digitalisierung des Antennenfernsehens wurde auch im Jahr 2010 vom Sendernetzbetreiber ORS an zahlreichen Senderstandorten fortgesetzt und soll zur Mitte des Jahres 2011 vollzogen sein. Im Zuge dieser Maßnahmen ist der Anteil der TV-Haushalte, die ihr einziges oder wichtigstes Fernsehempfangsgerät mit digitalem Antennenfernsehen versorgen, zum Dezember 2010 und im Vergleich zum Vorjahresmonat von 4 % auf 5 % aller TV-Haushalte gestiegen.

Die als MUX A bezeichnete, bundesweite DVB-T-Bedeckung erzielte bis zum 31. Dezember 2010 eine Bevölkerungsreichweite von 96 % und legte somit gegenüber Dezember 2009 um 3 Prozentpunkte zu. Mit dem MUX A werden die Fernsehprogramme ORF 1, ORF 2 und ATV sowie der Mediendienst MultiText des ORF übertragen.

*DVB-T für 96 %  
der Österreicher  
empfangbar*

Die Bevölkerungsreichweite des MUX A soll nach endgültiger Analog-Abschaltung mit Ende Juni 2011 knapp 97 % erreichen. Bis dahin sind im Jahr 2011 noch 40 Sendeanlagen umzurüsten.

Der zweite bundesweite, digital-terrestrische Multiplex, der so genannte MUX B, hat im Herbst 2010 mit dem Ausbau des Senderstandorts Kitzbüheler Horn einen Versorgungsgrad von 88 % der Bevölkerung erreicht.

Neben den TV-Programmen des MUX A haben die im Versorgungsgebiet des MUX B befindlichen Haushalte per Antenne Zugang zu den Programmen 3sat, ORF SPORT PLUS, PULS 4 und – seit Oktober 2009 – ServusTV.

Als MUX C wird eine weitere, bundesweite Frequenzbedeckung bezeichnet, die jedoch ausschließlich zur regionalen bzw. lokalen Gebietsversorgung mit regional oder lokal ausgerichteten Rundfunkprogrammen gedacht und dementsprechend aufgeteilt ist.

Im Berichtszeitraum waren 19 MUX C-Plattformen bewilligt, von denen der überwiegende Teil auch bereits mit ein bis zwei TV-Programmen und vereinzelt zusätzlich mit Radioprogrammen in Betrieb ist.

## 5.2 Mobiles terrestrisches Fernsehen (DVB-H)

Der Versuch, digital-terrestrischen Rundfunk für mobile Kleinempfänger im Übertragungsstandard DVB-H in Österreich zu etablieren, fand keine ausreichende Resonanz bei den Konsumenten.

Zum 31. Dezember 2010 legte die MEDIA BROADCAST GmbH ihre Lizenz zum bundesweiten Betrieb von DVB-H zurück. Als vorrangigen Grund für den mangelnden Erfolg von DVB-H nennen die MEDIA BROADCAST GmbH und ihre Partner, die Mobilfunkunternehmen mobilkom austria AG

(jetzt: A1 Telekom Austria AG), Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) und Hutchison, die mangelnde Endgeräteauswahl und das davon bestimmte, geringe Interesse der Konsumenten. Allerdings dürfte auch ein sehr verhaltenes Marketing des Konsortiums zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Offizielle Kundenzahlen wurden nie genannt. Nach Branchenschätzungen lagen sie jedoch im kleinen, fünfstelligen Bereich.

### **5.3 Die Digitalisierung des Fernsehens über Satellit (DVB-S)**

Zwei Faktoren haben die rasche und nun nahezu abgeschlossene Digitalisierung des Satellitenempfangs in Österreich besonders begünstigt:

Zum einen der Umstand, dass österreichische Programme über analogen Satelliten nie verbreitet wurden, zum anderen – und in engem Zusammenhang – die im Oktober 2006 begonnene Umstellung des analogen Antennenfernsehens auf DVB-T. Analoge Satellitenhaushalte, die österreichische Programme ergänzend über Hausantenne empfangen, standen somit ab Herbst 2006 vor der Wahl, entweder eine DVB-T-Box anzuschaffen oder gleich ganz auf digitalen Satellitenempfang umzurüsten. Wirtschaftliche und praktische Erwägungen sprachen in aller Regel für den digitalen Satelliten.

So stieg innerhalb der Gruppe der TV-Haushalte mit Satellitenempfang der Digitalisierungsgrad in den nur vier Jahren von Dezember 2006 bis Dezember 2010 von 50 % auf mehr als 96 %.

Die Satellitenhaushalte stellen mit unverändert 50 % der TV-Haushalte die größte Empfangsplattform dar. 52 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren lebt in digitalisierten Satellitenhaushalten.

### **5.4 Die Digitalisierung des Fernsehens über Kabel (DVB-C und IP)**

Der August 2010 wird durch einen kleinen Meilenstein in der Digitalisierung der österreichischen Kabelhaushalte markiert: Digitale Kabelhaushalte „knackten“ im Sommer die zweistellige Prozenzhürde in der Empfangsebenenverteilung aller TV-Haushalte. Zu Ende Dezember 2010 stellten sie 11 % aller TV-Haushalte bzw. gut 25 % der Kabelhaushalte dar.

Im Dezember 2009 waren knapp 19 % aller Kabelhaushalte digitalisiert. Über einen mehrjährigen Zeitraum und noch bis Juni 2008 betrug der Prozentsatz digitaler Kabelhaushalte an allen Kabelhaushalten gerade einmal 7 % (3 % aller TV-Haushalte).

### **5.5 Die Digitalisierung des Hörfunks**

Vereinzelt unternehmen österreichische Radioveranstalter erste Schritte, um ihre Programme auch digital anzubieten. Vor allem findet dies aber noch auf Basis IP-basierter Übertragungswege statt, z.B. über UMTS in Unterhaltungspaketen von Mobilfunkunternehmen oder als Internet-Stream (Internet-Radio). Auf Rundfunkbasis wird – in Ermangelung spezifischer

Hörfunkübertragungswege – auf die für das Fernsehen eingeführten Übertragungstechnologien DVB-T und – bis zu dessen Einstellung im Dezember 2010 – DVB-H zurückgegriffen.

So wurden mit DVB-H fünf Hörfunkprogramme (FM4, KRONEHIT, LoungeFM, Ö1, Ö3) digital verbreitet.

Im Rahmen des DVB-T-Multiplexes C für lokales, digital-terrestrisches Fernsehen wurde vom Senderstandort Wien-Kahlenberg das kirchliche Hörfunkprogramm Radio Maria für Wien und Teile Niederösterreichs ausgestrahlt. Der Lizenzinhaber für den MUX C Wien legte die Zulassung jedoch zurück, nachdem sich abzeichnete, dass der Betrieb nicht wirtschaftlich durchführbar war.

Derzeit ist digitaler Hörfunk noch im bundesweiten DVB-T-Multiplex B vertreten, wo das Hörfunkprogramm „Ö3“ des ORF stundenweise und im Wechsel mit dem TV-Programm ORF SPORT PLUS ausgestrahlt wird. Außerdem sendet das steirische Jugendradio „Soundportal“ sein Programm auf Basis von DVB-T über drei Sendeanlagen des MUX C (Freistritzerwald, Galgenberg, Wartbergkogel) in der Region Mur-Mürztal (Steiermark).

## 5.6 „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“

Die im Jahr 2009 von RTR-GmbH und KommAustria initiierte „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“, deren Aufgabe es war, den Marktbedarf für den Aufbau einer eigenständigen, digital-terrestrischen Hörfunklandschaft in Österreich zu erheben, folgte Anfang des Jahres 2010 ihrem Beschluss vom Ende des Jahres 2009 und setzte ihre Aktivitäten im Rahmen einer „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ fort.

Wesentliches Ziel ist es, die weiteren Entwicklungen des Digitalen Hörfunks in Europa eng nachzuverfolgen, um so einen geeigneten Zeitpunkt identifizieren zu können, der eine erfolversprechende und wirtschaftlich vertretbare Einführung des Digitalen Hörfunks in Österreich annehmen lässt.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ wurde am 23. März 2010 gegründet und tagt in etwa halbjährlichen Abständen. Die Mitglieder setzen sich aus Vertretern der relevanten Marktteilnehmer des Inlands, aus Deutschland und aus der Schweiz zusammen.

Mit Ende des Jahres 2009 hatte die „Arbeitsgemeinschaft Digitaler Hörfunk“ einen Bericht vorgelegt, der die Einführung von digitalem Hörfunk als wahrscheinliches Zukunftsszenario beschrieb, das jedoch für Österreich nicht unmittelbar in Angriff zu nehmen sei. Zu dieser Einschätzung führten vor allem die bis dahin wenig erfolgreichen Einführungsversuche im europäischen Raum. Gleichwohl erging die Empfehlung an den Gesetzgeber, die Grundlagen für eine Einführung des Digitalen Hörfunks zu schaffen, um auf eine sich gegebenenfalls verändernde Lage vorbereitet zu sein. In der Novellierung des PrR-G im Jahr 2010 wurde dies berücksichtigt. Daran schließt sich für das Jahr 2011 die Aufgabe an, in einem Nachfolgekonzept für das Digitalisierungskonzept 2007 die wesentlichen Eckpfeiler einer allfälligen Einführung von digitalem, rundfunkbasiertem Radio zu spezifizieren. Dazu wird vor allem gehören, die von Arbeitsgemeinschaft und Interessengemeinschaft favorisierten Übertragungstechnologien festzulegen. Dabei handelt es sich um den

*Empfehlungen der  
Arbeitsgemeinschaft  
für PrR-G und  
Digitalisierungs-  
konzept*

Übertragungsstandard DAB+ und – vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Standardisierung – um die Übertragungstechnik DRM+ zur Verwendung für lokale Hörfunkangebote im VHF-Band III. Ende des Jahres 2010 wurde diesbezüglich auch die „Digitale Plattform Austria“ konsultiert.

## 6 Fondsverwaltung

### 6.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2010 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

*Dotation*

#### 6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds

Um die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannter MUX C) zu fördern, hatte die RTR-GmbH am 30. April 2009 spezielle Förderrichtlinien erlassen. Bei der MUX C-Förderung handelt es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für einen MUX C, wobei die Höchstförderung pro eingespeistem Programm eines Rundfunkveranstalters pro Multiplex-Plattform 20.000,- Euro und maximal 50 % der Gesamtkosten des Rundfunkveranstalters im Förderzeitraum beträgt. Im Jahr 2010 wurden mit drei lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern Förderverträge nach den genannten Richtlinien abgeschlossen, ein vierter Antrag ist in Bearbeitung. Bislang wurden Förderungen im Ausmaß von rund 44.000,- Euro vergeben.

*MUX C-Förderung*

Zur Unterstützung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur wird seit Dezember 2008 der frühzeitige Umstieg von Konsumenten auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen unter Nutzung von HDTV-fähigen Kabelempfangsgeräten gefördert. Auf der einen Seite kam die Förderung des Digitalisierungsfonds bislang Kunden der UPC Austria zugute, die von analogem auf digitalen Rundfunkempfang unter Nutzung eines HD-fähigen Endgerätes für DVB-C umstiegen. Auf Antrag der UPC Austria wurde die Förderung bis 31. Mai 2010 verlängert. Der geförderte Kunde erhielt von der RTR-GmbH im Zeitraum Dezember 2008 bis 31. Dezember 2009 40,- Euro, von 1. Jänner 2010 bis 31. Mai 2010 30,- Euro für den Umstieg, da die Förderung degressiv gestaltet war. Die Förderung wurde in Form einer monatlichen Gutschrift auf das Mietentgelt für die HD-Box von UPC Austria an die Kunden weitergegeben (Fördervolumen 800.000,- Euro). Überdies wurden Kommunikations- und Umsetzungskosten gefördert (Fördervolumen 400.000,- Euro). Im Rahmen der Förderaktion mit UPC Austria konnten rund 6.700 Kunden zum Umstieg von analogem auf digitalen Rundfunkempfang im Kabel motiviert werden.

*Förderung HD-fähiger Endgeräte im Kabel*

Auf der anderen Seite wickelte die RTR-GmbH gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich ein Projekt betreffend die Förderung von Konsumenten für den frühzeitigen Umstieg von analoger Rundfunkübertragung auf digitales TV mittels HD-fähigem DVB-C-Receiver ab. An diesem Projekt nahmen zwanzig Kabelnetzbetreiber teil, die Förderverträge mit der RTR-GmbH abschlossen. Die Förderaktion startete mit 1. September 2009, wobei der Förderzeitraum bis 28. Februar 2010 von einigen Kabelnetzbetreibern bis 31. Mai 2010 verlängert wurde. Auch diese

Förderung war degressiv gestaltet: Bis 1. Mai 2010 umsteigende Kunden erhielten 40,- Euro, für den Umstieg bis 31. Mai 2010 waren 30,- Euro vorgesehen. Insgesamt wurden 5.180 HD-fähige Endgeräte für Kabelkunden gefördert.

Bis zum 31. Dezember 2009 wurden von der RTR-GmbH in Zusammenarbeit mit der Digitales Fernsehen Förder GmbH (DFFG) DVB-T-Empfangsgeräte für österreichweites digitales Antennenfernsehen für kaufkraftschwache Konsumenten gefördert. Die Förderung in Höhe von maximal 50 % des Gerätepreises kam Konsumenten in den DVB-T-Umstiegsregionen zugute, die von den GIS-Gebühren befreit waren und einen MHP-fähigen DVB-T-Receiver erwarben. Seit dem Jahr 2010 führt die RTR-GmbH die bisher von der DFFG durchgeführte Förderung des Erwerbs von DVB-T-Endgeräten durch kaufkraftschwache Haushalte fort. Der Endkunde hat nunmehr die Möglichkeit, mittels vorgedrucktem Antragsformular unter Beilage der Rechnung des von ihm erworbenen Endgerätes einen Förderantrag an die RTR-GmbH zu stellen. Nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen, insbesondere der Befreiung von der Rundfunkteilnehmergebühr, und der Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen erfolgt im Falle einer positiven Förderentscheidung die direkte Auszahlung an den Förderwerber.

*DVB-T-Receiver für  
kaufkraftschwache  
Konsumenten*

Im Mai 2010 schloss die RTR-GmbH mit der ORS zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2 einen Fördervertrag ab. Bei DVB-T2 handelt es sich um eine Weiterentwicklung des vorhandenen Systems DVB-T. Gegenstand des Projekts ist der Betrieb eines Multiplexes sowie die Erprobung der Abstrahlung der Programme des ORF auf der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ im Standard DVB-T2. Neben der Abstrahlung der ORF-Programme soll es zur Abstrahlung weiterer Rundfunkprogramme kommen und sollen auch Programmverschlüsselungen auf DVB-T2 getestet werden. Die Höhe der zugesagten Förderung beträgt 463.982,40 Euro.

*Testbetrieb DVB-T2*

Seit Dezember 2007 wurde von der RTR-GmbH ein Projekt des ORF zum Betrieb von Kabel-Multiplex-Plattformen, über welche die Programme von ORF und ATV sowie diverse Zusatzdienste in Kabelnetzen digital in guter Qualität zur Verfügung gestellt werden, gefördert. Das Projekt wurde mit Dezember 2010 beendet.

*Kabel-Multiplex*

Bei einigen weiteren Ansuchen aus dem Jahr 2010 stand mit Ende des Berichtszeitraumes die Förderentscheidung noch aus.

### **6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010**

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2010 mit 500.000,- Euro dotiert.

Die vom BMF zum 30. Jänner 2010 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009: 7.654.624,89 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2010 einen Zinsertrag von 86.308,04 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 3.683,22 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 443.400,97 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwands

aus dem Jahr 2009 von 111.031,26 Euro ergibt dies in Summe 1.140.740,27 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2010.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 729.825,49 Euro für Förderungen und 537.240,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 1.267.065,49 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 7.554.576,40 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 26.276,73 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2011 übernommen.

<b>Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		7.654.624,89
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2010	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2009	111.031,26	
Rückzahlung von Förderungen	443.400,97	
Zinsen	86.308,04	1.140.740,27
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2010	-537.240,00	
Auszahlung Förderungen 2010	-729.825,49	-1.267.065,49
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010</b>		<b>7.528.299,67</b>
2011 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungs-aufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2010	26.276,73	26.276,73
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010</b>		<b>7.554.576,40</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-889.940,00
frei verfügbare Gelder in 2011		6.664.636,40

**Tabelle 3: DF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010**

## 6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seit 1. Jänner 2004 waren §§ 9f und 9g iVm §§ 9c bis 9e im KOG<sup>4</sup> in Kraft, welche die bisherige Grundlage für die Fördertätigkeit des Fernsehfilmförderungsfonds, genannt FERNSEHFONDS AUSTRIA, darstellten. Mit der Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) des KOG, in Kraft seit 1. Oktober 2010, bilden die §§ 26 und 27 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA.

Aufgrund der Aufstockung der Fördermittel mit 30. Juni 2009 stehen jährlich 13,5 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Diese stammen aus den gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) eingehobenen Gebühren, die dem Bundesbudget zufließen. Die Ziele der Förderung, nämlich die Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 71/2003

Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, bleiben unverändert und sollen durch die erhöhten Mittel verstärkt erreicht werden. Weiters wird durch den FERNSEHFONDS AUSTRIA der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft gesichert und eine Stärkung des Medienstandorts Österreich und des audiovisuellen Sektors in Europa erhofft.

Neben den Vorgaben des KOG, welches die Aufbringung der Mittel und die Entscheidungsgrundlagen festschreibt, gestalten die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter anderem den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Die Förderentscheidungen des FERNSEHFONDS AUSTRIA werden auf Basis der Förderrichtlinien vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen. Vor der Entscheidung nimmt der Fachbeirat zu den eingelangten Anträgen Stellung.

Der Fachbeirat, der bereits von 2006 bis 2009 dem FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Seite stand, wurde im Jahr 2010 für weitere drei Jahre bestätigt.

### 6.2.1 Förderrichtlinien

Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden von der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2013 genehmigt. Durch die Aufstockung der Mittel und die Änderung des KOG (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde 2010 eine Überarbeitung der Richtlinien vorgenommen, um die Fördertätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA breiter gestalten zu können, die Vorgaben des KOG umzusetzen und die Erfahrungen und Veränderungen der Filmbranche in den letzten Jahren zu berücksichtigen. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den österreichischen Produzentenverbänden, dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, den wichtigsten deutschsprachigen Fernsehveranstaltern und des Fachbeirates. So wurde gewährleistet, dass alle Bedürfnisse erfasst und gegebenenfalls berücksichtigt wurden.

Sobald die Richtlinien von der Europäischen Kommission notifiziert sind, werden sie zur Anwendung gelangen.

Die geplanten Änderungen im KOG betreffen auch die Einführung einer Verwertungsförderung, welche unter anderem die Herstellung von Fassungen für seh- und hörbehinderte Personen mit bis zu 80 % und die Herstellung von fremdsprachigen Fassungen mit bis zu 50 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unterstützt. Weiters wird es in der Zukunft möglich sein, Projekte beim Vorliegen bestimmter Anforderungen mit bis zu 30 % des Produktionsbudgets zu fördern. Bisher lag die Grenze bei 20 %.

Neben sprachlichen Anpassungen stellen sich die wichtigsten Änderungen der Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wie folgt dar:

- Die Beteiligung der Fernsehveranstalter muss mindestens 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen.

- Die Lizenzzeit muss spätestens zwölf Monate nach Endabnahme zu laufen beginnen.
- Put- und Call-Optionen sind nicht mehr zulässig.
- Werden die Zielsetzungen der Förderung in besonderem Maße erfüllt, können vom FERNSEHFONDS AUSTRIA bis zu 30 % der Gesamtherstellungskosten gefördert werden.
- Zusätzlich zu den Gesamtherstellungskosten kann auch die Herstellung barrierefreier Fassungen des Projekts gefördert werden.
- Die Höchstbeträge der Herstellungsförderung wurden angehoben.

Zu finden sind die aktuellen Richtlinien auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (<http://www.fernsehfonds.at>). Die neuen Richtlinien werden online gestellt, sobald sie in Kraft getreten sind.

## 6.2.2 Geförderte Projekte

Es gab vier Antragstermine. Insgesamt wurden 56 Projekte in Höhe von insgesamt 13.982.523,- Euro gefördert. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA konnte mit den Fördermitteln 27 Fernsehfilme, drei Serien und 26 Dokumentationen unterstützen.

Im Jahr 2010 betragen die geplanten Gesamtherstellungskosten der geförderten Projekte ca. 90,3 Mio. Euro. Davon werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 46,3 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,3-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

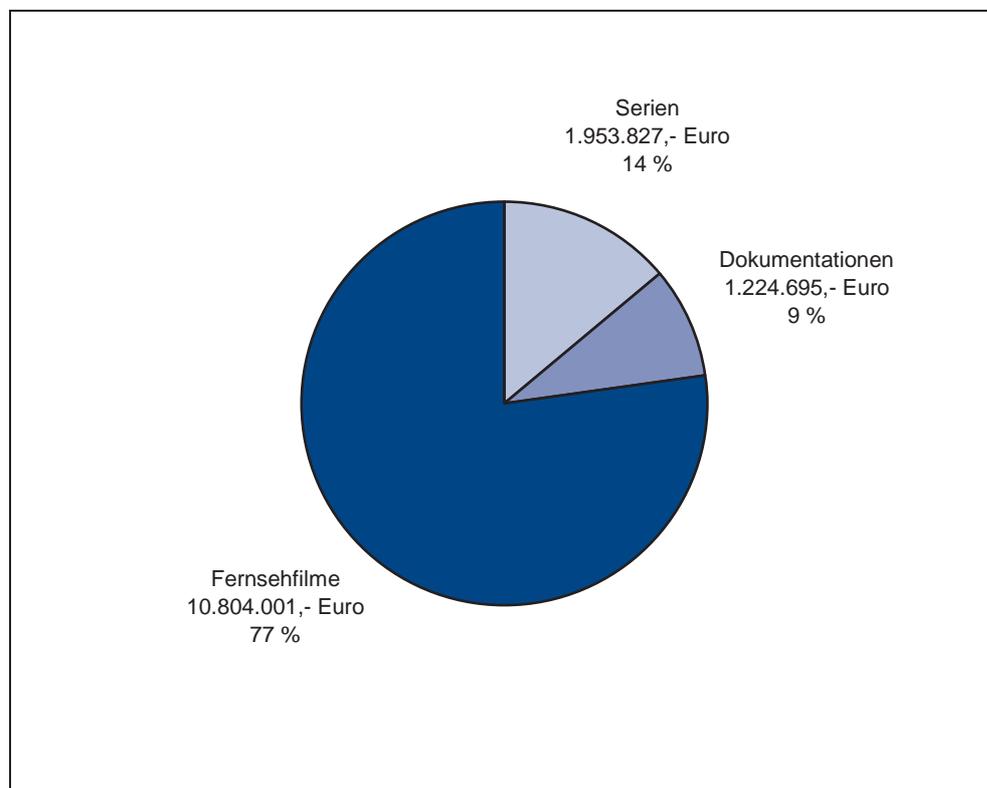


Abbildung 3: FFAT – Zugesagte Fördermittel 2010

## Vergebene Förderungen nach Antragsterminen

### 1. Antragstermin 26. Jänner 2010

Von 26 eingereichten Anträgen wurden 18 gefördert (elf Fernsehfilme, eine Serie und sechs Dokumentationen), einer zurückgezogen und sieben abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Isenhart	700.000,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Löwenstein	500.000,00
Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Hannas Entscheidung (AT: Bewegte Zeiten)	477.582,00
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Das Mädchen auf dem Meeresgrund	450.000,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Bauernopfer	380.000,00
MONA Film Produktion GmbH	Die Liebe kommt mit dem Christkind	369.591,00
MONA Film Produktion GmbH	Glücksbringer	360.000,00
Aichholzer Filmproduktion GmbH	Spuren des Bösen (AT: Das Verhör - SANDAG)	348.710,00
ALLEGRO Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Willkommen in Wien	339.753,00
SK-Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft m.b.H.	Aschenputtel	300.000,00
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer X - Wo die Liebe hinfällt (AT: Sommerkleid und Anzug)	215.000,00
<b>Summe</b>		<b>4.440.636,00</b>
Serie		Euro
Satel Film GmbH	Soko Donau / 6. Staffel (13 Folgen)	1.184.827,00
<b>Summe</b>		<b>1.184.827,00</b>
Dokumentationen		Euro
Gesellschaft für Video - Produktion m.b.H. Nfg & Co KG	First on Mount Everest	130.000,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Der Anschlag (AT: Terror am Flughafen)	54.835,00
Blackbox Film & Medienproduktion GmbH	Der Ball ist rund	40.000,00
ON-MEDIA TV- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Schuhe tragen	39.700,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Bruno Kreisky. Menschen. Jahre. Leben	32.000,00
Cult-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Karl Merkatz - Vom Tischler zum echten Wiener	18.000,00
<b>Summe</b>		<b>314.535,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>5.939.998,00</b>

Tabelle 4: FFAT – Vergebene Förderungen 1. Antragstermin 2010

## 2. Antragstermin 13. April 2010

Von 20 eingereichten Anträgen erhielten 15 eine Zusage (sechs Fernsehfilme, eine Serie und acht Dokumentationen). Mischief Films hat im Nachhinein auf die Förderung der Dokumentation „Robert Bosch“ verzichtet. Ein Antrag wurde zurückgezogen, vier abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
Graf Filmproduktion GmbH	Der Mann mit dem Fagott (2 Teile)	1.200.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Vermisst (2 Teile)	862.500,00
LISA Film Produktion GmbH	Oma wider Willen (AT: Meine Oma ist die Beste)	397.681,00
Film27 Multimedia Produktions GmbH	Bollywood lässt Alpen glühen (AT: Und Bollywood kam in die Berge)	331.734,00
Graf Filmproduktion GmbH	Lilly Schönauer XI - Heiratsantrag mit Hindernissen	215.000,00
Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	Der Chinese	85.000,00
	<b>Summe</b>	<b>3.091.915,00</b>
Serien		Euro
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Die Steintaler (12 Folgen)	700.000,00
	<b>Summe</b>	<b>700.000,00</b>
Dokumentationen		Euro
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Mutter Teresa	95.000,00
FISCHER FILM GmbH	Gas Monopoly	60.000,00
Kubefilm GmbH	Universum - Am Wagram: Der Wiedehopf in seinem Paradies	55.000,00
Power of Earth Productions TV & Film Produktions Ges.m.b.H.	Universum Wörthersee	50.000,00
ON-MEDIA TV-Produktion GmbH	Die Notaufnahme II (8 Folgen)	50.000,00
Thomas Strasser	Login 2 Life	41.970,00
AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	Judenburg findet Stadt	32.400,00
	<b>Summe</b>	<b>384.370,00</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.176.285,00</b>

Tabelle 5: FFAT – Vergebene Förderungen 2. Antragstermin 2010

### 3. Antragstermin 27. Juli 2010

Von 27 Anträgen wurden 16 gefördert (sieben Fernsehfilme, eine Serie und acht Dokumentationen), einer abgewiesen, einer zurückgezogen und neun abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
MONA Film Produktion GmbH	Die lange Welle hinterm Kiel	576.229,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Edelweisskönig	357.497,00
FRAMES filmproduktion GmbH	Weihnachtsengel küsst man nicht	320.000,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Rote Sonne Afrika	300.000,00
MONA Film Produktion GmbH	Die Alpenklinik 6	260.000,00
Tellux Film GmbH	Der Rote Kardinal	208.000,00
Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	Restrisiko	200.000,00
<b>Summe</b>		<b>2.221.726,00</b>
Serien		Euro
Neue Sentimental Film Austria AG	Neue Wiener (12 Folgen)	69.000,00
<b>Summe</b>		<b>69.000,00</b>
Dokumentationen		Euro
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Otto Skorzeny - SS-Agent für Hitler (AT: Hitlers James Bond)	105.357,00
Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Hanna Reitsch - Hitlers Fliegerin (AT: Hitlers Eiserner Engel)	83.628,00
Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	Auf der Suche nach Mahler	50.356,00
Navigator Film Produktion & Co KG	Erwin Wurm - Der Künstler, der die Welt verschluckt	45.000,00
ON-MEDIA TV-Produktion GmbH	Pfusch am Bau (7 Folgen)	45.000,00
Vincent Lucassen - WILDart Film	50 Jahre Anti-Baby-Pille	28.439,00
Walter Wehmeyer Filmproduktion	Musik nach dem Krieg	18.077,00
Thomas Rilke Filmproduktion	Die Spanische Hofreitschule (2 Folgen)	10.000,00
<b>Summe</b>		<b>385.857,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>2.676.583,00</b>

Tabelle 6: FFAT – Vergebene Förderungen 3. Antragstermin 2010

#### 4. Antragstermin 5. Oktober 2010

Von 19 eingereichten Anträgen erhielten neun eine Zusage (drei Fernsehfilme, eine Serie, fünf Dokumentationen). Auf die Förderung der Serie „No Jungs“ der Kids TV wurde im Nachhinein verzichtet, drei wurden zurückgezogen und sieben abgelehnt.

Fernsehfilme		Euro
EPO - Filmproduktionsgesellschaft m.b.H	Die Tänzerin	370.000,00
MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	Die Putzfrau und der Banker	349.724,00
Graf Filmproduktion GmbH	Das Wunder von Kärnten	330.000,00
<b>Summe</b>		<b>1.049.724,00</b>
Dokumentationen		Euro
ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	In der Schuldenfalle (8 Folgen)	53.000,00
Alternative Productions GmbH	Falco 3	33.300,00
Alternative Productions GmbH	Face Human Rights	30.220,00
OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	Südtirol - Zwischen Hoffnung und Gewalt	13.413,00
Prospera Medienproduktion GmbH	Geheimnisvolles Almtal	10.000,00
<b>Summe</b>		<b>139.933,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.189.657,00</b>

Tabelle 7: FFAT – Vergebene Förderungen 4. Antragstermin 2010

#### 6.2.3 Finanzierungsanteile

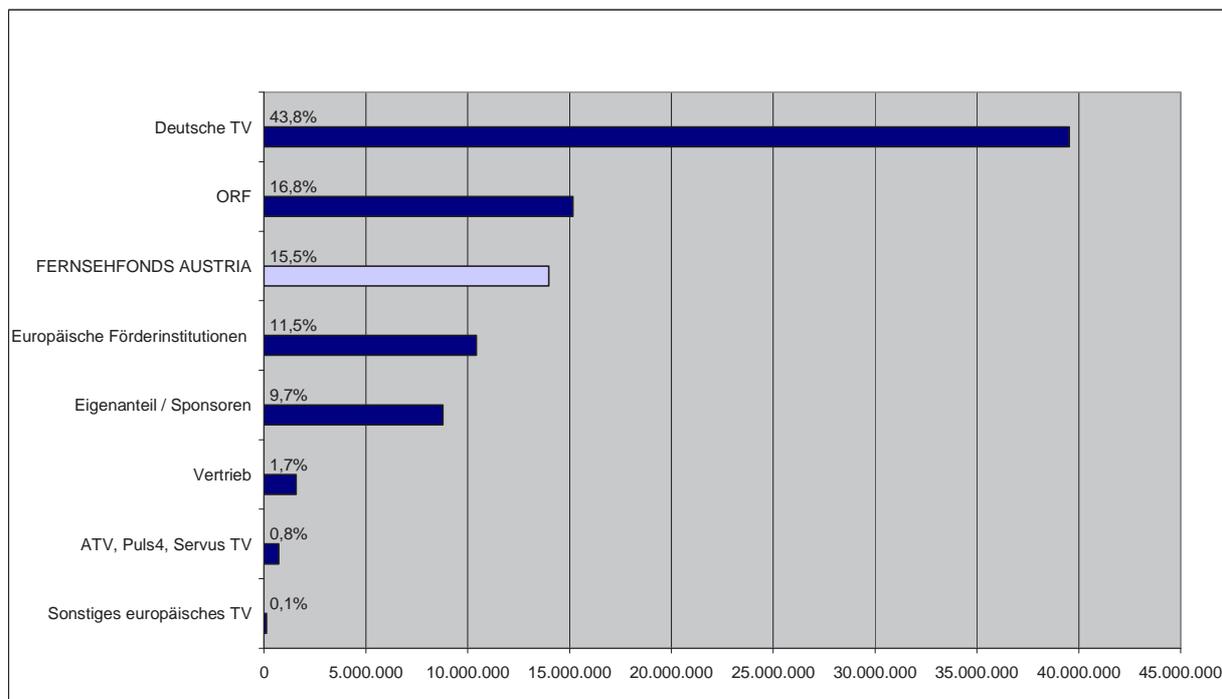


Abbildung 4: FFAT – Finanzierungsanteile 2010 an geförderten Fernsehfilmprojekten

Den größten Anteil an den rund 90,3 Mio. Euro Gesamtherstellungskosten tragen deutsche Fernsehveranstalter mit 43,8 %. Der ORF beteiligte sich mit 16,8 % an den Projekten. Die Fördermittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA betragen 15,5 %. Der Finanzierungsanteil aller anderen österreichischen und europäischen Förderinstitutionen belief sich auf 11,5 %. Der Eigenanteil der Produzenten inklusive Sponsoren betrug 9,7 %. Vertriebsfirmen haben sich mit 1,7 % an der Finanzierung beteiligt. 0,8 % der Gesamtherstellungskosten wurden von ATV, ServusTV und zum ersten Mal auch von PULS 4 getragen. Sonstige europäische Fernsehveranstalter unterstützten die geförderten Projekte mit 0,1 %.

## 6.2.4 Koproduktionen

Eine große Anzahl der 56 geförderten Projekte sind Koproduktionen sowohl mit ausländischen Fernsehveranstaltern als auch mit ausländischen Produktionsfirmen. Dies lässt den Schluss zu, dass der FERNSEHFONDS AUSTRIA zur Attraktivität des Filmlandes Österreich beiträgt.

### a) Zusammenarbeit mit österreichischen Fernsehveranstaltern

Bei 46 Projekten war der ORF beteiligt, davon bei zwölf als einziger Fernsehveranstalter. In Summe ergaben sich bei diesen Projekten Gesamtherstellungskosten von rund 82,7 Mio. Euro. Diese wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 16,6 % und vom ORF mit rund 18,3 % finanziert.

Im Jahr 2010 kam es auch zur Förderung von sieben Produktionen mit Beteiligung der privaten österreichischen Fernsehveranstalter ATV, ServusTV und PULS 4. Die Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 1,4 Mio. Euro. Diese Produktionen wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 19 %, von den privaten österreichischen Fernsehveranstaltern mit rund 51 % finanziert.

### b) Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern

37 geförderte Projekte entstanden in Zusammenarbeit mit europäischen Fernsehveranstaltern. An allen Projekten beteiligten sich deutsche Fernsehveranstalter (ARD, ARTE Deutschland, BR, Deutsche Welle, Planet TV, ProSieben, SAT.1, SWR, WDR, ZDF). Nur bei zwei dieser Projekte wirkten noch weitere europäische Fernsehveranstalter mit (Duna/Ungarn, MTV/Finnland, SF/Schweiz).

### c) Zusammenarbeit mit ausländischen Produktionsunternehmen

20 Projekte waren Koproduktionen mit deutschen Produktionsunternehmen, bei einem Projekt war ein Schweizer Produktionsunternehmen beteiligt. Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Produktionen beliefen sich auf rund 56,5 Mio. Euro. Der Anteil der österreichischen Produzenten betrug rund 20,2 Mio. Euro.

### d) Zusammenarbeit mit Förderinstitutionen

Im Jahr 2010 wurden 48 der insgesamt 56 geförderten Projekte von regionalen und europäischen Förderinstitutionen unterstützt. Als österreichische Förderinstitutionen sind in diesem Zusammenhang das BMUKK, Cine Styria, Cine Tirol, Filmfonds Wien, Kärnten Werbung, Land Kärnten, Land Niederösterreich, Land Oberösterreich, Land Salzburg, Land Steiermark, Land Tirol und Salzburg Agentur zu nennen. Europäische Förderungen kamen vom Aargauer Kuratorium/Schweiz,

BAK Bern/Schweiz, Filmstiftung NRW/Deutschland, Filmboard Berlin Brandenburg/Deutschland, FilmFernsehFonds Bayern/Deutschland, Filmförderung Hamburg/Deutschland, Teleproduktionsfonds/Schweiz und von europäischen Förderprogrammen wie PRINCE und MEDIA. Bei acht Projekten war der FERNSEHFONDS AUSTRIA die einzige beteiligte Förderinstitution.

## 6.2.5 Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010

Insgesamt waren per 31. Dezember 2010 für 76 Projekte der Jahre 2008, 2009 und 2010 5.694.492,17 Euro gebunden.

Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2007	Euro
3	laufende Projekte per 1. Jänner 2010	150.000,00
-3	abgeschlossene Projekte	-150.000,00
<b>0</b>	<b>Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel</b>	<b>0,00</b>
Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2008	Euro
9	laufende Projekte per 1. Jänner 2010	192.934,00
-7	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-156.255,18
-	- Kürzung nach Endabrechnung im Jahr 2010	-1.206,82
<b>2</b>	<b>Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel</b>	<b>35.472,00</b>
Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2009	Euro
48	laufende Projekte	4.933.313,83
-25	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-2.831.489,13
-1	Überführung in Vertrag 2010 (Der Chinese)	-1.000.000,00
-1	Verzicht (Im Blutkreis)	-370.000,00
-	- Kürzung wegen geringerer GHK und Endabrechnungen im Jahr 2010	-152.096,02
<b>21</b>	<b>Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel</b>	<b>579.728,68</b>
Anzahl	Gebundene Mittel für Projekte des Jahres 2010	Euro
56	geförderte Projekte	13.982.523,00
-3	abgeschlossene Projekte und Auszahlung laufender Projekte	-9.902.261,42
+	Übertrag von Vertrag aus 2009 (Der Chinese)	1.000.000,00
-	- Kürzung nach Endabrechnung	-970,09
<b>53</b>	<b>Projekte per 31. Dezember 2010 offen - gebundene Mittel</b>	<b>5.079.291,49</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>5.694.492,17</b>

Tabelle 8: FFAT – Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010

## 6.2.6 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010

Das KOG sieht in § 23 Abs. 4 vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG). Nachfolgend stellen wir eine gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2010 dar, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

<b>Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		7.540.654,69
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2010	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2009	11.727,36	
Zinsen	101.955,80	13.613.683,16
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2010	-579.750,00	
Auszahlung Förderungen 2007	-150.000,00	
Auszahlung Förderungen 2008	-156.255,18	
Auszahlung Förderungen 2009	-2.831.489,13	
Auszahlung Förderungen 2010	-9.902.246,42	-13.619.740,73
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 <b>= Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010</b>		<b>7.534.597,12</b>
2011 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2010 der RTR-GmbH	9.429,87	9.429,87
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010</b>		<b>7.544.026,99</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2008	-35.472,00	
davon gebundene Mittel aus 2009	-579.728,68	
davon gebundene Mittel aus 2010	-5.079.291,49	-5.694.492,17
frei verfügbare Gelder in 2011		1.849.534,82

**Tabelle 9: FFAT – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010**

Mit den Mitteln per 31. Dezember 2009 in der Höhe von 7.540.654,69 Euro und den vom BMF angewiesenen Mitteln von 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2009 in der Höhe von 11.727,36 Euro und dem erzielten Zinsertrag im Berichtsjahr 2010 von 101.955,80 Euro standen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA somit 21.154.337,85 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden im Jahr 2010 579.750,- Euro für den Verwaltungsaufwand und 13.039.990,73 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 13.619.740,73 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2010 ist somit 7.534.597,12 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwands für 2010 von 9.429,87 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2010 auf 7.544.026,99 Euro.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2010 5.694.492,17 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 1.849.534,82 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2011 vorhanden.

## 6.2.7 Veranstaltungen

### **Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Fernsehveranstaltern und den österreichischen Film- und Fernsehproduzenten**

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA veranstaltete am 25. April 2010 gemeinsam mit dem Österreichischen Regieverband (ADA – Austrian Directors Association) ein Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den privaten Fernsehveranstaltern und den österreichischen Film- und Fernsehproduzenten in Zusammenhang mit der Möglichkeit, Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA zu beantragen. Insbesondere konnten an diesem Tag die privaten Fernsehveranstalter ATV, PULS 4, Austria 9 TV GmbH (AUSTRIA 9), ServusTV, gotv Fernseh Ges.m.b.H. (gotv) ihre Programmanforderungen vorstellen und mit den Teilnehmern diskutieren. Rund 40 Teilnehmer nahmen das Angebot an und nutzten den Empfang danach zum Erfahrungsaustausch.

### **Essential Legal Framework**

Das Erich Pommer Institut (EPI) veranstaltete mit Unterstützung des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Österreichischen Filminstitut, des Filmfonds Wien und MEDIA vom 1. bis 5. Dezember 2010 den Workshop „Rights Clearance“ des 3-teiligen Seminars „Essential Legal Framework“ in Baden.

Diese Weiterbildung vermittelt Wissen zur Klärung von Urheber-, Persönlichkeits-, Marken- und Musikrechten. Zahlreiche Beispiele und Fallstudien – wie u.a. „Der Baader-Meinhof-Komplex“ und „Friendship!“ – veranschaulichen komplexe Problemstellungen. Hauptzielgruppe dieser Zusammenarbeit in der Weiterbildung sind Film- und Fernsehproduzenten, aber auch die Mitarbeiter der Förderinstitutionen können ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen.

## **6.3 Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und privaten Rundfunks**

Mit der Novelle des KOG wurden 2009 der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds – PRRF) sowie der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (nichtkommerzieller Rundfunkfonds – NKRF) eingerichtet.

Die beiden Fonds waren im Berichtsjahr mit insgesamt 6 Mio. Euro (5 Mio. Euro für den privaten Rundfunk und 1 Mio. Euro für den nichtkommerziellen Rundfunk) dotiert, wobei die Fördermittel bis 2013 kontinuierlich ansteigen. Die Mittel stammen aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind.

Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH zu verwalten und zur Förderung privater und nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter zu verwenden. Förderentscheidungen werden unter Berücksichtigung des Gesetzes, der Richtlinien und nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH getroffen.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilfe-rechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren. Mit den Entscheidungen N 631/2009 und N 632/2009 vom 27. Jänner 2010 hat die Europäische Kommission diese Verfahren positiv abgeschlossen und die Richtlinien konnten entsprechend in Kraft treten.

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd AMD-G (vormals PrTV-G) oder PrR-G bedürfen.

Die Fördermittel stehen für drei Förderarten zur Verfügung, welche von den Antragstellern individuell beantragt werden können und auch unterschiedliche Förderquoten zur Folge haben.

Die Inhalte- und Projektförderung soll Anreize zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Projekten geben, die kreative Szene beleben, Vielfalt im Programm gewährleisten und die regionale Identität des Programms erhalten.

Zu fördernde Sendungen müssen grundsätzlich Eigenproduktionen sein (Inhouse- oder Auftragsproduktionen), 80 % der anfallenden förderfähigen Kosten der Produktion müssen in Österreich verwirklicht werden.

Die Förderrichtlinien sehen einen Vorzug im Rahmen der Fördertätigkeit für Sendungen vor, die durch ihre technische oder inhaltliche Gestaltung innovativen Charakter aufweisen, wobei auch auf eine breite Streuung von Themen und Formaten zu achten ist.

Zu den förderbaren Kosten einer Sendung zählen die Personalkosten, Sachkosten, Projektierungs- und Entwicklungskosten und allgemeine indirekte Kosten in einer Größenordnung von 10 % der direkten Kosten, wobei alle Kosten auf die zu fördernde Sendung zu beziehen sind.

Die Ausbildungsförderung dient der fach einschlägigen Aus- und Weiterbildung von an der programmlichen oder rundfunktechnischen Gestaltung mitwirkenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern und soll die Qualität der Rundfunkprogramme unterstützen.

Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderungen dienen der Investition in eine höhere Datensicherheit und Reduktion der statistischen Schwankungsbreite durch Aufstockung von Fallzahlen bzw. Testhaushalten, insbesondere für lokale und regionale Veranstalter. Jedoch auch individuelle Studien, beauftragt durch den Rundfunkveranstalter, können nach bestimmten Qualitätskriterien gefördert werden.

Grundsätzlich ist folgende Förderabwicklung vorgesehen: Je nach Fonds gibt es einen bzw. zwei Antragstermine pro Jahr. Nach Prüfung der Anträge durch die RTR-GmbH und Stellungnahme des Fachbeirats erfolgt die Förderentscheidung durch den Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH. Nach schriftlicher Mitteilung der Förderentscheidung über

den in Aussicht gestellten Förderbetrag folgen die Übermittlung und der Abschluss des Fördervertrages zwischen Rundfunkveranstalter und Fördergeberin.

Eine Auszahlung des vollen in der Entscheidung gewährten Förderbetrages ist erst nach Prüfung aller Rechnungen und Unterlagen im Rahmen eines Endberichtes möglich. Auf Antrag kann dem Förderwerber nach Unterfertigung des Vertrages eine Anzahlung von 50 % des zugesagten Förderbetrages gewährt werden. Bei den nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern sieht die Richtlinie die Möglichkeit von zwei Anzahlungen vor, die erste in der Höhe von 50 % und die zweite von 30 %.

### **6.3.1 Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks**

Im nichtkommerziellen Rundfunkfonds erfolgt eine Förderung jeweils für die Kosten des Folgejahres. Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission im Jänner 2010 fand der Antragstermin 2010 jedoch erst verspätet am 9. April 2010 statt.

Nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter erhalten aufgrund ihrer besonderen Struktur und aufgrund der Rahmenbedingungen für die Schaffung eines offenen Zugangs eine Förderquote in der Höhe von max. 90 %.

#### **6.3.1.1 Antragstermin 2010**

Für den Antragstermin 2010 standen rund 1.576 TSD Euro zur Verfügung. Diese Summe setzt sich aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln aus 2009 und der Dotierung für 2010 1 Mio. Euro minus dem Anteil am Verwaltungsaufwand zusammen. Es langten Anträge von 16 Veranstaltern ein.

Für das Jahr 2010 erhielten die freien Radios Förderungen zwischen 82.142,86 Euro und 99.285,71 Euro – je nach Höhe der beantragten Summe.

Der Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ) wurde weiters mit 20.000,- Euro für Ausbildungsmaßnahmen, an denen Mitarbeiter aller Freien Radios teilnehmen, gefördert.

Im Fernsehbereich erhielt der Community TV-Sender Okto 171.428,57 Euro an Förderungen für Content sowie 33.680,- Euro für Ausbildungsmaßnahmen und Studien.

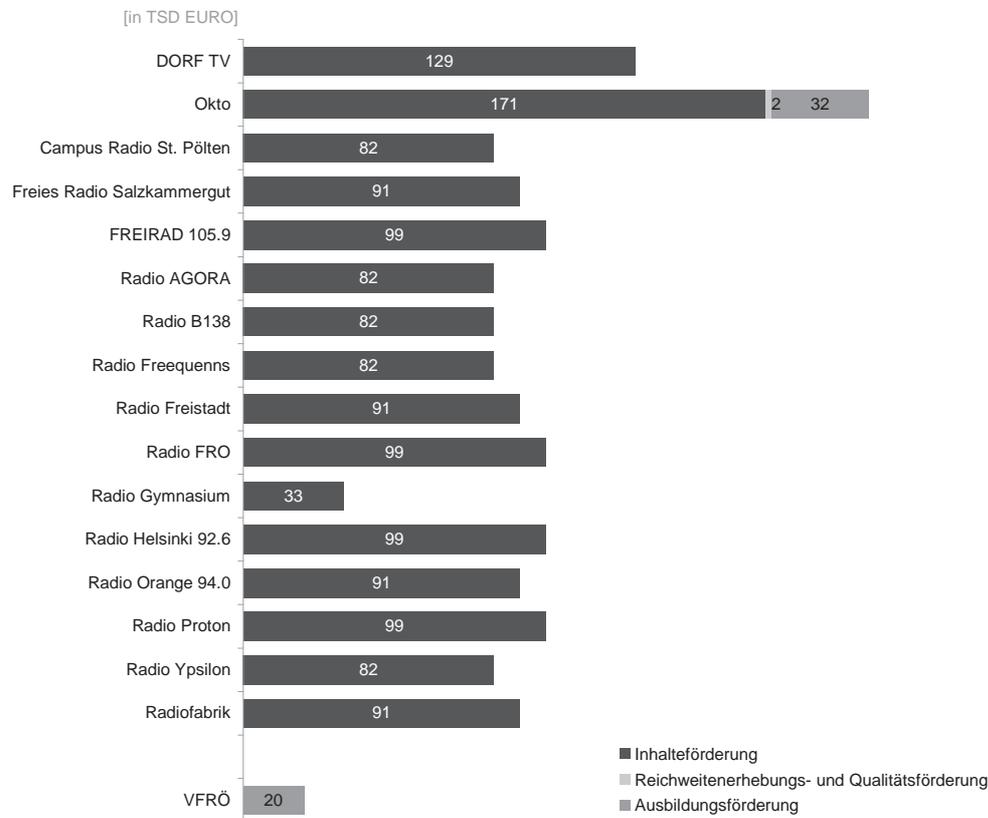
Der neu etablierte Sender DORF TV erhielt ebenfalls erstmals eine Förderung in Höhe von 128.571,43 Euro.

Die geförderten Sendeschienen beziehen sich beispielsweise auf die Bereiche Volksgruppen, Kunst und Kultur, Gleichbehandlung und Generationen, Soziales und Information sowie multikulturelle Sendungen bzw. Radiosendungen, gestaltet von und für Migranten.

Der maßgebliche Anteil der Förderung in Höhe von rund 1.504 TSD Euro (96,55 %) wurde für die Inhaltförderung gewährt, für die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen wurden 52 TSD Euro (3,33 %) und für die Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderungen 1,84 TSD Euro

(0,12 %) der zur Verfügung stehenden Summe zugeteilt.

Nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung nach Antragsteller und Förderungsart.



**Abbildung 5: NKRF – Summe der Fördergelder für den Antragstermin 2010**

### 6.3.1.2 Antragstermin 2011

Weiters wurde im Berichtsjahr auch der Antragstermin für das Jahr 2011 durchgeführt. Dieser endete am 10. September 2010, eingereicht wurden 19 Förderanträge.

1,773 Mio. Euro entfielen dabei auf Inhalteförderung, 163 TSD Euro auf Ausbildungsförderung und 44 TSD Euro auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im Fernsehbereich entfielen insgesamt 199.900,- Euro auf den Community TV-Veranstalter Okto und 197.060,- Euro auf den 2010 gegründeten Sender DORF TV in Oberösterreich. Community TV Salzburg, das zum Halbjahr 2011 den Sendebetrieb aufnehmen wird, wurden 128.500,- Euro zugeteilt.

1,285 Mio. Euro Inhalteförderung wurden an Hörfunkveranstalter vergeben, wobei jene mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet rund 100.000,- Euro erhielten. Die übrigen Förderbeträge liegen zwischen 70.000,- und 95.000,- Euro.

Im Bereich der Ausbildungsförderung wurden auch Initiativen des VFRÖ sowie des Vereins COMMIT – Community Medien Institut mit 7.800,- Euro bzw. 60.000,- Euro gefördert.

40.000,- Euro an Qualitätsstudienförderung wurden für ein umfangreiches Projekt der oberösterreichischen Radios unter der Federführung von Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich) gewährt.

Nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung nach Antragstellern und Förderungsart.

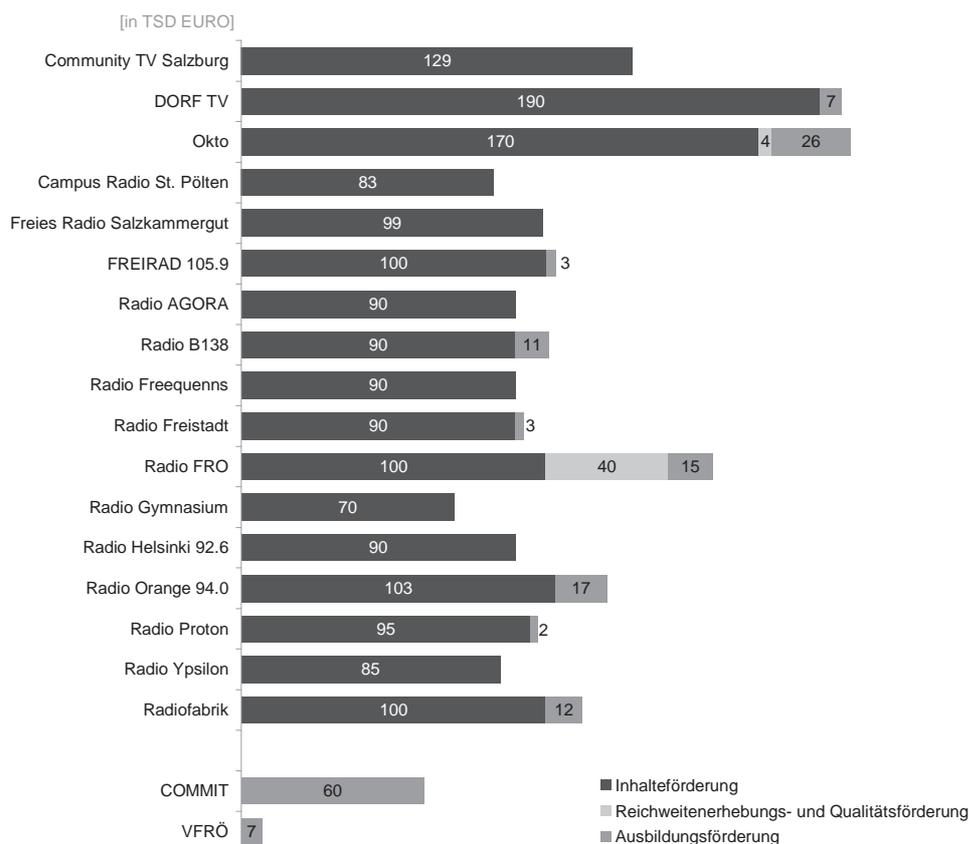


Abbildung 6: NKRF – Summe der Fördergelder für den Antragstermin 2011

## 6.3.2 Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks

### 6.3.2.1 Antragstermine 2010

Der 1. Antragstermin konnte nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens am 26. März 2010 durchgeführt werden. Da aus dem Jahr 2009 5 Mio. Euro fortzuschreiben waren, standen im Berichtsjahr rund 10 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Bei diesem ersten Antragstermin wurden insgesamt 343 Anträge für bundesweites sowie für lokales und regionales Fernsehen ebenso wie für lokale, regionale und auch bundesweite Radioveranstalter eingebracht. Von den insgesamt 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln von rund

9.848 TSD Euro wurden rund 6.759 TSD Euro vergeben, davon rund 4.082 TSD Euro für den Fernsehbereich und rund 2.678 TSD Euro für den Hörfunkbereich.

Zum 1. Antragstermin konnten demnach 68,64 % der zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschüttet werden.

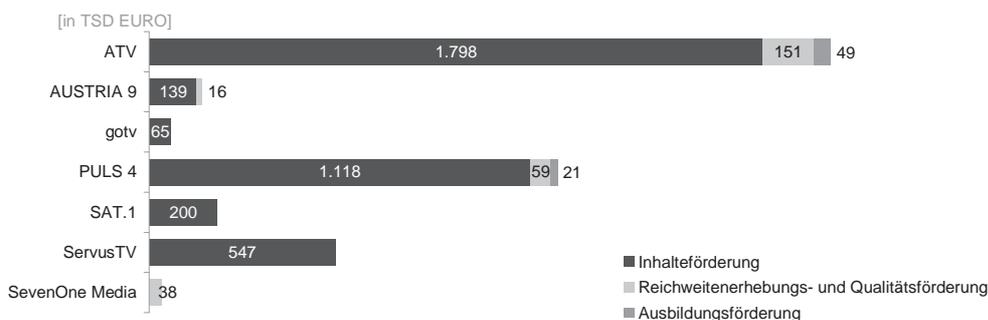
Zum 2. Antragstermin 2010, der am 10. September 2010 endete, standen 3,075 Mio. Euro zur Verfügung. 31 Antragstellern aus dem Fernsehbereich wurden insgesamt 1,886 Mio. Euro zugeteilt, im Hörfunkbereich erhielten 31 Antragsteller insgesamt 1,188 Mio. Euro an Förderungen.

Den Förderanträgen kleinerer Hörfunkveranstalter mit einer technischen Reichweite unter 100.000 Hörern konnte mit Förderungen in der Höhe von 14.000,- Euro zu 100 % entsprochen werden. Hörfunkveranstalter mit Reichweiten zwischen 100.000 und 300.000 Hörern erhielten in Summe 172.000,- Euro, dies entspricht 88 % der beantragten Fördersumme. Veranstalter mit einer Reichweite von mehr als 300.000 Hörern erhielten insgesamt 702.450,- Euro bzw. 48 % der beantragten Fördersumme.

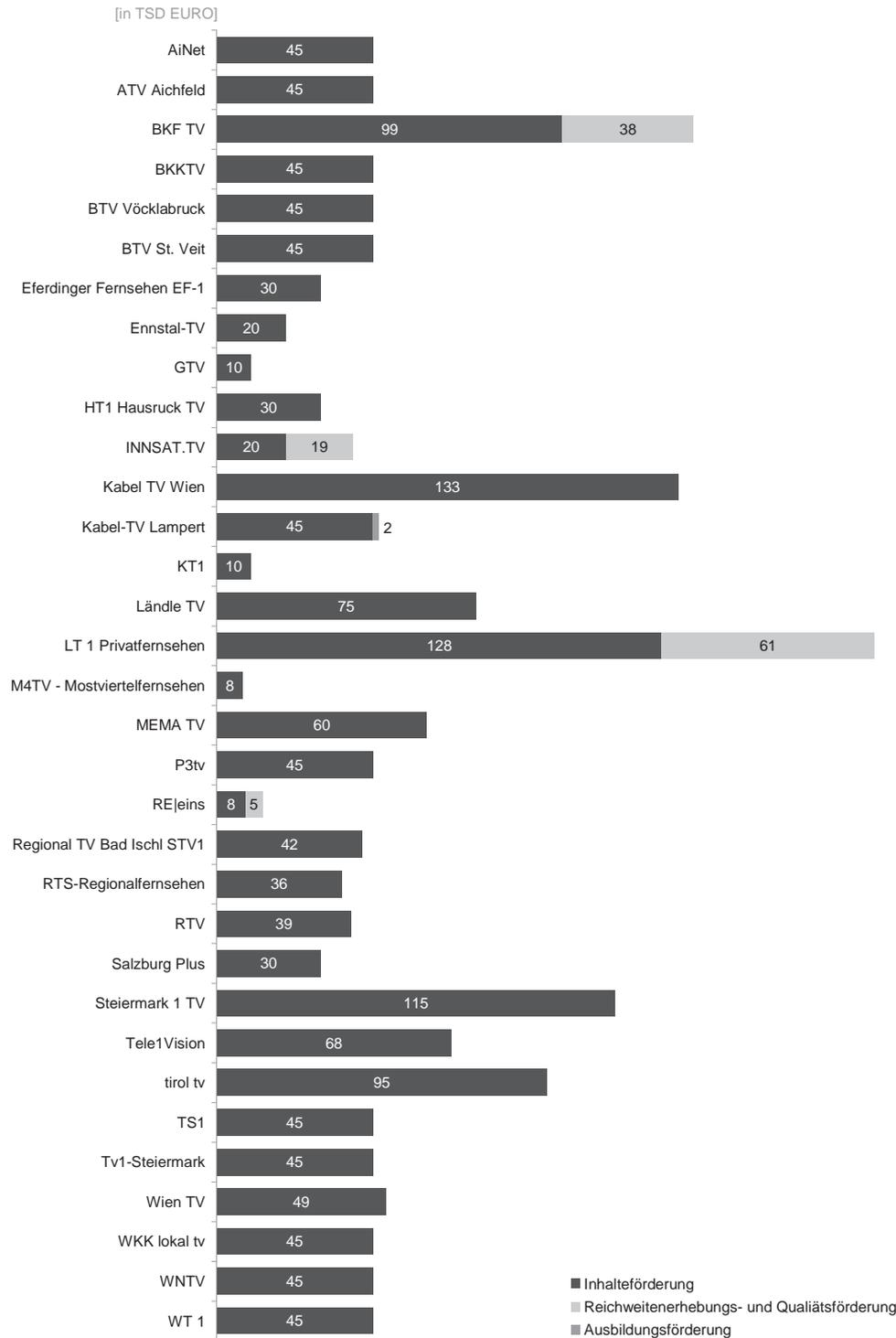
Dem Verein Privatsenderpraxis, einer gemeinsamen Ausbildungsinitiative aller Rundfunkveranstalter, wurde für das Jahr 2010 eine Förderung für Ausbildungsmaßnahmen in der Höhe von rund 526 TSD Euro zugeteilt.

In Summe wurden im Jahr 2010 für die Inhaltförderung rund 8.614 TSD Euro (88,05 %), für die Ausbildungsförderung rund 602 TSD Euro (6,16 %) und für die Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderungen rund 567 TSD Euro (5,79 %) an die Veranstalter des privaten Rundfunks vergeben.

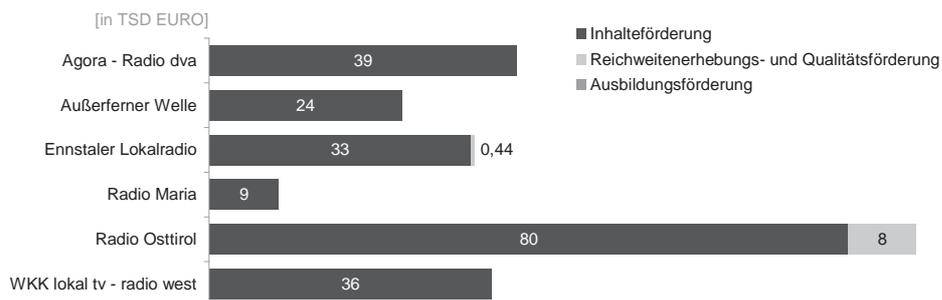
Die Summe der vergebenen Förderbeiträge je Veranstalter sind in den nachfolgenden Grafiken dargestellt. Die Grafiken teilen sich in Fernsehen und Hörfunk, gegliedert nach der technischen Reichweite.



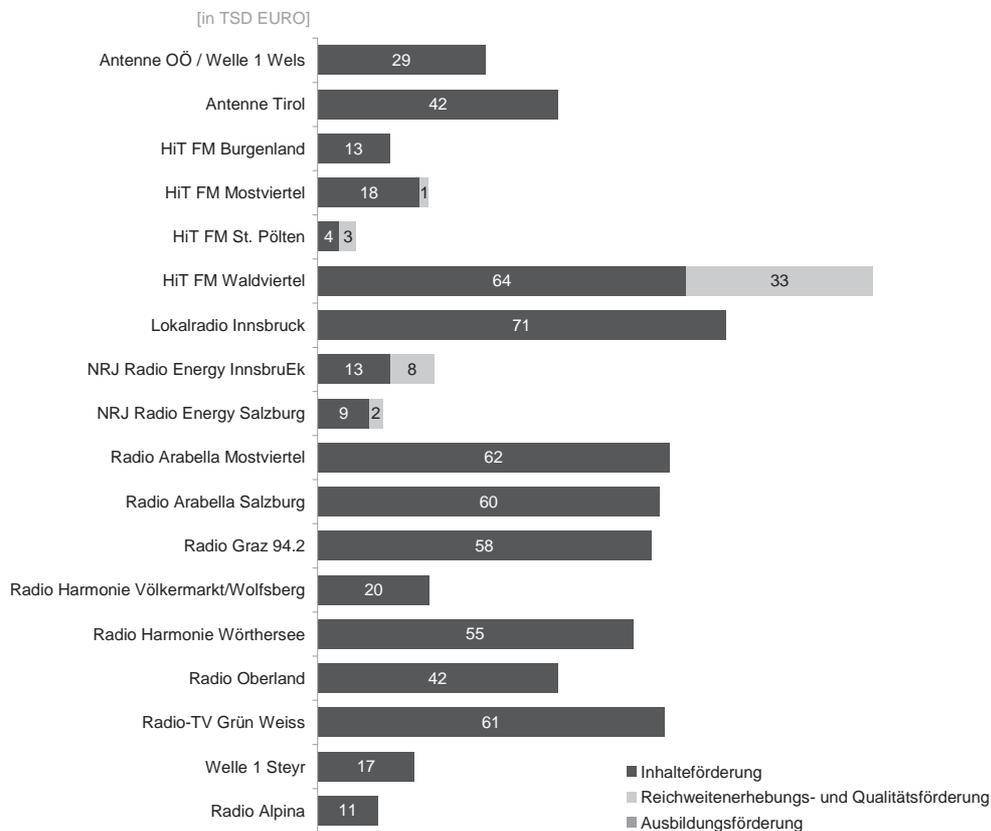
**Abbildung 7: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die bundesweiten Rundfunkveranstalter TV**



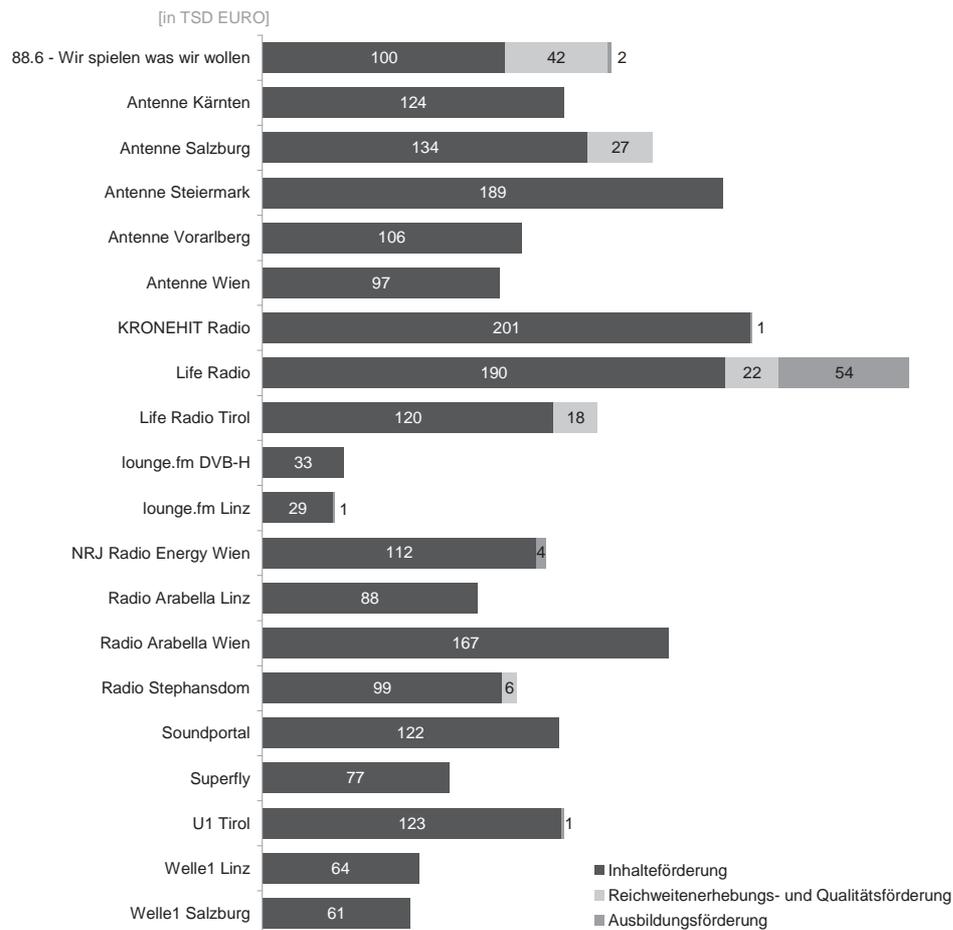
**Abbildung 8: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die regionalen Rundfunkveranstalter TV**



**Abbildung 9: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite**



**Abbildung 10: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite**



**Abbildung 11: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite**

### 6.3.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010

Der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 9i KOG – alte Fassung) war im Jahr 2010 mit 1 Mio. Euro dotiert, der Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (§ 9j KOG – alte Fassung) mit 5 Mio. Euro. Aufgrund von § 9k KOG (alte Fassung) werden beide Fonds in einem Bericht dargestellt. Nachfolgend stellen wir pro Fonds eine gesonderte Ein- aus Ausgabenrechnung für das Jahr 2010 dar, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

#### 6.3.3.1 Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks

Die vom BMF angewiesenen Mittel von 1 Mio. Euro erzielten im Berichtsjahr 2010 einen Zinsertrag von 5.241,33 Euro. Weiters wurde für die Auszahlung der ersten Teilrate 2011 ein Darlehen aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks in der Höhe von 625.794,19 Euro (626.000.- Euro Darlehen minus Zinsen für entgangenen Zinsgewinn) aufgenommen. Das ergibt in Summe 1.631.035,52 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2010.

Mit den verfügbaren Mitteln aus 2009 in der Höhe von 629.759,78 Euro standen dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks daher 2.260.795,30 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2010 2.061.402,93 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im 2009 wurden 19.845,23 Euro und für 2010 33.150,- Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 2.114.398,16 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2010 beträgt 146.397,14 Euro. Mit der Auszahlung des Verwaltungsaufwands für 2010 von 1.361,42 Euro im Jahr 2010 und der Rückzahlung des Darlehens an den Fonds zur Förderung des privaten Fonds weist der Stand der Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2010 einen negativen Saldo von 478.688,22 Euro auf.

Aufgrund der bereits zugesicherten Förderung für 2010 (letzte Teilrate) und der Rückzahlung des Darlehens inkl. Verzinsung sind die frei verfügbaren Gelder für 2011 negativ. Dies wird jedoch mit der ersten Teilzahlung aus den Bundesmitteln in der Höhe von 1 Mio. Euro am 30. Jänner 2011 abgedeckt.

<b>Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]</b>		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		629.759,78
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2010	1.000.000,00	
Darlehen des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks inkl. Verzinsung	625.794,19	
Zinsen	5.241,33	1.631.035,52
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2009	-19.845,23	
Verwaltungsaufwand 2010	-33.150,00	
Auszahlung Förderungen 2010	-2.061.402,93	-2.114.398,16
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010</b>		<b>146.397,14</b>
zur Auszahlung 2011 offener Verwaltungsaufwand 2010	1.361,42	
Rückzahlungsverpflichtung an den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks inkl. Verzinsung	-626.446,78	-625.085,36
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010</b>		<b>-478.688,22</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-311.479,01
frei verfügbare Gelder in 2011		-790.167,23

**Tabelle 10: NKRF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010**

### 6.3.3.2 Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks

Die vom BMF angewiesenen Mittel von 5 Mio. Euro erzielten im Berichtsjahr 2010 einen Zinsertrag von 47.504,18 Euro; dies ergibt in Summe 5.047.504,18 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2010.

Mit den verfügbaren Mitteln aus 2009 in der Höhe von 5.024.629,71 Euro standen dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks somit 10.072.133,89 Euro zur Verfügung.

Von den insgesamt im Jahr 2010 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wurden im Jahr 2010 4.802.757,82 Euro für Förderungen und 626.000.- Euro als Darlehen an den Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand 2009 wurden 9.922,61 Euro und für 2010 166.800 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 5.605.480,43 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2010 ist somit 4.466.653,46 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwands für 2010 von 6.807,10 Euro im Jahr 2011 und der Rückzahlung des Darlehens inkl. Verzinsung in Höhe von 626.446,78 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2010 auf 5.099.907,34 Euro.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2010 4.857.321,68 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 242.585,66 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2011 vorhanden.

Ein- und Ausgabenrechnung [in Euro]		
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2009		5.024.629,71
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2010	5.000.000,00	
Zinsen	47.504,18	5.047.504,18
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2009	-9.922,61	
Verwaltungsaufwand 2010	-166.800,00	
Auszahlung Förderungen 2010	-4.802.757,82	
Darlehen an den Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	-626.000,00	-5.605.480,43
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2010 = <b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2010</b>		<b>4.466.653,46</b>
zur Auszahlung 2011 offener Verwaltungsaufwand 2010	6.807,10	
Rückzahlungsverpflichtung des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks inkl. Verzinsung	626.446,78	633.253,88
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2010</b>		<b>5.099.907,34</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-4.857.321,68
frei verfügbare Gelder in 2011		242.585,66

Tabelle 11: PRRF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010

## 6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Beschlussfassung über die Zuteilung der Fördermittel obliegt der KommAustria, die sich bei ihren Entscheidungen auf Gutachten der Presseförderungskommission (für die Presseförderung) und Vorschläge des Publizistikförderungsbeirates (für die Zeitschriftenförderung) stützt. Die RTR-GmbH leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlage für die Zuteilung der Fördermittel sind das PresseFG 2004, die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien sowie der Abschnitt II des PubFG.

Zielgruppen der im – ursprünglich aus dem Jahr 1975 stammenden – PresseFG 2004 vorgesehenen Maßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse (seit dem Jahr 2009).

Für Zeitschriften, die sich mit politischen, kulturellen und weltanschaulichen Themen befassen, ist die Förderung gemäß dem Abschnitt II des PubFG gedacht. Ziel dieser im Jahr 1972 erstmals vergebenen Förderung ist es, einen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von periodischen Druckschriften zu leisten, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen. Unterstützt wird eine Reihe von Zeitschriften, die sich auch mit weniger publikumswirksamen Themen befassen.

Erst im Jahr 2009 wurde die Möglichkeit der Förderung von Selbstkontroll-einrichtungen im Medienbereich geschaffen.

## 6.4.1 Presseförderung

### Ansuchen und Budgetmittel

Im Jahr 2010 wurden bei der KommAustria 124 Ansuchen um Förderung gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. 119 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, vier wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt und ein Ansuchen wurde zurückgezogen.

96 % der Anträge wurden gefördert

	Fördersumme in Euro	Zahl der Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
<b>2006</b>	12.837.949,80	144	133	92,4
<b>2007</b>	12.827.999,80	149	136	91,3
<b>2008</b>	12.837.999,70	138	129	93,5
<b>2009</b>	12.837.999,50	130	124	95,4
<b>2010</b>	12.837.999,50	124	119	96,0

**Tabelle 12: Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2006**

#### 6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II des PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Der Kreis der Förderungswerber blieb im Vergleich zum Jahr 2009 unverändert.

Allen Förderungsansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden im Jahr 2010 2.443.499,50 Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfallen folgende Beträge:

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2010 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	187.961,50
Kurier	150.369,20
Neue Kärntner Tageszeitung	187.961,50
Neue Kronenzeitung	187.961,50
Neue Vorarlberger Tageszeitung	150.369,20
Neues Volksblatt	187.961,50
OÖ Nachrichten	187.961,50
Die Presse	150.369,20
Salzburger Nachrichten	187.961,50

Der Standard	187.961,50
SVZ – Salzburger Volkszeitung	187.961,50
Tiroler Tageszeitung	187.961,50
Vorarlberger Nachrichten	187.961,50
WirtschaftsBlatt	112.776,90
<b>Summe</b>	<b>2.443.499,50</b>

**Tabelle 13: Ergebnis Vertriebsförderung Tageszeitungen 2010**

#### 6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden neun Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III des PresseFG 2004 eingebracht, davon zwei für Wochenzeitungen. Da sich diese Förderung ausschließlich an Tageszeitungen richtet, konnte den Ansuchen für Wochenzeitungen nicht entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden im Jahr 2010 insgesamt 6.645.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfallen folgende Beträge:

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2010 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	1.026.352,40
Neue Vorarlberger Tageszeitung	812.704,00
Neues Volksblatt	881.137,80
Die Presse	1.250.777,80
Der Standard	1.162.710,00
SVZ – Salzburger Volkszeitung	864.570,00
WirtschaftsBlatt	646.748,00
<b>Summe</b>	<b>6.645.000,00</b>
Name der Tageszeitung	Ablehnung gemäß PresseFG 2004
Format	abgelehnt wegen Nichterfüllung der Förder voraussetzung gemäß § 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 2
Profil	abgelehnt wegen Nichterfüllung der Förder voraussetzung gemäß § 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 2

**Tabelle 14: Ergebnis Besondere Förderung 2010**

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

## 6.4.2 Presserat

Nach jahrelangen Bemühungen hat sich der Österreichische Presserat Ende März 2010 neu konstituiert.

*Erstmals Förderung des Österreichischen Presserates*

Die Trägerverbände sind:

- der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Journalistengewerkschaft in der GPA-DJP,
- der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV),
- der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM),
- der Verein der Chefredakteure sowie der Presseclub Concordia (PCC).

Mag. Franz C. Bauer, Präsident der Journalistengewerkschaft in der GPA-DJP sowie Redakteur bei „trend“ und „profil“, wurde zum Präsidenten des Trägervereins gewählt, Mag. Thomas Kralinger, Geschäftsführer bei Mediaprint/Kurier, zum Vizepräsidenten.

Mit der Bestellung eines Geschäftsführers im November 2010 nahm der Österreichische Presserat seine operative Tätigkeit auf.

Die KommAustria beschloss im Dezember 2010 nach Befassung der Presseförderungskommission die Zuerkennung eines Zuschusses in der Höhe von 50.000,- Euro für das Jahr 2010. Die gesetzliche Grundlage für die Förderung einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse wurde bereits im Jahr 2009 mit der Ergänzung des PresseFG 2004 geschaffen. Mitte 2010 wurde die Förderung von einem Zuschuss im Nachhinein in eine Förderung für das jeweils laufende Jahr umgewandelt.

*50.000,- Euro für den Österreichischen Presserat*

Als Förderungsziele werden in § 12 PresseFG 2004 genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit der geförderten Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie eine wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Der bei der KommAustria eingerichtete „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ ist mit 150.000,- Euro jährlich dotiert, die Mittel stammen aus den Einnahmen aus Rundfunkgebühren.

## 6.4.3 Förderung der Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien (Werberat)

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 des KommAustria-Gesetzes 2001 genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie im Jahr 2009 erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2010 als einziger Förderwerber den gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Betrag von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

50.000,- Euro für den Österreichischen Werberat

Der Fonds wird mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotiert.

#### 6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen. Ziel der Förderung ist die Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von Zeitschriften aus dem wie oben genannten Bereich.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis Z 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrages wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 ‰ und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Beirat in beratender Funktion

Unter Ansatz 1/10446 sah das Bundesfinanzgesetz 2010 für die Förderung periodischer Druckschriften gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 Förderausgaben in der Höhe von 361.000,- Euro vor.

Im Finanzjahr 2010 wurden 96 Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln eingebracht. Der gemäß § 9 eingerichtete Beirat hat die Förderwürdigkeit der einzelnen Förderwerber geprüft und unter Berücksichtigung der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Empfehlungen abgegeben.

In 91 Fällen hat der Beirat der KommAustria empfohlen, Förderbeträge zuzuerkennen, in fünf Fällen hat der Beirat eine ablehnende Empfehlung abgegeben, da die gesetzlichen Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

91 Zeitschriften gefördert, fünf abgelehnt

Die KommAustria ist bei ihrer Entscheidung über die Zuteilung der Fördermittel den Beiratsempfehlungen vollinhaltlich gefolgt.

Die Förderbeträge liegen zwischen 1.444,- und 9.300,- Euro. Die Gesamtheit der geförderten Zeitschriften repräsentiert eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

*Förderbeträge  
zwischen 1.444,-  
und 9.300,- Euro*

Geförderte Zeitschriften	Förderbetrag in Euro
<b>ACADEMIA:</b> Zeitschrift des Cartelverbandes der katholischen österreichischen Studenten- und Akademikerverbindungen (ÖCV, ÖAHB)	6.642,50
<b>AEP-INFORMATIONEN</b> – Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft: Zeitschrift des Arbeitskreises Emanzipation und Partnerschaft	3.985,40
<b>AKIN:</b> Zeitschrift der FÖJ – Bewegung für Sozialismus	3.985,40
<b>ALLEINERZIEHENDE AUF DEM WEG:</b> Zeitschrift der österreichischen Plattform für Alleinerziehende	3.985,40
<b>DIE ALTERNATIVE:</b> Zeitschrift der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen	3.985,40
<b>ALTKATHOLISCHE KIRCHENZEITUNG:</b> Zeitschrift der Altkatholischen Kirche Österreichs	3.985,40
<b>AMT UND GEMEINDE:</b> Zeitschrift der Evangelischen Kirche in Österreich	5.314,00
<b>Der APFEL:</b> Zeitschrift des Österreichischen Frauenforums Feministische Theologie	3.985,40
<b>DIE ARBEIT:</b> Zeitschrift der Fraktion Gewerkschaftlicher Linksblock im ÖGB	2.166,00
<b>ASYL AKTUELL:</b> Zeitschrift des Vereins von AusländerInnen- und Flüchtlingshilfsorganisationen und -betreuerInnen	3.985,40
<b>AUF – Eine Frauenzeitschrift:</b> Zeitschrift des Vereins zur Förderung feministischer Projekte	5.314,00
<b>Der BAGGER</b> – Grabungen zwischen Ernst und Satire: Zeitschrift des Vereins für Diversität in der Medienlandschaft	3.985,40
<b>BALLESTERER</b> fm Fußballmagazin: Zeitschrift des Vereins zur offensiven Erweiterung des Fußballhorizonts	6.642,50
<b>BEDROHTE VÖLKER:</b> Zeitschrift der gleichnamigen Menschenrechtsorganisation für ethnische und religiöse Gruppen und Minderheiten	3.985,40
<b>BEHINDERTE MENSCHEN</b> (vorm. Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft): Zeitschrift des Vereins Initiative für behinderte Kinder und Jugendliche	7.971,00
<b>BIZEPS-Info:</b> Zeitschrift des Behindertenberatungszentrums für selbstbestimmtes Leben	1.444,00
<b>CAFÉ KPÖ:</b> Zeitschrift der KPÖ Oberösterreich	1.444,00
<b>CHRISTLICH PÄDAGOGISCHE BLÄTTER:</b> Zeitschrift des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung	3.985,40
<b>COULEUR:</b> Zeitschrift des Mittelschüler-Kartell-Verbandes der katholischen farbentragenden Studentenkorporationen Österreichs	3.985,40
<b>CUBA SI:</b> Zeitschrift der Österreichisch-Kubanischen Gesellschaft	3.985,40
<b>DIALOG – Du Siach:</b> Zeitschrift des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit	3.985,40
<b>EFA:</b> Zeitschrift der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich	3.985,40
<b>EHE UND FAMILIEN:</b> Zeitschrift des Kath. Familienverbandes Österreichs	3.985,40
<b>FREIDENKER/IN</b> (vorm. Geist und Gesellschaft): Zeitschrift des Freidenkerbundes Österreichs	1.444,00
<b>FRIEDENS-FORUM:</b> Zeitschrift des Österr. Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung/Burg Schlaining	3.985,40
<b>FRISCHE BÖE:</b> Zeitschrift des Bundesverbandes österreichischer elternverwalteter Kindergruppen	2.166,00
<b>GEDENKDIENTST:</b> Zeitschrift des Vereins zur Leistung eines Gedenkdienstes an Holocaust-Gedenkstätten	3.985,40
<b>Die GEMEINDE:</b> Zeitschrift der israelitischen Kultusgemeinde	3.985,40

<b>The GLOBAL PLAYER.</b> Medium für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie (vorm. Die Bunte Zeitung): Zeitschrift des Vereins „Die Bunten“	7.971,00
<b>GLOBAL VIEW:</b> Unabhängiges Magazin des Akademischen Forums für Außenpolitik	3.985,40
<b>GRUNDRISSE</b> – Zeitschrift für linke Theorie & Debatte: Zeitschrift der gleichnamigen Partei, Dr. Karl Reiter	3.985,40
<b>GUERNICA:</b> Zeitschrift der Werkstatt Frieden und Solidarität	1.444,00
<b>HISTORISCHE SOZIALKUNDE:</b> Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Sozialkunde	3.985,40
<b>INDABA:</b> Zeitschrift des Dokumentations- und Kooperationszentrums Südliches Afrika (SADOCC)	3.985,40
<b>INTERNATIONAL:</b> Zeitschrift des Vereins Arbeitsgemeinschaft für internationale Publizistik	3.985,40
<b>JESSASMARIA:</b> Zeitschrift der Allianz für Humanismus und Atheismus (AHA)	1.444,00
<b>JOHANN WILHELM KLEIN:</b> Zeitschrift des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes	3.985,40
<b>JOURNAL FÜR SCHULENTWICKLUNG:</b> Zeitschrift des Studienverlags GmbH	3.985,40
<b>JUNGE GEMEINDE:</b> Zeitschrift der Evangelischen Jugend Österreich	3.985,40
<b>JUNGE KIRCHE:</b> Zeitschrift des Katholischen Jugendwerks Österreichs	3.985,40
<b>JURIDIKUM</b> – Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft: Zeitschrift des Vereins Context	3.985,40
<b>Die KINDER</b> (vorm. Familienmagazin): Zeitschrift der Österreichischen Kinderfreunde	3.985,40
<b>KINDERSCHUTZ AKTIV:</b> Zeitschrift des Vereins für gewaltlose Erziehung	1.444,00
<b>KIRCHE IN:</b> Rudolf Schermann GmbH	7.971,00
<b>Der KONAK:</b> Zeitschrift des Forschungs- und Kulturvereins für Kontinentalamerika und die Karibik	3.985,40
<b>Der KRANICH:</b> Zeitschrift des Friedensbüros Salzburg	1.444,00
<b>KRITISCHES CHRISTENTUM:</b> Zeitschrift der Aktion Kritisches Christentum	1.444,00
<b>KURSWECHSEL:</b> Zeitschrift des Beirats für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen	6.642,50
<b>LAMBDA-Nachrichten:</b> Zeitschrift der Homosexuellen Initiative	3.985,40
<b>LATEINAMERIKA ANDERS:</b> Zeitschrift der Informationsgruppe Lateinamerika	3.985,40
<b>MALMOE:</b> Zeitschrift des Vereins zur Förderung medialer Vielfalt und Qualität	5.314,00
<b>MEDIEN &amp; ZEIT:</b> Zeitschrift des Arbeitskreises für historische Kommunikationsforschung	5.314,00
<b>MITBESTIMMUNG:</b> Zeitschrift der AG zur Demokratisierung der Arbeitswelt	3.985,40
<b>MITEINANDER</b> – Welt und geistliche Berufe: Zeitschrift des Kirchlichen Instituts Canisiuswerk	5.314,00
<b>MOLECOOL</b> – Die Welt der Naturwissenschaften: Zeitschrift des Verbands der Chemielehrer/-innen Österreichs	3.985,40
<b>NACHRICHTEN und Stellungnahmen der Katholischen Sozialakademie Österreichs:</b> Zeitschrift der Katholischen Sozialakademie Österreichs	3.985,40
<b>Der NEUE MERKER:</b> Zeitschrift des gleichnamigen Vereins / Dr. Sieglinde Pfabigan	1.444,00
<b>NICARAGUA-Nachrichten:</b> Zeitschrift der ARGE für Informationen über Nicaragua	1.444,00
<b>NU - NEWS ÜBER UNS:</b> Zeitschrift des Vereins Arbeitsgemeinschaft Jüdisches Forum	6.642,50
<b>ÖZP – ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT für POLITIKWISSENSCHAFT:</b> Zeitschrift der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft	6.642,50
<b>PAX:</b> Zeitung der Friedensbewegung Pax Christi Österreich	1.444,00
<b>PRIDE:</b> Zeitschrift des Vereins zur Förderung der Information über Schwule, Lesben und Transgender-Personen	3.985,40
<b>PRO ZUKUNFT:</b> Zeitschrift der Robert-Jung-Bibliothek für Zukunftsfragen	3.985,40
<b>PUT:</b> Zeitschrift des Burgenländisch-kroatischen Kulturvereins	3.985,40
<b>QUART</b> (vorm. actio catholica): Zeitschrift des Forums katholischer Akademikerinnen und Akademiker Österreichs	3.985,40

<b>REFORMIERTES KIRCHENBLATT:</b> Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.	7.971,00
<b>RELIGIONEN UNTERWEGS:</b> Zeitschrift der Kontaktstelle für Weltreligionen	3.985,40
<b>SAAT:</b> Zeitschrift des Evangelischen Presseverbandes in Österreich	9.300,00
<b>SCHOTTENGASSE:</b> Zeitschrift des Vereins der Freunde der Katholischen Medien Akademie	3.985,40
<b>SCHULHEFT:</b> Zeitschrift des Vereins der Förderer der Schulhefte	6.642,50
<b>Die SEITEN:</b> Zeitschrift des Vereins für kulturelle Informationen	1.444,00
<b>SIO – SOZIALARBEIT in Österreich:</b> Zeitschrift des österreichischen Berufsverbandes diplomierter SozialarbeiterInnen	3.985,40
<b>SOL:</b> Zeitschrift des Vereins Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil	3.985,40
<b>SOZIALE TECHNIK:</b> Zeitschrift des Interdisziplinären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ)	3.985,40
<b>SPINNRAD – Forum für aktive Gewaltfreiheit:</b> Zeitschrift des Internationalen Versöhnungsbundes / Österreichischer Zweig	3.985,40
<b>STANDPUNKT:</b> Zeitschrift des Evangelischen Bundes in Österreich	5.314,00
<b>SUDETENPOST:</b> Zeitschrift des Sudetendeutschen Pressevereins	3.985,40
<b>SWS-RUNDSCHAU:</b> Zeitschrift der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft	3.985,40
<b>TALK TOGETHER:</b> Zeitschrift des Vereins Kommunikation & Kultur	3.985,40
<b>TARANTEL. Zeitschrift für Kultur von unten:</b> Zeitschrift des Werkkreises Literatur der Arbeitswelt	3.985,40
<b>UNSER AUFTRAG:</b> Zeitschrift der Offiziersgesellschaft Wien	1.444,00
<b>URSACHE &amp; WIRKUNG – Buddhistische Aspekte:</b> Zeitschrift des gleichnamigen Vereins	3.985,40
<b>VCÖ-MAGAZIN:</b> Zeitschrift des Verkehrsclub Österreich	3.985,40
<b>VOLKSSTIMMEN:</b> Zeitschrift des Vereins für Gesellschaftskritik	1.444,00
<b>VORWÄRTS:</b> Zeitschrift der Sozialistischen LinksPartei	1.444,00
<b>Das WORT:</b> Zeitschrift des Evangelischen Schulamts Wien	3.985,40
<b>YOU! MAGAZIN:</b> Zeitschrift des Jugendvereins für christlich-katholische Werte	3.985,40
<b>YPSILON – Männermagazin:</b> Zeitschrift der kath. Männerbewegung der Diözese St. Pölten	1.444,00
<b>ZEBRATL:</b> Zeitschrift des Vereins Zebra/Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von AusländerInnen in Österreich	3.985,40
<b>ZEITZEICHEN:</b> Zeitschrift des katholischen Arbeitervereins auf der Landstraße/Wien	3.985,40
<b>ZUKUNFT:</b> Zeitschrift der Gesellschaft zur Herausgabe der sozialdemokratischen Zeitschrift „Zukunft“	1.444,00
<b>Abgelehnte Zeitschriften</b>	<b>Ablehnung gemäß PubFG</b>
<b>CENTRALBLATT für das gesamte FORSTWESEN:</b> Zeitschrift des Österr. Agrarverlages, Druck und Verlags GmbH	§ 7 Abs. 1 Z 1 (Erscheinungshäufigkeit), Z 3 (Fachzeitschrift) und § 7 Abs. 3 Z 2 (Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft).
<b>FRIEDENSDIENST:</b> Zeitschrift des Vereins zur Förderung von Friedensarbeit	erscheint nicht mehr
<b>GEBÄRDENSACHE</b> (bis 08 „Österreichische Gehörlosenzeitung“): Zeitschrift des Österreichischen Gehörlosenbundes	§ 7 Abs. 3 Z 2 (Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft).
<b>LOGISTIK EXPRESS. Fachmedium für Logistik</b>	§ 7 Abs. 1 Z 1 (gratis), Z 3 (Fachzeitschrift) und Z 8 (keine wirtschaftliche Notwendigkeit).
<b>YENI HAYAT – NEUES LEBEN:</b> Zeitschrift des Vereins „Jukus“ zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport	Z 7 (zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht seit einem Jahr regelmäßig erschienen).

Tabelle 15: Publizistikförderung – Förderergebnisse im Detail

## 7 Tätigkeiten der TKK

### 7.1 Marktdefinition und Marktanalyse

Der Marktanalyseprozess sieht drei Stufen vor:

3 Stufen

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls Feststellung von beträchtlicher Marktmacht und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten.

Die RTR-GmbH hat gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen. Gegebenenfalls hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechend geänderte Verordnung (TKMV) zu erlassen.

Marktdefinition der RTR-GmbH

Die zweite Stufe sieht die wettbewerbliche Analyse aller von der RTR-GmbH definierten Märkte durch die TKK mit dem Ziel vor, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt (§ 37 Abs. 2 und 3 TKG 2003).

Marktanalyse der TKK

Die dritte Stufe beinhaltet schließlich, bei Vorliegen beträchtlicher Marktmacht, die Auferlegung jener „Regulierungsinstrumente“ (d.h. die spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff TKG 2003), die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können (§ 37 Abs. 1 und 2 TKG 2003).

Verpflichtungen

Die im Jahr 2009 gemäß § 37 TKG 2003 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung, ob auf den mit der TKMV 2008 definierten relevanten Märkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, wurden im Jahr 2010 weitgehend abgeschlossen.

Verfahrensfortsetzungen

#### 7.1.1 Mietleitungen

##### Marktdefinition

Im Rahmen der im Jänner 2009 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahren wurden erneut drei Mietleistungsmärkte untersucht: der Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s sowie die Vorleistungsmärkte für terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten (bis einschließlich 2,048 Mbit/s) und terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten (größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s). Die beiden Vorleistungsmärkte beinhalten Mietleitungen sowie Ethernet-Dienste mit garantierter Bandbreite, welche von Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreibern als Vorprodukte genutzt werden, um ihrerseits den Endkunden eigene Mietleitungsprodukte oder Ethernet-Dienste anbieten zu können.

Mietleistungsmärkte

Endkundenmietleitungen

Terminierende Segmente bis bzw. größer als 2,048 Mbit/s

Terminierende Segmente sind all jene Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte und Ethernet-Dienste mit garantierter Bandbreite auf Vorleistungsebene, die entweder über keine oder nur eine oder innerhalb einer der 28 „Trunk-Städte“ geführt werden. „Trunk-Städte“ sind jene 28 österreichischen Städte, in denen A1 Telekom im November 2005 ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hatte (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha).

Demgegenüber umfasst der Endkundenmietleistungsmarkt bis einschließlich 2,048 Mbit/s analoge Mietleitungen mit einer Bandbreite für Sprache in normaler oder besonderer Qualität und digitale Mietleitungen mit 64 kbit/s sowie 2,048 Mbit/s (letztere strukturiert und unstrukturiert). Darüber hinaus sind Mietleitungen mit der Kapazität eines Vielfachen von 64 kbit/s bis zu einer Obergrenze von 2,048 Mbit/s Teil des Marktes, nicht jedoch – anders als auf den Vorleistungsmärkten – Ethernet-Dienste mit garantierter Bandbreite.

Räumliches Ausdehnungsgebiet des Endkunden- und des Vorleistungsmarktes bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist jeweils das Bundesgebiet; beim Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s jedoch mit Ausnahme solcher terminierender Segmente, deren beide Enden jeweils innerhalb derselben der folgenden Gemeinden liegen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien.

## Marktanalyse

Nach Einleitung entsprechender Verfahren durch die TKK (Endkundenmarkt bis einschließlich 2,048 Mbit/s, M 6/09, Vorleistungsmärkte für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s, M 7/09, und terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s, M 8/09) wurden auf Basis der für die Marktanalyse von der RTR-GmbH durchgeführten Datenerhebung in Bezug auf die genannten Märkte von Amtssachverständigen der RTR-GmbH Marktanalysegutachten zur Frage erstellt, ob auf diesen Märkten Wettbewerb vorläge und welche spezifischen Verpflichtungen nach dem TKG 2003 aus ökonomischer Sicht geeignet wären, allfälligen für den jeweils relevanten Markt aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. In den Gutachten wurden für sämtliche oben genannten Mietleistungsmärkte bestimmte Wettbewerbsprobleme identifiziert. Bei Nichtergreifen regulatorischer Gegenmaßnahmen sind dies auf dem Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s überhöhte Preise oder Preisdiskriminierung und Markteintrittsbarrieren durch lange Vertragslaufzeiten, Pönalen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Verlust von Rabatten.

*Wettbewerbsprobleme:  
überhöhte Preise,  
Marktzutrittsbarrieren*

Obwohl geeignete Regulierungsmaßnahmen auf der Vorleistungsebene im Bereich der terminierenden Segmente langfristig wesentlich zur Reduktion der Markteintrittsbarrieren am Endkundenmarkt beitragen können, ist bei Nichtergreifen zusätzlicher Maßnahmen zu erwarten, dass sich alternative Betreiber am Endkundenmarkt nur langsam etablieren können. Beim Zugang zu terminierenden Segmenten haben die im Standardangebot für

Wholesale-Mietleitungen enthaltenen Leistungen nicht das erwartete Ausmaß an positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb entfaltet, weshalb in der Vorleistungsregulierung neue Wege beschrrieben wurden. Überdies erschweren nachfrageseitige Wechselbarrieren am Endkundenmarkt alternativen Betreibern die Erhöhung ihrer Marktanteile.

*Standardangebot  
Wholesale-  
Mietleitungen  
nicht erfolgreich*

*Nachfrageseitige  
Wechselbarrieren*

Die für den Endkundenmarkt aufgezeigten Wettbewerbsprobleme bestehen auch auf den beiden Vorleistungsmärkten für terminierende Segmente; ergänzend tritt hier noch das Problem einer Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte einerseits von den Märkten für terminierende Segmente in den Markt für Trunk-Segmente durch das Anbieten von (nicht replizierbaren) Bündeln zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten und andererseits von den Vorleistungsmärkten auf den Endkundenmarkt hinzu. Eine derartige Marktmachtübertragung kann dann erfolgen, wenn A1 Telekom denjenigen Unternehmen, welche basierend auf den terminierenden Segmenten von A1 Telekom bundesweit End-to-end-Verbindungen anbieten wollen, einen adäquaten Zugang zu terminierenden Segmenten verweigert bzw. Strategien wie Preisdiskriminierung (die bis hin zu einem Margin Squeeze führen kann), Qualitätsdiskriminierung oder Verzögerungstaktiken bei der Bereitstellung einsetzt und hierdurch die Markteintrittsbarrieren am Endkundenmarkt wesentlich erhöht.

*Wettbewerbsproblem:  
Übertragung von  
Marktmacht*

### **M 7/09 – Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten**

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s wurde nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens am 17. Mai 2010 mit einem Bescheid beendet, in dem festgestellt wurde, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr spezifische Verpflichtungen auferlegt. So hat sie auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen und von Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite (Wholesale Etherlink Services) zu gewähren. Diese Zugangsverpflichtung beinhaltet, dass A1 Telekom Zugang zu terminierenden Segmenten verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten oder auf Nachfrage eine Übergabe terminierender Segmente sowohl auf eigene Infrastruktur als auch auf die Dritter ermöglichen muss. Die bisherige Verpflichtung zur Ermöglichung einer Koppelung terminierender Segmente auf Schnittstellen mit 2 Mbit/s und 155 Mbit/s in den so genannten „Städtetarif-Städten“ wurde mangels hinreichender Nachfrage dieses Dienstes durch alternative Betreiber nicht wieder auferlegt. Stattdessen wurde A1 Telekom verpflichtet, Vorleistungsnachfragern, die Mietleitungen gegenüber Endkunden anbieten, einen Wiederverkaufsrabatt von 10 % anzubieten und ihre bislang auf Endkunden beschränkten Rabattbestimmungen auf Vorleistungsnachfrager auszuweiten. Der Wiederverkaufsrabatt gilt weder für marktgegenständliche Ethernet-Dienste noch für terminierende Mietleistungssegmente, die für den Eigenbedarf genutzt oder auf Vorleistungsebene weiterverkauft werden. Darüber hinaus wurde A1 Telekom verpflichtet, ihre Mietleistungspreise unter Einhaltung einer Preisobergrenze zu gestalten. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächstfolgenden Marktanalyseverfahrens die Division der Summe der Umsatzerlöse durch die Summe der Kapazitäten (in 64 kbit/s-Äquivalenten) im Kalenderjahr 2011 nicht höher sein darf als im Kalenderjahr 2009.

*Beträchtliche  
Marktmacht von  
A1 Telekom*

*Wiederverkaufsrabatt*

*Preisobergrenze*

Über alle vorgenannten Leistungen auf dem Markt für terminierende Segmente hat A1 Telekom binnen zwei Monaten Standardangebote in Bezug auf terminierende Segmente von Mietleitungen und terminierende Segmente von Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite zu veröffentlichen, welche u.a. Entgeltbestimmungen unter Einschluss von Wiederverkaufs- und Umsatzrabatt, Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen, Bestimmungen zur Angabe von Entgelten, Mengenaufschlüsselungen und Einheitswerten in Einzelangeboten, Rechnungen und Leistungsnachweisen für Eigen- und Fremdleistungen, Bestimmungen betreffend erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (SLAs) und ein sechsmonatiges Sonderkündigungsrecht bei Migration bestehender Verträge auf neue Vorleistungsangebote beinhalten sollten.

Standardangebote

### **M 6/09 – Endkundenmarkt für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s**

Hinsichtlich des Endkundenmarktes für Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s stellte die TKK nach Durchführung von Konsultations- und Koordinationsverfahren mit Bescheid vom 6. September 2010 fest, dass A1 Telekom auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Sie erlegte ihr spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2003 auf, um den oben angeführten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken.

Endkundenmiet-  
leitungen bis  
einschließlich  
2,048 Mbit/sBeträchtliche  
Marktmacht von  
A1 Telekom

A1 Telekom wurde u.a. verpflichtet, für die von ihr angebotenen marktgegenständlichen Endkundenmietleitungen AGB und Entgeltbestimmungen einschließlich Leistungsbeschreibungen der Regulierungsbehörde vor ihrer Wirksamkeit anzuzeigen, wobei der Regulierungsbehörde für den Fall einer Verletzung bestimmter Schutzbestimmungen für Endnutzer in Anlehnung an § 25 TKG 2003 ein Widerspruchsrecht binnen acht Wochen nach Veröffentlichung zukommt. Überdies muss A1 Telekom die Preise für ihre marktgegenständlichen Mietleitungen an der gleichen Preisobergrenze wie bei terminierenden Segmenten orientieren. Sie darf zudem weder bestimmte Endnutzer unangemessen bevorzugen noch nachfrageseitige Wechselkosten durch vertragliche Bedingungen unangemessen erhöhen.

Verpflichtungen

Schließlich hat A1 Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der marktgegenständlichen Mietleitungen AGB, Dienstbeschreibungen und Entgeltbestimmungen (einschließlich Angabe von Entgelten, Mengenaufschlüsselungen und Einheitswerten in Bezug auf Vorarbeiten für neu zu verlegende Leitungsabschnitte und für Schutzmaßnahmen sowie der Tarifsätze für Material-, Arbeits- und Transportkosten) auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wurde ihr eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt.

### **M 8/09 – Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten**

In Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s beschloss die TKK einen Maßnahmenentwurf, der von einer marktbeherrschenden Stellung von A1 Telekom auf diesem Markt ausging und verschiedene spezifische Verpflichtungen vorsah (Zugangsgewährung, Preisobergrenze

wie bei terminierenden Segmenten mit niedriger Bandbreite, Ausdehnung des Umsatzrabatts auf Vorleistungsnachfrager, Standardangebot, getrennte Buchführung). Im darauf folgenden Konsultationsverfahren wurden Stellungnahmen verschiedener Marktteilnehmer eingebracht; auch die Europäische Kommission hat eine Ansicht geäußert. Zum Berichtszeitpunkt war das gegenständliche Marktanalyseverfahren noch anhängig.

## Überprüfung spezifischer Verpflichtungen

### S 12/10 – Standardangebote für terminierende Segmente von Mietleitungen bzw. Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite

Entsprechend der ihr auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit Bescheid der TKK M 7/09-111 vom 17. Mai 2010 auferlegten Verpflichtung veröffentlichte A1 Telekom am 19. Juli 2010 Standardangebote in Bezug auf terminierende Segmente von Mietleitungen und von Ethernet-Diensten mit garantierter Bandbreite.

Am 26. Juli 2010 beschloss die TKK, die RTR-GmbH mit der Überprüfung der von A1 Telekom vorgelegten Standardangebote im Hinblick auf die im Marktanalysebescheid enthaltenen Auflagen zu beauftragen. Zwischen 26. Juli und 17. August 2010 führte die RTR-GmbH eine öffentliche Konsultation in Bezug auf die Standardangebote durch. Die von den Marktteilnehmern eingebrachten Kritikpunkte erwiesen sich in diesem Zusammenhang als wertvolle Unterstützung bei der Beurteilung der Angebote. An den von A1 Telekom vorgelegten Erstfassungen der Angebote wurden insbesondere die folgenden Punkte als problematisch angesehen:

- Einmalzahlung für Nutzung einer elektronischen Schnittstelle für Bestellungen, Störungsmeldungen etc.,
- verpflichtende Planungsrunden mit finanziellen Sanktionen bei Unterschreitung der Bestellmenge,
- Möglichkeit einseitiger Entgelterhöhungen durch A1 Telekom,
- Ausschluss der Migration für in Herstellung befindliche Mietleitungen/Ethernet-Dienste ,
- unklare Formulierung in Bezug auf Anwendbarkeit von Rabatten,
- lange Realisierungszeiten für Änderungsgeschäftsfälle wie Endstellenverlegungen, Bitratenänderungen, Schnittstellenänderungen,
- technische und kommerzielle Bedingungen für Entstörung,
- einzelne Konditionen im Zusammenhang mit der Migration bestehender Verträge auf die neuen Standardangebote.

Veröffentlichung  
Standardangebote

Überprüfungsauftrag

Öffentliche  
Konsultation

Problempunkte

In weiterer Folge fanden Gespräche zwischen A1 Telekom und der Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Überarbeitung des Standardangebotes statt, in denen sich A1 Telekom zur Durchführung der gewünschten Anpassungen der Angebote bereiterklärte. Nach Ausräumung der von ihr geäußerten Bedenken beschloss die TKK am 20. September 2010, von einer Vornahme von Änderungen an den von A1

Überarbeitung  
Standardangebot

Telekom vorgelegten oben genannten Standardangeboten abzusehen und das Überprüfungsverfahren einzustellen. Verfahrenseinstellung

## 7.1.2 Mobilterminierung

### M 11/09 – Marktanalyseverfahren Mobilterminierung (Mundio Mobile (Austria) Limited)

Am 22. Februar 2010 hat die TKK einen Bescheid betreffend die Analyse des Mobilterminierungsmarktes der Mundio beschlossen.

Mundio ist ein virtueller Mobilfunknetzbetreiber („Mobile Virtual Network Operator“ – MVNO): Als MVNO produziert Mundio Mobilfunkdienstleistungen und veräußert diese an Endkunden und/oder an Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber. Im Gegensatz zu Mobilfunknetzbetreibern („Mobile Network Operator“ – MNOs, wie A1 Telekom, T-Mobile, Orange sowie Hutchison) betreibt Mundio als MVNO selbst – da sie über keine Frequenznutzungsrechte verfügt – kein vollständiges Mobilfunknetz, sondern substituiert einen Teil der Mobilfunknetzinfrastruktur, nämlich das Funknetz, durch eine von einem Mobilfunknetzbetreiber (Gastnetz- oder Host-Betreiber) zugekaufte Vorleistung (National Roaming). Mundio als MVNO

Mit diesem Bescheid wurde festgestellt, dass Mundio über beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügt. Um den für den Fall der Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsproblemen auf dem individuellen Mobilterminierungsmarkt zu begegnen, hat die TKK dem Mobilfunkbetreiber spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für Mundio konkrete Entgelte (in Eurocent exkl. USt.) für die Mobilterminierungsleistungen festgelegt. Entgeltkontrolle

Ab Zustellung dieses Bescheides bis 30. Juni 2010:	3,50 Eurocent
Vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010:	3,01 Eurocent
Vom 1. Jänner 2011 bis 31. Mai 2011:	2,51 Eurocent
Ab 1. Juni 2011 bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 (bzw. einer allfälligen sinngemäßen Nachfolgeregelung) betreffend den jeweiligen Markt für Terminierung in ein individuelles öffentliches Mobiltelefonnetz:	2,01 Eurocent

**Tabelle 16: Festgelegte Mobilterminierungsentgelte – Mundio Mobile (Austria) Limited**

Diese Entgelte entsprechen jenen, die auch die anderen Mobilfunkbetreiber aufgrund ihrer im Jahr 2009 festgestellten beträchtlichen Marktmacht (vgl. dazu die Entscheidungen vom 15. Juni 2009 zu M 1/08) verrechnen dürfen.

### 7.1.3 Physischer Zugang

#### M 3/09 – Marktanalyseverfahren Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen

Mit Bescheid vom 6. September 2010 hat die TKK die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Zugangsnetze neu festgelegt.

Künftige Breitbandangebote werden den Endkunden Datenraten zur Verfügung stellen müssen, die zumindest mittelfristig nicht mehr ausschließlich über das bestehende Kupferanschlussnetz von A1 Telekom realisierbar sein werden. Bandbreiten ab 30 Mbit/s sind mit den derzeit aktuellen kupferbasierten Übertragungssystemen wie ADSL2+ realistisch nicht mehr erreichbar, wohl aber – unter technisch günstigen Bedingungen – mit dem neuen Übertragungssystem VDSL2. Der Einsatz von VDSL2 ab dem Hauptverteiler (VDSL@CO) kann insofern als erster Schritt in Richtung eines Next Generation Access (NGA) angesehen werden. Dieser Schritt kann von Betreibern, die an bestimmten Hauptverteilern bereits mit eigener Infrastruktur vertreten sind („Kollokation“), auch mit vergleichsweise geringen Kosten, nämlich durch den Austausch der Übertragungssysteme, aber ohne hohe Investitionen in eigene neue (Glasfaser-)Infrastruktur realisiert werden. Die Einsatzbedingungen von VDSL@CO im Netz von A1 Telekom waren jedoch vor der Entscheidung M 3/09 nicht geklärt. Die Entscheidung der TKK ermöglicht Telekom-Anbietern, deren Fokus auch weiterhin auf der Entbündelung der Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung liegt, diesen seit langem geforderten Einsatz des leistungsfähigeren Übertragungsstandards VDSL2. Andererseits anerkennt und fördert die Entscheidung aber auch einen Vorrang der fortschrittlicheren, glasfaserbasierten Breitbandanschlussnetze (Fibre to the Curb: FTTC und Fibre to the Building: FTTB), indem für potenzielle Investoren die Einsatzmöglichkeiten verbessert und so Anreize zum Glasfaserausbau gesetzt werden.

Bandbreitenbedarf steigt

VDSL2 ab dem Hauptverteiler

Vorrang für FTTC/B

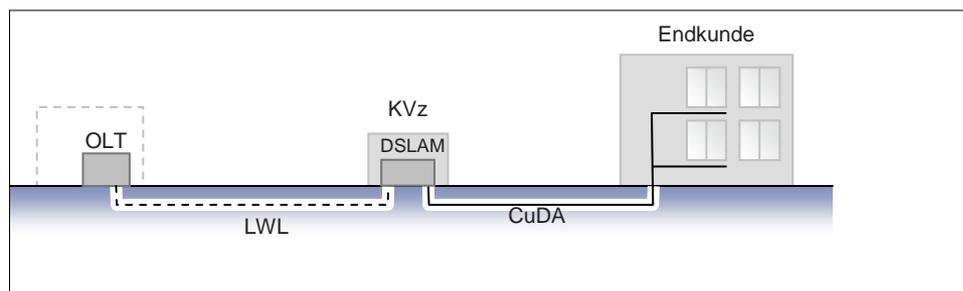


Abbildung 12: Fibre to the Curb (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger)

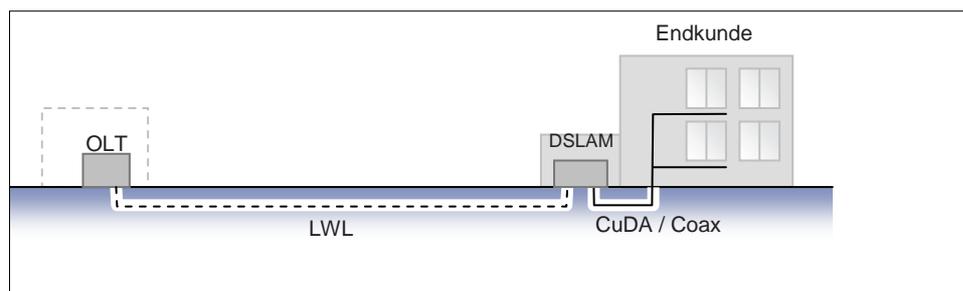


Abbildung 13: Fibre to the Building (Glasfaser bis zum Gebäude)

Die TKK hat A1 Telekom verpflichtet, VDSL@CO räumlich (Einsatzradius) und zeitlich unbeschränkt als netzverträglich zuzulassen. Um allerdings den fortschrittlicheren und daher bevorzugten Technologien – FTTC/B – den regulatorisch gewünschten Vorrang einzuräumen, wurden auch Regelungen getroffen, die eine Einschränkung dieser generellen Freigabe von VDSL@CO (auf bestimmte Versorgungsradien um den Hauptverteiler) zugunsten von FTTC/B ermöglichen. Damit kann die Problematik von wechselseitigen elektromagnetischen Beeinträchtigungen von (kupferbasierten) Übertragungssystemen vermieden werden. Diese Regelungen geben A1 Telekom (bzw. auch alternativen Betreibern; siehe unten) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen FTTC/B-Ausbau ohne „Spectrum Shaping“ – also das nur teilweise Ausnützen der technischen Möglichkeiten – planen zu können, da der erforderliche Schutz alternativer Betreiber in anderer Weise, nämlich über ein neues Vorleistungsprodukt, die „virtuelle Entbündelung“, erfolgt. Der Bescheid sieht dazu vor, dass dieses Produkt – wenngleich es sich um einen Dienst, und nicht um die direkte Überlassung physischer Infrastruktur handelt – möglichst ähnlich der physischen Entbündelung sein muss, und zwar insbesondere hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten des Nachfragers. Der Bescheid definierte dazu acht Anforderungen an das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (siehe dazu die Zusatzinformation unten), die diese Nähe zur physischen Entbündelung sicherstellen sollen. Neu eingeführte Vorankündigungsverpflichtungen für Ausbauvorhaben und Planungsrunden ermöglichen bzw. erleichtern zusätzlich auch das Ausloten von Kooperationen.

Kein zwingendes „Spectrum Shaping“

Planungsrunden und „virtuelle Entbündelung“

Erweiterte Zugangs- und Transparenzverpflichtungen für A1 Telekom

Durch die Entscheidung der TKK werden A1 Telekom auch erweiterte und im Detail spezifizierte Zugangs- und Transparenzverpflichtungen auferlegt, die die Rahmenbedingungen für Investitionen von alternativen Betreibern in Glasfaseranschlussnetze zusätzlich verbessern sollen. A1 Telekom hat dabei die zur Planung dieser Netze erforderlichen Informationen – wie z.B. die örtliche Lage von Schaltstellen oder Leitungslängen – über ihr Kupferanschlussnetz, das für die Überbrückung des letzten Abschnitts zum Teilnehmer nach wie vor erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. Über die Bedingungen des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung hat A1 Telekom Standardvertragsangebote zu veröffentlichen, um so den raschen und gleichberechtigten Zugang für alle Interessenten sicherzustellen. Daneben hat A1 Telekom nunmehr auch neue Vorleistungsprodukte, wie den Zugang zu Leerverrohrungen oder Glasfasern zum Zwecke der Anbindung vorgelagerter Entbündelungsstandorte an das eigene Kernnetz anzubieten, wodurch die Investitionskosten (Grabungskosten) von alternativen Betreibern gesenkt werden können.

Standardvertragsangebote

Die Entscheidung der TKK setzt somit Investitionsanreize für alternative Betreiber in VDSL@CO-Ausbauvorhaben, für A1 Telekom in FTTC/B-Ausbauvorhaben und für alternative Betreiber in FTTC/B-Ausbauvorhaben, bzw. für Ausbaukooperationen und stellt so eine Basis für die künftig erforderlichen Investitionen in den Ausbau von Breitbandnetzen dar.

Überprüfung der Standardvertragsangebote

A1 Telekom veröffentlichte auftragsgemäß im Oktober und Dezember 2010 erste Standardangebote, die die RTR GmbH – im Auftrag der TKK – auf Übereinstimmung mit den auferlegten Verpflichtungen überprüfte. Bei dieser Überprüfung durch die RTR-GmbH wurde zwar weitgehende Übereinstimmung der Angebote mit den Verpflichtungen festgestellt. Die Ausgestaltung des Angebots für „virtuelle Entbündelung“ musste jedoch

einer näheren Prüfung unterzogen werden. Nachfrager konnten nämlich nach diesem Angebot auf der Strecke Endkunde – DSLAM zwischen vier verschiedenen Access-Bandbreiten (8, 16, 20 und 30 Mbit/s asymmetrisch) wählen. Auf der Strecke DSLAM – Übergabepunkt – die Übergabe erfolgt an den Hauptverteilern – mussten zusätzlich verschiedene „Backhaul“-Bandbreiten mit vier Serviceklassen (CoS-Klassen) gewählt werden, denen der Verkehr mittels entsprechender Markierung zugeordnet werden konnte. Diese Ausgestaltung des Produkts ließ Zweifel an der Vereinbarkeit mit den regulatorischen Verpflichtungen von A1 Telekom aufkommen, da die großen Preisunterschiede zwischen Bandbreiten bzw. Serviceklassen eine unzulässige Einschränkung der Nachfrager bei der Preissetzung bzw. eine zu starke Anbindung an die Endkundenprodukte von A1 Telekom nahelegten, wodurch das Produkt hinsichtlich Preissetzungsflexibilität der Nachfrager eine größere Nähe zu Bitstreaming-Diensten, als – wie vorgeschrieben – zur physischen Entbündelung der TASL aufwies. A1 Telekom wurde aufgefordert, ein entsprechend adaptiertes neues Standardangebot zu veröffentlichen. In der Folge fanden intensive Gespräche zwischen A1 Telekom und der RTR-GmbH statt, in denen A1 Telekom mitgeteilt wurde, welche konkreten Änderungen der kommerziellen und technischen Eckpunkte des Angebots zumindest erforderlich sein würden, um den regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

A1 Telekom veröffentlichte in der Folge ein zweites, verbessertes Angebot. Die wesentlichsten Änderungen in diesem neuen Standardangebot betrafen die Reduktion der preislichen Differenzierung sowie die Reduktion der absoluten Höhe der Preise. So wurden die Access-Bandbreiten von vier auf drei (von 8/16/20/30 auf 8/20/30) und die Serviceklassen von vier auf eine einzige (innerhalb der Verkehr priorisiert bzw. in zwei unterschiedlichen Qualitäten transportiert werden kann) reduziert. Dies ging mit starken Preissenkungen einher, wodurch Nachfrager insgesamt wesentlich mehr Spielraum bei der Preissetzung erhalten hatten und die enge Anbindung an die Endkundenprodukte von A1 Telekom weitgehend aufgehoben wurde. Das neue Preisschema bzw. die Höhe der Preise ermöglichten es Nachfragern auch, eine unüberbuchte Bandbreite in hinreichend guter Qualität zu einem Preis zu erhalten, bei dem kompetitive Endkundenangebote möglich sind. Nach vorläufiger Prüfung dieses verbesserten Angebots beschloss die TKK, von der in Aussicht genommenen Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nach § 91 TKG 2003 gegen A1 Telekom abzusehen, weil diese auf die mitgeteilten Bedenken insoweit reagiert hat, als ein Angebot vorgelegt wurde, das – vorbehaltlich einer vertieften Detailprüfung – den regulatorischen Vorgaben entsprechen dürfte.

Als ersten Schritt dieser Detailprüfung unterzog die TKK das Angebot im Rahmen der Überprüfung des Gesamtpakets zur Entbündelung (einschließlich anderer neuer Annex-Produkte wie Zugang zu Leerverrohrungen und Glasfasern) einer – zu Redaktionsschluss noch laufenden – öffentlichen Konsultation.

### Zusatzinformation:

Die acht Anforderungen an das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“:

1. Gewährleistung eines Gestaltungsgrades, der Innovation vergleichbar mit passivem Zugang (entsprechend Entbündelung) ermöglicht,
2. größtmögliche Transparenz für höhere Layer,
3. Möglichkeit zur Erbringung von Multicast-Diensten,
4. Technologieneutralität,
5. flexible Wahl des Endgerätes über eine erweiterbare „White-List“,
6. zumindest Übergabe am Hauptverteiler bzw. vergleichbarem Punkt im Next Generation Network,
7. Verkehrsübergabe/-übernahme im Auftrag Dritter,
8. Konfigurationszugriff auf alle relevanten Verbindungsparameter mit weitestgehender Flexibilität für den Nachfrager bzw. Bereitstellung einer unüberbuchten Bandbreite zwischen Kunde und Übergabepunkt.

## 7.1.4 Breitbandvorleistung

### **M 1/10 – Marktanalyseverfahren Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden**

Mit 1. Februar 2010 trat die 2. Novelle der Märkteverordnung (TKMV 2008) der RTR-GmbH in Kraft.

Mit dieser Novelle wurde gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 der „Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden“ (§ 1 Z 11 TKMV 2008) als der sektorspezifischen Regulierung unterliegend definiert.

*Marktanalyse  
Breitbandvor-  
leistungsmarkt  
(Nichtprivatkunden)*

Mit Beschluss der TKK vom 25. Jänner 2010 wurde gemäß § 37 TKG 2003 das Verfahren M 1/10 für den genannten Markt eingeleitet. Die Besonderheit dieses Verfahrens ergab sich aus der Tatsache, dass die Marktabgrenzung, insbesondere dessen Einschränkung auf den Vorleistungsmarkt für den Anschluss von Nichtprivatkunden im Jahr 2009, bedingt durch den für Österreich spezifischen Wettbewerbsdruck des Mobilfunks, auch international für hohe Aufmerksamkeit gesorgt hat. Die von der Europäischen Kommission hierzu geäußerten „ernsthaften Zweifel“ konnten jedoch im Konsultationsverfahren ausgeräumt werden. Diese Einschränkung der Marktabgrenzung auf Nichtprivatkunden war im Verfahrensverlauf neuerlich Gegenstand von weiteren Diskussionen.

*Marktabgrenzung*

*Vorleistung für  
Nichtprivatkunden*

Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 15. November 2010 mit der Feststellung abgeschlossen, dass A1 Telekom auf dem genannten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Es wurden A1 Telekom daher zahlreiche spezifische Verpflichtungen auferlegt, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Neben der „klassischen“ Verpflichtung breitbandigen Bitstream-Zugang auf Basis der im betreffenden Standardangebot von A1 Telekom genannten Vorleistungsprofile anzubieten, umfassen die Auflagen nunmehr auch die Verpflichtung im Lichte der Bescheide in den Zugangsmärkten M 1/09 und 2/09, spezifische Voice over Broadband-Optionen (VoB-Optionen) mit vorgegebenen Bandbreiten und inkludierten Datenvolumina in Zusammenhang mit naked-DSL-Vorleistungsprofilen anzubieten. In Bezug auf die Entgeltkontrolle wurde insbesondere hinsichtlich jener Vorleistungsprofile mit regionaler Verkehrsübergabe, welche auch A1 Telekom zur Bereitstellung von eigenen Endkundenprodukten verwendet, der Berechnungsansatz „Retail Minus“ (Basis: Retail der Nichtprivatkunden) angeordnet.

*Zugang*

Ein weiteres zentrales Element der Entscheidung betraf Gleichbehandlungsverpflichtungen, wonach A1 Telekom alle Vorleistungen gegenüber anderen Nachfragern zu denselben Bedingungen und in derselben Qualität anzubieten hat, wie sie diese auch sich selbst bzw. ihren verbundenen oder anderen Unternehmen zur Verfügung stellt. Hierzu korrespondierend wurde A1 Telekom ebenfalls verpflichtet, diese Vorleistungsangebote zumindest gleichzeitig mit der Einführung ihrer eigenen Endkundenprodukte bereitzustellen und über die geplante Einführung neuer Vorleistungsprodukte zumindest vier Wochen vor Einführung des jeweiligen eigenen neuen Endkundenproduktes zu informieren, um alternativen Nachfragern die zeitgleiche Einführung ähnlicher Produkte zu ermöglichen.

*Nichtdiskriminierung*

Abgerundet wurden die auferlegten Verpflichtungen durch die Anordnung, das bereits bestehende Wholesale-Standardangebot betreffend breitbandige Internetzugangslösungen gemäß § 38 TKG 2003 aufrechtzuerhalten und entsprechend des Bescheides anzupassen.

*Standardangebot*

### 7.1.5 Festnetzvorleistung

#### M 4/09 – Marktanalyseverfahren Originierung im Festnetz

Am 26. Juli 2010 hat die TKK die Marktanalyse im Bereich Festnetzoriginierung abgeschlossen und festgestellt, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügt.

Um den für den Fall der Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsproblemen auf dem Festnetzoriginierungsmarkt zu begegnen, hat die TKK A1 Telekom spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Festnetzoriginierungsleistung, zur getrennten Buchführung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Vor dem Hintergrund von Next Generation Networks (NGN) und des zu erwartenden Umbaus des gesamten Netzes von A1 Telekom wurde dieser auch aufgetragen, unter Einbeziehung der alternativen Betreiber ein detailliertes Konzept für einen Migrationsprozess bis spätestens Mai 2011 zu erstellen.

Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für A1 Telekom konkrete Entgelte für die Festnetzoriginierungsleistungen festgelegt (Entgelte in Eurocent, exkl. USt.):

Verkehrsart/Netzelemente/Verkehrsrichtung	Peak (Eurocent)	Off-Peak (Eurocent)
Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom ANB (Dienst) – Zugang regional aus dem Netz von A1 Telekom zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	1,28	0,71
Originierung lokal (local switch) A1 Telekom ANB (VNB) – Zugang vom Netz von A1 Telekom zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom ANB (80400x) – Zugang aus dem Netz von A1 Telekom zu Rufnummern im Bereich 804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

**Tabelle 17: Festnetzoriginierungsleistungen – A1 Telekom Austria AG**

### M 5/09 – Marktanalyseverfahren Terminierung im Festnetz

Ebenso hat die TKK am 26. Juli 2010 Marktanalyseverfahren im Bereich Festnetzterminierung abgeschlossen und festgestellt, dass A1 Telekom sowie 21 weitere Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 verfügen.

Diese 21 Betreiber sind: aicall telekommunikations-Dienstleistungs GmbH, Aplus Informationstechnologie G.m.b.H., COLT Telecom Austria GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH, Informations-Technologie Austria GmbH, „IT-Technology“ Gesellschaft für industrielle Elektronik und Informationstechnologie mbH, LIWEST Kabelmedien GmbH, mediainvent Service GmbH, MITACS Telekomservice GmbH, MultiKom Austria Telekom GmbH, NeoTel Telefonservice GmbH & Co KG, Orange Austria Telecommunication GmbH, Telecomservice GmbH, Teleport Consulting- und Systemmanagement Gesellschaft m.b.H., Tele2 Telecommunication GmbH, T-Mobile Austria GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, Verizon Austria GmbH, WNT Telecommunication GmbH, xpirio Telekommunikation & Service GmbH, 1012-Festnetz-Service GmbH.

22 Festnetzbetreiber verfügen auf „ihrem“ individuellen Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht

Auch in diesen Fällen wurden, um den bei Nichtregulierung bestehenden Wettbewerbsproblemen zu begegnen, den Betreibern spezifische Verpflichtungen auferlegt. A1 Telekom wurden die Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Festnetzterminierungsleistung, zur getrennten Buchführung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Vor dem Hintergrund des Netzbbaus aufgrund von NGN wurde A1 Telekom auch auf diesem Markt zur Ausarbeitung eines Migrationsprozesses bis spätestens Mai 2011 verpflichtet.

Den übrigen 21 Betreibern wurde die Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Kostenorientierung wurden für A1 Telekom sowie die übrigen 21 Betreiber konkrete Entgelte für die Festnetzterminierungsleistungen festgelegt (Entgelte in Eurocent, exkl. USt.):

Verkehrsart/Netzelemente/Verkehrsrichtung	Peak (Eurocent)	Off-Peak (Eurocent)
Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz von A1 Telekom lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

**Tabelle 18: Festnetzterminierungsleistungen – A1 Telekom Austria AG**

Verkehrsart/Netzelemente/Verkehrsrichtung	Peak (Eurocent)	Off-Peak (Eurocent)
Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners zu einem der 21 verpflichteten Teilnehmernetzbetreiber	1,28	0,71

**Tabelle 19: Festnetzterminierungsleistungen – Alternative Netzbetreiber**

### 7.1.6 Endkundenmärkte

Im Jahr 2009 wurden hinsichtlich der beiden Festnetzendkundenmärkte für Zugangsleistungen zum festen öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Privat- bzw. für Nichtprivatkunden (also der „Telefonanschluss“ für Endkunden) durch die TKK zwei Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Ermittlung effektiven Wettbewerbs bzw. der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht samt der Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen eingeleitet.

Ferner wurde im Jahr 2009 hinsichtlich des Endkundenmarktes „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 10 TKMV 2008 durch die TKK ebenfalls ein Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet.

*Abschluss der 3. Runde der Marktanalyseverfahren der Endkundenmärkte*

Alle drei Verfahren wurden im Jahr 2010 mit Bescheid abgeschlossen.

#### **M 1/09 – Marktanalyseverfahren Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten**

Auf dem Endkundenmarkt „Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 1 TKMV 2008 wurde festgestellt, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Zugangsleistungen für Privatkunden*

Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wurden A1 Telekom folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

- Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl,
- Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung,
- Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes,
- ex ante-Genehmigung der Endkundenprodukte,

- Entgeltkontrolle – Price-Cap,
- getrennte Buchführung.

Hervorzuheben ist, dass im Gegensatz zur letzten Marktanalyserunde (M 1/06) nicht mehr der Maßstab der Kostenorientierung, sondern ein Price-Cap (d.h. die Einhaltung einer Obergrenze für Endkundenentgelte) vorgesehen ist. Die „ex ante“-Genehmigung der marktgegenständlichen Endkundenentgelte sowie der Vertragsbedingungen wurde beibehalten.

### **M 2/09 – Marktanalyseverfahren Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten**

Auch auf dem Endkundenmarkt „Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 2 TKMV 2008 wurde festgestellt, dass A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Zugangsleistungen  
für Nichtprivatkunden*

Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wurden der A1 Telekom folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

- Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl,
- Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung,
- Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes,
- ex ante-Genehmigung der Endkundenprodukte,
- Entgeltkontrolle – Price-Cap,
- getrennte Buchführung.

Auch auf dem Nichtprivatkundenmarkt gilt statt dem Maßstab der Kostenorientierung die Verpflichtung zur Einhaltung einer Preisobergrenze (Price-Cap). Ebenso wurde auch auf diesem Markt die „ex ante“-Genehmigung der marktgegenständlichen Endkundenprodukte beibehalten.

### **M 10/09 – Marktanalyseverfahren Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten**

Auf dem Endkundenmarkt „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 10 TKMV 2008 wurde festgestellt, dass die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Gespräche für  
Nichtprivatkunden*

Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wurden der A1 Telekom folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

- Anzeigepflicht für die Endkundenprodukte,
- Entgeltkontrolle – Price-Cap,
- getrennte Buchführung.

In der zweiten Marktanalyserunde wurden die spezifischen Verpflichtungen noch getrennt auf dem Markt für Inlandsgespräche und dem Markt Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden (M 06/06) auferlegt. Seit der

Novelle der TKMV ist nunmehr lediglich ein Gesprächsmarkt für Nichtprivatkunden gemäß § 1 Z 10 TKMV 2008 vorgesehen.

Auf dem Gesprächsmarkt für Privatkunden wurden die bestehenden spezifischen Verpflichtungen im Jahr 2009 mit Bescheid aufgehoben.

## 7.2 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die TKK anrufen, die sodann einen vertragsersetzenden Bescheid erlässt (§§ 50, 121 TKG 2003).

### **Z 1/10, Z 2/10 – Festlegung von Festnetzzusammenschaltungsentgelten**

Mit Bescheid vom 23. August 2010 hat die TKK im Verfahren Z 1/10 zwischen den Betreibern Hutchison und A1 Telekom für den Zeitraum ab 1. Jänner 2010 die Festnetzzusammenschaltungsentgelte neu festgelegt.

*Festlegung der  
Festnetzzusammen-  
schaltungsentgelte*

Im Bescheid Z 9/07 der TKK vom 6. August 2009, welcher ebenfalls zwischen den gleichen Verfahrensparteien wie in Z 1/10 erging, wurden die Entgelte erstmals in zwei Anhängen angeordnet – Anhang 6 (Entgelte, die von einer beträchtlichen Marktmacht einer Partei abhängig sind) und Anhang 7 (Entgelte, die nicht von einer beträchtlichen Marktmacht einer Partei abhängig sind). Darüber hinaus wurde in Z 9/07 die Geltung des Anhangs 6 mit „der nächstfolgenden Entscheidung der TKK in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003“ festgelegt. Die Entgelte des Anhangs 7 wurden ohne Befristung angeordnet.

Es wurde daher für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 28. Juli 2010 der Antrag der Hutchison betreffend Anhang 6 aufgrund des vorhandenen Bescheides Z 9/07 zurückgewiesen. Für den Zeitraum ab 28. Juli 2010 wurden jene Entgelte festgelegt, welche in den Marktanalysebescheiden M 4/09 und M 5/09 (Originierung und Terminierung, Festnetz) vom 26. Juli 2010 angeordnet wurden. Für Anhang 7 wurden angemessene Entgelte festgelegt.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2010 hat die TKK im Verfahren Z 2/10 zwischen den Betreibern Verizon und A1 Telekom für den Zeitraum ab 1. Jänner 2010 ebenfalls die Festnetzentgelte neu festgelegt. Die Entgeltanordnung wurde auch in diesem Verfahren in zwei Anhängen

getroffen. Für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 28. Juli 2010 wurden die Entgelte für Anhang 6 ebenso wie bereits in Z 9/07 angeordnet. Für Anhang 7 wurden ebenso wie im Verfahren Z 1/10 angemessene Entgelte angeordnet.

In den Verfahren Z 1/10 und Z 2/10 wurden somit im Ergebnis zwei gleichlautende Entgeltanordnungen erlassen.

### **Z 3-7/09, Z 3/10, Z 5-14/10 – VDSL2-Anschalterichtlinien (A1 Telekom Austria AG vs. Tele2 Telecommunication GmbH, UPC Austria GmbH, Silver Server GmbH und andere)**

Ende Juli 2009 brachte A1 Telekom gegenüber Tele2 und UPC Anträge auf Erlass von Teilentbündelungsanordnungen gemäß § 50 TKG 2003 ein, mit dem Ziel, einen allfälligen Einsatz von VDSL2 aus Hauptverteilern innerhalb der vier Anschlussbereiche in Villach durch ihre Entbündelungspartner zur Vermeidung wechselseitiger Störungen in Form entsprechender Anschalterichtlinien signifikant zu beschränken (Verfahren Z 3, 4/09). Mitte September 2009 folgten weitere Anträge mit generischen Regelungen zur Einschränkung des Einsatzes von VDSL2 ab dem Hauptverteiler gegenüber Tele2, UPC und Silver Server, die Anschalterichtlinien mit stärkeren Einschränkungen in ca. 400 dichter besiedelten Anschlussbereichen und weniger starken Einschränkungen in ca. 1.000 schwächer besiedelten Anschlussbereichen, in denen keine Entbündelungspartner tätig waren, vorsahen (Verfahren Z 5-7/09). Auf Basis eines Entwurfs von Tele2 beantragten Tele2 (Gegenantrag im Verfahren Z 5/09) und Silver Server (Verfahren Z 3/10) ihrerseits den Erlass einer eigenen generischen Anschalterichtlinie für den VDSL2-Einsatz im Anschlussnetz von A1 Telekom. In vorgelagerten Streitschlichtungsgesprächen konnte zwischen den Parteien jedoch in keinem der Verfahren eine Einigung erzielt werden.

Anträge A1 Telekom:  
VDSL2-Anschalterichtlinien Villach

Anträge A1 Telekom:  
VDSL2-Anschalterichtlinien Gebiet 1/2

Gegenanträge Tele2,  
Silver Server

Im Juli 2010 brachte A1 Telekom schließlich Anträge auf Erlass von Teilentbündelungsanordnungen gegenüber den oben genannten drei Unternehmen (Verfahren Z 12,13,14/10) sowie sieben weiteren Entbündelungspartnern (Verfahren Z 5-11/10) ein, mit welchen sie einerseits eine Anordnung von generellen Anschalterichtlinien für den Einsatz von VDSL2 aus dem Hauptverteiler und andererseits Anschalterichtlinien für den Einsatz von VDSL2 an bestimmten vorgelagerten Einheiten begehrte. Da der zwischenzeitlich am 6. September 2010 erlassene Marktanalysebescheid M 3/09-103 in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für physische Netzinfrastrukturen detaillierte Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 im Anschlussnetz von A1 Telekom enthielt, konnte der Großteil der oben genannten Verfahren aufgrund wechselseitiger Einigung der Parteien eingestellt werden; lediglich im Verfahren Z 11/10 wurde der Gegenantrag der Antragsgegnerin aufgrund fehlender Nachfrage zurückgewiesen.

Anträge A1 Telekom:  
Anschalterichtlinien  
VDSL2@CO,  
VDSL2@„entlegene  
Standorte“

Verfahrenseinstellungen  
aufgrund bilateraler  
Einigungen

Teilentbündelungsanordnung zu VDSL2 im Verhältnis A1 Telekom – Tele2

In den verbundenen Verfahren Z 3/09, Z 5/09 und Z 12/10 erließ die TKK am 20. Dezember 2010 eine Teilentbündelungsanordnung in Bezug auf die Nutzung von VDSL2 im Anschlussnetz von A1 Telekom. In der Entscheidung wurden im Wesentlichen die schon im oben genannten Marktanalysebescheid enthaltenen generischen Regelungen für den Einsatz von VDSL2@CO nun auch im bilateralen Rechtsverhältnis zwischen den Parteien angeordnet. Darüber hinaus enthält die Anordnung Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 in vier Anschlussbereichen in Villach, in acht Anschlussbereichen in Klagenfurt und hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 an bestimmten vorgelagerten

Sonderregeln zu Villach, Klagenfurt, „entlegenen Standorten“ mit PSD-Shaping

Standorten sowie Vorschriften in Bezug auf PSD-Shaping an vorgelagerten Einheiten auf ADSL-/ADSL2+-basierende Dienste, die ab dem Hauptverteiler erbracht werden. Mit „Shaping“ wird das technische Potenzial des Übertragungssystems VDSL2 nur teilweise ausgenützt, indem zum Schutz von in benachbarten Kabelleitungen übertragenen xDSL-Signalen in bestimmten Frequenzbereichen die Pegel reduziert werden.

### **Z 4/10 – Zusammenschaltung zwischen 1012-Festnetz-Service GmbH und Mundio Mobile (Austria) Limited**

Die TKK hat mit Bescheid zu Z 4/10 vom 23. August 2010 über Antrag der 1012-Festnetz-Service GmbH gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003 gegenüber der Mundio allgemeine Regelungen betreffend die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze erlassen, nachdem zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.

1012 gegen Mundio

## **7.3 Mitbenutzung von Kommunikationslinien und Antennentragemasten**

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen über „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ vor. Verfahren über die Mitbenutzung von Infrastrukturen, die für Kommunikationslinien verwendet werden können bzw. von Antennentragemasten werden vor der TKK geführt. Diese Regelungen wurden mit einer Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 65/2009) im Sommer 2009 sowohl inhaltlich als auch im Verfahrensrecht geändert und waren in dieser Fassung auch die Grundlage des im Berichtszeitraum geführten Verfahrens D 1/10.

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

### **D 1/10 – Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern von A1 Telekom Austria AG durch Silver Server GmbH**

Im März 2010 beantragte Silver Server gegenüber A1 Telekom die Anordnung der Mitbenutzung je eines unbeschalteten Glasfaserpaares (so genanntes „dark fibre“) auf sechs verschiedenen Strecken in Wien. Die Verfahrensregeln sehen dabei vor, dass die behördliche Entscheidung – zuständig ist die TKK – den Vertrag über die Mitbenutzung, den die Parteien nicht privatrechtlich vereinbaren konnten, ersetzt.

Silver Server beantragt Mitbenutzung von „dark fibre“

Die TKK beauftragte Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens über die technische und wirtschaftliche Möglichkeit und Zumutbarkeit der beantragten Mitbenutzung. Dabei waren vor allem die Fragen der aktuellen und kurzfristig geplanten Nutzung der vorhandenen Infrastruktur durch A1 Telekom (der „Eigenbedarf“) und der angemessenen Entgelte für die beantragte Mitbenutzung zu klären.

RTR-GmbH erstellt Gutachten

Am 26. Juli 2010 ordnete die TKK in sechs Entscheidungen – je eine pro beantragter Strecke – die Bedingungen der Mitbenutzung der Infrastruktur von A1 Telekom durch Silver Server an. Silver Server erhielt bei allen beantragten Strecken die Berechtigung, die Streckenabschnitte mitzubenutzen, an denen kein Eigenbedarf von A1 Telekom bestand.

Anordnung der Mitbenutzung durch die TKK

## 7.4 Aufsichtsverfahren

### W 2/02 – Diskriminierung beim Zugang zur Anschlussleistung (Tele2 Telecommunication GmbH – A1 Telekom Austria AG)

Aufgrund des Umstands, dass der VwGH den Bescheid der TKK W 2/02-237 vom 22. November 2004 mit Erkenntnis 2005/03/0002 am 29. Oktober 2009 behoben hatte, war das diesbezügliche Verfahren fortzusetzen. Tele2 beehrte die Durchführung weiterer Ermittlungen in den vom VwGH beanstandeten Punkten. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch in den die Festnetzendkundenzugangsmärkte für Privat- bzw. Nichtprivatkunden betreffenden Marktanalyseverfahren M 1/09 und M 2/09 bereits ein Marktanalysegutachten vor, in welchem empfohlen wurde, anstelle der noch im vorhergehenden Marktanalysebescheid enthaltenen Verpflichtung von A1 Telekom zur Legung eines Standardangebotes in Bezug auf den Wiederverkauf der Anschlussleistung („Wholesale Line Rental“ bzw. „WLR“) die Verpflichtung zum Anbieten eines VoB-Produkts aufzuerlegen, weshalb sich die TKK entschloss, vor einer erneuten Entscheidung im Verfahren W 2/02 die Entscheidung in den beiden Marktanalyseverfahren abzuwarten, um diese in ihre Entscheidungsfindung im fortgesetzten Verfahren W 2/02 einbeziehen zu können. Tatsächlich wurde die Verpflichtung zu „Wholesale Line Rental“ in den die oben genannten Endkundenzugangsmärkte betreffenden Marktanalysebescheiden M 1/09-86 und M 2/09-86 vom 20. September 2010 nicht erneut auferlegt, sondern A1 Telekom anstatt dessen verpflichtet, ein VoB-Stand-alone-Produkt verfügbar zu machen.

*Verfahrensfortsetzung nach Aufhebung durch VwGH*

*Keine Verpflichtung zum Anbieten von WLR in neuen Marktanalysebescheiden*

Vor diesem Hintergrund beschloss die TKK am 4. Oktober 2010 den Antrag von Tele2 bescheidmässig abzuweisen. Der Antrag führt aus, dass A1 Telekom den Wiederverkauf der Anschlussleistung gegenüber Tele2 nicht zu nichtdiskriminierenden Bedingungen anbieten würde und damit ihre Marktmacht missbraucht. Die TKK stellte in diesem Zusammenhang klar, dass im gegenständlichen Verfahren in richtlinienkonformer Auslegung von § 133 Abs. 1 TKG 2003 nicht nur die im Entscheidungszeitpunkt aktuelle Sachlage (wie schon im diesbezüglich unangefochtenen Vorgängerbescheid), sondern auch die im Entscheidungszeitpunkt aktuelle Rechtslage anzuwenden und somit auf Grundlage des TKG 2003 und der aktuellen Marktanalysen zu entscheiden sei. Da diese eine Pflicht zur Legung eines WLR-Angebots nicht länger vorsähen, bleibe für die behauptete Diskriminierung kein Raum.

*Antragsabweisung*

*Basis: Aktuelle Sach- und Rechtslage*

### R 1/10 – Aufsichtsverfahren gegen Mundio Mobile (Austria) Limited

Mit Bescheid der TKK zu M 11/09-56 vom 22. Februar 2010 wurde der Mundio unter anderem eine spezifische Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes für (Mobil-)Terminierung auferlegt: Spruchpunkt B.4. des genannten Bescheides lautet: „Mundio Mobile (Austria) Limited hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ auf der Website der Mundio in deutscher Sprache zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten. Dieses Standardangebot hat folgende näher zu bestimmende Mindestinhalte aufzuweisen: Arten und Kosten der Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen, Informationen über Standorte der Vermittlungsstellen, Verkehrsarten und Entgelte.“

*Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes*

Recherchen hinsichtlich eines veröffentlichten Standardangebotes für „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio“ im Frühjahr 2010 blieben ergebnislos, weswegen die TKK am 17. Mai 2010 ein Verfahren gemäß § 91 TKG 2003 eingeleitet hat (Zahl R 1/10). In weiterer Folge ist Mundio dieser Verpflichtung nachgekommen und hat ein Standardangebot veröffentlicht. Das Aufsichtsverfahren konnte damit eingestellt werden.

Verfahren nach  
§ 91 TKG 2003

### **R 10/08 – Aufsichtsverfahren gegen A1 Telekom Austria AG wegen der Verrechnung eines Deinstallationsentgeltes bei einer mobilen Rufnummernportierung**

Über Anregung von verschiedenen Betreibern überprüfte die TKK im Jahr 2008, ob die damalige mobilkom austria AG (jetzt: A1 Telekom Austria AG) gegen die gesetzliche Verpflichtung der Rufnummernübertragung nach § 23 TKG 2003 verstoße.

Deinstallationsentgelt  
wieder vor der TKK  
anhängig

Die AGB Mobil der mobilkom hatten eine außerordentliche Kündigung seitens der mobilkom u.a. auch dann vorgesehen, wenn der Kunde seine Rufnummer zu einem anderen Betreiber portieren möchte.

Dies hatte u.a. zur Folge, dass Businesskunden, die Tarifmodelle aus dem Bereich A1 Network im Zusammenhang mit bestimmten Zusatzpaketen in Anspruch genommen haben und von der Möglichkeit einer Rufnummernportierung Gebrauch machen wollten, ein Deinstallationsentgelt an mobilkom zu bezahlen hatten. Dieses Deinstallationsentgelt wurde zusätzlich zu einem etwaigen anfallenden Restentgelt verrechnet. Wenngleich das Deinstallationsentgelt – als pauschalierter Ersatz für die vorzeitige Vertragsauflösung – nicht nur bei der Rufnummernportierung anfiel, so fiel dieses Entgelt jedoch im Regelfall bei der Inanspruchnahme der Rufnummernportierung bei dem genannten Tarifmodell im Zusammenhang mit bestimmten Zusatzdiensten an.

Mit der Verrechnung von Restentgelten waren bereits Entgelte für die vorzeitige Vertragsauflösung zu leisten. Im Gegensatz zum Restentgelt stand dem Deinstallationsentgelt keine erkennbare Gegenleistung gegenüber. Darüber hinaus wurde das Deinstallationsentgelt – wiederum im Gegensatz zum Restentgelt – unabhängig vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung immer in der gleichen Höhe verrechnet.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Inanspruchnahme der Rufnummernportierung der Wettbewerb gefördert werden soll, vertrat die TKK die Ansicht, dass die Verrechnung eines Deinstallationsentgeltes dieser Wettbewerbsförderung widerspreche.

Daher untersagte die TKK der mobilkom mit einem Aufsichtsbescheid vom 22. Dezember 2008, von Teilnehmern, die eine Rufnummernportierung in Anspruch nehmen, ein Deinstallationsentgelt zu verlangen. Hiervon betroffen waren jene Teilnehmer, die ein Tarifmodell aus A1 Network in Verbindung mit diversen Zusatzdiensten bereits gewählt haben oder künftig wählen werden.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 25. August 2010 den gegenständlichen Aufsichtsbescheid der TKK aufgehoben. Der VwGH bestätigt grundsätzlich die Rechtsansicht der TKK, wonach das Deinstallationsentgelt als Entgelt im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003 qualifiziert wird. Der gegenständliche

Bescheid wurde jedoch mit der Begründung aufgehoben, dass es unterlassen wurde, konkrete Feststellungen zu den der beschwerdeführenden Partei entstehenden Kosten zu treffen und in der Folge bei der Beurteilung der „abschreckenden Wirkung“ der im Zusammenhang mit der Nummernübertragung verlangten Entgelte auch das Verhältnis zu den Kosten zu berücksichtigen.

Wegen der Aufhebung des Aufsichtsbescheides ist das Verfahren nun wieder vor der TKK anhängig. Aufgrund der zu erhebenden Daten ist das Verfahren zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

## 7.5 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Wird auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht eines Betreibers festgestellt, so kann ihm unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Endkundenentgelte und AGB von der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen.

Die Regulierungsbehörde hat über einen Genehmigungsantrag innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Erfolgt innerhalb der Frist von acht Wochen keine Entscheidung der Regulierungsbehörde, so gelten die beantragten AGB und Tarife als genehmigt (§ 45 Abs. 2 TKG 2003).

Beantragt das verpflichtete Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte zu verwenden.

Neben der klassischen „ex ante“-Genehmigung können auch mildere Verpflichtungen vorgesehen werden, wie die bloße Anzeigepflicht verknüpft mit der Möglichkeit der TKK, innerhalb von acht Wochen zu widersprechen.

„ex ante“-  
Genehmigung auf den  
Zugangsmärkten

Im Jahr 2010 waren A1 Telekom (sowie der damaligen mobilkom austria AG) spezifische Verpflichtungen auferlegt. Die ex ante-Genehmigungspflicht bestand nur noch auf den Märkten für Zugang von Nichtprivatkunden und Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

Auf den Märkten Auslandsgespräche und Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (seit der Novelle der TKMV 2008 nur noch ein Endkundenmarkt „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“) bestand im Berichtszeitraum lediglich eine Anzeigepflichtung mit der Möglichkeit der TKK, innerhalb der Frist von acht Wochen den angezeigten AGB (inklusive Leistungsbeschreibungen) und Entgeltbestimmungen zu widersprechen.

Anzeigepflicht mit  
Widerspruchsrecht  
der TKK auf den  
Verbindungsmärkten

Auf den Verbindungsmärkten für Privatkunden bestehen seit dem Berichtsjahr 2009 nur noch die sich aus § 25 TKG 2003 ergebenden Anzeigepflichten.

Im Jahr 2010 wurden die von der (damaligen) Telekom Austria TA AG beantragten AGB (inklusive Leistungsbeschreibungen) sowie Entgeltbestimmungen für das Produkt „TikTak Business Komfort“ mit Bescheid G 60-10/09 der TKK vom 28. Juni 2010 genehmigt. Beim Produkt „TikTak Business Komfort“ handelt es sich um einen Zugang zum öffentlichen Telefonnetz. Dem Teilnehmer werden drei Varianten angeboten: Fernsprechanschluss, ISDN-Basisanschluss und ISDN-Multianschluss. Die angezeigten Verbindungsentgelte wurden im Rahmen des vorgesehenen Widerspruchsverfahrens nach M 04/06 und M 06/06, soweit sie marktgegenständlich waren, behandelt.

## 7.6 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Betreiber von (Tele-)Kommunikationsnetzen und -diensten haben AGB und Entgeltbestimmungen zu erstellen und diese gemäß § 25 Abs. 1 TKG 2003 der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Änderungen der AGB bzw. der Entgeltbestimmungen sind gemäß § 25 Abs. 2 TKG 2003 ebenfalls der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 kann die TKK den angezeigten AGB (inklusive Leistungsbeschreibungen) binnen acht Wochen widersprechen, wenn diese dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003 nicht entsprechen. § 25 TKG 2003 sieht folgenden Prüfungsmaßstab vor: das TKG 2003; aufgrund des TKG 2003 erlassene Verordnungen; §§ 879 und 864a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) sowie §§ 6 und 9 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

AGB:  
Widerspruchsrecht  
nach § 25 Abs. 6  
TKG 2003 der TKK

Hinsichtlich der angezeigten Entgeltbestimmungen besteht nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 kein Widerspruchsrecht der TKK. Eine Prüfung, ob diese dem Prüfungsmaßstab entsprechen, ist daher nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 nicht möglich. Im Jahr 2009 langten insgesamt 173 Entgeltanzeigen bei der Regulierungsbehörde ein. Die angezeigten Entgeltbestimmungen wurden auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden.

EB: Kein  
Widerspruchsrecht  
nach § 25 Abs. 6  
TKG 2003 der TKK

Im Jahr 2010 langten insgesamt 159 Anzeigen der AGB bzw. Leistungsbeschreibungen nach § 25 TKG 2003 ein. Diese werden nach der abschließenden Behandlung durch die TKK ebenfalls auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden.

Entsprechen die angezeigten AGB bzw. Leistungsbeschreibungen nicht dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003, so wird der Betreiber in der Regel auf die bestehenden Bedenken der TKK hingewiesen.

In allen anhängigen Verfahren haben die Betreiber die erforderlichen Anpassungen der bedenklichen Klauseln vorgenommen, sodass im Berichtsjahr 2010 kein Widerspruchsbescheid durch die TKK beschlossen werden musste.

## Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

Wie im Kommunikationsbericht 2009 berichtet, trat am 1. November 2009 das ZaDiG in Kraft.

§ 27 Abs. 6 zweiter Satz ZaDiG sieht Folgendes vor: „Die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes ist unzulässig.“

Eine abschließende Beurteilung von Vertragsbedingungen durch die TKK lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes 2009 noch nicht vor, da alle Anzeigen, die derartige Klauseln in den AGB enthielten, zur Bearbeitung zurückgezogen wurden. Ein Widerspruchsbescheid musste auch im Berichtsjahr 2010 nicht erlassen werden, da sämtliche Klauseln, die ein „Zahlscheinentgelt“ bzw. „Entgelt für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung“ vorsahen, im Rahmen der anhängigen Verfahren entsprechend angepasst bzw. gestrichen worden sind.

## Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG 2010)

Im Berichtsjahr 2010 trat auch das IRÄG 2010 in Kraft. Durch das IRÄG wurde das System des österreichischen Insolvenzrechts wesentlich umgestaltet.

IRÄG 2010

Im Rahmen der Prüfung von AGB ist insbesondere die Bestimmung § 25a Abs. 1 Insolvenzordnung (IO) relevant. Diese Bestimmung sieht eine Einschränkung zur Auflösung von Verträgen vor und lautet auszugsweise wie folgt:

Einschränkungen bei der Vertragsauflösung

„Wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, können Vertragspartner des Schuldners mit dem Schuldner geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.“

Die IO stellt klar, dass eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners, ein Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen nicht als wichtiger Grund gilt.

Diese Bestimmung soll die Fortführung und Sanierung von Unternehmen erleichtern. Erfasst werden von dieser Bestimmung daher nur Verträge, deren Aufrechterhaltung für die Fortführung des Unternehmens notwendig ist.

Klauseln in AGB, die ohne Weiteres vorsahen, dass der Betreiber den Telekommunikationsvertrag bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens außerordentlich kündigen kann, waren daher auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben von § 25a IO zu prüfen.

## 7.7 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen. Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste (§ 26 TKG 2003):

Umfang

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,<sup>5</sup>
3. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zu diesem Verzeichnis und
4. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Das aktuell zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtete Unternehmen ist A1 Telekom. Diese Verpflichtung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Der Zugang zum öffentlichen Telefondienst beinhaltet dabei auch die Bereitstellung eines „funktionalen“ Internetzugangs, wobei dieser Begriff hinsichtlich einer Definition von bestimmten Bandbreiten im TKG nicht näher erläutert ist. Um der Entwicklung auf den Telekommunikationsmärkten Rechnung zu tragen, stellte die Europäische Kommission 2010 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum Thema Universaldienst unter anderem die Frage, ob eine dezidierte Einbeziehung von Breitbandinternet in den Umfang des Universaldienstes zum gegebenen Zeitpunkt gerechtfertigt sei. Die RTR-GmbH brachte dazu eine Stellungnahme ein. Die gesammelten Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Konsultation wurden bis dato von der Europäischen Kommission noch nicht veröffentlicht.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Als Universaldiensterbringer konnte sich A1 Telekom auch für 2009, wie bereits in den Jahren zuvor, mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen, wodurch die behördliche Festsetzung des Ausgleichs sowie die Einrichtung eines Universaldienstfonds zur Abgeltung der Kosten nicht erforderlich waren.

Finanzieller Ausgleich

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt. Sie umfassen unter anderem Kennwerte wie zum Beispiel die Frist für die erstmalige Bereitstellung eines Anschlusses, Störungshäufigkeit, Verbindungsaufbauzeit, Sprachübertragungsqualität oder den Anteil und die Ausstattung betriebsbereiter

Qualitätskriterien

---

<sup>5</sup> Von dieser Verpflichtung wurde A1 Telekom als Universaldiensterbringer im Jahr 2006 mittels Bescheid entbunden, nachdem festgestellt worden war, dass diese Leistung im Wettbewerb erbracht wird.

öffentlicher Sprechstellen. A1 Telekom ist gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 dazu verpflichtet, der RTR-GmbH jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2009 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde in den zentralen Parametern keine Beanstandungen ergeben. Ein Überblick über die von A1 Telekom im Jahr 2009 erreichten Qualitätskriterien findet sich unter <http://business.telekom.at/agbs/UDV-Bericht-2009.pdf>. Die den Messungen zugrunde liegende UDV ist unter <http://www.rtr.at> abrufbar.

Entgelte und geplante Änderungen von Entgelten für Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes erbracht werden, können von der Regulierungsbehörde überprüft werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Entgelte nicht dem Grundsatz der Erschwinglichkeit entsprechen oder andere Bestimmungen des TKG 2003 verletzt werden. Als Kriterien für die Erschwinglichkeit werden nach der bisherigen Praxis der nationale Verbraucherpreisindex, das Pro-Kopf-Einkommen sowie ein Warenkorb auf Basis der sich im Zeitverlauf verändernden Gesprächstarife herangezogen. Durch eine Gegenüberstellung dieser Kennzahlen kann schließlich beurteilt werden, ob die (geplante) Änderung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu der Entwicklung von Verbraucherpreis und Einkommen steht. Im Jahr 2010 wurde von A1 Telekom eine Änderung von Entgelten solcher im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Dienste vorgenommen. Ein begründeter Verdacht, dass durch diese Änderung der Grundsatz der Erschwinglichkeit gefährdet sei, lag unter Berücksichtigung der erwähnten Bewertungskriterien nicht vor. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 26 Abs. 3 TKG 2003 zur weiteren Überprüfung der Erschwinglichkeit war daher nicht erforderlich.

Entgeltänderungen

## 7.8 Frequenzen

Das Jahr 2010 war im Bereich der Frequenzen von zwei zentralen Themen dominiert, einerseits der Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz und andererseits von der Diskussion betreffend die zukünftige Verwendung der „Digitalen Dividende“.

### Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz

Bereits im Oktober 2008 hatte die TKK das Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2,6 GHz eingeleitet und die zuständige Bundesministerin um Bekanntgabe betreffend die zeitliche Verfügbarkeit der Frequenzen ersucht. Die Übermittlung der konkreten Nutzungsbedingungen durch die Bundesministerin erfolgte im April 2009.

Die TKK hatte als Vorbereitung auf die Vergabe der „UMTS“-Frequenzen im Jahr 2000 ein Auktionsdesign entwickelt und auf diesem aufbauend eine Auktionssoftware erstellen lassen. Diese Software kam – wenn auch in immer wieder adaptierter Form – seit 2000 bei allen Frequenzvergaben zum Einsatz. Bedingt durch Weiterentwicklungen im Bereich der Auktionstheorie war eine Adaptierung des Auktionsdesigns erforderlich. Darüber hinaus war auch die Anschaffung einer neuen Software aufgrund des Alters der bisher verwendeten Software erforderlich. Im Unterschied zu anderen europäischen Regulierungsbehörden entschied sich die TKK gegen eine Outsourcing-Variante. Es wurden zwar Teile der Erstellung des Auktionsdesigns an ein Consultingunternehmen übertragen, die

Programmierung der Software erfolgte jedoch ausgehend von der Spezifikation der RTR-GmbH durch ein österreichisches IT-Unternehmen. Diese Variante bietet den Vorteil, dass sowohl das Know-how hinsichtlich des Auktionsdesigns als auch die Software bei der RTR-GmbH verbleiben und somit, wenn auch mit Adaptierungen, für weitere Auktionen zur Verfügung stehen. Im Vergleich zu einer vollständigen Outsourcing-Variante stellte die gewählte Vorgehensweise auch hinsichtlich der Kosten, die ja von den erfolgreichen Antragstellern zu tragen sind, die deutlich günstigere Variante dar.

Als Auktionsverfahren kam eine kombinatorische Clockauktion zum Einsatz. Dieses Format erlaubt den Bietern größtmögliche Flexibilität hinsichtlich ihrer Bietstrategie und gewährleistet zudem eine effiziente Frequenz-zuteilung. Beispielsweise ist sichergestellt, dass ein Betreiber nur zusammenhängende Frequenzpakete erwerben kann. Damit wird eine Zersplitterung des Spektrums, wie sie in der Vergangenheit bisweilen erfolgte, verhindert.

Das Verfahren gliedert sich dabei in die Vergabe- und die Zuordnungsphase. In der Vergabephase wird in einem zweistufigen Verfahren ermittelt, welches Unternehmen wie viele Frequenzpakete erhält. In der Zuordnungsphase wird dann entschieden, welche konkreten Frequenzpakete die erfolgreichen Bieter bekommen. Es wird die konkrete Lage der jeweiligen Frequenzpakete im Spektrum festgelegt. Im Gegensatz zum gewöhnlichen simultanen Mehrrundenverfahren geben die Bieter kombinatorische Gebote für mehrere Blöcke ab. Zudem kommt eine Zweitpreisregel zum Einsatz: Die Bieter zahlen nicht ihr Gebot, sondern den geringsten Preis, welcher sicherstellt, dass sie Gewinner bleiben. Die Ermittlung der Gewinner und der Preise ist in einer kombinatorischen Auktion nicht trivial und stellt hohe Anforderungen an die Qualitätssicherung.

Nachdem die Vorarbeiten abgeschlossen waren, erfolgte im April 2010 die Veröffentlichung der Ausschreibung. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 12. Juli 2010 festgelegt. Mit Fristende lagen vier Anträge auf Frequenz-zuteilung vor. Im Unterschied zu bisherigen Vergaben wurden die Antragsteller bis zum Ende des Auktionsverfahrens nicht bekanntgegeben, um mögliche Absprachen zu verhindern. Den teilnehmenden Unternehmen waren daher die Mitbewerber nicht bekannt.

Die Auktion begann am 13. September und wurde am 20. September mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Betreiber	Bereich	Entgelt (in Euro)
A1 Telekom	2 x 20 MHz im gepaarten und 25 MHz im ungepaarten Bereich	13.248.223
Hutchison	2 x 20 MHz im gepaarten und 25 MHz im ungepaarten Bereich	11.030.560
Orange	2 x 10 MHz im gepaarten Bereich	4.001.003
T-Mobile	2 x 20 MHz im gepaarten Bereich	11.247.323
<b>Gesamtergebnis der Auktion</b>		<b>39.527.109</b>

**Tabelle 20: Frequenzvergabeverfahren 2,6 GHz: Auktionsergebnis**

Die in diesem Verfahren vergebenen Frequenzen sind für den Einsatz von LTE (Long Term Evolution) geeignet. Sie werden primär für schnelle mobile Breitbanddienste in Ballungsgebieten zum Einsatz kommen. Mit der LTE-Technologie kann ein funkbasierter Breitbandzugang mit Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s erreicht werden.

Diese Zusatzfrequenzen sind wichtig, da die Nutzung von mobilem Breitband in den letzten Jahren stark angestiegen ist und es in Ballungsgebieten oft zu Versorgungsengpässen gekommen ist. Die Betreiber können nun den Endkunden Breitbanddienste mit hoher Kapazität anbieten.

### **Verwertung der „Digitalen Dividende“**

Bei der „Digitalen Dividende“ handelt es sich um jenen Teil des Spektrums, der durch die Digitalisierung der ehemals analogen Rundfunkdienste aufgrund neuer, effizienterer Technologien verfügbar wird. Mit Beginn des Jahres 2010 wurde begonnen, mögliche unterschiedliche Nutzungsszenarien für diese Frequenzen einer Prüfung zu unterziehen. Die RTR-GmbH hat die Arbeitsgemeinschaft ABI mit der Erstellung einer entsprechenden Studie beauftragt. Die Autoren sind zur Erkenntnis gelangt, dass der Inkrementalnutzen der oberen Digitalen Dividende (Frequenzbereich 790-862 MHz) für die Bevölkerung und die Unternehmen in Österreich als besonders hoch angesehen wird, wenn sie vollständig für den Breitband-Mobilfunk und hier insbesondere zur flächendeckenden Versorgung ländlicher Räume verwendet wird. Dazu eignen sich – laut Studie – die Frequenzen der Digitalen Dividende im 800 MHz-Bereich aufgrund besonders günstiger Ausbreitungscharakteristika und der möglichen Mitnutzung von Standorten der 900 MHz-GSM-Netze außerordentlich gut.

Basierend auf dieser Studie erfolgte im Mai 2010 eine politische Willenserklärung dahingehend, diese Frequenzen für Mobilfunk verwenden zu wollen. Die Arbeiten betreffend die Änderung der Frequenznutzungsverordnung (FNV) wurden 2010 begonnen, die Veröffentlichung der Novelle der FNV erfolgte am 25. Februar 2011. (Siehe dazu auch Kapitel 11.4.)

Danach wird die Regulierungsbehörde mit den Vorbereitungen betreffend die Vergabe dieser Frequenzen beginnen.

## **7.9 Elektronische Signatur**

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein ZDA dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das SigG schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als Unterschriftenersatz und legt dafür die

technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Die Aufgaben der TKK nach dem SigG werden von ihren Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell getrennt. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Im Jahr 2010 wurden vor der TKK sieben Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Fünf dieser Verfahren sowie zwei weitere, die zum Jahreswechsel 2009/2010 noch anhängig waren, wurden im Jahr 2010 abgeschlossen.

Sieben neue  
Verfahren nach SigG

Der ZDA A-Trust war auch im Jahr 2010 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Vier der 2010 eingeleiteten Verfahren sowie beide zum Jahreswechsel 2009/2010 anhängigen Verfahren betrafen diesen ZDA.

Seit 2009 gibt A-Trust im Rahmen des Zertifizierungsdienstes „a.sign premium“ Chipkarten einer neueren Generation aus, die vor allem kryptografische Vorteile aufweisen. Das diesbezügliche Verfahren vor der TKK war Ende 2009 noch anhängig. Seit 2010 unterstützt A-Trust auch eine neue Generation der Sozialversicherungs-Chipkarte (E-Card), die ebenfalls kryptografische Vorteile aufweist. Aufgrund der Ähnlichkeit wurde das diesbezügliche Verfahren mit dem noch anhängigen Verfahren verbunden. Bei beiden Chipkarten handelt es sich um sichere Signaturerstellungseinheiten, deren Konformität mit signaturrechtlichen Erfordernissen von Bestätigungsstellen bescheinigt ist. Die TKK hat insbesondere geprüft, ob der ZDA die Einsatzbedingungen erfüllt, die sich aus den Bescheinigungen der Bestätigungsstellen ergeben. Da das im Auftrag der TKK erstellte Gutachten einer Bestätigungsstelle keinen Hinweis auf sicherheitsrelevante Mängel enthielt, wurde die Überprüfung ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Seit 2009 erbringt A-Trust den Signatur- und Zertifizierungsdienst „Handysignatur“, bei dem die Signaturerstellung mithilfe eines Einmalpassworts ausgelöst wird, das dem Signator per SMS mitgeteilt wird. Der Signator erstellt dabei qualifizierte elektronische Signaturen, ohne selbst über eine sichere Signaturerstellungseinheit zu verfügen. Die TKK prüfte den Dienst sowohl hinsichtlich der Ausstellung qualifizierter Zertifikate als auch hinsichtlich der Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen. Im Juli 2010 beschloss sie aufgrund eines Gutachtens nichtamtlicher Sachverständiger sowie eines Berichtes der RTR GmbH, keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Prüfung des Dienstes  
„Handysignatur“  
abgeschlossen

Im Mai 2010 zeigte A-Trust der TKK zahlreiche Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts an, die von der TKK geprüft wurden und sich dabei als nicht sicherheitsrelevant erwiesen. Das Verfahren wurde ohne Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Im August 2010 zeigte A-Trust der TKK sicherheitsrelevante Änderungen der beim ZDA eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren an. Die Überprüfung dieser Änderungen war zum Jahreswechsel 2010/2011 noch nicht abgeschlossen.

Eine im Oktober 2010 eingebrachte Anzeige von A-Trust betraf eine besondere Betriebssituation im Rahmen einer Notfallsübung. Aufgrund umsichtiger Planung durch den ZDA bestand auch bei diesem Verfahren keine Notwendigkeit zur Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag trug die TKK auch im Jahr 2010 dafür Sorge, dass elektronische Verzeichnisse der ZDA und der für ZDA ausgestellten Zertifikate geführt wurden. Zwei Verfahren vor der TKK betrafen die von der RTR-GmbH zu führenden Verzeichnisse der ZDA und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Eines dieser Verfahren war zum Jahreswechsel 2010/2011 noch nicht abgeschlossen.

Eine im August 2010 kundgemachte Änderung des SigG gewährleistet bei Einstellung der Tätigkeit eines ZDA die Weiterführung der Zertifizierungsdienste, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. In Zusammenhang damit steht eine im Dezember 2010 kundgemachte Änderung der Signaturverordnung 2008 (SigV 2008). TKK und RTR-GmbH haben gemeinsam zu den beiden Änderungen im Rahmen von Begutachtungsverfahren ausführlich Stellung genommen.

## 8 Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post

### 8.1 Schlichtungsverfahren

#### 8.1.1 Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

Das TKG 2003 ermöglicht es, alle Beschwerden, die einen Kommunikationsdienst betreffen, an die Schlichtungsstelle heranzutragen. Das dabei einzuhaltende Verfahren wird durch § 122 TKG 2003 selbst und in den näheren Details durch die Verfahrensrichtlinien der Schlichtungsstelle bestimmt. Wesentlich ist vor allem ein vorab bereits gescheiterter Einigungsversuch mit dem Betreiber. Ein Schlichtungsverfahren soll dem Betroffenen somit nach dem Willen des Gesetzgebers immer erst dann offen stehen, wenn der Nutzer mit den eigenen Mitteln und rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Rechnungseinspruch) nicht mehr weiterkommt.

Im Jahr 2010 kam es im Bereich der Schlichtungsverfahren für Endkunden weder hinsichtlich der Anzahl der Verfahren noch der Inhalte zu besonderen Änderungen. Die Zahl der Verfahren hat sich mit plus 3,4 % nur gering verändert und entspricht im Wesentlichen der von 2009.

Mit insgesamt 4.403 Verfahren liegt das Niveau aber weiterhin relativ hoch und eine Reduktion der im Telekommunikationsbereich vorliegenden Beschwerden ist weiterhin nicht zu erkennen.

Gleichbleibende  
Verfahrenszahlen

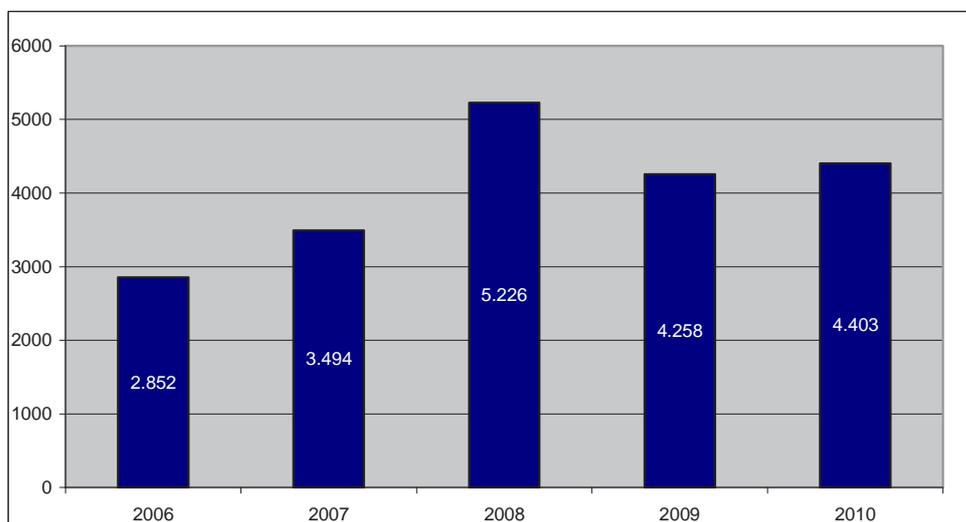


Abbildung 14: Schlichtungsfälle pro Jahr 2006 bis 2010

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Verfahrensgegenstände weiterhin bei den Entgelten, die für mobile Datendienste verrechnet werden. Bei diesen Verfahren werden vor allem jene Beträge bestritten, die für die Überschreitung des inkludierten Datenvolumens verrechnet werden. Da hinsichtlich der Preise pro MB innerhalb und außerhalb der Pauschalen oft eine große Asymmetrie besteht, können schnell sehr hohe Rechnungsbeträge anfallen. Kostet innerhalb der Pauschale ein MB meist weniger als

Dauerbrenner mobile  
Datendienste

ein Eurocent, vervielfacht sich dieser Betrag außerhalb der Pauschale schnell. Beträge von 10 Eurocent und mehr sind dann die Regel. In Anbetracht der immer höheren verfügbaren Bandbreiten und des für die Nutzer nicht leicht wahrnehmbaren Datenverbrauches kann es schnell zu sehr hohen Rechnungen (so genannten „Shocking-bills“) in der Höhe von einigen hundert Euro kommen. Selbst Beträge jenseits der 1.000,- Euro sind in der Praxis der Schlichtungsverfahren keine Seltenheit.

Aus Sicht der RTR-GmbH ist es bedauerlich, dass die österreichischen Betreiber erst teilweise Kostenbegrenzungssysteme eingeführt haben, die für die Nutzer eine Kostensicherheit mit sich bringen können. Wie ein solches System gestaltet sein könnte, wird auf europäischer Ebene durch die Roaming-Verordnung vorgeführt. Den in der EU Datenroaming nutzenden Kunden können grundsätzlich seit dem 1. Juli 2010 keine überraschenden Kosten jenseits der 60,- Euro entstehen. Der Schlichtungsstelle ist zwar bekannt, dass es vergleichbare Bestrebungen auch auf nationaler Ebene gibt, ob und zu welchem Ergebnis diese führen werden, ist aber zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt.

*Fehlende  
Kostenbegrenzungsfunktionen*

Im Zusammenhang mit den mobilen Datendiensten ist jedoch positiv zu vermerken, dass einige Betreiber bereits Tarifmodelle anbieten, die für die Nutzer eine hohe Kostensicherheit mit sich bringen. Hier sind vor allem Tarifmodelle zu nennen, die „flat“ (daher unlimitierte Datenmenge zu einem Fixpreis) verrechnet werden oder bei denen ab einem bestimmten Verbrauch nicht zusätzlich verrechnet, sondern einfach die Bandbreite gedrosselt wird. Ebenso ist bereits eine Reihe von Angeboten verfügbar, bei denen die geschilderte Preisasymmetrie innerhalb und außerhalb der Pauschale nicht mehr gegeben ist. Die „günstigen“ Entgelte gelten daher auch dann, wenn das vereinbarte Limit überschritten wird.

Abschließend sei beim Thema Datendienste auf den Zusammenhang mit der steigenden Verbreitung der Smartphones hinzuweisen. Waren in der Vergangenheit die typischen mobilen Internetzugänge – meist über USB-Modem – verfahrensgegenständlich, häufen sich nunmehr jene Verfahren, bei denen der Datenverbrauch direkt über ein Smartphone stattgefunden hat. Der enorme Markterfolg von Smartphones bringt leider auch bei den Beschwerden seine Schattenseite mit sich. Oft ist es den Nutzern von solchen Geräten gar nicht bewusst, dass viele Funktionen eines Smartphones auf einer Verbindung zum Internet basieren. Völlig ungeeignete Tarifmodelle und/oder exzessive Nutzung, z.B. durch das Betrachten von Videos, bringen dann oftmals böse Überraschungen mit sich.

*Beschwerden zu  
Smartphones im  
Vormarsch*

Erwähnenswert erscheint weiters der Bereich der Mehrwert-SMS. Auch wenn dieser mit 161 Verfahren nicht überrepräsentiert ist, muss doch festgehalten werden, dass die Probleme in dem Bereich nicht geringer werden. Auffallend war auch, dass nicht alle österreichischen Mobilfunkbetreiber gleichermaßen von den Beschwerden betroffen waren, sondern der klare Fokus bei einem einzigen Betreiber liegt. Nach den der RTR-GmbH vorliegenden Informationen hat dieser Betreiber mittlerweile technische Vorkehrungen implementiert, die diese Entwicklung bremsen sollen. Das Jahr 2011 wird zeigen, ob hier Entwarnung gegeben werden kann oder nicht. Jedenfalls unterliegt dieser Bereich der genauen Beobachtung seitens der RTR-GmbH, da bei einer weiteren Fehlentwicklung legislative Maßnahmen im Rahmen der KEM-V notwendig sein könnten. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erkenntnisse aus

*Mehrwert-SMS geben  
Anlass zu Sorge*

dem Mehrwertdienste-Monitoring (siehe Kapitel 8.2) hinzuweisen. Dass noch immer Nutzer völlig ungefragt Mehrwert-SMS erhalten und entweder die Kosten dafür bezahlen oder sich gegen die Belastung aktiv wehren müssen, kann jedenfalls nur als völlig unzufriedenstellend gewertet werden.

Die Fälle, bei denen Sprachmehrwertdienste als Verfahrensgegenstand aufscheinen, stagnieren auf anhaltend niedrigem Niveau.

Positiv ist zu vermerken, dass im Jahr 2010 keine inhaltlich neuen und gleichzeitig zahlenmäßig relevanten Beschwerden aufgetaucht sind.

### **8.1.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003**

Gemäß § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle – unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – von Nutzern, Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen in Streit- oder Beschwerdefällen angerufen werden. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn Beschwerdefälle über die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) oder bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2).

Die RTR-GmbH kann auf Grundlage des TKG 2003 auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsdienstleistungen tätig werden und im Zuge dessen Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandeln. Die Durchführung dieser Verfahren wurde kraft Gesetz von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Allgemein sind die Betreiber verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, sie haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die RTR-GmbH hat im Rahmen dieser Streitschlichtungsverfahren eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenem Fall mitzuteilen.

Im Berichtsjahr waren keine derartigen Fälle anhängig.

## **8.2 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)**

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene und im April 2010 sowie im Oktober 2010 novellierte KEM-V 2009 von großer Bedeutung. Es handelt sich um eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen KEM-V. Hinsichtlich näherer Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre bzw. konkret zur KEM-V 2009 und deren Novellierungen auf das Kapitel 8.5.1 des diesjährigen Kommunikationsberichts verwiesen.

*KEM-V 2009:  
Grundlegende  
Regelungen zur  
Erbringung von  
Mehrwertdiensten*

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 die Anzahl der Beschwerden im Bereich der Mehrwertdienste zurückgegangen war, blieb die Beschwerdeanzahl im Jahr 2010 konstant. Wurden im Jahr 2008 noch rund 40 % der Verfahren im Rahmen der der RTR-GmbH gemäß der Bestimmung des § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung aufgrund von Beschwerden über Mehrwertdienste geführt, betrug jener Prozentsatz im Jahr 2009 nur mehr ca. 11 %, im Berichtsjahr ca. 9 %. Oftmals war hierbei die Problematik der so genannten „MT-gebillten“ SMS-Dienste (es werden dabei nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen) ursächlich für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle. In diesen Fällen konnte den betroffenen Beschwerdeführern jedoch effektiv geholfen werden.

*Beschwerdeanzahl  
blieb annähernd  
konstant*

Generell gibt es seit einiger Zeit Tendenzen dahingehend, dass viele Dienste, die bisher über Mobiltelefone genutzt werden konnten, nunmehr über Web-Portale bzw. Clients im Internet genutzt werden. Weiters werden immer häufiger Dienste, die bisher hinter Mehrwertnummern angeboten wurden, als so genannte „M-Commerce-Dienste“ erbracht, welche vom jeweiligen Netzbetreiber einkassiert werden; dies jedoch in fremdem Namen (ähnlich einer Kreditkartenzahlung) sowie unter speziellen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen. Solche Dienste können hinter geografischen oder auch mobilen Rufnummern angeboten werden, wobei diesbezüglich bisher keine auffällige Häufung von Missbrauchsfällen festzustellen war.

*„Abwanderung“ ins  
Internet sowie  
M-Commerce-Dienste*

Bereits im Jahr 2008 wurde zur zeitnahen Informationserfassung ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular entwickelt, das seit April 2008 operativ in Betrieb ist und von Konsumenten weiterhin gut angenommen wird. Im Jahr 2009 waren ca. 500 Beschwerden zu verzeichnen, im Jahr 2010 gab es eine Steigerung um ca. 30 %. Die Ursache dieser Steigerung im Berichtsjahr lag insbesondere an einer Beschwerdeflut Mitte des Jahres im Bereich der „MT-gebillten“ SMS-Dienste. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei Häufungen wurde mit dem jeweiligen Netzbetreiber Möglichkeiten der Abhilfe erörtert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu erwirken. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienste-Monitoring allgemein wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

*Mehrwertdienste-  
Monitoring*

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zu Mehrwertdiensten in der KEM-V 2009 wurde von der RTR-GmbH im Berichtsjahr 2010 konsequent durchgeführt und es wurden gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen ergriffen. So wurde von der RTR-GmbH überprüft, ob die Entgeltinformationspflichten vorschriftsgemäß erfüllt werden, oder aber auch, ob im Bereich (0)900 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden. Diesbezüglich führten Aufsichtsmaßnahmen zu meist zufriedenstellenden Ergebnissen. Durch die Erlassung der KEM-V 2009 und die nachhaltige Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen konnte bzw. kann der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt werden.

*Konsequente  
Überwachung  
und Maßnahmen*

## 8.3 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Die Roaming-Verordnung (EG) 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung Verordnung (EG) 544/2009 ist mittlerweile seit über drei Jahren in Geltung. Nach der anfänglichen Regulierung der Vorleistungsentgelte für Sprachroaming und Einführung eines Eurotarifes, der von den Mobilfunkbetreibern seit Mitte 2007 als Roamingtarif, der einen festgesetzten Maximalpreis nicht überschreiten darf, angeboten werden muss, wurden mit Erweiterung der Verordnung im Sommer 2009 weitere Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber eingeführt. So sind neben weiteren jährlichen Preisabsenkungen auf Vorleistungs- und auf Endkundenebene für Sprachroaming auch eine Preisregulierung für SMS-Roamingdienste und erweiterte Transparenz- und Schutzvorschriften gegenüber Endkunden besonders für mobile Datenroamingdienste verpflichtend.

Die Roaming-Verordnung ist als befristete Regulierungsmaßnahme bis zum 30. Juni 2012 in Kraft.

### 8.3.1 Neue Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber

Neben der bereits seit 1. Juli 2009 geltenden Preisregulierung auf Vorleistungsebene – dabei handelt es sich um jene Entgelte, die sich Mobilfunkbetreiber für die Nutzung eines fremden Netzes verrechnen – gelten mit Anfang März bzw. in weiterer Folge mit Anfang Juli 2010 eine verpflichtende Schutzfunktion für Datenroamingdienste und weitgehende Transparenzverpflichtungen gegenüber Roamingkunden. Eine Preisregulierung für Datenroamingdienste auf Endkundenebene ist nicht vorgesehen. Die Preise für Datenroamingdienste auf Vorleistungsebene liegen nunmehr bei 80 Eurocent brutto pro Megabyte und werden ab 1. Juli 2011 auf 50 Eurocent abgesenkt.

*Neue Bestimmungen der Roaming-Verordnung im Jahr 2010*

#### Kostenbegrenzungsfunktion für Datenroamingdienste

Seit 1. März 2010 müssen Mobilfunkbetreiber allen Kunden, die Datenroamingdienste nutzen können, eine Funktion zur Verfügung stellen, mit welcher ein bestimmtes Limit für Datenroamingdienste (angegeben in Datenvolumen oder einem Geldbetrag) festgesetzt wird. Das gewählte Limit für diese Dienste darf für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für eine Rechnungsperiode) ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht überschritten werden. Diese Funktion soll Schutz vor überraschend hohen Entgelten für die Nutzung von Datenroamingdiensten bieten und für möglichst hohe Transparenz sorgen.

Für alle Roamingkunden, die nicht von sich aus ein vom Betreiber angebotenes Limit gewählt haben, sieht die Roaming-Verordnung für spätestens 1. Juli 2010 verpflichtend ein pauschales Kostenlimit nahe bei 50,- Euro netto (60,- Euro brutto) vor, sodass nunmehr alle Roamingkunden diese Funktion zur Verfügung haben, es sei denn, sie haben dem Betreiber ausdrücklich mitgeteilt, diese Funktion nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

*Kostenbegrenzungsfunktion für Datenroaming in der EU*

Hat ein Kunde durch die Nutzung von Datenroamingdiensten 80 % seines Limits erreicht, muss der Mobilfunkbetreiber eine Nachricht an den Kunden übermitteln (z.B. per SMS oder in Form eines Pop-up-Fensters) und ihn darauf hinweisen. Bei Erreichen von 100 % des Limits muss der Kunde eine weitere Nachricht bekommen, in der darüber informiert wird, wie weiterhin Datenroamingdienste genutzt werden können und welche Kosten für jede weitere Nutzungseinheit anfallen. Reagiert der Kunde nicht entsprechend auf diese Nachricht, muss der Betreiber unverzüglich die weitere Erbringung von Datenroamingdiensten einstellen.

Mobilfunkbetreiber müssen mindestens ein Limit (nahe bei 60,- Euro brutto) zur Verfügung stellen, können aber auch unterschiedliche höhere oder niedrigere Limits zur Auswahl anbieten. Seit 1. November 2010 muss eine Änderung des vereinbarten Limits oder die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Limits binnen eines Tages erfolgen.

Die Regulierungsbehörde konnte beobachten, dass die österreichischen Mobilfunkbetreiber die verpflichtende Kostenbegrenzungsfunktion für Datenroamingdienste anbieten. Neben dem Pauschallimit von 60,- Euro brutto bieten einige Betreiber auch andere Limits an. Die Warnmitteilungen bei Erreichen des vereinbarten Limits handhaben die Betreiber unterschiedlich, etwa mittels SMS oder Landing-Page bzw. Pop-up-Fenster.

Bei der Regulierungsbehörde sind trotz Einführung dieser Funktion auch im Jahr 2010 einige Beschwerden zum Thema Roaming bzw. zur Nutzung von Datenroamingdiensten eingelangt, die die Nutzung innerhalb der Europäischen Union betreffen.

### Weitere Preisabsenkungen

Eine weitere Absenkung der Vorleistungspreise auf 22 Eurocent und 18 Eurocent war für 1. Juli 2010 bzw. ist für 1. Juli 2011 vorgesehen. Auf der Endkundenebene wurden und werden ebenfalls weitere Preisabsenkungen des Eurotarifs vorgenommen: Für aktive Telefonate beträgt die Preisobergrenze ab 1. Juli 2010 39 Eurocent und ab 1. Juli 2011 35 Eurocent. Für passive Telefonate beträgt die Preisobergrenze ab 1. Juli 2010 15 Eurocent und ab 1. Juli 2011 11 Eurocent (Preise jeweils exklusive Umsatzsteuer angegeben). Die RTR-GmbH konnte beobachten, dass sich die Preise für regulierte Roamingdienste im Eurotarif bei fast allen Anbietern weiterhin an den in der Verordnung vorgesehenen Maximalpreisen orientieren.

Weitere  
Preisabsenkungen

In Eurocent exkl. USt.	1. Juli 2010	1. Juli 2011
Vorleistungspreise	22	18
Endkundenpreise aktiv	39	35
Endkundenpreise passiv	15	11

**Tabelle 21: Maximale Preisobergrenzen auf Vorleistungs- und Endkundenebene**

### Keine Kosten mehr für den Empfang einer Sprachnachricht

Ab 1. Juli 2010 dürfen Mobilfunkbetreiber ihren Kunden für den Empfang einer Sprachnachricht (d.h. für das Besprechen der Mobilbox durch einen Anrufer) im EU-Ausland keine Entgelte mehr verrechnen. Dies gilt jedoch nicht für das Abhören einer Sprachnachricht.

### 8.3.2 Review der Roaming-Verordnung

Wie auch schon die erste Roaming-Verordnung aus dem Jahr 2007, die zunächst nur eine Regulierung von Sprachroamingdiensten vorsah, werden auch die neuen Bestimmungen einer Überprüfung unterzogen. Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2011 Bericht über das Funktionieren der Verordnung zu erstatten. Die Europäische Kommission hat dabei zu überprüfen, wie sich die Vorleistungs- und Endkundenentgelte und die Verfügbarkeit und Qualität von Roamingdiensten entwickeln. Ein wesentliches Überprüfungskriterium ist auch die Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt für Roamingdienstleistungen auf Vorleistungs- und Endkundenebene. So wird z.B. festgestellt werden müssen, ob den Roamingkunden verschiedene Produkte und Tarife zur Verfügung stehen, die unterschiedliche Nutzergewohnheiten berücksichtigen.

Überprüfung der  
Roaming-Verordnung

Im Sinne einer weiteren Harmonisierung der Telekommunikationsmärkte in der Europäischen Union fordern die Europäische Kommission sowie das Parlament die möglichst rasche Abschaffung der Roamingentgelte innerhalb der EU. Welche Lösung sich dafür abzeichnet, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Kommunikationsbericht noch nicht fest, eine Entlassung der Roamingdienste aus der Regulierung erscheint jedoch derzeit unwahrscheinlich.

### 8.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde (RTR-GmbH) stellt eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige aus, sofern ein Kommunikationsnetz oder -dienst vorliegt. Die Abwicklung der Anzeige erfolgt über ein von der RTR-GmbH zur Verfügung gestelltes Web-Interface. Über das Web-Interface können auch folgende Prozesse abgewickelt werden:

- Die Beantragung und Rückgabe von Rufnummern,
- Meldungen im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV),
- Angaben zur Marktanalyse sowie
- Meldungen im Rahmen des Finanzierungsbeitrages.

Mit 31. Dezember 2010 waren 1.568 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 748 Betreibern gemeldet. Eine Liste jener Unternehmen, die die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

## 8.5 Kommunikationsparameter

### 8.5.1 KEM-V 2009

Im Jahr 2010 erfolgten zwei Novellierungen der KEM-V 2009. Die 1. Novelle der KEM-V 2009 trat mit 14. April 2010 in Kraft. Gegenstand dieser Novelle war die Festlegung der öffentlichen Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste 116 006 (Beratungsdienst für Opfer von Verbrechen) und 116 117 (Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen) sowie die Aufnahme von Endkundenbestimmungen betreffend International Shared Cost Numbers (ISCN, +808). Hierbei wurde festgelegt, dass dem Teilnehmer für Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Shared Cost Numbers mit der internationalen Vorwahl 00808 ein Entgelt von 0,20 Euro pro Minute zu verrechnen ist.

Mit der 2. Novelle, welche am 29. Oktober 2010 in Kraft trat, wurde für mehr Tariftransparenz im Rufnummernbereich für private Netze (0)5 gesorgt. Aufgrund der steigenden Anzahl von Beschwerden über zu hohe Telefonkosten sowie der intransparenten Tarifgestaltung bei Anrufen zu privaten Netzen, wurden neue Regelungen für Rufe in diesen Rufnummernbereich erlassen. Die neue Verordnung zielt darauf ab, dass mit dem Mobiltelefon getätigte Anrufe zu Rufnummern (0)5 aus dem Bereich für private Netze gleich viel kosten wie Anrufe zu herkömmlichen Festnetznummern.

Mit den Bestimmungen der 2. Novelle der KEM-V wird für den Rufnummernbereich (0)5 erstmals eine Entgeltobergrenze festgelegt. Ab 1. März 2011 gilt eine fixe Obergrenze von 40 Eurocent pro Minute für Verbindungen zu Teilnehmernummern im Rufnummernbereich (0)5. Für Endkundenverträge, die ab dem 1. März 2011 abgeschlossen werden oder in Verbindung mit einer Änderung des Tarifmodells verlängert werden, gilt – falls dem Rufenden zu privaten Netzen mehr als zu Festnetznummern verrechnet wird – eine verpflichtende, kostenfreie Ansage. Laut Ankündigung der Betreiber werden jedoch bei neuen Verträgen ab 1. März 2011 Tarifmodelle gelten, bei denen Verbindungen zu privaten Netzen gleich viel kosten wie zu Festnetznummern.

Während der Berichterstellung wurden für bestehende Verträge von allen Betreibern Tarifzusatzoptionen angeboten, die eine gleiche Tarifierung dieser Rufnummern beinhalteten. D.h. Bestandskunden können durch eine geringe Aufzahlung zum monatlichen Paketpreis Anrufe zu privaten Netzen zu den gleichen Konditionen abwickeln wie Anrufe zu Festnetznummern.

Weiters wurde eine neue Kurzurufnummer für besondere Dienste (Apothekendienste – 1455) festgeschrieben. Mögliche Dienste, die unter dieser Rufnummer angeboten werden können, sind Informationen über außerhalb der üblichen Zeiten geöffnete Apotheken, eine Arzneimittelhotline oder die Weitervermittlung zu einem dienstbereiten Apotheker.

## 8.5.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 22 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten fünf Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Sie zeigt, dass die Anzahl der Zuteilungsbescheide gegenüber dem Jahr 2009 um 10 % gesunken ist. Grund des Rückganges ist die laufende Prozessoptimierung im Bereich der operativen Kommunikationsparameterverwaltung. Seit Inkrafttreten der KEM-V 2009 werden Bescheidinhaber noch vor eventuellen Verlusten von Nutzungsrechten informiert. Dadurch wurde eine nicht unerhebliche Anzahl von Neuanträgen obsolet. Auch wurde die Qualität der übermittelten Nutzungsdaten seitens der Betreiber kontinuierlich gesteigert.

	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Anzahl positive Bescheide</b>	<b>834</b>	<b>1.036</b>	<b>991</b>	<b>786</b>	<b>710</b>
davon für geografische Rufnummern	150	247	314	239	187
davon für nicht geografische Rufnummern	684	789	677	547	523
<b>Anzahl negative Bescheide</b>	<b>68</b>	<b>48</b>	<b>75</b>	<b>43</b>	<b>35</b>
<b>Summe</b>	<b>902</b>	<b>1.084</b>	<b>1.066</b>	<b>829</b>	<b>745</b>

**Tabelle 22: Anzahl der Rufnummernbescheide**

Im Rahmen der Verwaltung von speziellen Kommunikationsparametern<sup>6</sup> wurden 2010 insgesamt 13 Bescheide (alle positiv) ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages erfolgen. Wie aus Tabelle 23 ersichtlich, wird diese Vorgabe weiterhin deutlich unterschritten bzw. wurden die Bearbeitungszeiten der Vorjahre weiter leicht verkürzt. Zu dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werktage handelt; d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2006	2007	2008	2009	2010
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2,2	2,5	2,2	2,2	2,1
50 % aller Anträge	1,3	1,4	1,2	1,2	1,1
90 % aller Anträge	3,9	4,8	4,0	4,2	3,6

**Tabelle 23: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen**

<sup>6</sup> Im Kommunikationsbericht des Jahres 2005 ist ein Überblick dieser von der RTR-GmbH verwalteten Parameter, wie z.B. Mobile Network Code (MNC), zu finden. Siehe auch unter <http://www.rtr.at/de/tk/Nummerierung>.

Tabelle 24 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31. Dezember 2010\*\*\*\* inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern. Bemerkenswert ist ein Rückgang genutzter Teilnehmernummern für konvergente Dienste (Electronic Number Mapping – ENUM) um 29 % im Vergleich zum Vorjahr. Ein weiterer Anstieg genutzter Teilnehmernummern ist hingegen im Bereich für standortunabhängige Rufnummern (+15 %) und bei Teilnehmernummern für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (+10 %) zu bemerken. Im Bereich der geografischen Teilnehmernummern setzt sich die leichte Trendumkehr aus dem Jahr 2009 fort. Die Anzahl genutzter geografischer Teilnehmernummern (gesamter Markt) stieg im Jahr 2009 gegenüber 2008 wieder um 5 % an. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, dass sowohl A1 Telekom im Vorjahr erstmals wieder steigende Teilnehmernummern vermelden konnte (+3 %) als auch alternative Betreiber Zuwächse bei der Nutzung geografischer Teilnehmernummern um weitere 12 % verzeichnen konnten.

Die Nutzung von Teilnehmernummern für Dial-up-Internetzugänge bzw. von Teilnehmernummern im Bereich für Dial-up-Zugänge mittels Dialer-Programm ist weiterhin rückläufig. Der große Anstieg bei genutzten Routingnummern, Betreiberauswahl-Präfixen und Telefonstörungsannahmestellen ist auf eine sich weiterhin verbessernde Datenqualität der Nutzungsanzeigen der Betreiber zurückzuführen.

	Bereich	Zugeteilt	Rufnummern	
			tatsächlich genutzt**	Veränderung zum Vorjahr
<b>Geografische Teilnehmernummern A1 Telekom****</b>	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25,828.900*	2,487.047	+5 %
<b>Geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber****</b>	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2,778.900*	596.791	+12 %
<b>Bereichskennzahlen für private Netze</b>	(0)5	569	448	+3 %
<b>Bereichskennzahlen für mobile Netze</b>	(0)6xx	11***	9	+13 %
<b>Dial-up-Internetzugänge</b>	(0)718	7.100	44	-6 %
<b>Standortunabhängige Festnetznummern****</b>	(0)720	264.500	50.229	+14 %
<b>Konvergente Dienste</b>	(0)780	2.331	2.331	-29 %
<b>Entgeltfreie Dienste</b>	(0)800	82.978	17.033	+9 %
<b>Entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge</b>	(0)804 00	230	24	-8 %
<b>Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen</b>	(0)810, (0)820, (0)821	100.639	20.730	+10 %
<b>SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen</b>	(0)828 2	1.845	27	+8 %
<b>Mehrwertdienste</b>	(0)900, (0)930	123.835	28.273	+4 %
<b>Eventtarifizierte Mehrwertdienste</b>	(0)901, (0)931	42.284	2.661	+1 %

Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.100	50	+0 %
Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)	10	37	28	+17 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	67	62	+13 %
Telefonauskunftsdienste	118	48	42	-2 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	51	41	+11 %
Routingnummern für mobile Rufnummernportabilität	87	14	12	+20 %
Routingnummern für Dienste	89	32	25	+14 %

**Tabelle 24: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2010**

(\*) Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

(\*\*) Tatsächliche Anzahl genutzter Rufnummern.

(\*\*\*) Teilweise nur Rufnummernbereiche hinter einer mobilen Bereichskennzahl zugeteilt.

(\*\*\*\*) Aufgrund noch nicht vollständiger Datenlieferungen zum 4. Quartal 2010 beziehen sich Nutzungsdaten geografischer Teilnehmernummern und Teilnehmernummern im Bereich (0)720 auf den Stichtag 30. September 2010.

## 8.6 Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Die Migration zu NGN und die damit einhergehenden grundlegenden Veränderungen der ökonomischen, technischen und regulatorischen Telekom-Landschaft sind für Regulierungsbehörde und Marktteilnehmer auch weiterhin ein Feld mit zentraler Bedeutung. Im abgelaufenen Jahr konzentrierte sich das Interesse der Betreiber auf den national anlaufenden Ausbau moderner Zugangsnetze (Next Generation Access – NGA) und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden regulatorischen Entscheidungen auf österreichischer und europäischer Ebene. Dies fand auch in den Aktivitäten der RTR-GmbH einen entsprechenden Niederschlag.

*NGN/NGA weiterhin  
Schwerpunktthema*

### 8.6.1 Industriearbeitsgruppe NGA

Die im Februar 2008 als Folge einer öffentlichen Konsultation gegründete und seither von der RTR-GmbH organisierte und moderierte Industriearbeitsgruppe widmete sich anfänglich allgemeinen Fragestellungen der Migration zu NGA, ehe sich die Diskussion im Jahr 2009 zunehmend auf Aspekte eines konkreten NGA-Roll-outs durch A1 Telekom und schließlich 2010 auf die regulatorischen Maßnahmen im Zuge der Analyse des Vorleistungsmarktes für „Zugang zu physischer Infrastruktur“, des früheren Marktes für Entbündelung, verlagerte. Parallel dazu wurde die internationale Entwicklung, insbesondere die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Regulierung von NGA-Netzen, aktiv verfolgt. Insgesamt fünf Veranstaltungen bildeten im Jahr 2010 den offiziellen Rahmen der Industriearbeitsgruppe, der inhaltlich durch parallel ablaufende bilaterale Gespräche begleitet wurde.

*Industriearbeitsgruppe  
als zentrales Forum*

Das Jahr 2010 war anfangs von Erörterungen zu den Ausbauplänen von A1 Telekom geprägt, wobei die Ausgestaltung von Anschalterichtlinien im Falle von FTTC und FTTB auch weiterhin ein Dauerbrenner blieb. Das Thema

*Anschalterichtlinien  
und VDSL @CO*

erweiterte sich im Frühjahr 2010 um Aspekte des Einsatzes moderner VDSL2-Technologie ab dem Hauptverteiler (VDSL@CO), der zuerst durch A1 Telekom in eingeschränktem Maße, später regulatorisch durch entsprechende Bescheidaufgaben in vollem Umfang möglich gemacht wurde.

Schließlich wurde auch die lang erwartete Entscheidung der TKK zur Regulierung des Vorleistungsmarktes für „Zugang zu physischer Infrastruktur“ (Bescheid M 3/09) zu einem bedeutenden Diskussionsthema in der Industriearbeitsgruppe, darf diese Entscheidung aufgrund der Festlegung des regulatorischen Rahmens doch als Meilenstein für den Ausbau breitbandiger Infrastruktur in Österreich gesehen werden. Hier waren es Diskussionen zu Inhalt und Umsetzung des Bescheidtextes, insbesondere der von A1 Telekom zu legenden Standardangebote für eine Reihe von Vorleistungsprodukten, für die die Industriearbeitsgruppe als geeignetes Expertenforum genutzt werden konnte. Schließlich wird in der betreffenden Entscheidung der TKK nicht nur die Voll- und Teilentbündelung der Teilnehmeranschlussleitung geregelt, sondern auch damit in Zusammenhang stehende Zusatzleistungen. So werden ab Ende 2010 bzw. Anfang 2011 neue Vorleistungsprodukte, wie z.B. der Zugang zu Leerverrohrung (ducts) und unbeleuchteter Glasfaser (dark fibre) zum Zwecke der Anbindung eines vorgelagerten Entbündelungsstandortes an das eigene Kernnetz sowie die so genannte „virtuelle Entbündelung“, welche alternativen Anbietern in NGA-Ausbaugebieten eine Alternative zur klassischen Entbündelung bieten soll, wenn diese aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unattraktiv geworden ist, verfügbar sein.

M 3/09 als Kernthema

Kernthemen der Industriearbeitsgruppe blieben auch im Jahr 2010 die technisch-regulatorischen Rahmenbedingungen eines NGA-Ausbaus in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistung von Wettbewerb zum einen und des Setzens von Investitionsanreizen im Anschlussbereich zum anderen. Die Industriearbeitsgruppe wird sich auch hinkünftig als Forum am österreichischen Telekom-Markt anbieten, um im Dialog zwischen Marktteilnehmern und Regulierungsbehörde relevante Themen im Zusammenhang mit dem Ausbau breitbandiger Netze zu diskutieren.

## 8.7 Internationale Aktivitäten

Je nach Themenschwerpunkt und Priorisierung wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten internationalen Arbeitsgruppen, wie z.B. der IRG/GEREK, CEPT/ECC, OECD und dem FESA, mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied und vielfach auch Textersteller in diesen Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im CoCom der Europäischen Kommission.

Schwerpunkt  
IRG/GEREK

Das Arbeitsprogramm 2010 hatte drei große Schwerpunkte:

1. Review des bestehenden Rechtsrahmens,
2. weitere Harmonisierung des Rechtsrahmens und dessen Implementierung,
3. neue Herausforderungen aufgrund neuer Technologien und Netzwerke sowie Konvergenz.

Wesentlichen Anteil hatte auch das Thema Roaming.

Folgende Berichte und Ergebnisse wurden durch IRG/BEREC im Jahr 2010 erstellt (in chronologischer Reihenfolge):

Zeitraum des Erscheinens	Originaltitel	Thema	Inhalt
März 2010	BEREC Report on NGA wholesale products	Netzzugang	Vergleich der Best Practices für den Zugang zu neuen Netzwerken
März 2010	Annex to the BEREC Report on NGA wholesale products	Netzzugang	Länderanalyse betreffend Handhabung des Zugangs zu neuen Netzwerken
März 2010	BEREC report on self supply	Marktanalyse	Bericht zu den Berechnungsmethoden für die Marktanalyse
März 2010	BEREC Summary consultation business services	Netzzugang	Analyse zu speziellen Produkten betreffend Geschäftskunden
März 2010	BEREC Roaming compliance report	Roaming	Vergleich zu Einhaltung und Auswirkungen der Roamingregulierung
März 2010	BEREC report on alternative roaming tariffs	Roaming	Bericht mit Ländervergleich zu Alternativen zur Roamingregulierung für Daten und SMS
April 2010	BEREC International Roaming Report	Roaming	Bericht zur Roamingsituation in den Mitgliedstaaten
Mai 2010	BEREC Response to the European Commission's consultation on Universal Services principles in e-Communications	Universaldienst	Positionierung von BEREC zur Konsultation der Europäischen Kommission zum Universaldienst
Mai 2010	BEREC Opinion to the Draft Recommendation on regulated access to Next Generation Access Networks (NGA)	Netzzugang	Positionierung von BEREC zur Regulierungsempfehlung betreffend Netzzugang zu neuen Netzwerken
Juni 2010	BEREC Report on Universal Service	Universaldienst	Analyse zur möglichen Neudefinition des Umfanges des Universaldienstes
Juni 2010	BEREC Action Plan to achieve conformity with ERG Common Position on symmetry of termination rates	Terminierungsentgelte	Pläne zur weiteren Harmonisierung der Terminierungsentgelte und in Richtung reziproker Anwendung
Juni 2010	MTR Benchmark Snapshot (as of January 2010)	Mobilterminierung	Monitoring der Entwicklung der Mobilzusammenschaltungsentgelte
Juni 2010	Decision on the transparency and access to documents at the BEREC	Transparenz	Beschluss zur Regelung der Transparenz betreffend Dokumente des BEREC
Juni 2010	Consultation Report to the Common Statement „Next Generation Networks Future Charging Mechanisms / Long Term Termination issues“	Entgelte	Konsultation zum Ländervergleich betreffend zukünftige Abrechnungsszenarien, Terminierungsentgelte
Juni 2010	BEREC Common Statement on Next Generation Networks Future Charging Mechanisms / Long Term Termination issues	Entgelte	Gemeinsame Position im Ländervergleich betreffend zukünftige Abrechnungsszenarien, Terminierungsentgelte
Juni 2010	Decision on the establishment of BEREC Expert Working Groups	Expertengruppen	Neueinrichtung von Expertenarbeitsgruppen im Rahmen von GEREK
Juni 2010	Joint RSPG-BEREC activity on competition issues	Frequenzen	Wettbewerbsrechtliche Lösungsansätze zur Frequenzvergabe
Oktober 2010	International Roaming BEREC Benchmark Data Report for January 2010 – June 2010	Roaming	Halbjährlicher Bericht und Ländervergleich zu Roamingdaten in den Mitgliedsländern
Oktober 2010	BEREC Report Regulatory Accounting in Practice 2010	Kostenrechnung	Ländervergleich zur Kostenrechnungsmethodik

Oktober 2010	MTR Benchmark snapshot (as of July 2010)	Mobilterminierung	Monitoring der Entwicklung der Mobilzusammenschaltungsentgelte
Oktober 2010	BEREC Response to the European Commission's consultation on the open Internet and net neutrality in Europe	Netzneutralität	Positionierung von BEREC betreffend Netzneutralität und Internetzugang
Oktober 2010	BEREC report of the consultation on the best practices to facilitate switching	Endkunden-angelegenheiten	Ländervergleich zu Möglichkeiten der Kunden zum Anbieterwechsel
November 2010	BEREC procedures for public consultations held by BEREC	Transparenz	Regelungen betreffend öffentliche Konsultationen von GEREK-Papieren
November 2010	Report on International Mobile Roaming Regulation	Roaming	Ländervergleich zur Roamingregulierung in den Mitgliedstaaten
Dezember 2010	BEREC Report on convergent services	Konvergenz	Bericht über konvergente Dienste in den Mitgliedstaaten
Dezember 2010	BEREC Report on bundled offers	Wettbewerbs-regulierung	Bericht über im Paket angebotene Dienste und deren Regulierung

**Tabelle 25: IRG-/BEREC-Dokumente 2010**

Zusätzlich zu diesen veröffentlichten Dokumenten kooperierte das GEREK mit der Europäischen Kommission im Jahr 2010 intensiv insbesondere in folgenden Themenbereichen:

*Zusätzliche  
Stellungnahmen  
wurden abgegeben*

- Weiterentwicklung von Alternativen zur Roamingregulierung, insbesondere zu Datenroaming und SMS,
- Diskussion mit der Europäischen Kommission zur Terminierungsempfehlung.

Die RTR-GmbH hat überdies im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeiten an mehreren Workshops im Bereich der Assistenz- und Förderprogramme der Europäischen Union (TAIEX) teilgenommen und dabei mit ihren Erfahrungen die Regulierungsbehörden von mehreren Ländern im Bereich Süd- und Osteuropa sowie auch von Beitrittskandidatenländern unterstützt.

Darüber hinaus wurde auch das von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Förderprogramm Eastern Partnership (EaP) zur Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit den Ländern Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland mit einem Workshop in Wien im Oktober 2010 unterstützt.

## 8.8 Elektronische Signatur

Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem SigG ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der RTR-GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die RTR-GmbH unterstützt bei Tätigkeiten nach dem SigG hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach dem SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die RTR-GmbH auch im Jahr 2010 weiterhin mithilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur elektronische

Verzeichnisse der ZDA und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Dabei wurden Zertifikate, deren Gültigkeit im Jahr 2010 ablief, neu ausgestellt und in die Verzeichnisse aufgenommen. Erneuert wurde auch das Zertifikat der Aufsichtsstelle. Dieses wurde aber aufgrund einer 2008 in Kraft getretenen SigG-Novelle nicht mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sondern nur elektronisch veröffentlicht (<https://www.signatur.rtr.at/currenttop.cer>).

In Zusammenhang mit den Verzeichnissen steht der von der RTR-GmbH unter der Adresse <https://www.signaturpruefung.gv.at/> betriebene Signaturprüfdienst, der allgemein zur Prüfung elektronischer Signaturen, insbesondere qualifizierter elektronischer Signaturen und Amtssignaturen, kostenlos zur Verfügung. Im Jahr 2010 wurde der Dienst um zusätzliche Funktionen erweitert. Während elektronische Signaturen in den Formaten CMS, XML und PDF-AS bereits seit der Erstversion geprüft werden können, eignet sich der Dienst nun auch für elektronische Signaturen gemäß der PDF-Spezifikation von Adobe, die vor allem im privaten Bereich sehr häufig eingesetzt werden (z.B. bei der elektronischen Rechnungslegung). Überdies können jetzt nicht nur signierte Dokumente, sondern auch Zertifikate geprüft werden.

*Prüfdienst nun auch für PDF-Signaturen und Zertifikate*

In Zusammenhang mit den Verzeichnissen steht auch die „vertrauenswürdige Liste der beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA“, die seit Dezember 2009 auf der Grundlage europäischer Rechtsvorschriften von jedem Mitgliedstaat zu erstellen, zu führen und zu veröffentlichen ist. Für Österreich führt die RTR-GmbH diese Liste. Die Zusammenarbeit der RTR-GmbH mit vergleichbaren Behörden anderer Staaten im FESA hat zu Verbesserungen bezüglich Sicherheit und Interoperabilität der vertrauenswürdigen Liste geführt. Im Rahmen von FESA wurden diesbezüglich Vorschläge erarbeitet, von denen einige seitens der Europäischen Kommission aufgegriffen wurden. Da die Spezifikation der vertrauenswürdigen Liste durch den Beschluss der Kommission 2010/425/EU geändert wurde, waren auch in Österreich technische Anpassungen erforderlich.

*„Vertrauenswürdige Liste“ an geänderte Spezifikation angepasst*

## 9 Postregulierung

### 9.1 Kundmachung des Postmarktgesetzes

Am 4. Dezember 2009 wurde das PMG im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die volle Liberalisierung des Briefmarktes, sind jedoch erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Die Übergangsbestimmung des § 64 Abs. 2 sah allerdings vor, dass einige Regelungen bereits mit Kundmachung des PMG schlagend wurden. Dies betraf für den Berichtszeitraum vor allem die

- Neuregelung des Verfahrens zur Schließung von PGSt. Dafür ist nach den Bestimmungen des PMG nunmehr die PCK zuständig.
- Einrichtung eines Post-Geschäftsstellen-Beirates zur Beratung der PCK in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit PGSt.
- Möglichkeit zur Beschwerdeerhebung betreffend Leistungsmängel, die sich auf das Erbringen des Universaldienstes beziehen, durch Länder, Gemeinden oder gesetzliche Interessenvertretungen.
- Neudefinition der Zugangspunkte und Umbenennung der Telekom-Control-Kommission, Senat für Postregulierung in „Post-Control-Kommission“ (PCK).

Mit dem Budgetbegleitgesetz (BGBl. I Nr. 111/2010) erfolgte eine Änderung des PMG. Dabei wurde die Zuständigkeit der PCK im Verfahren zur Schließung von PGSt berichtigt.

### 9.2 Schließungen von Post-Geschäftsstellen

Von großer Bedeutung für die Tätigkeiten im Bereich der Postregulierung waren im Jahr 2010 die Prüfverfahren gemäß § 7 PMG betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt seitens der Österreichischen Post AG. Seit dem Inkrafttreten des § 7 PMG am 5. Dezember 2009 obliegt die Überprüfung der Voraussetzungen der Schließung einer eigenbetriebenen PGSt nun gänzlich der PCK.

*Die Schließung von eigenbetriebenen PGSt*

Bisher wurden in Summe 532 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet, wobei einige PGSt Gegenstand von Verfahren waren, welche erst im Jahr 2011 entschieden werden. Hinsichtlich 22 PGSt wurde die Anmeldung zur Schließung vor einer etwaigen Entscheidung der PCK von der Österreichischen Post AG zurückgezogen. Im Berichtsjahr wurde insgesamt über die Schließung von 477 PGSt entschieden, bei insgesamt 54 PGSt (ca. 11,3 %) wurde die Schließung untersagt, wobei in 30 Fällen die Voraussetzung der Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung nicht gegeben war und hinsichtlich 24 geplanter Schließungen die kostendeckende Führung der PGSt nicht dauerhaft ausgeschlossen war.

*54 Schließungen wurden untersagt*

Darüber hinaus wurde in 27 Fällen die Schließung bedingt untersagt (bis zur Inbetriebnahme des im Verfahren bekannt gegebenen Post-Partners).

27 Schließungen  
bedingt untersagt

Gegen zwei Entscheidungen der PCK wurde von der Österreichischen Post AG Beschwerde an den VwGH erhoben, wobei in beiden Fällen das Rechtsmittelverfahren noch anhängig ist. Generell zeigte sich in den ersten Monaten des Berichtsjahres im Zuge der Prüfverfahren, dass die Interpretation von maßgeblichen Bestimmungen seitens der Österreichischen Post AG von der Auslegung der Regulierungsbehörde oftmals stark abwich. Zu erwähnen ist weiters, dass nur die Österreichische Post AG Parteistellung hinsichtlich der Schließungsverfahren innehat; die betroffenen Gemeinden wurden nach Abschluss der jeweiligen Verfahren von der RTR-GmbH per Schreiben über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Eine eigenbetriebene PGSt darf nur dann geschlossen werden, wenn die kostendeckende Führung dieser dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (fremdbetriebene wie beispielsweise Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Die Entscheidungsfrist der PCK beträgt drei Monate ab Übermittlung der vollständigen Unterlagen seitens der Österreichischen Post AG. Zu den beizubringenden Unterlagen gehören neben jenen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen auch Einladungen an die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden seitens der Österreichischen Post AG, Gespräche mit diesen zu führen und alternative Lösungen zu suchen.

Voraussetzungen für  
eine Schließung

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Die Versorgung gilt gemäß § 7 Abs. 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzern bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Flächendeckende  
Versorgung

Im Zuge der flächendeckenden Versorgung wurden alle Gemeinden, die durch die Schließung betroffen sind, auf ihren Versorgungsgrad hin überprüft. Als „betroffen“ werden Gemeinden dann beurteilt, wenn zumindest ein Teil ihrer Bevölkerung der zur Schließung angemeldeten PGSt zugeordnet ist, d.h. wenn hinterlegte Postsendungen (Brief- oder Paketsendungen) bei der zur Schließung angezeigten PGSt abzuholen sind (Hinterlegungsgemeinden).

Hinterlegungs-  
gemeinden

Zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen wurden von der PCK Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH mit der Erstellung von Gutachten beauftragt, hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der einzelnen von einer beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetriebenen PGSt dauerhaft ausgeschlossen ist.

KoRe-Prüfung

Zudem wurde vor jeder Entscheidung der PCK betreffend PGSt der Post-Geschäftsstellen-Beirat gehört. Dieser wurde aufgrund § 43 PMG der PCK als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit PGSt zur Seite gestellt und besteht aus Vertretern des Gemeindebundes, des Städtebundes und der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie einem nichtstimmberechtigten Mitglied der RTR-GmbH. Seine Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK. Als Geschäftsapparat des Beirates fungiert die RTR-GmbH.

*Post-Geschäftsstellen-Beirat*

Zudem von großer Wichtigkeit waren die aufgrund der Schließung von fremdbetriebenen PGSt (Post-Partner) im Berichtsjahr geführten Aufsichtsverfahren. Auch im Falle solcher Schließungen hat die Österreichische Post AG jedenfalls die Erbringung des Universaldienstes bzw. flächendeckende Versorgung sicherzustellen (§ 7 Abs. 7 PMG). Im Rahmen der Aufsichtsverfahren wurde daher die Versorgung der durch die Schließungen betroffenen Gemeinden überprüft. Insgesamt waren 41 Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK. Nur in einem Fall hat die Überprüfung ergeben, dass durch die Schließung die flächendeckende Versorgung nicht mehr sichergestellt war. Die Österreichische Post AG wurde daraufhin aufgefordert, die Versorgung wiederherzustellen. Nach Neueröffnung einer fremdbetriebenen PGSt konnte auch dieses Verfahren eingestellt werden.

*Die Schließung von fremdbetriebenen PGSt*

### 9.3 Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH

Neben den umfangreichen Verfahren zur Schließung von PGSt nach § 7 PMG hat sich die PCK im Berichtszeitraum auch mit einigen Aufsichtsverfahren und Universaldienstbeschwerden wie etwa zu den Öffnungszeiten von PGSt sowie der Feststellung der bundesweiten flächendeckenden Versorgung mit zumindest 1.650 PGSt beschäftigt.

Weiters wurden im Berichtszeitraum verschiedene Anpassungen der AGB durch die Österreichische Post AG nach § 9 Abs. 4 PostG 1997 zur Kenntnis genommen.

Abseits dieser Verfahren nach dem PostG 1997 und dem PMG hat die PCK – in Vorbereitung auf den Beginn der Vollliberalisierung ab 1. Jänner 2011 – die Aufgabe der Abgrenzung des Universaldienstes vorgenommen und diesbezüglich ein Positionspapier auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Der Universaldienst umfasst nach den Bestimmungen der 3. Postdienste-Richtlinie 2008/06/EG und dem PMG jenes Mindestangebot an Leistungen, das zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung für die Nutzer notwendig ist.

Dies umfasst zunächst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
- Abholung Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg,
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Das PMG hält dabei ganz generell fest, dass der Universaldienst sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend jene Leistungen umfasst, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzer notwendig sind, wobei die zugrunde liegenden Verträge über die zu erbringenden Postdienste durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendungen an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden müssen. Explizit greift der Gesetzgeber Zeitungen, Zeitschriften und Behördensendungen auf, die jedenfalls vom Universaldienst mit umfasst sind.

Ex lege ausgenommen vom Universaldienst sind nach dem PMG lediglich Retourpakete sowie Postsendungen und Postpakete, die in einem Verteilzentrum abgegeben werden.

Nach einem Erlass der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom Dezember 2010 liegt auch der in § 22 PMG geregelte Feldpostdienst im öffentlichen Interesse und ist daher dem Universaldienst zuzuordnen.

Dienste mit einem vom Kunden wahrgenommenen „Mehrwert“ gelten hingegen nicht als Universaldienstleistung. Dieser Mehrwert lässt sich am besten durch den zusätzlichen Preis bestimmen, den der Kunde für die Mehrleistung zu zahlen bereit ist. Dazu zählen Express-Dienste, wie z.B. das EMS-Service. „Nebenleistungen“, die nur zusammen mit einer Universaldienstleistung in Anspruch genommen werden können, sind wiederum als Universaldienstleistung anzusehen.

Ebenfalls in Vorbereitung auf den 1. Jänner 2011 haben sich PCK und RTR-GmbH mit dem Konzept der Österreichischen Post AG zur Umrüstung der Hausbrieffachanlagen beschäftigt. Die Österreichische Post AG ist als Universaldienstbetreiber verpflichtet, Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen des § 34 PMG entsprechen, nach einem von ihr der Regulierungsbehörde vorzulegenden Austauschkonzept bis 31. Dezember 2012 auszutauschen. Dabei sind ihr auf Antrag die nicht anteiligen Kosten zu ersetzen.

Die RTR-GmbH hat schließlich neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle der PCK und des Post-Geschäftsstellen-Beirates im Berichtszeitraum zwei Anzeigen von Postdiensten nach § 15 PMG entgegen genommen.

## 10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte

### 10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbe- markt 2010

#### 10.1.1 Die Entwicklung des Werbemarktes 2010

Im Jahr 2010 war auf dem österreichischen Werbemarkt das so genannte „Krisenjahr 2009“ schon längst wieder Geschichte. Die Bruttowerbeerlöse in der klassischen Werbung zogen 2010 sogar so sprunghaft wieder an, wie dies zuletzt von 1998 auf das Jahr 1999 stattfand. So stiegen laut FOCUS Media Research die Bruttowerbeerlöse des Jahres 2010 in der klassischen Werbung gegenüber 2009 um ca. 10 % (+247 Mio. Euro) auf 2.716 Mio. Euro (2009: 2.469 Mio. Euro). Damit wurde der moderate Rückgang des Jahres 2009 (ca. -1,5 %, -36 Mio. Euro) nicht nur wieder aufgeholt, sondern es wurde auch der durchschnittliche Bruttowerbezuwachs der Jahre 2003 bis 2008 von jährlich 108,8 Mio. Euro nahezu wieder hergestellt. So liegt der durchschnittliche Zuwachs der Bruttowerbeerlöse für den Zeitraum von 2003 bis 2010 nun wieder bei 108 Mio. Euro pro Jahr.

10 % Zugewinn der  
Bruttowerbeerlöse  
gegenüber 2009

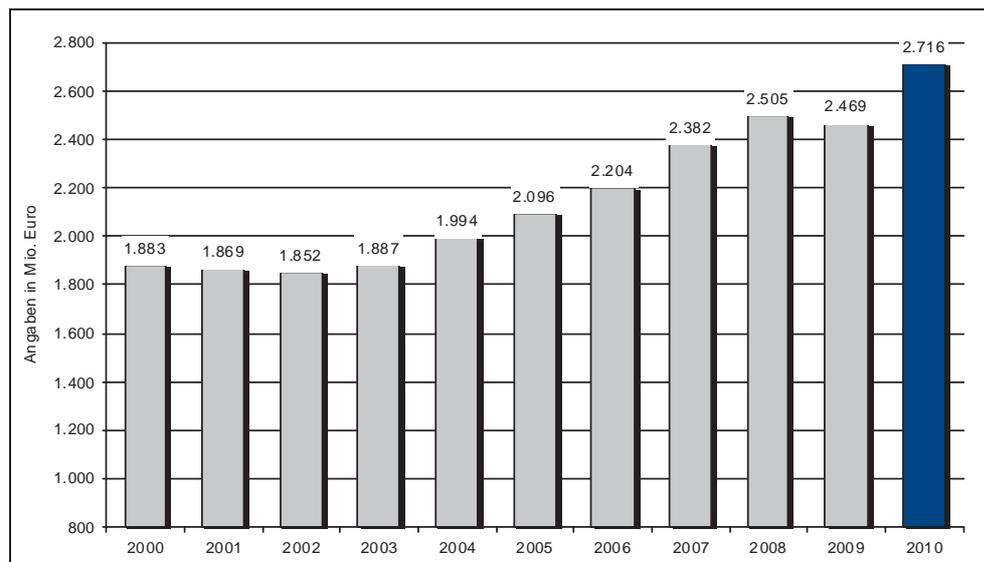


Abbildung 15: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich

Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Aber auch einige Einzelentwicklungen des Jahres 2010 stechen heraus:

Vor allem die Tageszeitungen profitierten überproportional von der wieder erwarteten Werbelust. Mit einem Zugewinn von 140,5 Mio. Euro (+17,6 %) gegenüber 2009 schöpften sie rund 57 % des Gesamtzuwachses bei den Bruttowerbeerlösen ab und erzielten mit insgesamt 936,9 Mio. Euro ein herausragendes Ergebnis. Damit bauen die Tageszeitungen ihren Spitzenplatz in der Rangliste der am Werbemarkt bestverdienenden Medien weiter deutlich aus.

Tageszeitungen:  
Bruttowerbeerlöse  
kommen Grenze von  
1 Mrd. Euro nahe.

Dennoch ist nicht alles beim Alten. Die kostenlosen Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ (letztere ca. 2/3 gratis, 1/3 Verkauf) verändern die Verhältnisse und etablieren sehr erfolgreich ein Geschäftsmodell, das andernorts – im Internetbereich nämlich – als „Gratis-Kultur“ vielfach beklagt wird. In den Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen liegt „Heute“ (12 %) gleichauf mit der „Kleinen Zeitung“, gefolgt von „Österreich“ (9,6 %), das sich vor dem „Kurier“ (8,1 %) positioniert. Die „Kronen Zeitung“ bleibt zwar mit weitem Abstand das reichweitenstärkste Blatt, verliert aber dennoch 1,5 % an Tagesreichweite und findet noch bei 38,9 % der Österreicher ab 14 Jahren Interesse. Seinen Erfolg erzielt „Heute“ vor allem auf dem Wiener Markt, wo das Blatt im Jahr 2010 eine kleine Sensation schaffte: „Heute“ überholte mit einer Tagesreichweite von 37,6 % erstmals die „Kronen Zeitung“, die rund 2 % einbüßte und nun in Wien bei 35,6 % Tagesreichweite liegt.

*Gratiszeitung „Heute“ überholt „Krone“ in Wien.*

Ein Gewinner des Jahres 2010 ist auch das Privatfernsehen. Erst im Jahr 2009 hatte das Privatfernsehen das ORF-Fernsehen bei den Bruttowerbeerlösen überholt. Im Jahr 2010 hat es seinen Vorsprung nun deutlich ausgebaut. Während die Bruttowerbeerlöse im TV-Bereich insgesamt um nur 47 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2009 zulegten, konnten die kommerziellen Fernsehveranstalter (österreichisches Privat-TV und deutsche Programme mit österreichischen Werbe- und Programmfenstern) knapp 70 Mio. Euro Bruttowerbeerlöse mehr erzielen als 2009 (+20,7 %) und liegen damit bei insgesamt 401,4 Mio. Euro. Darin enthalten sind zu einem Teil Werbebuchungen, die vom ORF-Fernsehen abgewandert sind. Mit einem Minus von 7,3 % (-21,7 Mio. Euro) gegenüber 2009 wurde das öffentlich-rechtliche Fernsehen im Jahr 2010 zum Verlierer bei den Bruttowerbeeinnahmen (273,6 Mio. Euro). Allerdings reduzierte der ORF in dem Jahr auch seine Tarife um 3 %. Noch zu Beginn des Jahres 2010 hatte der ORF damit gerechnet, dass er insbesondere im Segment TV keine neuerlichen Rückgänge bei den Werbeerlösen zu erwarten habe. Doch die Etats für Fernsehwerbung werden nicht nur aufgestockt, sondern zunehmend auch umverteilt. Was allerdings die guten Bruttozahlen der Privatsender für deren Nettoeinnahmen bedeuten, liegt halbwegs im Dunkeln. Als sicher gilt, dass deren Rabatte auf die Bruttowerbepreise deutlich über denen des ORF liegen. Gemessen an den Nettowerbeerlösen wäre der Abstand zwischen ORF und Privaten sicherlich um einiges kleiner. Die Erkenntnis, dass zunehmend Werbeminuten vom ORF in das Privat-TV abwandern, bleibt davon jedoch unberührt.

*Privat-TV steigert Bruttowerbeerlöse um 20,7 %:*

Mit ServusTV ist eine interessante Neuerscheinung Teil des österreichischen Fernsehmarktes geworden. Nicht nur, dass der Privatsender mit Programmteilen positiv auf sich aufmerksam macht, die man bisher nur im klassisch öffentlich-rechtlichen Fernsehen erwartet hätte. ServusTV bricht auch aus der Enge des österreichischen Werbemarktes aus und sucht seinen Erfolg nach deutschem Vorbild im gesamten deutschsprachigen Raum. Die Schweiz, Südtirol, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sind die Kern-Zielgebiete außerhalb Österreichs. Ein hinsichtlich Lizenz- und Verbreitungskosten teures Unterfangen. Das Globalisierungsprojekt DACH-Region könnte sich für ServusTV dennoch auszahlen. In Österreich kommt ServusTV derzeit auf eine Tagesreichweite von 2,7 % der Österreicher ab 12 Jahren. Das entspricht gut 190.000 Zusehern. Würde ServusTV in Deutschland 1 % der Zuseher ab 14 Jahren erreichen, so kämen rund 600.000 Zuseher hinzu. Eine gute Rechenbasis für den Tausender-Kontakt-Preis.

*ServusTV setzt auf „Globalisierung“.*

Das österreichische Privat-TV braucht wirtschaftlichen Erfolg auch für drängende Investitionen. Dazu gehört die Ausstrahlung der Programme als HDTV-Angebot. Das hochauflösende Fernsehen wird zunehmend selbstverständlich. Die öffentlich-rechtlichen Hauptprogramme in Österreich und Deutschland sind in HD verfügbar, die Spartenkanäle von ARD und ZDF folgen im Frühjahr 2012. Die meistgesehenen deutschen Privatsender sind als HD-Angebot gegen eine Jahresgebühr von 60,- Euro über Satellit zu bekommen – derzeit nur in Deutschland, aber bald möglicherweise auch in Österreich über die Pay-TV-Plattform AustriaSat. Die Konsumenten sind mit HD-Flat-Screens und -Receivern hoch gerüstet. Knapp zwei Drittel der 352.000, im Jahr 2010 in Österreich, verkauften Satelliten-Receiver sind HD-Geräte. Und die knapp 880.000, im Jahr 2010, verkauften Flachbildschirme sind praktisch ausnahmslos mindestens HD-ready. Das ist für die Auflösung der HD-Programme von ORF, ARD, ZDF oder ARTE voll ausreichend. Zwei Drittel der Bildschirme sind sogar so genannte Full HD-Screens (1080p). HDTV hat auch einen kleinen Boom bei der Digitalisierung der Kabelhaushalte ausgelöst. Die Kabelnetzbetreiber bieten längst nur noch HD-Receiver an, denn anderes ist nicht mehr gefragt. Aber bis auf ServusTV bietet bisher keiner der österreichischen Privatsender sein Programm in HD an. Das wird sich ändern müssen, wenn ATV und Co. ihren derzeit guten Stand bei der Werbewirtschaft nicht aufs Spiel setzen wollen.

*HDTV und Hybrid-TV sind die neuen Herausforderungen – vor allem für das Privat-TV.*

Mit Hybrid-TV drängen sich weitere Investitionen auf, durch die aber auch neue Werbeflächen entstehen. Der zeitunabhängige Abruf von Sendungen und Beiträgen der Fernsehveranstalter (aber auch anderer Anbieter von Online-Videotheken) über das Internet direkt auf dem Fernsehbildschirm ist in der Branche das bestimmende Thema des Jahres 2011. Der Absatz von Fernsehgeräten, die derartiges ermöglichen (TV-Geräte mit Internetanschluss, so genannte „connectable devices“), hat sich in Österreich im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 schon mehr als verdreifacht. Rund 20 % der 2010 verkauften Flat-TVs waren „connectable“. Setzt sich nun der offene, europäische Middleware-Standard HbbTV als Technologie für derartige Abrufdienste auf den Empfangsgeräten durch – und es spricht vieles dafür –, dann wird dieses Thema aus heutiger Sicht erst recht „boomen“. Die großen deutschen Sender, öffentlich-rechtliche wie private, bieten bereits Abruf-Dienste auf Basis von HbbTV an. Der ORF entwickelt gerade ein entsprechendes Angebot. Auch der Privatsender ATV hat die Zeichen der Zeit erkannt und bietet Videos zum Abruf am Fernsehgerät für Digital-Kunden des Kabelnetzbetreibers UPC an – allerdings auf Basis einer UPC-spezifischen, technischen Lösung.

*HbbTV schafft neue Werbeflächen.*

Zur Internationalen Funkausstellung (IFA) im Herbst 2011 werden viele der großen Gerätehersteller HbbTV-fähige Fernsehgeräte anbieten. Dann wird bald – und nicht nur – ATV wahrscheinlich zu HbbTV aufrüsten müssen. Immerhin entstünden damit auch eine Reihe neuer Werbemöglichkeiten. Den Abruf-Videos können beispielsweise Werbefilme vorangestellt werden. Außerdem kann auf Basis von HbbTV auch ein völlig neuer, Internet-artiger Teletext gestaltet werden, der dann viele der Werbeformen ermöglicht, die aus dem klassischen Internet bekannt sind. Die ARD sowie die RTL- und die ProSiebenSat.1-Gruppe verfügen schon über derartige Angebote.

Für die kommerziellen Hörfunkanbieter hat sich der positive Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt. Auch im Jahr 2010 konnten die Privatradios in der Tagesreichweite und bei den Marktanteilen wieder Zugewinne verbuchen, während die Hörfunkangebote des ORF erneut leicht nachgaben. Insgesamt vollzieht sich diese Entwicklung aber weiterhin in langsamen, kleinen Schritten. Die Privatradios steigerten die Tagesreichweite bei den 14- bis 49-jährigen Österreichern von 31,3 % (2009) auf 33,1 % und konnten in dieser Altersgruppe ihren Marktanteil immerhin von 27 % (2009) auf 29 % ausbauen. Die Werbewirtschaft honoriert die Entwicklung der Privaten gemäßigt. Mit einem Plus von gut 6 % (4 Mio. Euro) stiegen die Bruttowerbeeinahmen der Privatradios auf 68,3 Mio. Euro.

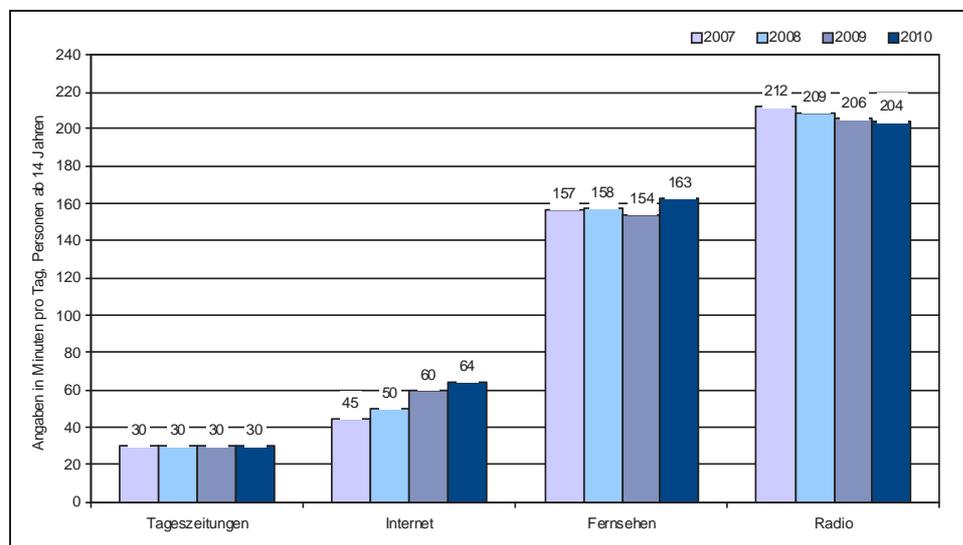
*Privatradios kämpfen erfolgreich um Marktanteile.*

Der ORF-Hörfunk verlor in der Tagesreichweite bei den 14- bis 49-jährigen Österreichern insgesamt zwei Prozentpunkte und kam so im Jahr 2010 auf 65,1 %. Der direkte Konkurrent der meisten Privatradios, das Programm Ö3, kam in dieser Gruppe auf 47,3 % und verlor so 1,2 % Tagesreichweite im Vergleich zum Jahr 2009. Seinen Marktanteil von 43 % bei den 14- bis 49-jährigen Hörern konnte Ö3 allerdings behaupten.

*Ö3 verliert an Reichweite und hält Marktanteil.*

Mit einem Plus von knapp 16 % sind auch im Jahr 2010 die Ausgaben für Online-Werbung wieder signifikant gestiegen. Allerdings bleibt dieses Ergebnis deutlich hinter den Zuwächsen der vergangenen Jahre zurück, die durchschnittlich im Bereich von 30 % lagen. Dennoch bleibt die Online-Werbung sicherlich einer der am stärksten wachsenden Bereiche auf dem österreichischen Werbemarkt. Auch die Reichweite der Online-Angebote ist weiter klar gestiegen. Gegenüber 2009 wuchs die Tagesreichweite des Internets um 3,7 Prozentpunkte auf 49,5 %. Damit nutzen durchschnittlich mehr als 3,5 Mio. Österreicher im Alter ab 14 Jahren das Internet täglich.

*Online-Werbung wächst langsamer.*



**Abbildung 16: Entwicklung der Mediennutzung pro Tag 2007 bis 2010**

Quelle: Radiotest, Teletest, MTUs, AIM

Das klassische Begleitmedium Radio war hinsichtlich der Nutzungsdauer auch im Jahr 2010 wieder das erfolgreichste Medium. 204 Minuten pro Tag hatten die Hörer ab 14 Jahre ihr Radio eingeschaltet, damit allerdings zwei Minuten kürzer, als noch im Jahr 2009. Der leichte Abwärtstrend der vergangenen Jahre wurde so fortgesetzt. Immerhin neun Minuten länger als im Vorjahr blieben die Zuseher vor dem TV-Gerät. Die Fußball-Weltmeisterschaft in Südafrika und die XXI. Olympischen Winterspiele in Vancouver werden erheblichen Einfluss auf diese Entwicklung des Jahres 2010 gehabt haben. Auch die Bedeutung der Internetnutzung nimmt weiter zu, verliert aber an Geschwindigkeit. Ein Plus von 4 Minuten (insgesamt 64 Minuten) entspricht knapp 7 % Zuwachs gegenüber 2009. Von 2008 auf 2009 stieg die Nutzungsdauer noch um 20 %.

*Nutzungsdauer steigt bei Fernsehen und Internet.*

Unverändert bei 30 Minuten bleibt die Zeit, die Leser ab 14 Jahren täglich mit einer Tageszeitung verbringen.

### 10.1.2 Werbeaufwendungen

Fast alle Mediengattungen der klassischen Werbung (ohne Kino-, klassische Prospektwerbung und Online-Werbung) konnten vom Aufschwung des Jahres 2010 und von der Steigerung der Bruttowerbeausgaben in Höhe von insgesamt 10 % auf 2.716 Mio. Euro (+247 Mio. Euro) profitieren. Der Konjunkturoptimismus, der schon im zweiten Halbjahr 2009 spürbar wieder eingesetzt hatte, setzte sich im Jahr 2010 fort. Werbeetats, die zunächst unter Krisenstimmung im ersten Halbjahr 2009 eingefroren worden waren, wurden 2010 zusätzlich aktiviert, um an der wiederkehrenden Kaufkraft der Konsumenten möglichst stark zu partizipieren und Verluste des Jahres 2009 aufzuholen. Auch die sportlichen Höhepunkte Olympische Winterspiele und Fußball-Weltmeisterschaft beflügelten den Werbemarkt.

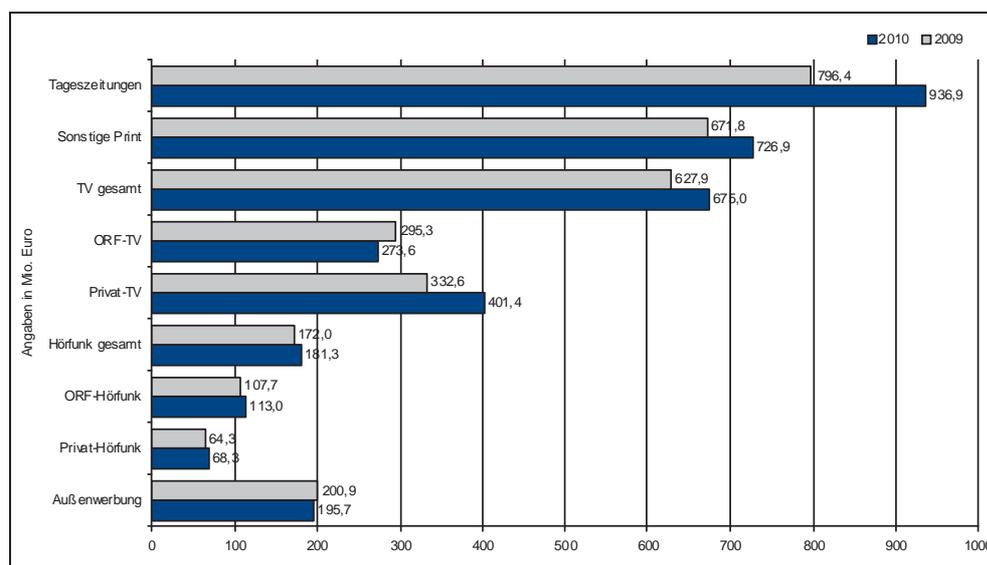


Abbildung 17: Werbeausgaben in Österreich 2009 vs. 2010

Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Nach dem Einbruch bei den Bruttowerbeausgaben des Jahres 2009, dürften allerdings auch nennenswerte Rabattaktionen bei Print- und elektronischen Medien die Bilanz der Bruttowerbeeinnahmen des Jahres 2010 in der klassischen Werbung beeinflusst haben. Es ist daher davon auszugehen, dass der Anstieg bei den Nettowerbeausgaben um einiges geringer ausgefallen ist. Vor allem im Fernsehbereich, wo die Werbeausgaben im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr um rund 47 Mio. Euro auf 675 Mio. Euro stiegen (+7,5 %), ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Privat-TV in der Regel höhere Rabatte gewährt als der ORF. Insofern ist gerade hier ein geringerer Abstand zwischen den Nettowerbeerlösen von ORF und Privaten anzunehmen, als der Vergleich der Bruttowerbeerlöse auf den ersten Blick vermuten lassen könnte. Somit sind die Verluste des ORF-Fernsehens in Höhe von 21,7 Mio. Euro (-7,3 %) bzw. die Gewinne des Privat-TVs um 68,8 Mio. Euro (+20,7 %) zu relativieren. Ein Trend für die Verteilung der Werbegelder im TV-Bereich bleibt aber deutlich ablesbar, denn schon im Jahr 2009 hatte das ORF-Fernsehen um rund 25 Mio. Euro an Bruttowerbewert verloren, während das Privat-TV um 29,9 Mio. Euro gewann.

*Differenz von  
Brutto- und Netto-  
werbeerlösen*

Hinsichtlich der Differenz von Brutto- und Nettowerbeerlösen gilt für den Vergleich von ORF- und Privat-Hörfunk ähnliches, wie für den Vergleich im Bereich Fernsehen. Auch hier ist von etwas größeren Rabatten bei den Privat-Radios auszugehen, wenngleich kaum in dem Ausmaß, wie im Fernsehbereich. Mit einem Plus von 5 % (ORF-Hörfunk) bzw. 6 % (Privat-Radios) konnten im Jahr 2010 aber öffentlich-rechtlicher und kommerzieller Hörfunk wieder Zugewinne verbuchen. Ein Jahr zuvor war der ORF-Hörfunk bei den Bruttowerbeerlösen um 8,5 % gegenüber 2008 abgerutscht, während sich die Privaten trotz Krisenjahr um rund 7 % verbessern konnten. Insgesamt nahmen die Bruttowerbeeinnahmen im Hörfunkbereich um 5,4 % gegenüber dem Vorjahr zu.

*Plus von 5,4 % im  
Hörfunkbereich*

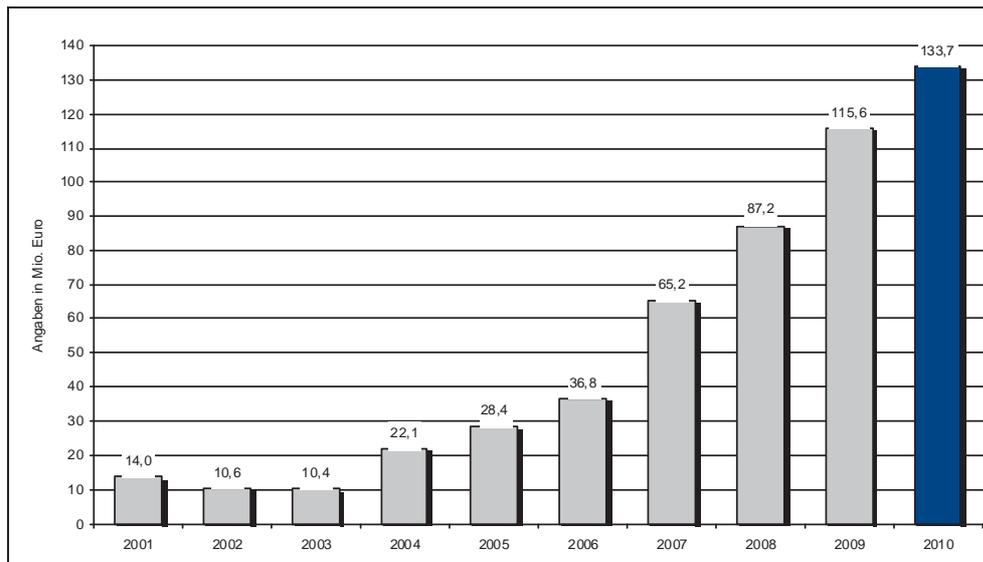
Auch im Printbereich differieren natürlich Brutto- und Nettowerbeerlöse, jedoch gilt das Verhältnis hier unter allen Marktbeteiligten als eher ausgeglichen und fällt daher für die Bewertung der gemeldeten Bruttowerbeerlöse weniger stark ins Gewicht. Im Jahr 2010 wuchsen die Bruttowerbeeinnahmen des gesamten Printbereichs (Tageszeitungen und sonstige) um rund 13,3 %. Hier liegen jedoch die Tageszeitungen mit insgesamt 936,9 Mio. Euro und einem Plus von 17,6 % (140,5 Mio. Euro) weit vor den sonstigen Printprodukten, die mit einem Jahresergebnis von 726,9 Mio. Euro auf ein Plus von 8,2 % (55,1 Mio. Euro) kamen.

*Tageszeitungen mit  
17,6 % Zuwachs bei  
Bruttowerbeerlös*

Neben dem ORF-Fernsehen ist die Außenwerbung der zweite Verlierer des Jahres 2010. Mit einem Minus von 2,6 % (5,2 Mio. Euro) und verbleibenden Einnahmen von 195,7 Mio. Euro kommt sie jedoch vergleichsweise glimpflich davon.

Der Online-Bereich kann laut der aus der Branche gemeldeten Zahlen auch im Jahr 2010 wieder einen erheblichen Zugewinn verzeichnen. Wurden 2009 noch 115,6 Mio. Euro in Online-Werbung investiert, waren es 2010 bereits 133,7 Mio. Euro (+18,1 Mio. Euro). Diese Steigerung um „nur“ rund 16 % bleibt allerdings deutlich hinter den Zuwachsraten der vergangenen Jahre zurück, die mit rund 30 % schon nahezu zur Gewohnheit geworden waren. Demnach schneiden die Tageszeitungen seit langem erstmals in einem Jahr wieder besser ab (+17,6 %), als der Online-Bereich.

*Werbeausgaben  
im Online-Bereich  
wachsen um rund  
16 %.*



**Abbildung 18: Online-Werbeausgaben in Österreich**

Quelle: FOCUS Media Research

FOCUS Media Research deckt nach eigenen Angaben etwa 60 % bis 70 % der österreichischen Online-Portale ab. Allerdings sind gerade die in der Online-Werbung tatsächlich erzielten Umsätze besonders schwer zu erfassen, von der realen Marktsituation wahrscheinlich am weitesten entfernt und letztlich über die Jahre hinweg kaum vergleichbar. Die Schere zwischen Brutto- und Nettowerbeerlösen klappt hier aber wahrscheinlich so weit auf, wie bei sonst keinem Medium und erschwert damit eine realistische Beurteilung des Marktvolumens erheblich. Branchenkenner berichten von Rabatten der Online-Portale, die in einigen Fällen die offiziellen Preise um bis zu minus 90 % unterschreiten. Unterschiedlichste Werbeformen und Tausender-Kontakt-Preismodelle bedeuten weitere Herausforderungen. So bemühte sich FOCUS Media Research in den vergangenen Jahren durch Modifizierungen der Erhebungsmethodik ständig darum, realistischere Zahlen darzustellen. Außerdem hat sich die Zahl der erfassten Online-Anbieter in dem prosperierenden Markt über die Jahre ständig und nennenswert geändert. Daher rät FOCUS Media Research selbst davon ab, einen Vergleich der Jahreswerte der Bruttowerbeeinahmen im Online-Bereich überzubewerten.

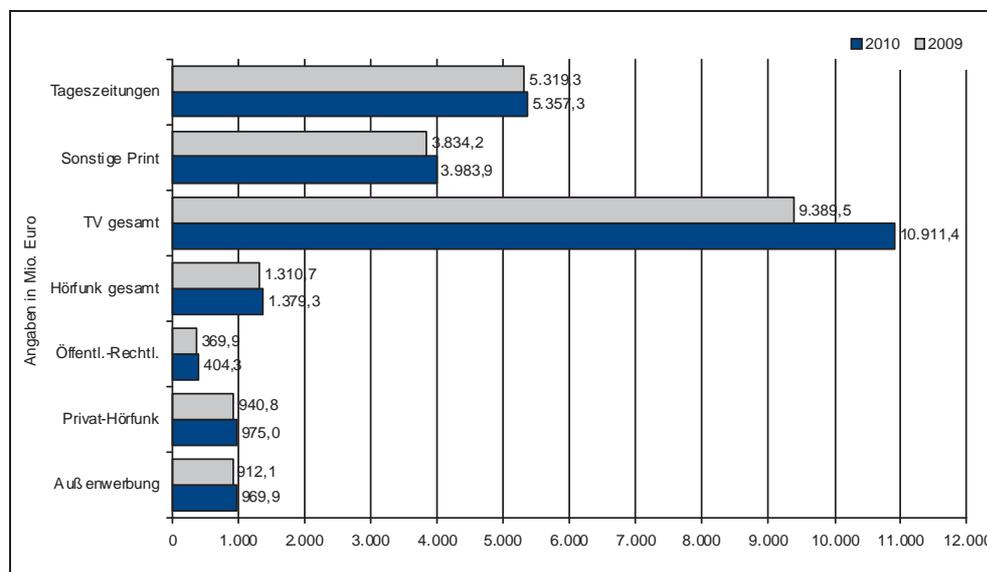
*Jahresvergleiche  
bei Online-  
Werbeausgaben  
kaum möglich*

### 10.1.2.1 Vergleichsmarkt Deutschland

Was für die Darstellungsprobleme bei der österreichischen Online-Werbung gilt, ist auch auf den Vergleichsmarkt Deutschland übertragbar. Laut Nielsen Media Research stieg dort der Bruttowerbewert in der Online-Werbung von 1.748 Mio. Euro im Jahr 2009 auf 2.356 Mio. Euro im Jahr 2010. Das entspricht einem Zuwachs um knapp 35 %. Damit hätte die Online-Werbung im Zuwachs das in Deutschland mit großem Abstand erfolgreichste Segment in der klassischen Werbung des Jahres 2010, den TV-Bereich, mit weitem Abstand geschlagen.

Die Bruttowerbeeinnahmen legten beim Fernsehen mit einem Plus von 16 % mehr als doppelt so stark zu wie in Österreich und erreichten damit die Größenordnung der österreichischen Tageszeitungen mit einem Plus von 17,6 %.

*Deutscher TV-Werbe-  
markt wächst 2010  
um 16 %.*



**Abbildung 19: Werbeausgaben in Deutschland 2009 vs. 2010**

Quelle: Nielsen Media Research

Insgesamt stiegen in Deutschland im Jahr 2010 die Werbeausgaben gegenüber 2009 um 9 % auf 22.656 Mio. Euro und liegen damit nur knapp hinter der prozentualen Entwicklung in Österreich (+10 %). Da die Bruttowerbewerte 2009 in Deutschland nur leicht um rund 1,3 % gesunken waren, verbesserten sich die Werbeausgaben 2010 auch im Vergleich mit dem Ergebnis des Jahres 2008 (21.035 Mio. Euro) spürbar um 7,7 %. Österreich schnitt in diesem Vergleich mit einem Plus von 8,4 % sogar etwas besser ab.

*Steigerungsrate  
insgesamt in  
Deutschland leicht  
hinter Österreich*

Die in Deutschland traditionell starke TV-Werbung erzielte im Jahr 2010 mehr als doppelt so hohe Brutto-Einnahmen (10.991,4 Mio. Euro), wie die Tageszeitungen (5.357,3 Mio. Euro, +0,7 %), die sich – ebenso wie die sonstigen Printangebote (+4 %) – kaum von dem Ergebnis-Niveau des rezessiven Jahres 2009 erholen konnten. Die Einnahmen bei den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten der ARD und des ZDF machen nur 2,5 % der gesamten Brutto-Werbeausgaben im TV-Bereich aus.

*Printbereich kann  
in Deutschland  
kaum zulegen.*

Der deutsche Hörfunk kann für das Jahr 2010 rund 5 % Mehreinnahmen verbuchen und entwickelte sich damit ähnlich wie in Österreich. Allerdings trugen in Deutschland die öffentlich-rechtlichen Sender mit über 9 % deutlich mehr zu dieser Entwicklung bei (Privat-Radios: +3,6 %).

*ARD-Radios mit mehr  
Zuwachs als Private*

## 10.1.3 Fernsehen

### 10.1.3.1 Fernsehnutzung

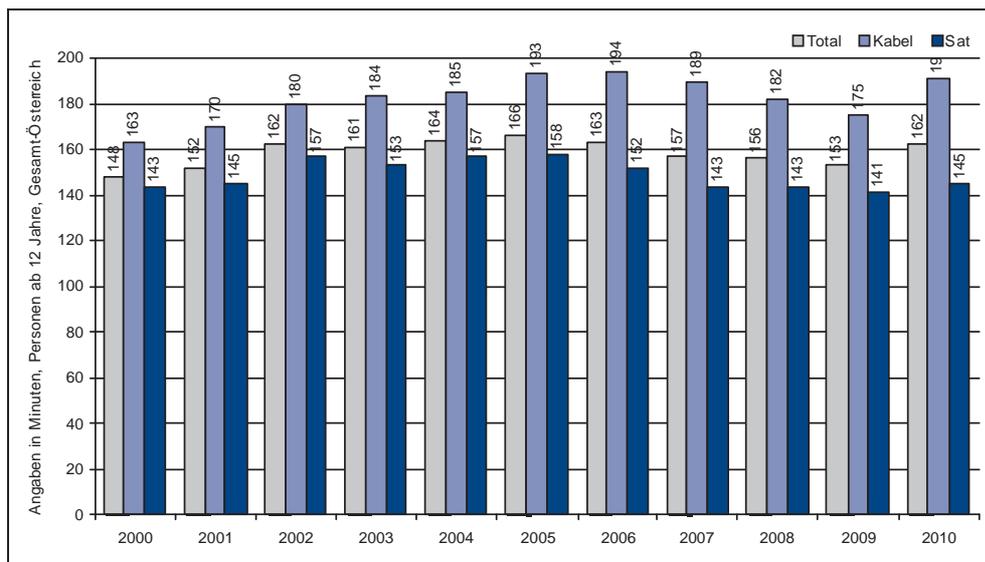
Nutzung, Reichweiten und Marktanteile aller in Österreich empfangbaren Fernsehprogramme werden von dem Marktforschungsinstitut GfK Austria auf Basis des elektronischen Messsystems „Teletest“ erhoben. Auftraggeber ist hierfür seit Jänner 2007 der Verein Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT), dem der ORF, die ORF Enterprise, die Programmanbieter ATV und ServusTV sowie die IP Österreich (Werbevermarkter der Programme der RTL-Gruppe in Österreich und des Programms AUSTRIA 9) und die SevenOne Media Austria GmbH (Vermarkter der Programme der ProSiebenSat.1-Gruppe einschließlich PULS 4) angehören. Bis Ende 2006 war ausschließlich der ORF Auftraggeber des Teletest.

Seit dem Jahr 2006 wird die Panel-Größe des Teletest (Zahl der am Messsystem angeschlossenen Haushalte) schrittweise erhöht, um die im Panel erfasste Personenzahl bei stetiger Zunahme von Single-Haushalten konstant zu halten. So waren 2009 noch 1.560 Haushalte im Panel, im Jahr 2010 schon 1.570 Haushalte und im Jahr 2011 wird die Zahl bereits auf 1.590 Haushalte erhöht. Die 1.570 österreichischen Teletest-Haushalte des Jahres 2010 stehen für eine Grundgesamtheit von 3.495.000 TV-Haushalten. Damit umfasst das Panel insgesamt rund 3.560 Teilnehmer: ca. 3.220 Personen ab 12 Jahren, die repräsentativ für die 7.106.000 erwachsenen Österreicher in Haushalten mit Fernsehgerät stehen, und ca. 340 Kindern von 3 bis 11 Jahren, die repräsentativ für die 748.000 österreichischen Kinder in TV-Haushalten sind.

*1.570 Teletest-Haushalte stehen für 3,495 Mio. österreichische TV-Haushalte.*

Nachdem die Sehdauer im Zeitraum der Jahre 2006 bis 2009 leicht rückläufig war, verbrachten die in Fernsehhaushalten lebenden Österreicher im Alter ab 12 Jahren im vergangenen Jahr wieder spürbar mehr Zeit vor dem Fernsehgerät. Durchschnittlich 162 Minuten waren es im Jahr 2010 (2009: 153 Minuten). Damit wurde der bisherige Höchstwert aus dem Jahr 2005 (166 Minuten) fast wieder erreicht. Betrachtet man die Sehdauer über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Jahr 2000, so hat sie seither trotz des abnehmenden Verlaufs seit 2006 insgesamt um knapp eine Viertelstunde zugenommen.

*Österreicher sehen wieder deutlich mehr fern.*



**Abbildung 20: Entwicklung der Sehdauer**

Quelle: Teletest

Bei der Verweildauer wurde im Jahr 2010 sogar der bisher höchste Wert seit Einrichtung des Teletest im Jahr 1991 gemessen. Mit der Verweildauer wird die Zeit gemessen, die die tatsächlichen Zuseher pro Tag vor dem Fernsehgerät verbringen, während bei der Sehdauer auch die (Null-)Nutzungszeit jener Personen in den TV-Haushalten erfasst wird, die im Beobachtungszeitraum gar nicht ferngesehen haben. So kamen die aktiven Zuseher im Jahr 2010 auf eine durchschnittliche Verweildauer von 254 Minuten (4 Stunden, 14 Minuten) pro Tag und damit auf 10 Minuten mehr als im Vorjahr. Diese Entwicklung dürfte durch die medialen Großereignisse Olympische Winterspiele und (vor allem) die Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2010 begünstigt worden sein. Beides hatte wahrscheinlich auch Einfluss auf die erstmals seit Jahren wieder angestiegene Fernsehreichweite. So wurde zur Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft im Juni 2010 die höchste Sehdauer gemessen (151 Minuten), die je in einem Juni in Österreich erreicht wurde.

*Längste TV-Verweildauer seit 20 Jahren*

Die Medienforscher des ORF sehen aber auch weitere Gründe für den Anstieg von Sehdauer, Verweildauer und Tagesreichweite. So sei das Wetter des Jahres 2010 ein nicht zu unterschätzender Faktor. 2010 war es über weite Strecken kälter bzw. niederschlagsreicher als 2009. Außerdem brachte das Jahr die wenigsten Sonnenstunden seit 1996. Als einen weiteren, wichtigen Faktor nennen die ORF-Experten die immer stärkere Verbreitung von Flachbildschirmen und den Empfang von Programmen in HD-Auflösung. Beides wirke sich als Treiber für die Fernsehnutzung aus, da Fernsehen so in einer neuen Qualität erfahrbar werde. Hinzu käme, dass die durch neue Flachbildschirme ausgetauschten Geräte häufig als Zweit- oder Drittfernseher in Nebenzimmern weiterverwendet werden und dies ebenfalls zu einer Verstärkung der TV-Nutzung führe. Und ganz generell seien im vergangenen Jahr technische Entwicklungen am TV-Markt (HD, 3D, Fernsehen auf neuen Plattformen) stark thematisiert worden und damit das Medium Fernsehen wieder vermehrt ins Bewusstsein der Menschen gerückt.

*Sport-Ereignisse, HDTV, Flachbildschirme und Wetter steigern 2010 TV-Nutzung*

Insofern können die positiven Werte des Jahres 2010 kaum auf eine Trendwende in der seit Jahren eher rückläufigen Fernsehnutzung hoffen lassen, sondern sind überwiegend eher als Reaktion auf spezifische Bedingungen des Jahres 2010 einzuordnen.

Nicht übersehen werden darf aber auch, dass die durchschnittliche Sehdauer vor allem von den 50- bis 59-Jährigen (196 Minuten) und durch die Altersgruppe 60+ bestimmt werden (245 Minuten). Beide Altersgruppen gelten als nicht werberelevant. Junge Erwachsene (12 bis 29 Jahre) dagegen kommen auf eine Sehdauer von 94 Minuten pro Tag, die 30- bis 39-Jährigen auf 120 Minuten und die 40- bis 49-Jährigen dann erst auf immerhin 151 Minuten Fernsehkonsum pro Tag.

Allerdings nahm die TV-Sehdauer bei den unter 30-Jährigen mit +11 % (+10 Minuten/Tag) gegenüber dem Vorjahr stärker zu, als in allen anderen Altersgruppen. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil trotz der mittlerweile sehr intensiven Internetnutzung in den jungen Zielgruppen die 12- bis 29-Jährigen im Jahr 2010 exakt gleich viel fern sahen wie zuletzt vor 10 Jahren.

Sehdauer nimmt bei jungen Zusehern überdurchschnittlich zu.

### 10.1.3.2 Fernsehreichweite und Marktanteile

Erstmals seit Jahren wurde 2010 wieder ein Anstieg in der Tagesreichweite des Mediums Fernsehen erzielt. Die Tagesreichweite beschreibt jenen Teil der Personen ab 12 Jahren, die in einem Fernsehhaushalt leben und das TV-Gerät mindestens eine Minute durchgehend einschalten. Das taten im Jahr 2010 pro Tag rund 4,44 Mio. Österreicher. Das entspricht 62,5 % der gesamten TV-Bevölkerung ab 12 Jahren (7,1 Mio.). Damit nahm die Tagesreichweite gegenüber 2009 (61,6 % bzw. 4,36 Mio. Seher pro Tag) um rund einen Prozentpunkt bzw. um knapp 100.000 Seher zu.

TV-Reichweite erstmals wieder ansteigend

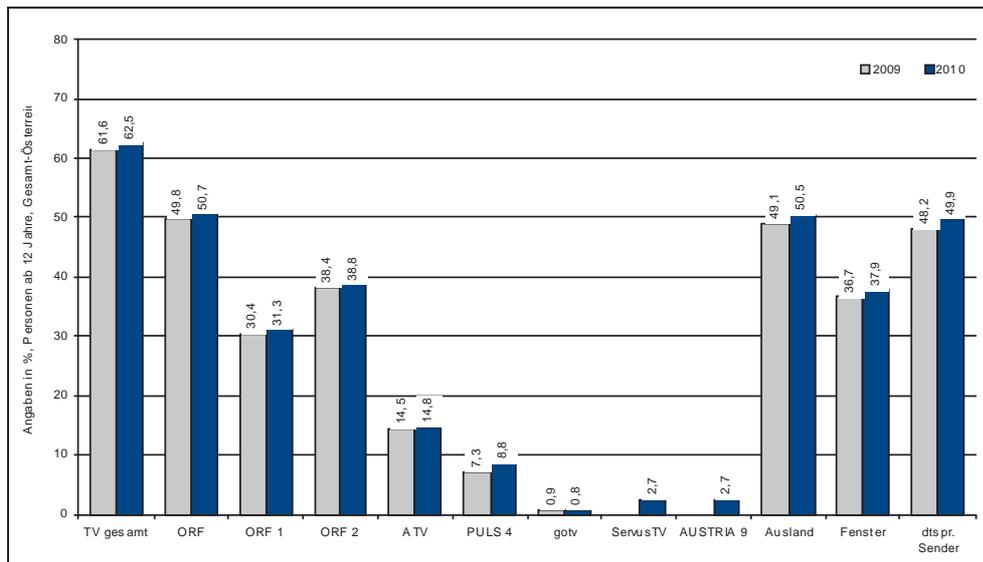


Abbildung 21: Fernsehtagesreichweiten 2009 vs. 2010

Quelle: Teletest

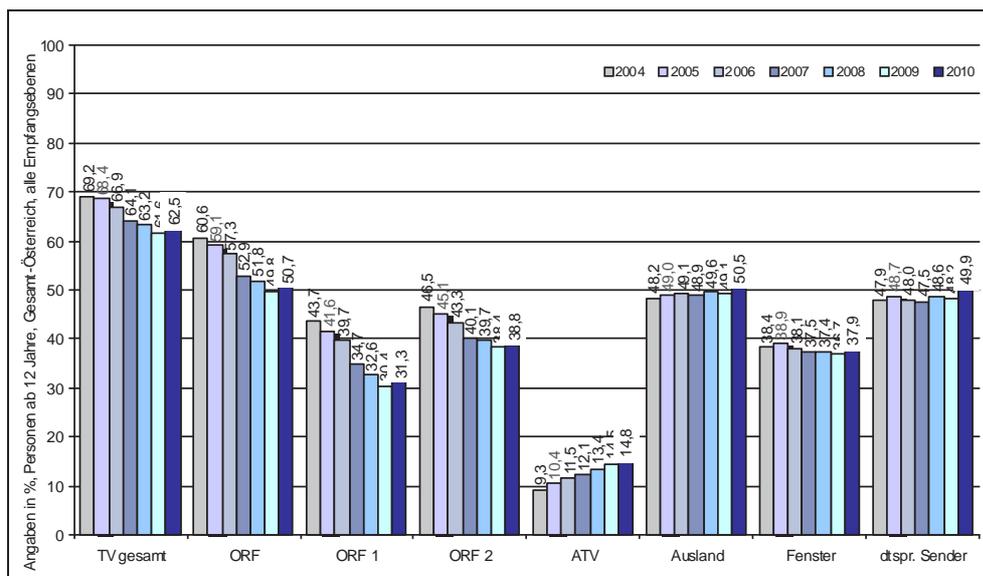
Größter Einzelgewinner der positiven Entwicklung in den Tagesreichweiten ist das Programm PULS 4, das von 7,3 % im Jahr 2009 auf 8,8 % Tagesreichweite im Jahr 2010 zulegte. Ansonsten profitierten vor allem die ausländischen Sender in Summe (+1,7 %) bzw. die deutschen Fensterprogramme (+1,2 %) und ausländisches Fernsehen insgesamt (+1,4 %) von dieser Entwicklung. Der ORF insgesamt und sein Programm ORF 1 legten um 0,9 % zu, ORF 2 um 0,4 %. Weiterhin dominieren der ORF insgesamt mit einer täglichen Reichweite von 50,7 % und die ausländischen bzw. deutschsprachigen Programme (50,5 % bzw. 49,9 %) die Tagesreichweiten. Mit 37,9 % Tagesreichweite liegen die deutschen Fensterprogramme mit ihren österreichischen Programm- und Werbefenstern vor ORF 1, das trotz vergleichbarer Programmangebote und ohne Unterbrecher-Werbung nur auf 31,3 % Tagesreichweite kommt.

*PULS 4 kann Reichweite am stärksten ausbauen.*

Anders als die TV-Nutzungszeit oder die Verweildauer ist die Reichweite innerhalb der letzten zehn Jahre trotz Zugewinns im Jahr 2010 insgesamt dennoch leicht gesunken (Tagesreichweite im Jahr 2000: 66,9 %).

Unter dem Strich bleibt festzuhalten, dass die Anzahl der Österreicher ab 12 Jahren, die in einem Fernsehhaushalt leben und das TV-Gerät auch einschalten, in den letzten Jahren zwar etwas abnahm, dafür aber die Verweildauer der tatsächlichen Zuseher vor den Bildschirmen steigt.

*Reichweiten sinken, Verweildauer nimmt zu*



**Abbildung 22: Langfristige Entwicklung der Fernsehreichweiten**

Quelle: Teletest

Bei den Marktanteilen der in Österreich meistgesehenen Programme hat es keine dramatischen Veränderungen gegeben, der Trend der vergangenen Jahre wurde aber bestätigt. Der ORF verliert weiterhin Marktanteile, wovon die heimischen Privatsender jedoch nur geringfügig profitieren können, während ausländische Programme ihre Marktanteile stetig ausbauen. Mit dem Marktanteil einzelner TV-Programme wird deren Anteil an der gesamten TV-Sehdauer beschrieben.

*Ausländische Programme gewinnen weiter Marktanteile.*

Der ORF büßte gegenüber 2009 insgesamt 1,3 % Marktanteil ein, die Programme ORF 1 und ORF 2 verloren 0,6 % bzw. 0,8 %. Damit konnte der ORF die Geschwindigkeit der Talfahrt aber immerhin verlangsamen. Zwischen 2008 und 2009 hatte der ORF insgesamt noch 2,8 % Marktanteil verloren, zwischen 2006 und 2007 sogar 4,5 %.

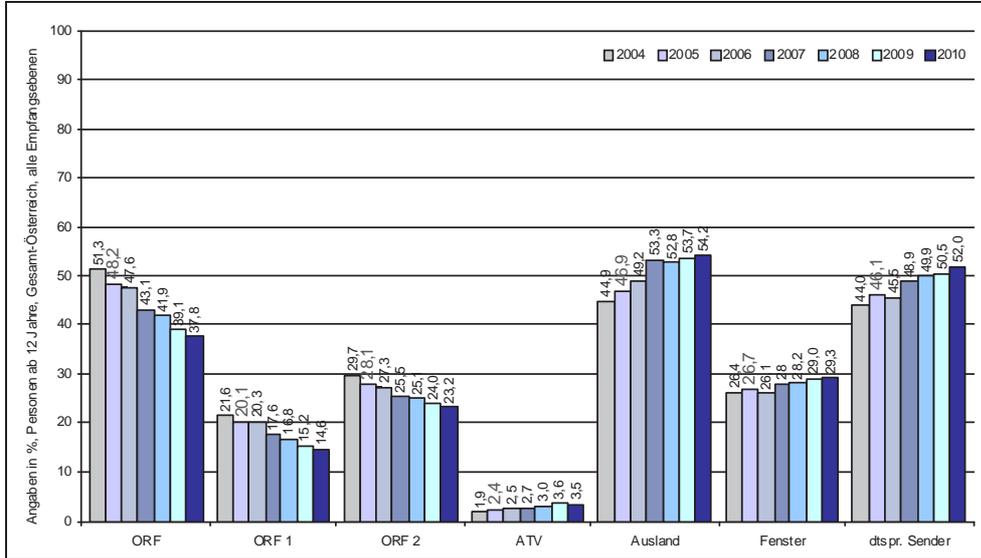


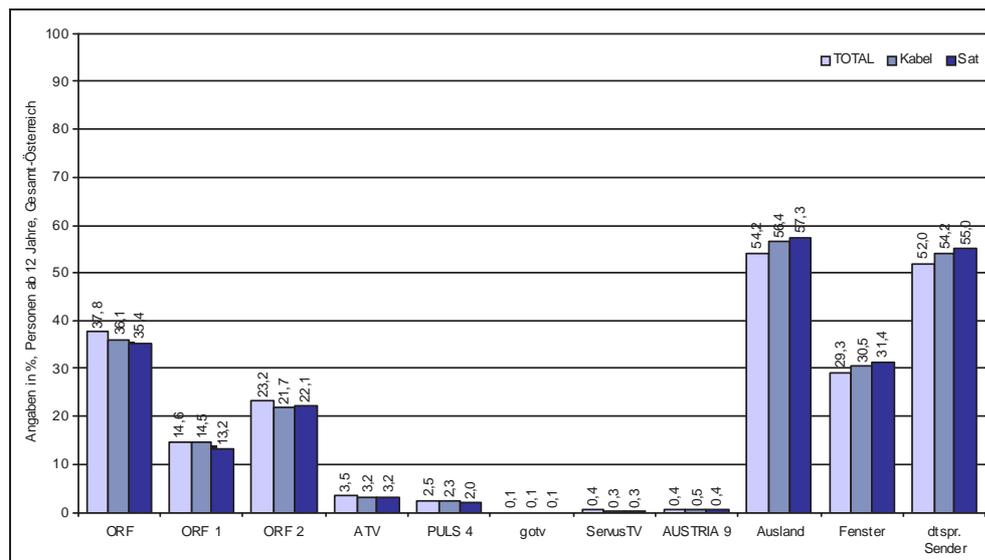
Abbildung 23: Langfristige Entwicklung der Fernsehmarktanteile

Quelle: Teletest

ATV musste im achten Jahr seines Bestehens – nach bisher stetigen Zugewinnen auf niedrigem Niveau – erstmals einen geringen Verlust seines Marktanteils um -0,1 % auf 3,5 % hinnehmen. PULS 4 konnte sich dagegen von 2 % auf 2,5 % verbessern.

ATV stagniert bei Marktanteil.

Die ausländischen Sender insgesamt verbesserten 2010 ihren Marktanteil um 1,5 % von 50,5 % (2009) auf 52 % (2010). Für die privaten, deutschen Fensterprogramme fiel der Anstieg um 0,3 % auf 29,3 % vergleichsweise deutlich geringer aus. Ausländische Sender insgesamt erreichten 2010 einen Marktanteil von 54,2 % und legten damit 0,5 % gegenüber 2009 zu.



**Abbildung 24: Fernsehmarktanteile 2010**

Quelle: Teletest 2010

Die praktisch vollendete Digitalisierung der Satellitenhaushalte, aber auch die mittlerweile in Fahrt gekommene Digitalisierung in den Kabelhaushalten und damit die zunehmende Vielfalt zur Verfügung stehender TV-Programme, ist zweifellos ein Grund für die Abnahme der Marktanteile der ORF-Programme und das geringe Wachstum bei den Marktanteilen der kommerziellen, österreichischen Sender. Dennoch gilt dieses Argument offenbar nicht in gleichem Maße für die ebenfalls schon seit Jahren auf dem österreichischen TV-Markt etablierten, deutschen Programme. Deren stetige, leichte Marktanteilszugewinne zeigen auch, dass die österreichischen Anbieter im Kampf um Marktanteile einem ungleichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Die deutlich überlegenen Programm- und Personalbudgets der deutschen Programme sind trotz allem Engagements der heimischen Fernsehveranstalter vielfach am Bildschirm sichtbar und die enormen Zuwächse der Werbeerlöse auf dem deutschen TV-Markt lassen diese Schere immer weiter aufgehen. Hier verdeutlicht sich auch die Notwendigkeit einer nachhaltigen Medienförderung in Österreich.

*Österreichisches TV im ungleichen Wettbewerb mit dem Ausland*

Gegenüber einer Gesamtbetrachtung mit den deutschen Fensterprogrammen als Block, vermittelt eine Einzelbetrachtung der in Österreich meistgesehenen TV-Programme nach Marktanteilen einen anderen Eindruck. Hier wird der Abstand deutlich, mit dem vor allem die Programme des ORF die TV-Nutzung weiterhin dominieren, während sich die österreichischen Privatsender ATV und PULS 4 in einem guten Mittelfeld unter allen Privatsendern bewegen. Auch ServusTV zeigt verhältnismäßig kurz nach Markteintritt mit 0,4 % Marktanteil einen guten Auftakt.

*ORF-Programme dominieren Einzelbetrachtung der Sender.*

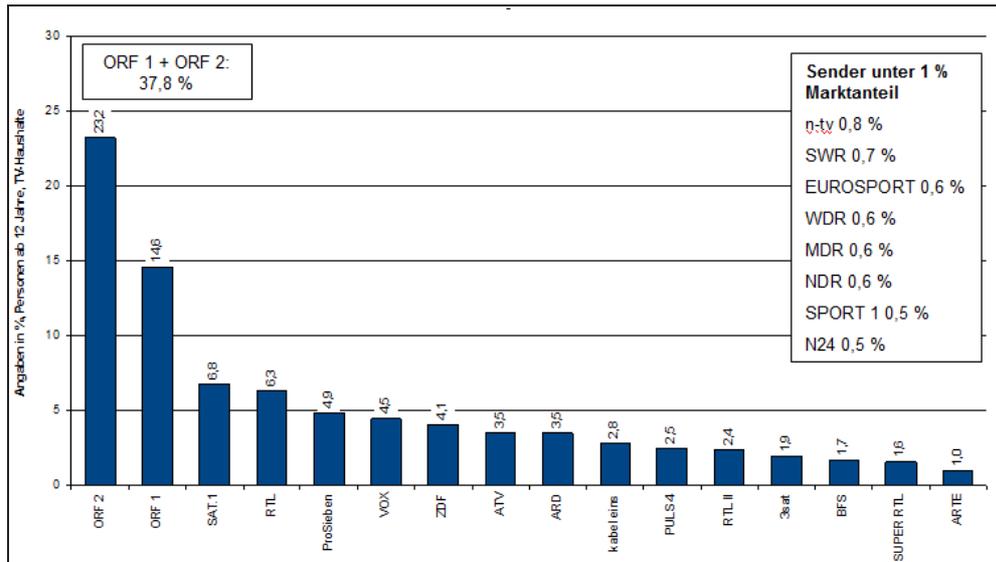


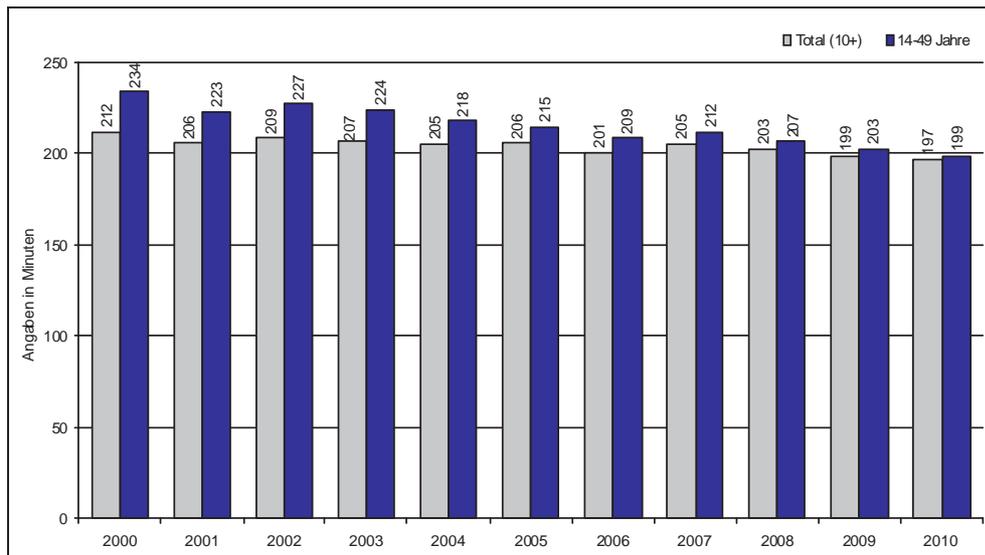
Abbildung 25: Fernsehmarktanteile 2010 alle Empfangsebenen

Quelle: Teletest/Evogenius/ORF Medienforschung

### 10.1.4 Radiomarkt

Mit dem Jahr 2010 haben sich langfristige Trends am Hörfunkmarkt fortgesetzt, ohne herausragende Veränderungen zu zeigen. Sowohl die Tagesreichweite für den Hörfunk als auch die Hördauer nahmen weiterhin leicht ab. Diese Entwicklung ist seit dem Jahr 2000 zu beobachten. Die Hördauer sank 2010 sogar erstmals in beiden, durch den Radiotest untersuchten Altersgruppen (10+ und 14-49 Jahre) knapp unter die 200-Minuten-Marke. Betrachtet man den Radiomarkt jedoch getrennt nach ORF-Programmen und privaten Hörfunkanbietern, so ist festzustellen, dass der ORF erneut leichte Verluste – auch in den Marktanteilen – hinzunehmen hat, während sich die österreichischen Privatradios zunehmend besser am Markt positionieren.

*Hördauer und Reichweite nehmen bei Radio weiter leicht ab.*



**Abbildung 26: Entwicklung der Hördauer**

Quelle: Radiotest

Der Radiotest ist die halbjährliche Messung der Hörfunknutzung im Auftrag von ORF und österreichischen Privatradios und wird vom Marktforschungsinstitut GfK Austria durchgeführt. Mit den Tagesreichweiten und Marktanteilen der rund 50 im Radiotest erhobenen Sender veröffentlicht der Radiotest halbjährlich deren wichtigste Leistungskriterien. Beide Leistungskriterien werden für zwei Zielgruppen ausgewertet: Personen ab 10 Jahren sowie für die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Die Daten werden in jährlich 24.000 telefonischen Interviews erhoben, die für 7,436 Mio. Österreicher ab 10 Jahren bzw. für 4,207 Mio. Österreicher im Alter von 14-49 Jahren stehen.

Die Tagesreichweite beschreibt den Prozentsatz der Personen in einer Altersgruppe, die „gestern“ zumindest 15 Minuten lang Radio bzw. einen bestimmten Sender gehört haben. Im Jahr 2010 hatte das Radio insgesamt eine Tagesreichweite von 81,5 % der Personen ab 10 Jahren in Radiohaushalten und erreichte dort somit täglich im Durchschnitt 6,06 Mio. Menschen.

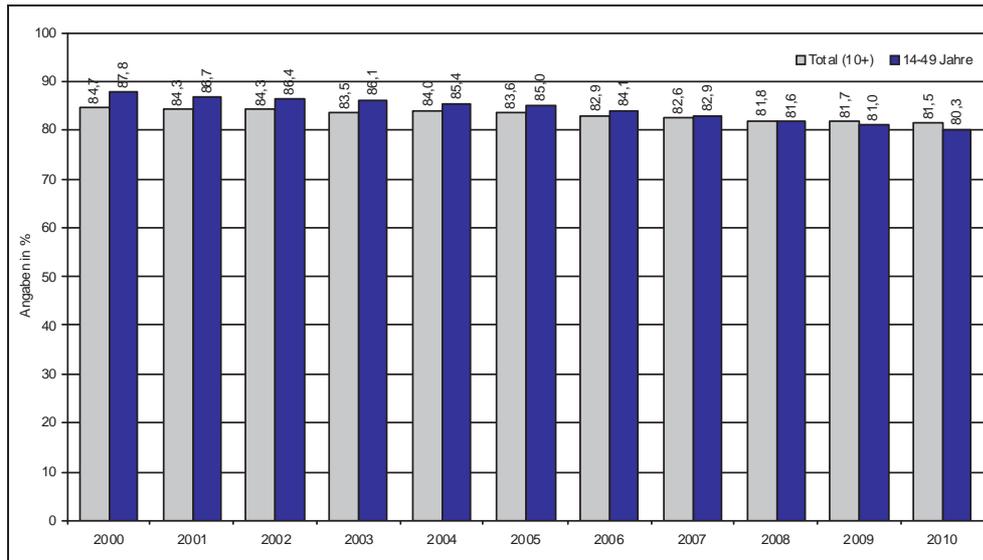


Abbildung 27: Entwicklung der Tagesreichweiten Radio

Quelle: Radiotest

Verglichen mit der Altersgruppe 10+, verliert das Radio in der werberelevanten Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen von Jahr zu Jahr deutlicher an Tagesreichweite (2010: 80,3 %, 2006: 84,1 %), jedoch geht diese Entwicklung vor allem zu Lasten der ORF-Landesprogramme („Ö2“) und des Programms Ö3, das, ebenso wie die meisten Privatradios, auf diese Zielgruppe ausgerichtet ist. Gegenüber 2009 verlor Ö3 um 1,2 % auf 47,3 % (rund 2 Mio. Hörer, 14-49 Jahre). 2006 lag Ö3 noch bei 50,3 % und verlor bis 2010 insgesamt 3 Prozentpunkte in der Tagesreichweite (ein Minus von 126.000 Hörern, 14-49 Jahre).

ORF-Radios verlieren Reichweite, Privatradios gewinnen

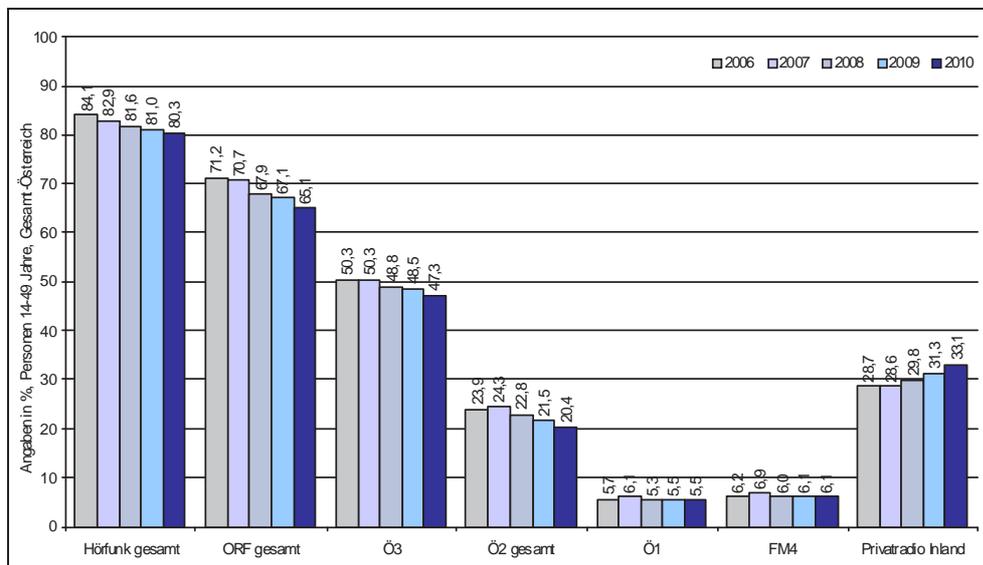


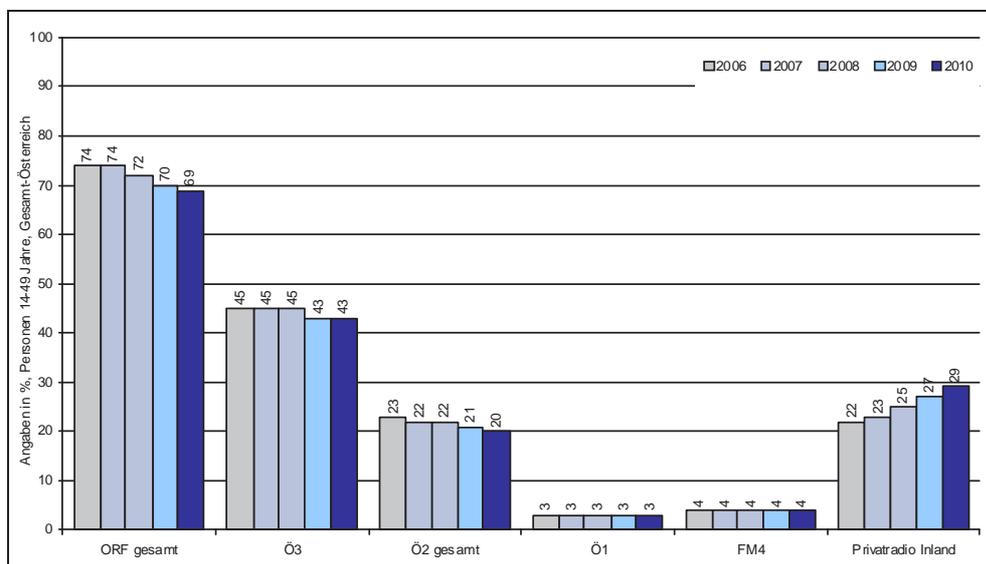
Abbildung 28: Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios

Quelle: Radiotest

Die Privatradios konnten sich bei den 14- bis 49-Jährigen gegenüber 2009 in der Tagesreichweite um 1,8 % auf 33,1 % (knapp 1,4 Mio. Hörer) verbessern und legten seit 2006 sogar um 4,4 % zu (plus 185.000 Hörer). Das bundesweit empfangbare KRONEHIT vergrößerte seine Tagesreichweite von 11 % (2009) auf 12,6 % (2010). In den Bundesländern konnten sich hinsichtlich der Tagesreichweite vor allem die großen Privatsender Antenne Steiermark (2009: 20,4 %, 2010: 22,6 %) und Antenne Kärnten (2009: 17,9 %, 2010: 21 %) deutlich verbessern (siehe auch Tabelle 26).

Auch hinsichtlich der Marktanteile sind die Privatradios bei bundesweiter Betrachtung in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen die Gewinner des Jahres 2010. Der Marktanteil gibt an, wie groß der prozentuale Anteil eines Senders/einer Sendergruppe an der gesamten Hördauer ist. Hier legen die Privaten 2010 um 2 Prozentpunkte auf 29 % zu. Die ORF-Radioprogramme verlieren 1 % Marktanteil. Der Hauptkonkurrent der Privatradios, das Programm Ö3, kann aber trotz sinkender Tagesreichweite seinen Marktanteil von 43 % halten.

*Private verbessern Marktanteile bei 14- bis 49-Jährigen.*

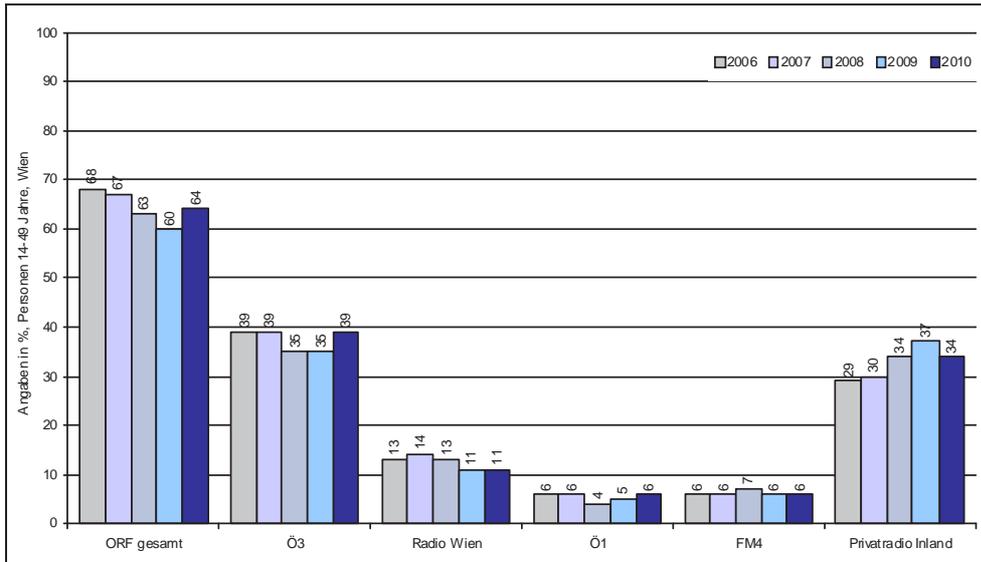


**Abbildung 29: Entwicklung Marktanteile Radio**

Quelle: Radiotest

Im bevölkerungsreichsten und am heißesten umkämpften Bundesland Wien erleiden die Privatradios im Jahr 2010 allerdings einen nennenswerten Rückschlag.

*In Wien fallen Privatradios deutlich hinter Ö3 zurück.*



**Abbildung 30: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien**

Quelle Radiotest

Nachdem es den Wiener Privatradios im Jahr 2009 erstmals gelungen war, Ö3 in den Marktanteilen zu überholen, fielen die Privatradios im Jahr 2010 um 3 % auf insgesamt 34 % Marktanteil zurück. Ö3 verbesserte sich dagegen gleich um 4 % auf 39 % und sorgte damit ganz allein für eine Verbesserung des Marktanteils der gesamten ORF-Radiogruppe in Wien von 60 % (2009) auf 64 % (2010).

Unter den Wiener Privatradios waren es vor allem Radio Arabella (Marktanteil 2010: 5 %) und 88.6 (Marktanteil 2010: 7 %), die es mit einem Verlust von jeweils 3 % Marktanteil besonders hart traf. KRONEHIT konnte von 7 % auf 9 % Marktanteil zulegen, Radio Energy von 7 % auf 8 %.

	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
<b>Total als Fallzahl (ungew.)</b>	<b>15.704</b>	<b>2.185</b>	<b>2.196</b>	<b>1.320</b>	<b>1.765</b>	<b>1.423</b>	<b>1.759</b>	<b>1.539</b>	<b>1.991</b>	<b>1.526</b>
<b>Tagesreichweite gesamt</b>										
Radio gesamt	80,3	72,5	82,2	84,6	82,2	85,1	81,9	83,4	82,0	79,7
ORF gesamt	65,1	53,5	70,9	74,5	65,8	70,8	65,6	68,8	67,1	66,9
Privat Inland gesamt	33,1	33,4	31,8	26,9	35,9	33,9	37,0	29,7	30,9	27,0
Andere Sender gesamt	36,0	35,6	33,5	29,0	36,9	35,1	41,3	34,2	35,5	34,5
Sonstige Sender gesamt	4,1	3,0	2,4	3,0	2,1	2,1	6,3	6,8	6,2	9,9
Andere sonstige Sender	2,7	3,0	2,4	2,8	2,1	2,0	2,5	3,5	3,0	3,2
<b>Tagesreichweite ORF</b>										
Ö1	5,5	8,1	4,8	5,5	5,2	5,6	5,0	4,7	4,3	3,0
Ö3	47,3	35,2	52,4	55,6	49,0	49,7	50,4	51,0	49,5	46,9
FM4	6,1	7,6	5,1	5,6	4,7	5,1	6,8	7,3	5,4	7,4
ORF Regionalradio gesamt	20,4	14,3	24,0	32,4	20,4	29,1	15,5	20,9	22,9	25,6
Radio Wien	3,9	11,7	7,1	3,8	0,1	0,0	0,0	0,1	-	0,1
Radio Niederösterreich	4,0	2,3	17,1	2,4	0,9	-	0,7	0,1	0,2	-
Radio Burgenland	1,2	1,0	0,6	26,8	0,5	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	3,0	0,1	0,3	2,6	19,3	0,5	0,1	0,3	-	-
Radio Kärnten	2,0	0,1	0,1	-	0,3	28,6	0,0	0,2	0,3	-
Radio Oberösterreich	2,7	0,1	1,1	-	0,3	0,1	14,3	0,6	0,1	-
Radio Salzburg	1,5	0,0	0,1	-	0,1	-	1,0	20,0	0,1	-
Radio Tirol	2,0	-	-	-	0,0	0,4	-	0,3	22,5	0,1
Radio Vorarlberg	1,2	-	-	-	-	-	-	0,1	0,4	25,5
<b>Tagesreichweite Privatradios</b>										
RMS Top	32,9	32,4	31,5	26,7	35,8	33,7	37,0	29,7	30,9	27,0
KRONEHIT	12,6	11,0	16,2	16,8	11,2	10,6	15,7	6,9	10,4	9,1
88.6	2,7	7,8	5,1	3,5	0,1	-	0,1	-	-	-
Antenne Wien	1,0	3,3	1,8	0,7	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,2	5,6	5,3	1,2	0,1	-	-	-	-	-
Radio Energy (W/NÖ/B)	3,0	11,3	3,3	1,0	0,1	0,1	-	-	-	-
98,3 Superfly	0,7	2,7	0,7	0,5	-	0,2	-	-	-	-
HIT FM Sender gesamt	1,2	0,3	5,1	3,5	0,4	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	3,5	0,1	0,5	3,7	22,6	0,5	0,1	0,4	0,0	0,1
Radio Graz/Radio Eins	0,2	-	-	-	1,7	-	-	0,0	-	-
Soundportal	0,6	0,0	-	0,1	3,8	0,1	-	-	0,0	-
Radio Grün-Weiß	0,2	-	-	-	1,1	-	-	-	-	-
Radio West	0,1	-	-	-	0,4	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	1,5	0,0	-	-	0,5	21,0	-	0,1	0,2	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	-	4,5	0,0	-	-	-
Life Radio (OÖ)	2,9	0,0	0,6	-	0,1	-	16,0	0,4	-	-
LoungeFM	0,4	0,1	0,2	-	-	-	1,8	-	-	0,0
Radio Arabella (OÖ)	0,6	-	-	-	-	0,1	3,4	-	-	-
Antenne Salzburg	1,4	-	0,1	0,1	0,1	0,2	1,9	15,7	0,2	0,1
Radio Arabella (Sbg.)	0,0	-	-	-	-	-	-	0,5	-	0,0
Radio Energy (Sbg.)	0,3	-	-	-	-	-	-	5,4	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ)/										
Antenne Wels	1,1	-	0,1	-	0,0	0,1	4,0	6,2	-	-
Life Radio (Tirol)	0,8	-	-	-	-	0,3	-	-	8,6	0,0
Antenne Tirol	0,4	-	-	-	0,2	-	-	-	3,9	-
Radio Energy (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,6	0,0
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,6	-	-	1,4	-
Radio U1 Tirol	0,7	-	0,1	-	-	-	-	-	7,6	-
Welle (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,5	-
Antenne Vorarlberg	0,9	-	-	-	0,2	-	-	-	0,1	20,0

Tabelle 26: Radio in Österreich, Tagesreichweiten 2010

Quelle: Radiotest 2010; vertikale Prozentuierung, Personen 14-49 Jahre, Angaben in %

### 10.1.5 Printmedien

Zwei hervorstechende Ergebnisse liefert die Media-Analyse für das Jahr 2010. Zum einen ist der Aufwärtstrend in der Tagesreichweite der österreichischen Tageszeitungen, der 2008 eingesetzt hatte und 2009 fortgesetzt werden konnte, nun wieder gebrochen. Zum anderen hat die mit Abstand am weitesten verbreitete Tageszeitung, die „Kronen Zeitung“, auf dem Wiener Tageszeitungsmarkt erstmals die Führerschaft verloren und muss sich mit zwei Prozentpunkten Abstand hinter dem Gratisblatt „Heute“ einordnen. Auch national muss die „Kronen Zeitung“ eine Schlappe einstecken: Sie sinkt deutlich unter die Schwelle von 40 % Tagesreichweite.

Die Media-Analyse wird jährlich im Auftrag des Vereins Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen von den Marktforschungsinstituten GfK Austria, Gallup, IFES und H.T.S. Informationssysteme durchgeführt. Dabei wird das Mediennutzungsverhalten der Österreicher ab 14 Jahren (7,1 Mio.) in 15.984 (2010) repräsentativen Interviews untersucht.

Durchschnittlich 5,233 Mio. österreichische Leser ab 14 Jahren nahmen im Jahr 2010 täglich eine Tageszeitung zur Hand. Das sind rund 100.000 Leser weniger, als noch im Jahr zuvor. Für den von verhältnismäßig hoher Stabilität geprägten Tageszeitungsmarkt ist ein sich daraus ergebender Verlust der Tagesreichweite um 1,3 Prozentpunkte auf 73,7 % (2009: 75 %) durchaus bemerkenswert. Zehn Jahre zurückblickend hatte sich seit dem Jahr 2000 die Tagesreichweite der Tageszeitungen bei leichten Schwankungen von 75,7 % bis auf 70 % im Jahr 2007 reduziert. Die Aufnahme der (2/3-Gratis-)Zeitung „Österreich“ im Jahr 2008 und der Gratiszeitung „Heute“ im Jahr 2009 in die Media-Analyse brachte in beiden Jahren einen Anstieg der gesamten Tagesreichweite der Tageszeitungen.

Tageszeitungen  
haben 5.233.000  
Leser am Tag.

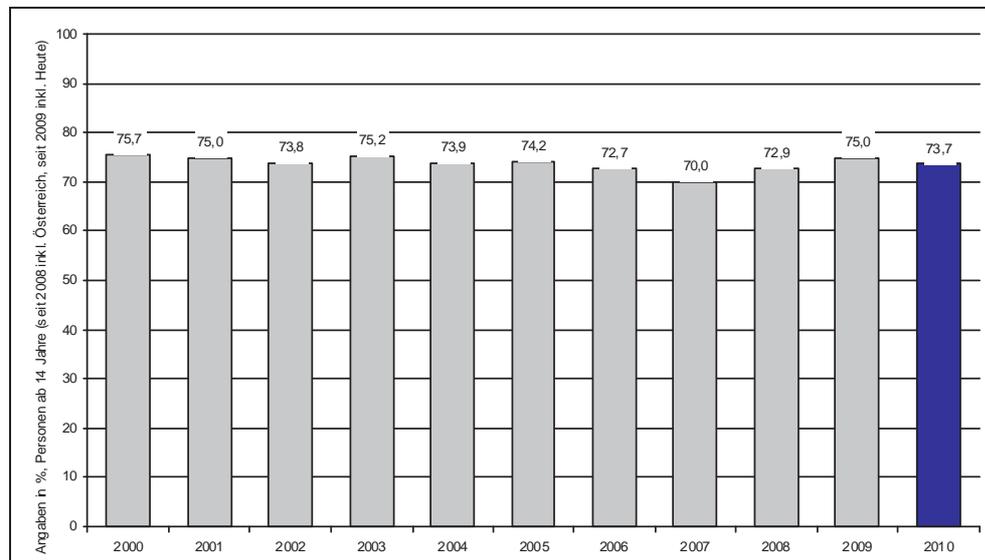


Abbildung 31: Entwicklung der Tagesreichweiten von Tageszeitungen

Quelle: Media-Analyse

Die Entwicklung des Jahres 2010 könnte bedeuten, dass die Aufnahme von „Österreich“ und „Heute“ lediglich einen befristeten Effekt ausgelöst hatte und dass nun der langfristige Trend einer sich generell verkleinernden Tagesreichweite der Tageszeitungen fortgeschrieben wird. Bei den 14- bis 19-Jährigen sank die Tagesreichweite von 2009 auf 2010 am deutlichsten von 64,0 % auf 59,5 %.

*Tageszeitungen verlieren vor allem junge Leser.*

Der Vergleich der Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen wird von dem Wettkampf zwischen dem dominierenden Marktführer „Kronen Zeitung“ und der Gratiszeitung „Heute“ bestimmt. Zwar führt die „Kronen Zeitung“ national noch immer mit weitem Abstand die Rangliste an (38,9 % Tagesreichweite), verlor aber – wie schon von 2008 auf 2009 – wiederum 1,5 Prozentpunkte. Die holte sich „Heute“ und baute so seine Tagesreichweite national von 10,1 % (2009) auf 12,0 % im Jahr 2010 aus. Damit hängt „Heute“ das Blatt „Österreich“ (9,6 %) deutlich ab und teilt sich nach Prozenten mit der „Kleine Zeitung“ Platz 2 der meistgelesenen Tageszeitungen national. Und dies, obwohl „Heute“ außer in Wien nur noch in Niederösterreich, Oberösterreich und dem Burgenland angeboten wird. Gemessen an seiner vergleichsweise geringeren Tagesreichweite verliert auch der „Kurier“ mit einem Minus von 0,6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr recht deutlich an Tagesreichweite (2009: 8,7 %, 2010: 8,1 %), gefolgt von „Der Standard“, der sich von 5,6 % auf 5,3 % verschlechtert. Weitere Änderungen bei den nationalen Tageszeitungen im Bereich von 0,1 % liegen innerhalb der Schwankungsbreite und sind daher kaum zu bewerten. Ein Trend scheint aber dennoch ablesbar: Die Tagesreichweitenverluste der nationalen Tageszeitungen wandern als Gewinn zu den Gratiszeitungen „Heute“ und – weniger deutlich – „Österreich“. Dennoch nimmt die Tagesreichweite der Tageszeitungen auch insgesamt ab. An dieser Entwicklung dürfte das Internet einen Anteil haben, dessen Tagesreichweite gegenüber 2009 um 3,7 Prozentpunkte auf 49,5 % der Österreicher ab 14 Jahren stieg (2009: 45,8 %).

*Gratisblatt „Heute“ national schon auf Reichweite-Platz 2*

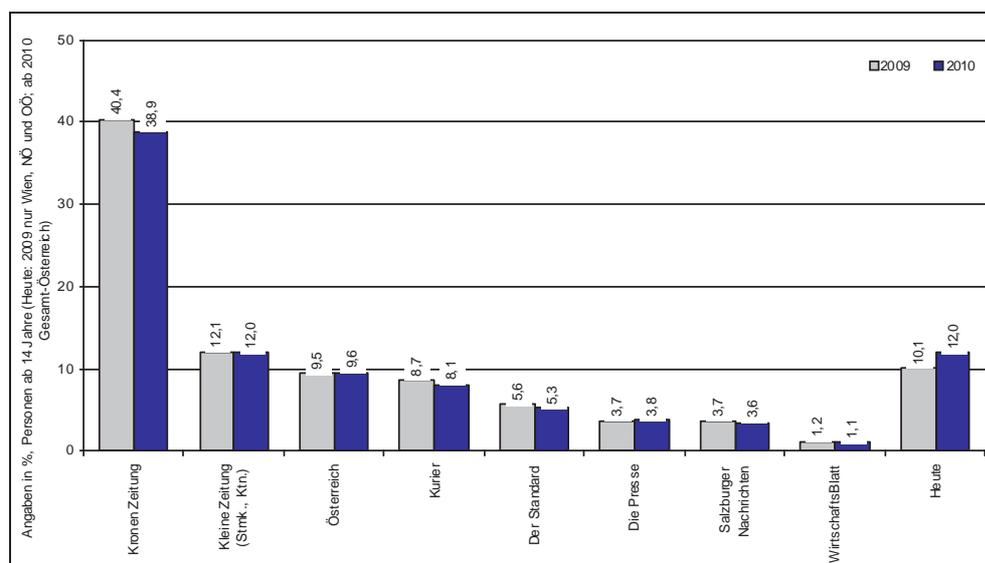


Abbildung 32: Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen 2009 vs. 2010

Quelle: Media-Analyse

Auf dem bedeutenden Wiener Tageszeitungsmarkt sorgte das Gratisblatt „Heute“ im Jahr 2010 für einen Führungswechsel an der Spitze der Tagesreichweitentabelle und überholte erstmals die bisher führende „Kronen Zeitung“, die um knapp zwei Prozentpunkte auf eine Tagesreichweite von 35,6 % abrutschte. „Heute“ erreichte dagegen im Jahr 2010 durchschnittlich 37,6 % der Wiener ab 14 Jahren und verbesserte sich damit um 1,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Zwar sind „Heute“ und „Österreich“, dessen Auflage nur zu etwa einem Drittel im Verkauf ist, ähnlich stark an nahezu allen Zugängen zu öffentlichen Verkehrsmitteln kostenfrei vertreten, dennoch ist der Abstand zum drittplatzierten „Österreich“ (Tagesreichweite 22 %) deutlich. Hier scheint – neben inhaltlichen und gestalterischen Kriterien – auch das handliche Kleinformat von „Heute“ die Entscheidung der Leser zu beeinflussen.

„Kronen Zeitung“ fällt in Wien hinter „Heute“ zurück.

Neben der „Kronen Zeitung“ ist auch der „Kurier“ in Wien ein klarer Verlierer, dies aber wahrscheinlich weniger im Wettbewerb mit „Österreich“ und „Heute“, sondern eher zugunsten von „Der Standard“ und „Die Presse“. Der „Kurier“ büßt 1,8 Prozentpunkte gegenüber 2009 ein, kann aber mit 16,5 % Tagesreichweite den vierten Platz halten. Mit einem Zugewinn von 1,2 Prozentpunkten und einer Tagesreichweite von nun 11,8 % verkleinert der „Der Standard“ den Abstand zum „Kurier“ erheblich. Lagen beide Blätter im Jahr 2009 noch um 7,7 Prozentpunkte auseinander, so waren dies im Jahr 2010 nur noch 4,7 Prozentpunkte. „Die Presse“ verbesserte sich auf 8,2 % (+0,7 Prozentpunkte). Das „WirtschaftsBlatt“ verlor dagegen ein Viertel seiner Leser in Wien und kommt noch auf eine Tagesreichweite von 1,5 %.

„Kurier“ steigt weiter ab, „Der Standard“ und „Die Presse“ auf

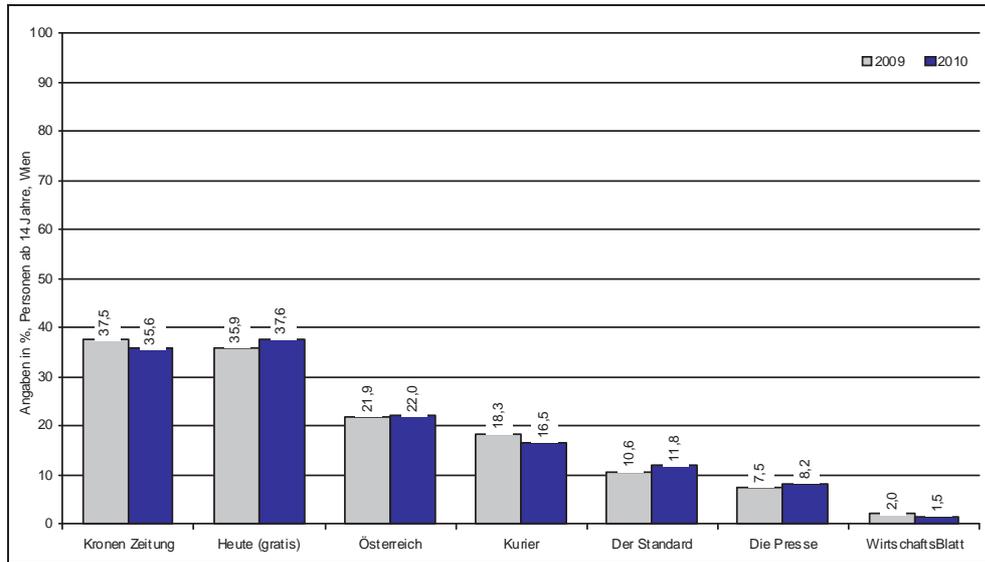


Abbildung 33: Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien

Quelle: Media-Analyse

Auch im Magazinbereich hat sich in der Media-Analyse ein Gratisblatt im ersten Jahr seiner Erfassung an die Spitze des Tagesreichweiten-Rankings der Wochenmagazine gesetzt: Mit rund 1 Mio. Lesern und einer Tagesreichweite von 14,2 % führt das 14-tägig erscheinende „Weekend Magazin“ nun vor der „TV-Media“, die um 0,7 Prozentpunkte auf 13,6 % Tagesreichweite nachgab (2009: 14,3 %).

Gratis-Titel führt auch bei Wochenmagazinen.

Insgesamt haben Magazine weiter mit Reichweitenverlusten zu kämpfen. Besonders betroffen sind die reichweitenstärksten Titel. So gibt das „NEWS“ von 11,6 % (2009) auf 10,3 % (-1,3 Prozentpunkte) nach, „Die Ganze Woche“ verliert von 14,1 % auf 13,2 %.

*Reichweitenverlust  
bei Magazinen  
moderat*

Relativ stabil zeigen sich allerdings die Frauenzeitschriften, die unter dem Strich nur leichte Verluste zu verzeichnen haben, während „Woman“ im Jahr 2010 (7,3 % Tagesreichweite) ihren ersten Platz gegenüber dem Vorjahr sogar noch leicht ausbauen konnte (2009: 7,2 % Tagesreichweite).

Auch der Bereich Wohnen und Lifestyle bleibt stabil. „Interne“ Umverteilungen bei der Tagesreichweite bleiben im Bereich von 0,1 bis 0,5 Prozentpunkten.

Abwärts geht es dagegen bei den Auto-, Motor- und Sportzeitschriften. Vor allem das hier dominierende ÖAMTC-Mitgliedermagazin „Auto Touring“ muss trotz Gratis-Zustellung und einer steigenden ÖAMTC-Mitgliederzahl einen Verlust von 4,5 Prozentpunkten bei der Tagesreichweite hinnehmen und liegt nun bei 22,6 %. Andere Titel dieser Kategorie liegen zwischen 6,1 % („Freie Fahrt“) und 2,5 % („Sportwoche“) Tagesreichweite.

Gratis (für Kreditkartenbesitzer) ist auch das Monatsmagazin „Complete“, das mit einer Tagesreichweite von 6,6 % stabil bleibt und die Sparte der Wirtschafts- und Nachrichtenmagazine anführt. Hier haben „Gewinn“ (4,1 %), „Trend“ (3,7 %) und „Format“ (2,3 %) Tagesreichweitenverluste von 0,1 bis 0,3 Prozentpunkte zu verbuchen. Das „Profil“ (6,3 %) und „Top Gewinn“ (1,7 %) legen um 0,2 Prozentpunkte zu.

Die Bedeutung von Gratiszeitungen belegt noch ein weiterer Neuzugang in der Media-Analyse. 2010 erstmals ausgewiesen, erreicht die Regionalmedien Austria AG (RMA), der Gratiszeitungsring von Styria und Moser Holding, mit ihren 125 wöchentlichen Regionalausgaben („Bezirksblätter“, „Woche“ in Kärnten und Steiermark, „Wiener Bezirkszeitung“) national täglich 3,795 Mio. Österreicher ab 14 Jahren und erzielt damit eine Tagesreichweite von 53,5 % – so viel, wie sonst kein Printprodukt in Österreich.

*„Bezirksblätter“ und  
Co. sind „heimliche“  
Reichweitensieger.*

## 10.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Der Schwerpunkt der regulatorischen Tätigkeiten im Bereich Telekommunikation lag 2010 darin, die dritte Runde der Marktanalyseverfahren abzuschließen. Diesen Verfahren lag noch der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte 2002 und dessen Umsetzung in Österreich durch das TKG 2003 bzw. begleitender Verordnungen zugrunde. Der derzeit bestehende europäische Rechtsrahmen wurde in den letzten Jahren novelliert und schlussendlich im Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Umsetzung des „Reviews“ in österreichisches Recht soll 2011 erfolgen, der Gesetzesentwurf befindet sich zu Redaktionsschluss bereits in Begutachtung. Der Begutachtungsentwurf sieht in diesem Bereich vor, dass die Marktanalysezyklen auf drei Jahre (bisher zwei Jahre) ausgedehnt werden und die Marktdefinition, Marktanalyse und die Auferlegung der Regulierungsinstrumente zukünftig in einem Bescheid abgehandelt werden sollen.

*Finalisierung der 3. Marktanalyserunde*

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

Den nachfolgenden Darstellungen liegen als Datenquellen die von der RTR-GmbH in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde.

### 10.2.1 Generelle Marktentwicklung

Der Trend der sinkenden Telekommunikationsumsätze auf den Endkundenmärkten setzt sich 2010 fort. In den letzten beiden Jahren waren bei den Endkundenumsätzen Rückgänge von 4,0 % (von 2008 auf 2009) bzw. 2,9 % (von 2009 auf 2010) auf 4 Mrd. Euro zu verzeichnen.

*Weiterhin Rückgang bei Endkundenumsätzen*

Die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Geschäftsfelder ist in Tabelle 27 dargestellt. Fast zwei Drittel der Umsätze (63,5 %) entfallen dabei auf den Mobilfunkbereich (inkl. mobiles Breitband), rund ein Viertel wird im Bereich Festnetztelefonie und 11,3 % der gesamten Endkundenumsätze werden im Bereich Breitband (exkl. mobiles Breitband) erwirtschaftet.

*Fast zwei Drittel der Gesamtumsätze aus Mobilfunk*

Im Bereich des Mobilfunks muss weiters auf die in Tabelle 27 nicht separat ausgewiesene, jedoch besonders rasante Entwicklung bei mobilen Breitbandanschlüssen hingewiesen werden. Trotz steigender Umsätze im Bereich mobilem Breitband gehen auch 2010 die Umsätze auf Endkundenebene, wenn auch nicht stark, weiter zurück.

	2008 in Mio. Euro	2009 in Mio. Euro	2010 in Mio. Euro	Änderung in % 2008 bis 2009	Änderung in % 2009 bis 2010	Anteil an Gesamt in % 2008	Anteil an Gesamt in % 2009	Anteil an Gesamt in % 2010
Festnetz*	1.132	1.015	961	-10,3 %	-5,3 %	26,1 %	24,4 %	23,8 %
Mobilnetz	2.613	2.606	2.561	-0,3 %	-1,7 %	60,3 %	62,7 %	63,5 %
Breitband**	506	462	457	-8,6 %	-1,0 %	11,7 %	11,1 %	11,3 %
Mietleitungen	82	74	56	-10,2 %	-24,3 %	1,9 %	1,8 %	1,4 %
<b>Gesamt</b>	<b>4.333</b>	<b>4.157</b>	<b>4.036</b>	<b>-4,0 %</b>	<b>-2,9 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

**Tabelle 27: Entwicklung der Endkundentelekommunikationsumsätze**

\* Umsätze enthalten alle Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Dial-In und öffentlichen Sprechstellen.

\*\* Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilnetz enthalten.

Aufgrund von nachträglichen Betreiberkorrekturen stimmen die Werte dieses Berichts nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2009 angeführten Werten überein.

Die Entwicklung der Verkehrswerte und der Anschlusszahlen der einzelnen Geschäftsbereiche sind in Tabelle 28 dargestellt. So wie bei den Umsätzen setzt sich auch hier in fast allen Bereichen der Trend der vergangenen Jahre fort. Die Gesprächsminuten aus dem Festnetz gehen weiterhin zurück, auch wenn die Anzahl der Festnetzanschlüsse erstmals seit mehreren Jahren wieder leicht gestiegen ist, was nicht zuletzt auf die von A1 Telekom stark beworbenen Kombipaket-Produkte zurückzuführen ist. Ende 2010 gibt es etwa 2,7 Mio. Festnetzanschlüsse in Österreich.

Die Minuten sowie die Teilnehmer (Anzahl aktivierter Teilnehmernummern) im Mobilfunk sind zwar auch 2010 weiterhin gestiegen, allerdings gehen die Wachstumsraten bei den Gesprächsminuten zurück. Gab es von 2008 auf 2009 noch eine Wachstumsrate von 7,7 %, beträgt diese von 2009 auf 2010 nur etwa 4 %.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich des mobilen Breitbands. Auch hier ist die Wachstumsrate von etwa 37 % im Jahr 2009 auf ca. 30 % im Jahr 2010 zurückgegangen. Im Gegensatz dazu ist die Wachstumsrate bei den festen, kabelgebundenen Breitbandanschlüssen in den letzten Jahren leicht gestiegen. Der Mobilfunk hat sich somit in Österreich in den letzten Jahren zum härtesten Konkurrenten für das Festnetz etabliert. Dies betrifft nicht nur die Sprachtelefonie (vgl. gegenläufige Minutenentwicklungen in Tabelle 28), sondern vermehrt auch Breitbanddienste. Bereits 45,7 % aller Breitbandanschlüsse sind mobile Breitbandanschlüsse, womit Österreich in der EU eine Vorreiterrolle einnimmt.

Weiterhin starkes  
Wachstum bei  
mobilem Breitband

Ein konstantes Wachstum ist im Bereich Mietleitungen, gemessen an der Anzahl der 64 kbit/s-Äquivalenten, festzustellen. Dieses Wachstum ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren vermehrt Mietleitungen mit höheren Bandbreiten, welche je kbit/s-Äquivalent relativ günstiger sind als niedrigbitratige Mietleitungen, nachgefragt werden. Der Anstieg spiegelt sich aber nicht in den Umsätzen, welche in Tabelle 27 ausgewiesen sind, wider.

Eine Gegenüberstellung der Umsatzentwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche in Tabelle 27 mit den korrespondierenden Verkehrswerten bzw. Anschlusszahlen in Tabelle 28 zeigt, dass die Preise im Festnetzbereich im Wesentlichen stagnieren, während es im Mobilfunkbereich nach wie vor signifikante Preissenkungen gibt. Die Stagnation bei den Mobilfunkumsätzen muss zudem vor dem Hintergrund der mit über 12 Mio. aktivierten Teilnehmernummern sehr hohen Penetrationsrate gesehen werden.

Auch in Bezug auf Breitbanddienste sind deutliche Preissenkungen zu beobachten, was vor allem auf die in den letzten Jahren zunehmend etablierten Bündelangebote, welche mehrere Endkundendienste (Festnetztelefonie, Breitband, ...) zusammenfassen, zurückzuführen ist. Dieser Umstand erschwert auch die Aufteilung der Umsätze aus fixen Entgelten auf die einzelnen Dienste, was zu Ungenauigkeiten in der Zuordnung auf die einzelnen Bereiche führen kann.

Der zentrale Wachstumsmotor ist daher weiterhin die Entwicklung bei Breitbandanschlüssen, insbesondere bei mobilen Breitbandanschlüssen. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit konnte jedoch diese vom Volumen her sehr wesentliche Entwicklung (vgl. Tabelle 28) nicht nachgezeichnet werden bzw. konnten die Umsätze aus mobilen Breitbandanschlüssen nicht separat in Tabelle 27 ausgewiesen werden.

Zentraler  
Wachstumsmotor:  
mobiles Breitband

	Einheit	2008 in Mio.	2009 in Mio.	2010 in Mio.	Änderung in % 2008 bis 2009	Änderung in % 2009 bis 2010
<b>Festnetz*</b>	Gesprächs- minuten	8.025,86	6.714,62	5.805,66	-16,34 %	-13,54 %
	Anschlüsse	2,60	2,67	2,69	-0,51 %	0,60 %
<b>Mobilnetz</b>	Gesprächs- minuten	19.596,10	21.113,01	21.955,84	7,74 %	3,99 %
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)**	10,37	11,10	12,24	6,95 %	10,32 %
<b>Breitband</b>	Anschlüsse Festnetz	1,74	1,88	2,03	8,15 %	8,21 %
	Anschlüsse Mobilnetz	0,97	1,32	1,71	36,85 %	29,37 %
<b>Mietleitungen</b>	Anzahl 64 kbit/s- Äquivalente	2,78	3,80	4,64	36,69 %	22,11 %

**Tabelle 28: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse/Teilnehmer**

\* Minuten inkl. Dial-In und öffentlichen Sprechstellen, ohne Diensterumnummern

\*\* Anzahl aktivierter Teilnehmernummern

Aufgrund von nachträglichen Betreiberkorrekturen stimmen die Werte dieses Berichts nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2009 angeführten Werten überein.

## 10.2.2 Festnetztelekommunikation

### 10.2.2.1 Einführung

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich im Festnetzbereich unterschiedliche Geschäftsmodelle unterscheiden:

- Der ehemalige Monopolist, A1 Telekom, verfügt als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Festnetzinfrastruktur und hat nach wie vor den höchsten Marktanteil im Bereich der Anschlüsse (siehe auch Kapitel "Marktstrukturelle Entwicklungen im Festnetz"). Da A1 Telekom aufgrund ihrer Marktmacht Anreize hätte, alternativen Anbietern den Zugang zu ihren Kunden zu verwehren und damit den Wettbewerb zu unterbinden, wurde sie bis dato als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft. Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren.
- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Kunden anderer Netze erreichen zu können, sind diese Unternehmen auf Zusammenschaltungsleistungen von A1 Telekom (und gegebenenfalls anderer Betreiber) angewiesen. Da eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung (Stichwort Bündelprodukte) bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.
- Die Verpflichtung für A1 Telekom zum Verbindungsnetzbetrieb (Carrier Selection) war neben ex ante-Entgeltregulierungen das bedeutendste Regulierungsinstrument der ersten Liberalisierungsphase, da sie den alternativen Betreibern ermöglicht, mit relativ geringen Investitionen auf dem Endkundenmarkt tätig zu werden. VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Der VNB benötigt kein eigenes Telekommunikationsnetz, vielmehr wird in der Regel das über einen Auswahlcode anzusteuernde eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz der A1 Telekom zusammengeschaltet. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein und zahlt für die in Anspruch genommenen Leistungen Originierungs-, Transit- und Terminierungsentgelte an die jeweiligen Betreiber. Bei der VNB-Auswahl ist zwischen Call-by-Call (CbC) und Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden, je nachdem ob eine fixe Voreinstellung des Auswahlcodes erfolgt (CPS) oder nicht (CbC).
- Mit Voice over Internet Protocol (VoIP) zeichnet sich eine für den gesamten Festnetzsektor prägende Entwicklung ab, welche grundsätzlich sämtliche in Tabelle 29 skizzierten Geschäftsmodelle beeinflussen kann, da hierdurch der Umstieg zum Teilnehmernetzbetrieb

*Quasi-monopolistische Strukturen im Anschlussbereich*

*VNB ermöglicht schnellen Markteintritt mit geringen Investitionen*

*VoIP als Technologie mit hohem Innovationspotenzial*

(mit mittlerem Investitionsaufwand) möglich wird. VoIP beschreibt eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation auf Basis des Internetprotokolls über IP-basierte Netze abzuwickeln. Unterschieden wird dabei zwischen VoB (Voice over Broadband) und Vol (Voice over Internet). Bei VoB stellt der Anbieter dem Kunden auch den Festnetzanschluss zur Verfügung während bei Vol die VoIP-Dienste über eine bestehende (Breitband-) Internetverbindung nachgefragt werden. Anbieter von VoB sind in Österreich beispielsweise Tele2, UPC oder Silver Server, Anbieter von Vol beispielsweise Skype oder Sipgate.

Tabelle 29 gibt einen Überblick über die zuvor beschriebenen Geschäftsmodelle im Festnetzbereich. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

<b>Incumbent/ Ex-Monopolist</b>	A1 Telekom als einziges flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
<b>(Arten alternativer) Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber</b>	<b>Zugekaufte Leistungen (insb. vom Incumbent)</b>	<b>Selbst erbrachte Leistungen</b>	<b>Investitions bedarf</b>
<b>Teilnehmer- netzbetreiber (TNB)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interconnection</li> <li>▪ ggf. Mietleitungen</li> <li>▪ ggf. Entbündelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASP, Übertragungs- und Vermittlungstechnische Einrichtungen)</li> <li>▪ Dienstgestaltung</li> <li>▪ Preisgestaltung</li> <li>▪ Vertrieb/Billing</li> </ul>	hoch
<b>Verbindungs- netzbetreiber (VNB)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interconnection</li> <li>▪ ggf. Mietleitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. Übertragungs- und Vermittlungstechnische Einrichtungen)</li> <li>▪ Dienstgestaltung (eingeschränkt)</li> <li>▪ Preisgestaltung</li> <li>▪ Vertrieb/Billing</li> </ul>	mittel
<b>Reseller (VNB)</b> (Anbieten von CPS/CbC über eigenen Auswahlcode oder über den des VNB-Partners)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbindungsminuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Preisgestaltung</li> <li>▪ Vertrieb/Billing</li> </ul>	niedrig
<b>Reseller (Sonstige)</b> (z.B. Calling-Card, Telefonshop, Einwahltelefondienst)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbindungsminuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Preisgestaltung</li> <li>▪ Vertrieb/Billing</li> </ul>	niedrig
<b>Mischformen</b>	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		

**Tabelle 29: Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten**

### 10.2.2.2 Festnetzendkundenmärkte

#### Marktteilnehmer

Tabelle 30 zeigt die größten Anbieter von Festnetzsprachtelefonie. Gemeinsam decken diese Betreiber mehr als 90 % der am Endkundenmarkt getätigten Gesprächsminuten ab.

*Fünf Betreiber bedienen gemeinsam mehr als 90 % der Nachfrage.*

Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
A1 Telekom	ca. 60 %
Tele2	< 25 %
UPC	< 10 %
COLT	< 5 %
FINAREA	< 5 %

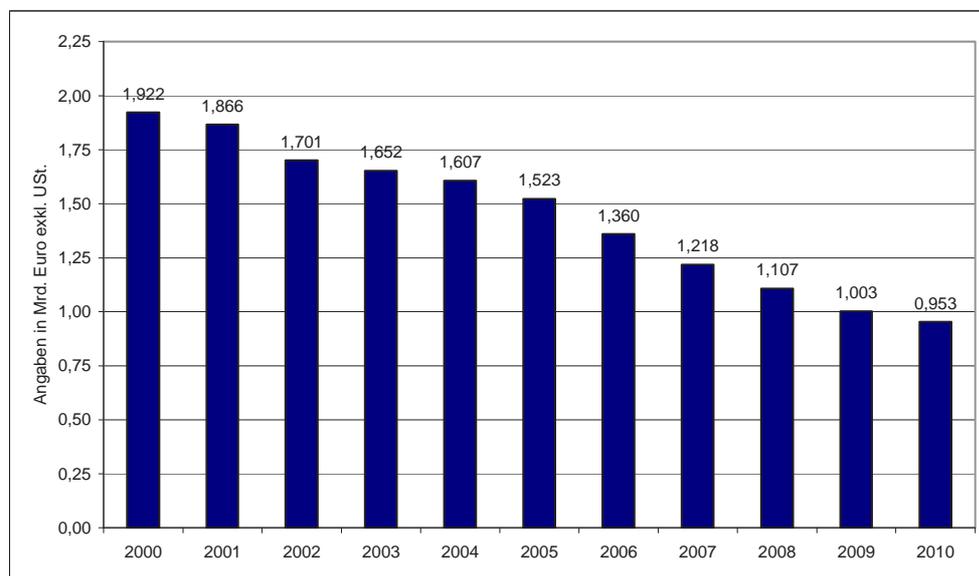
**Tabelle 30: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt**

### Marktstrukturelle Entwicklungen im Festnetz

Insbesondere die expansive Teilnehmerentwicklung auf dem Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetzsprachtelefonie zu einem deutlichen Rückgang (Abbildung 34). Berücksichtigt wurden dabei Verbindungsentgelte (Inland Regionalzone, Inland Fernzone, Inland Mobilnetz, Ausland, öffentliche Sprechstellen, Online-Dienste), Umsätze aus dem Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller, Grundentgelte, Entgelte für besondere Versorgungsaufgaben und Entgelte für die Errichtung von Anschlüssen.

Zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt zu Beginn der Liberalisierung noch eine leichte Aufwärtsentwicklung, so lässt sich seit dem Jahr 1999 ein konstantes Absinken beobachten, zuletzt um -4,98 % von 2009 auf 2010. Insgesamt hat sich der Umsatz innerhalb dieses 10-Jahres-Zeitraumes halbiert und lag im Jahr 2010 bereits unter 1 Mrd. Euro.

*Deutliche Rückgänge bei den Festnetztelefoniegesamtumsätzen*



**Abbildung 34: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt 2000 bis 2010**

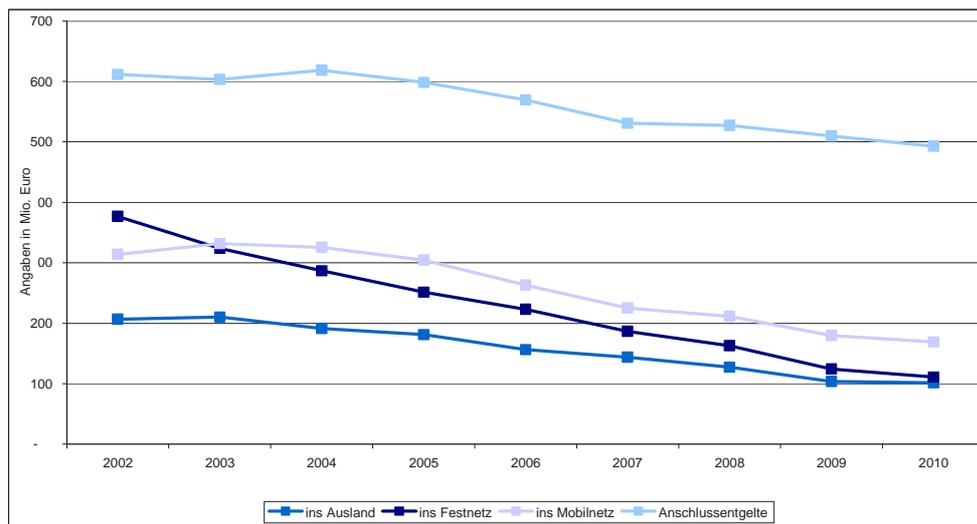
Aufgrund von nachträglichen Betreiberkorrekturen stimmen die Werte dieses Berichts nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2009 angeführten Werten überein.

Abbildung 35 zeigt Unterschiede in der Umsatzentwicklung in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland). Von den Umsatzrückgängen am stärksten betroffen ist der Verbindungsbereich und hier vor allem Gespräche ins Festnetz – in diesem Bereich gingen die Erlöse von 2009 auf 2010 um 11 % zurück. Auch die Umsätze mit Gesprächen ins Mobilnetz sinken seit 2003

*Umsatzrückgang bei Festnetzgesprächen hält an*

kontinuierlich (zuletzt um 6 %). Die festgestellten Rückgänge bei Verbindungsentgelten sind hauptsächlich auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen (Preissenkungen infolge der Absenkung der Terminierungsentgelte). Dieser kommt vor allem im Privatkundenbereich bei Gesprächen in nationale Festnetze zum Tragen. Zudem ist ein Teil des anhaltenden Umsatzrückgangs auch durch weitere Preissenkungen zu erklären, die jedoch in ihrem Ausmaß zunehmend geringer ausfallen. Diese Entwicklungen betreffen den gesamten Festnetzsektor und nicht nur einzelne Betreiber.

Rückgänge bei Verbindungsentgelten aufgrund des vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerbs



**Abbildung 35: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen**

Aufgrund von nachträglichen Betreiberkorrekturen stimmen die Werte dieses Berichts nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2009 angeführten Werten überein.

Die Marktanteile von A1 Telekom (Abbildung 36) zeigen (indirekt), in welchem Umfang alternative Netzbetreiber seit Liberalisierungsbeginn in den einzelnen Marktsegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten. Im Bereich der Teilnehmeranschlüsse liegen die Marktanteile von A1 Telekom (gemessen in Umsätzen aus Grund- und Herstellungsentgelten) auch im Jahr 2010 auf einem relativ hohen Niveau, wobei im Privatkundenbereich ein leichter Rückgang zu beobachten war. In diesem Kundensegment sind (verglichen mit Nichtprivatkunden) allgemein etwas wettbewerblichere Entwicklungen zu beobachten, was insbesondere auf die Entbündelungsaktivitäten von Tele2 und die Zugewinne des Kabelnetz-anbieters UPC zurückzuführen ist.

Hohe Marktanteile der A1 Telekom im Anschlussbereich

Bei Verbindungsleistungen (Gespräche ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) konnten die alternativen Betreiber dagegen deutlich höhere Marktanteile erzielen, wenngleich A1 Telekom in den vergangenen Jahren leichte Zugewinne verbuchen konnte. Diese sind zu einem wesentlichen Teil auf die Übernahme des Unternehmens eTel zurückzuführen, wobei dieser Effekt in den Daten mit dem 1. Quartal 2007 berücksichtigt ist. Auch im Jahr 2010 ist der Marktanteil von A1 Telekom im Privatkundensegment wieder leicht gestiegen. Offensichtlich wird es in Zeiten geringer werdender Verkehrsmengen und Gewinnmargen sowie eines sich intensivierenden Bündelwettbewerbs, der über die reinen Gesprächsleistungen deutlich hinausgeht, schwieriger, das Geschäftsmodell des Verbindungsnetzbetreibers wirtschaftlich nachhaltig anzubieten.

Leicht steigende Marktanteile der A1 Telekom bei Privatkundengesprächen

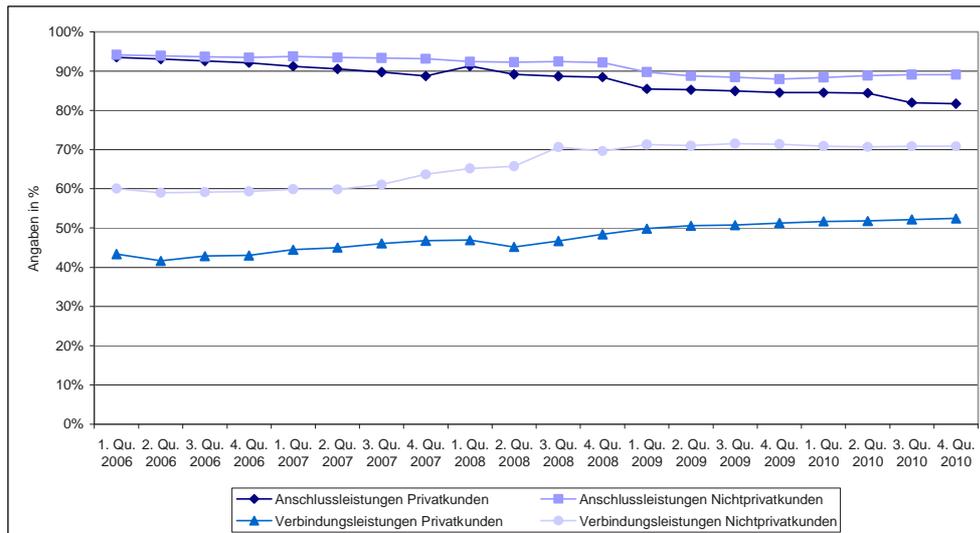


Abbildung 36: Umsatzmarktanteile A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe

Die in Abbildung 36 nur implizit zum Ausdruck kommende Marktanteilsentwicklung bei Verbindungsleistungen auf Seiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Abbildung 37 zeigt neben den Absolutzahlen auch den Anteil von CPS-Anschlüssen bzw. CbC-Kunden an den gesamten Festnetzanschlüssen. Daraus geht hervor, dass in der Vergangenheit insbesondere CPS sehr gut angenommen wurde, wenn auch in den letzten Jahren eine kontinuierlich rückläufige Tendenz zu beobachten ist. Ende 2010 entschieden sich noch rund 500.000 Teilnehmer dauerhaft dafür, über einen ANB zu telefonieren. Dies entspricht einem Anteil an den gesamten Festnetzanschlüssen von 19 %.

Betreiber(vor)auswahl nach wie vor essenziell, jedoch weiter abnehmend

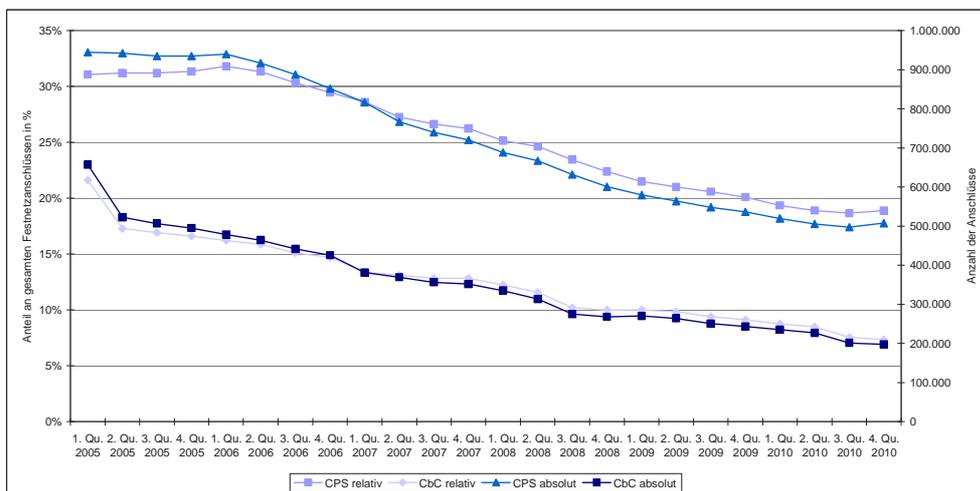


Abbildung 37: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden

Die ausgewiesenen Zahlen zu den CbC-Kunden beruhen zum Teil auf Schätzungen und sind daher mit Vorsicht zu interpretieren. Aktuell wird von einem Grundniveau von knapp 200.000 CbC-Kunden ausgegangen. Da CbC teilweise auch neben CPS verwendet wird, kann zudem keine Summenbildung durchgeführt werden. Näherungsweise kann festgehalten werden, dass beide Zugangsformen derzeit noch rund 30 % aller Anschlüsse an festen Standorten ausmachen dürften. Die ausgewiesenen

CPS- und CbC-Zugänge machen rund 30 % aller Festnetzanschlüsse aus.

CPS- und CbC-Stände geben weiters jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder, wobei die genannten Produkte hauptsächlich von Privatkunden in Anspruch genommen werden.

### 10.2.2.3 Festnetzvorleistungsmärkte

Um Produkte auf den Endkundenmärkten anbieten zu können, greifen Betreiber auch auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber, die sie auf den entsprechenden Vorleistungsmärkten beziehen, zurück. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, sind sie eine wichtige Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Einerseits dient die Zusammenschaltung von Netzen (welche zu Transaktionen auf den Vorleistungsmärkten führt) dazu, dass ein Kunde eines bestimmten Netzbetreibers die Kunden aller anderen Netzbetreiber erreichen kann. Ansonsten wären kleine Netze, die nur über wenige Kunden verfügen, benachteiligt bzw. wäre die „any-to-any“-Erreichbarkeit nicht sichergestellt. Andererseits können Netzbetreiber Vorleistungen von A1 Telekom oder anderen Betreibern beziehen und müssen somit weniger Infrastrukturinvestitionen vornehmen, um ihre Dienste an Endkunden anbieten zu können. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert.

*Vorleistungsmärkte  
wichtig für den  
Wettbewerb auf  
Endkundenmärkten*

Folgende Vorleistungsmärkte wurden von der RTR-GmbH im Bereich Festnetzsprachtelefonie analysiert:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- die (betreiberindividuellen) Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

#### Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammengeschaltet ist und an der der Verkehr übergeben werden kann.

Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, kann er die Originierungsleistung selbst erbringen oder muss sie am Vorleistungsmarkt zukaufen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung an sich selbst (als Eigenleistung) und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

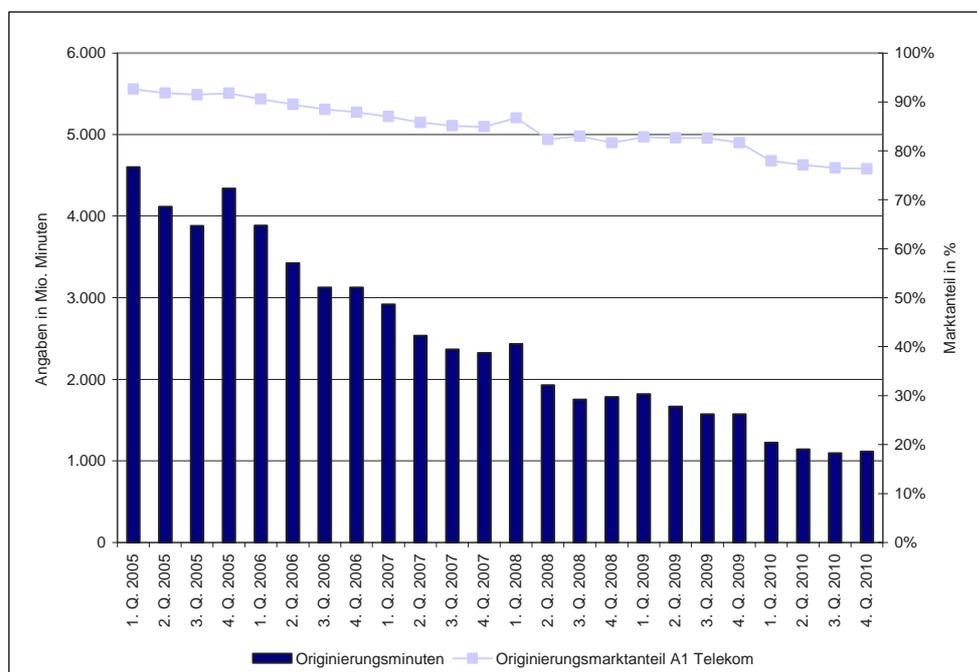
Verbindungsnetzbetreiber, die über keine direkt angeschlossenen Kunden verfügen, kaufen die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor)auswahl von A1 Telekom zu. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten an festen Standorten ist A1 Telekom verpflichtet, diese Leistung anzubieten. Durch diese

Regulierung wurden die Barrieren für den Markteintritt in die Verbindungsmärkte auf Endkundenebene erheblich gesenkt.

Konform mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit seit mehreren Jahren rückläufig (vgl. Abbildung 38). Ein wesentlicher Grund hierfür liegt im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Interneteinwahl (Dial-In) sowie der Fest-Mobil-Substitution in der Sprachtelefonie, die insbesondere den Privatkundenbereich (und hier primär die Inlandsgespräche) betrifft.

*Rückläufige Minuten, aber weiterhin hoher Marktanteil von A1 Telekom*

A1 Telekom verfügt am Originierungsmarkt nach wie vor über einen sehr hohen Marktanteil (vgl. Abbildung 38). Die größten alternativen Betreiber, die selbst Teilnehmer angeschlossen haben (über Entbündelung bzw. im Kabelnetz) und daher Originierungsleistungen erbringen, sind Tele2 und UPC.



**Abbildung 38: Entwicklung der Originierungsminuten und Marktanteil A1 Telekom**

In Tabelle 31 sind die regulierten Originierungsentgelte der A1 Telekom für Peak- und Off-Peak-Zeiten angegeben. Für alle Vorleistungsmärkte gelten als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, als Off-Peak-Zeiten gelten die übrigen Zeiten.

Originierung lokal	Peak	Off-Peak
A1 Telekom zu Verbindungsnetzbetreibern	0,82	0,48

**Tabelle 31: Originierungsentgelte von A1 Telekom per 31. Dezember 2010 in Eurocent (exkl. USt.)**

## Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr zu im eigenen Netz angeschlossenen Teilnehmern von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Teilnehmer zu führen.

Da die Leistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist, sind die Terminierungsmärkte betreiberindividuell abgegrenzt. Jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet einen eigenen Terminierungsmarkt und verfügt in diesem über einen Marktanteil in Höhe von 100 % und beträchtliche Marktmacht im Sinne des § 35 TKG 2003. Alle Betreiber unterliegen daher einer Entgeltregulierung. Die regulierten Entgelte (lokal) sind in Tabelle 32 dargestellt.

*Terminierungsmonopol führt zu betreiberspezifischer Marktmacht*

Terminierung	Peak	Off-Peak
A1 Telekom	0,82	0,48
Alternative Betreiber	1,28	0,71

**Tabelle 32: Terminierungsentgelte von A1 Telekom und der alternativen Betreiber per 31. Dezember 2010 in Eurocent (exkl. USt.)**

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei A1 Telekom bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern zusätzliche Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschaltungsvertrag, zu getrennter Buchführung und zur Nichtdiskriminierung.

## Transit

Als Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht bzw. nachgefragt werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

*Transit dient der Überwindung von Entfernungen und der Zusammenschaltung von Netzen.*

Daher erbringen am Transitmarkt alle Netzbetreiber Leistungen, die den Verkehr von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen transportieren. Diese Leistung kann innerhalb des eigenen Netzes stattfinden oder über die Netzgrenzen hinausgehen. Auf diesem Markt bieten folglich Teilnehmer- und „reine“ Transitnetzbetreiber, aber auch die Verbindungsnetzbetreiber, die etwa Verkehr aus anderen Netzen übernehmen und ihn wieder an andere Netze übergeben, ihre Leistungen an. Während Teilnehmernetzbetreiber Transit vorwiegend gebündelt mit Originierung oder Terminierung erbringen, sorgen reine Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit anderer Netze, auch wenn diese nicht direkt miteinander zusammengeschaltet sind. VNBS sowie alle anderen Unternehmen mit direkten Zusammenschaltungen erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung über Joining Links (Verbindungsleitungen zwischen den Netzen). Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird eine Transitleistung von einem Netz zum anderen erbracht.

Da am Transitmarkt mehrere Unternehmen ihre Leistungen anbieten und miteinander in hinreichend intensiver Konkurrenz stehen, liegt am Transitmarkt effektiver Wettbewerb vor. Es unterliegt daher kein Unternehmen der sektorspezifischen ex ante-Regulierung.

*Transitmarkt  
kompetitiv*

### Entwicklung der Umsätze auf den Vorleistungsmärkten

Nach deutlichen Rückgängen haben sich die Umsätze seit dem 2. Quartal 2008 weitgehend stabilisiert. Der Rückgang vom 2. auf das 3. Quartal 2010 ist durch die Integration der mobilkom (A1) und der Telekom Austria in die A1 Telekom bedingt, da die Umsätze zwischen den beiden Unternehmen nun wegfallen.

*Umsätze sinken durch  
Integration von  
mobilkom und  
Telekom Austria*

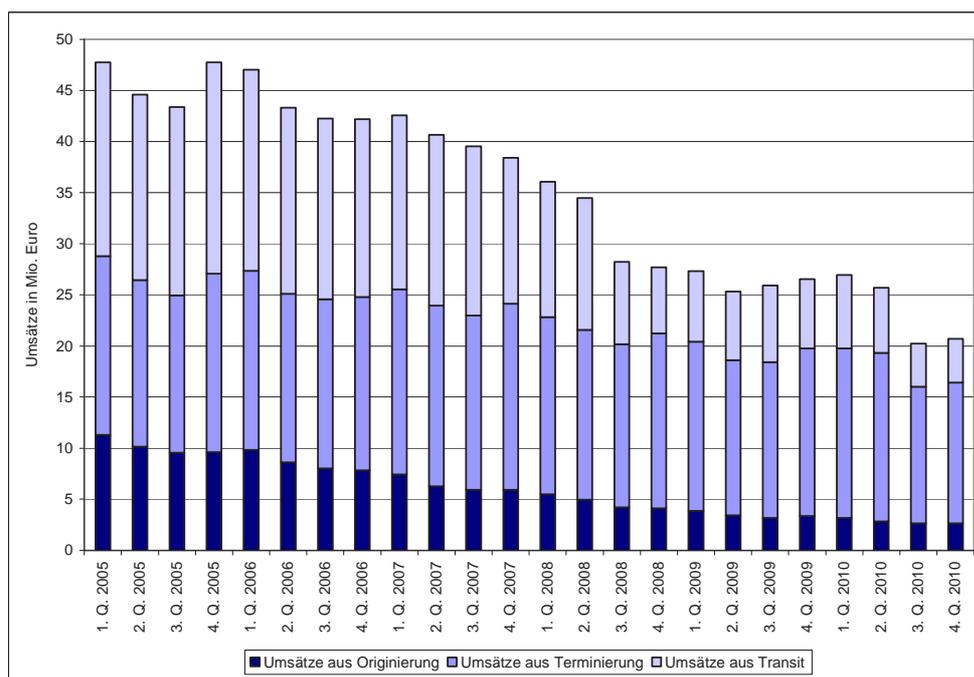


Abbildung 39: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten

## 10.2.3 Mobilkommunikation

### 10.2.3.1 Marktteilnehmer

Im Berichtszeitraum waren in Österreich vier Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operator – MNO), welche über entsprechende Frequenznutzungsrechte verfügen, tätig. Der Markteintritt eines MNO ist nur im Rahmen einer Zuteilung bzw. Übertragung von Frequenznutzungsrechten möglich. Zur Gruppe der voll integrierten Mobilfunkbetreiber zählen A1 Telekom, T-Mobile, Orange und Hutchison.

*Vier MNOs aktiv  
am Markt*

Die Markteintrittszeitpunkte und die jeweilige Frequenzausstattung sind in Tabelle 33 zusammengefasst. Hutchison verfügt über Frequenzzuteilungen in den Bereichen 2,1 und 2,6 GHz. Die anderen drei Betreiber verfügen zusätzlich über Zuteilungen in den Frequenzbereichen 900 und 1800 MHz.

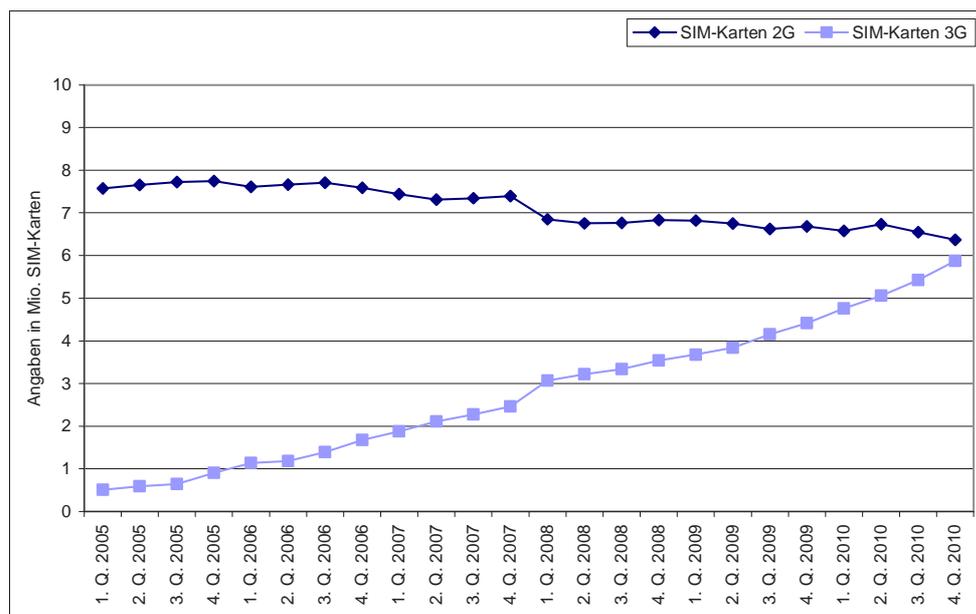
	A1 Telekom	T-Mobile	Orange	Hutchison
Markteintritt	1994	1996	1998	2003
900 MHz	2 x 17,0	2 x 12,8	2 x 4,0	-
1800 MHz	2 x 15,0	2 x 25,4	2 x 33,0	-
2,1 GHz – FDD (gepaartes Spektrum)	2 x 14,8	2 x 15,0	2 x 14,8	2 x 14,8
2,1 GHz – TDD (ungepaartes Spektrum)	10	10		5
2,6 GHz – FDD (gepaartes Spektrum)	2 x 20	2 x 20	2 x 10	2 x 20
2,6 GHz – TDD (ungepaartes Spektrum)	25			25

**Tabelle 33: Frequenzausstattung und Markteintritt**

### 10.2.3.2 Marktentwicklung

#### Entwicklung bei 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten

In Abbildung 40 ist die Anzahl der aktivierten SIM-Karten, unterschieden nach 2G- (GSM) und 3G-fähigen SIM-Karten (UMTS), dargestellt. Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, ist die Anzahl der 3G-fähigen SIM-Karten weiterhin im Steigen, während die Anzahl der 2G-fähigen SIM seit dem 2. Quartal 2010 leicht sinkt und Ende 2010 einen Wert von knapp 6,4 Mio. annimmt. Ende des Jahres 2010 sind bereits fast 50 % aller SIM-Karten 3G-fähig. Grund dafür ist, dass großteils nur noch 3G-fähige SIM-Karten ausgegeben werden, auch wenn die Teilnehmer ausschließlich GSM-Dienste nutzen und dass es weiterhin einen sehr starken Anstieg bei mobilen Datenkarten und Datenmodems gibt.



Beinahe die Hälfte aller SIM-Karten 3G-fähig.

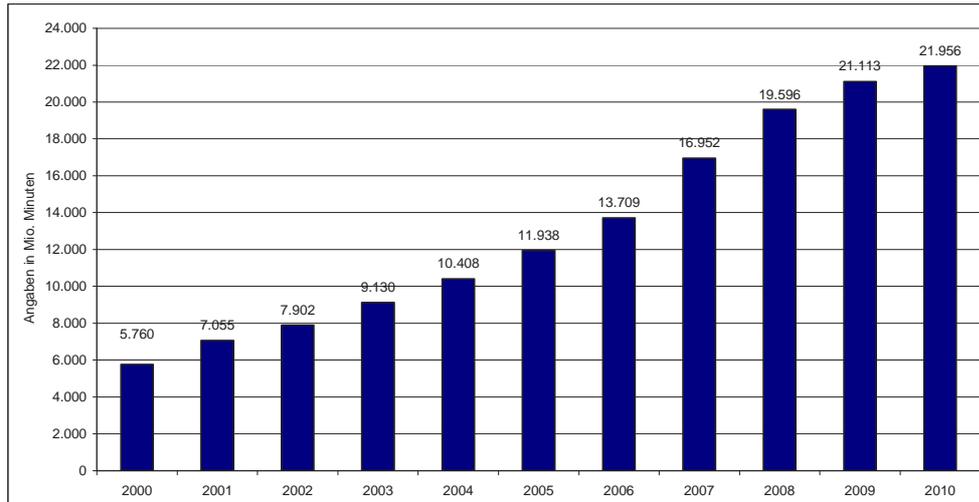
Abbildung 40: Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten

Aufgrund von nachträglichen Betreiberkorrekturen stimmen die Werte dieses Berichts nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2009 angeführten Werten überein.

### Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS

Bei der Betrachtung der Gesprächsminuten bzw. SMS kann auch im Jahr 2010 ein signifikantes Wachstum festgestellt werden, auch wenn die Wachstumsrate im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen ist. Abbildung 41 zeigt die Anzahl der technischen Gesprächsminuten am Mobilfunkendkundenmarkt, welche im Jahr 2010 fast 22 Mrd. betragen. Die Gesprächsminuten wiesen von 2003 bis 2006 kontinuierlich Wachstumsraten von etwa 15 % auf. Im Jahr 2007 erreichte diese mit 24 % ihren Höhepunkt (Zeitpunkt der Einführung von Pauschaltarifen), geht in den darauffolgenden Jahren immer weiter zurück und erreichte in den letzten beiden Jahren (2009 und 2010) nur noch knapp 8 % bzw. 4 %.

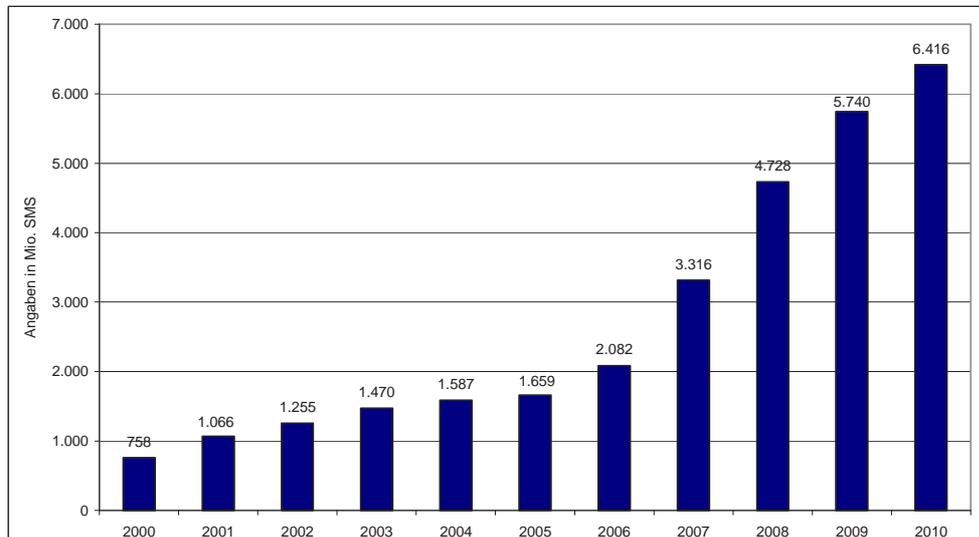
Weiterhin starkes Wachstum bei Verkehrswerten



**Abbildung 41: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen\*) am Mobilfunkendkundenmarkt**

\* Tatsächlich geführte Gesprächsminuten der Endkunden (ohne Taktung). Dagegen ist die fakturierte Anzahl der Minuten die Menge, die dem Endkunden unter Berücksichtigung der Taktung verrechnet wird.

Auch bei den SMS hat die Wachstumsrate mit 59 % im Jahr 2007 ihren Höhepunkt erreicht, seitdem nimmt diese kontinuierlich ab und erreicht 2010 mit 12 % Wachstum den niedrigsten Wert der letzten fünf Jahre. Im Berichtszeitraum wurden, wie aus Abbildung 42 zu entnehmen ist, von Kunden österreichischer Betreiber etwa 6,4 Mrd. SMS versendet.



**Abbildung 42: Entwicklung der SMS (technisch gemessen\*) am Mobilfunkendkundenmarkt**

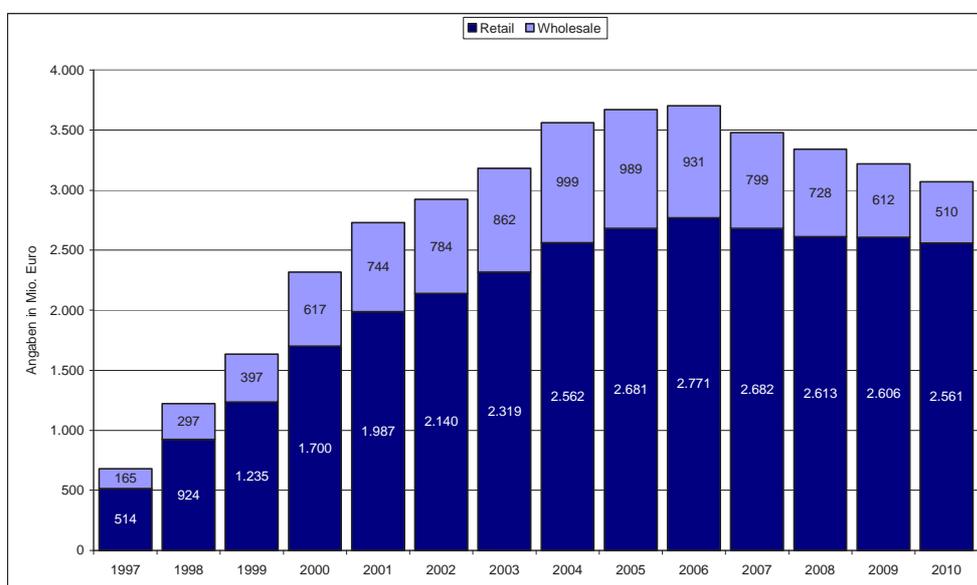
\* Tatsächlich gesendete SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an SMS die Menge an SMS, die dem Endkunden verrechnet wird.

## Umsatzentwicklung

Der Trend in Bezug auf die Umsätze im Mobilfunksektor hält auch im Jahr 2010 an. Die Gesamtumsätze sind weiterhin trotz steigender Teilnehmerzahlen und Verkehrswerte wieder leicht gesunken (um etwa 147 Mio. Euro) (vgl. Abbildung 43). Ausschlaggebend dafür sind vor allem die Umsätze auf Vorleistungsebene, welche von 2009 auf 2010 um etwa 20 % von 612 Mio. auf 510 Mio. gesunken sind, was nicht zuletzt auf die schrittweise Absenkung der Terminierungsentgelte als auch die weitere Absenkung der Entgelte für internationales Roaming gemäß EU-Roaming-Verordnung zurückzuführen ist.

*Trend setzt sich fort: Gesamtumsätze weiter rückläufig*

Insofern die Umsätze auf Vorleistungsebene betroffen sind, bedeutet dies andererseits, dass es auch zu Aufwandsrückgängen bzw. Kosteneinsparungen kommt. Bei ausgeglichenen Verkehrsmengen zwischen zwei Betreibern würde dies sogar zu einem Saldo von Null führen. Aus diesem Grund ist der Umsatzrückgang nur teilweise ergebniswirksam.



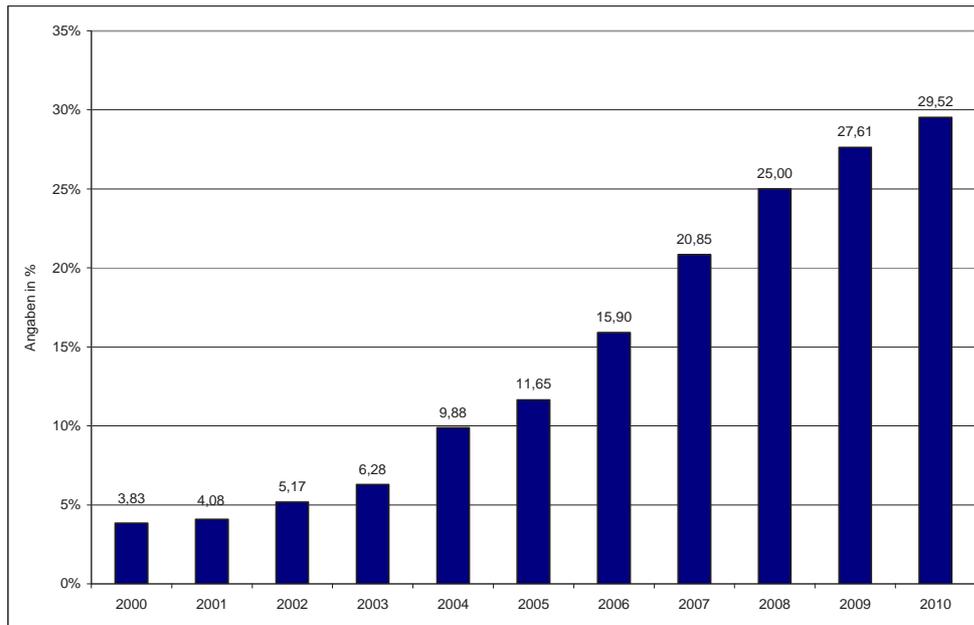
**Abbildung 43: Umsatzentwicklung Mobilfunk**

Die Berechnung der Umsätze in Abbildung 43 setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

- Umsätze Endkundenebene: Verbindungsentgelt Sprache, SMS und Datendienste, Grundentgelte und Freischaltungsentgelte;
- Umsätze Vorleistungsebene: Umsätze aus Terminierung Sprache und SMS, Umsätze aus Inbound International Roaming (ausländische Kunden setzen in Österreich einen Anruf ab).

Die Umsätze aus dem Bereich Daten- und Datenmehrwertdienste inkl. SMS und MMS folgen auch im Jahr 2010 dem bisherigen Trend und sind wieder stark gestiegen. Ende 2010 machen diese mit etwa 756 Mio. Euro bereits fast 30 % der gesamten Endkundenumsätze am Mobilfunkmarkt aus. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die stark steigende Anzahl der mobilen Breitbandnutzer.

*Mobile Datendienste gewinnen weiter an Bedeutung.*

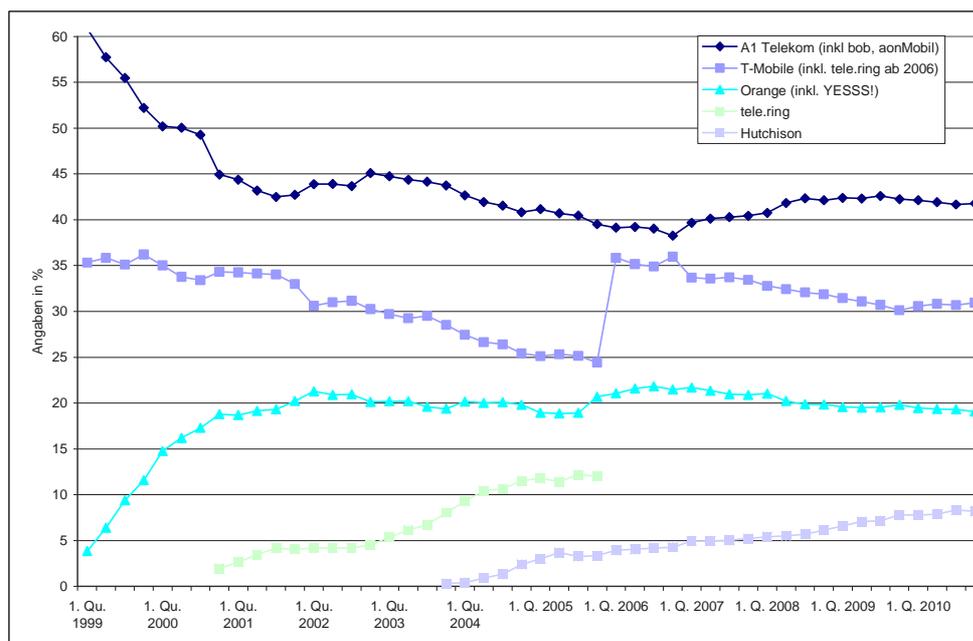


**Abbildung 44: Entwicklung des Umsatzanteils aus mobilen Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten Mobilfunkendkunderumsatz**

### 10.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

Die Marktanteile gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber sind in der nachfolgenden Abbildung 45 dargestellt. Eigentumsrechtlich verbundene Wiederverkäufer sind in den Angaben des Host-Netzbetreibers (jener Betreiber, von dem sie ihre Dienste beziehen) inkludiert.

Die Entwicklung zeigt, dass sich die Marktanteile der zwei größten Betreiber im Jahr 2006 durch die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile angenähert haben und Ende 2006 beinahe ident waren. Nach der Fusion hat der Marktanteil der A1 Telekom leicht zugenommen und liegt seit Anfang 2008 ziemlich stabil bei einem Wert von etwa 42 %. Der Marktanteil von T-Mobile ist seit der Übernahme von tele.ring kontinuierlich gesunken, hat sich aber im Laufe des Jahres 2010 bei einem Wert von etwa 30 % eingependelt. Ebenfalls sehr stabil in den letzten zwei bis drei Jahren ist der Marktanteil (ca. 19 %) des drittgrößten MNO Orange. Der kleinste MNO Hutchison wächst weiterhin gleichmäßig und erreicht Ende 2010 einen Marktanteil von 8,2 %.



**Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern**

## 10.2.4 Breitband

### 10.2.4.1 Einführung

Das Internet ist im letzten Jahrzehnt zur bedeutendsten Plattform für Information und Kommunikation in unserer Gesellschaft geworden. Der Zugang zum Internet ist somit sowohl für private Haushalte als auch für Unternehmen zu einem entscheidenden Faktor für die Teilnahme am gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Leben geworden. Da die Nutzung von immer mehr Applikationen hohe Bandbreiten erfordert, ist ein adäquater Gebrauch des Internets de facto nur mehr über einen breitbandigen Zugang möglich. Als breitbandig werden hier jene Internetzugänge verstanden, die nicht über Einwahlmodem erfolgen (also über POTS oder ISDN mit max. 144 kbit/s) sondern z.B. mittels DSL, Kabelnetzen, Glasfaser oder über Mobilfunknetze der dritten Generation (3G). Anfang 2011 verfügten bereits 98,8 % der privaten Internetnutzer und de facto alle Unternehmen mit einem Internetzugang über einen Breitbandanschluss.<sup>7</sup>

*Fast alle Internetanschlüsse sind bereits Breitbandanschlüsse.*

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die wesentlichen breitbandigen Zugangstechnologien sowie die aufgrund von regulatorischen Verpflichtungen verfügbaren Vorleistungsprodukte beschrieben. Darauf aufbauend werden die Entwicklungen der letzten Jahre am Breitbandendkundenmarkt, anschließend jene am Breitbandvorleistungsmarkt dargestellt. Das Kapitel schließt mit einer Darstellung der wesentlichen Entwicklungen bei der Errichtung von Zugangsnetzen der nächsten Generation („Next Generation Access“ – NGA).

<sup>7</sup> Siehe RTR-GmbH (2011): „Die österreichischen Telekommunikationsmärkte aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2011“, abrufbar auf <http://www.rtr.at>.

## 10.2.4.2 Grundlegendes zum Thema Breitband

### Zugangstechnologien

Im Folgenden werden die wichtigsten breitbandigen Zugangstechnologien sowie ihre Verfügbarkeit und die größten Anbieter dargestellt. Die in der Tabelle angeführten Anbieter stellen ca. 95 % aller Breitbandzugänge bereit.

*Die wichtigsten Zugangsarten sind DSL, Kabelbreitband und mobiles Breitband*

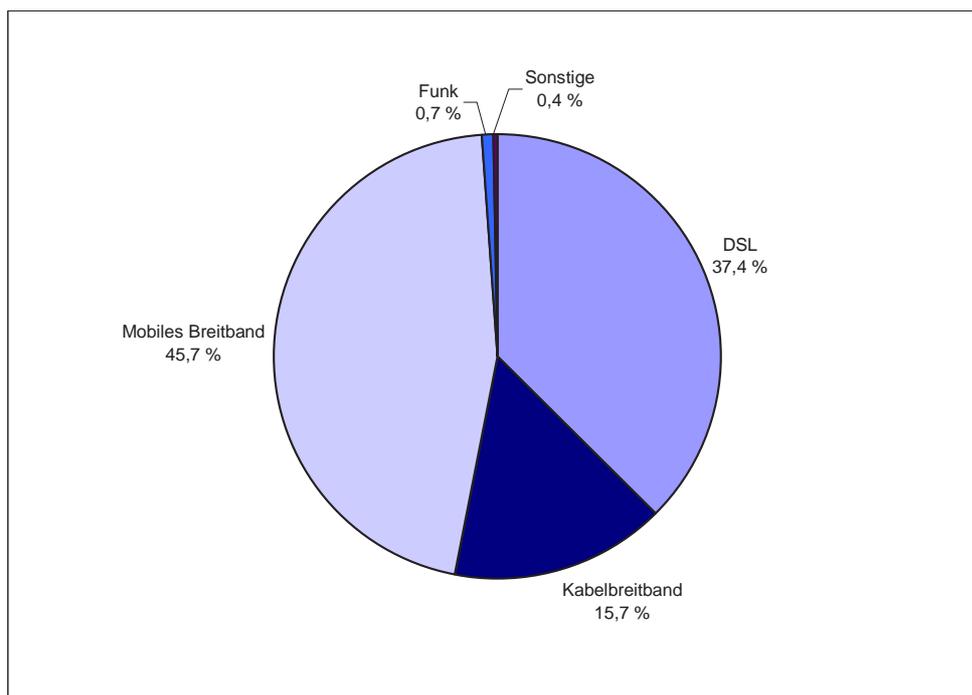
Zugangstechnologie	Größte Anbieter	Verfügbarkeit (in % der Bevölkerung)
(x)DSL: Übertragungstechnologie basierend auf Kupferdoppelader	A1 Telekom Tele2, UPC (Entbündelung)	> 95 % Entbündelung: ca. 65 %
Kabelbreitband: Übertragungstechnologie DOCSIS basierend auf Koaxialkabel	UPC, LIWEST, Salzburg AG, Kabelsignal, B.net, Teleport, Cablecom	ca. 50 %
Mobiles Breitband: Übertragungstechnologie UMTS/HSPA/LTE in Mobilfunknetzen	A1 Telekom (inkl. bob, aonFlex), T-Mobile (inkl. tele.ring), Orange (inkl. YESSS!), Hutchison	ca. 95 %

**Tabelle 34: Breitbandige Zugangstechnologien**

Andere breitbandige Zugangstechnologien wie Funknetze (W-LAN/WiFi/WiMAX), PLC (Powerline), Glasfaser (FTTH) oder Satellit hatten Ende 2010 insgesamt nur einen Anteil von ca. 1 % aller Breitbandanschlüsse. Hervorzuheben ist allerdings die Rolle von FTTH, da hier in den nächsten Jahren ein weiterer Ausbau zu erwarten ist (siehe dazu Abschnitt 10.2.4.5).

In Abbildung 46 sind – basierend auf der Anzahl der aktiven Anschlüsse – die relativen Anteile der unterschiedlichen Zugangstechnologien für Ende 2010 dargestellt. Bei mobilem Breitband wurden dabei all jene Anschlüsse gezählt, bei denen zumindest ein Datenvolumen von 250 MB im monatlichen Grundentgelt inkludiert ist oder über die – im Falle von Wertkarten – im entsprechenden Quartal zumindest 750 MB heruntergeladen wurden. Der Anteil der mobilen Breitbandanschlüsse ist inzwischen deutlich höher als der von DSL bzw. Kabelbreitband. Dabei werden auch Anschlüsse, die komplementär zu festen Anschlüssen genutzt werden, gezählt bzw. werden mehrere Anschlüsse in einem Haushalt oder Unternehmen mehrfach gezählt.

*Mobiles Breitband vor DSL*



**Abbildung 46: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2010**

### Vorleistungsprodukte

Produkte und Leistungen von Unternehmen, die für andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und zur Erbringung von Kommunikationsdiensten an Endkunden dienen, bezeichnet man als Vorleistungsprodukte. Die wichtigsten Vorleistungsprodukte für die Erbringung von Breitbandinternetdiensten an Endkunden sind die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und Bitstreaming(Bitstrom)-Dienste. Beide Produkte werden von A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen erbracht. Zusätzlich wurde A1 Telekom 2010 dazu verpflichtet, in NGA-Ausbaugebieten „virtuelle Entbündelung“ anzubieten.

*Alternative Betreiber ohne Zugangsnetz können auf Bitstreaming oder Entbündelung zurückgreifen um DSL-Zugänge anzubieten.*

- **Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung („Unbundling of the Local Loop“ – ULL):** Entbündelung bedeutet, dass alternative Betreiber die Teilnehmeranschlussleitungen ihrer Kunden (oder Teilabschnitte davon) von A1 Telekom anmieten und darüber unter Einsatz eigener technischer Ausrüstung Telekommunikationsleistungen anbieten können. Als Teilnehmeranschlussleitung wird die Kupferdoppelader zwischen Teilnehmer und Hauptverteiler (HVt) bezeichnet. Um an einem der mehr als 1.400 HVt der A1 Telekom entbündeln zu können, muss ein alternativer Betreiber über einen Raum zur Übergabe (Kollokation) sowie eine Anbindung von dort an sein eigenes Netz („Backhaul“) verfügen. Über einen Großteil der entbündelten Anschlüsse wird Breitbandinternet (meist im Bündel mit Sprachtelefonie) angeboten. Die Anzahl der über Entbündelung realisierten Breitbandzugänge betrug Ende 2009 rund 240.000, das sind etwa 6 % aller Breitbandzugänge bzw. rund 17 % aller DSL-Zugänge.

- **Virtuelle Entbündelung:** Mit dem Bescheid M 3/09 der TKK vom 6. September 2010 (Markt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen) wurde A1 Telekom dazu verpflichtet, in NGA-Ausbaugebieten (siehe dazu Abschnitt 10.2.4.5) „virtuelle Entbündelung“ anzubieten. Im Gegensatz zur physischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (s.o.) wird hier nicht die Kupferdoppelader selbst übergeben, sondern ein Dienst, der es alternativen Betreibern erlaubt, dieselben Endkundenprodukte anzubieten wie über die physische Entbündelung.<sup>8</sup> Dieses Produkt stellt einen Ersatz für die physische Entbündelung dar, falls eine solche für alternative Betreiber technisch oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Ein Standardangebot zur virtuellen Entbündelung wurde von A1 Telekom Anfang 2011 vorgelegt.
- **Bitstreaming:** Hier wird dem Nachfrager auf höherer Netzebene (bei A1 Telekom beispielsweise an neun Übergabepunkten) ein Datenstrom („Bitstrom“) übergeben. Hierzu sind zwar weniger Investitionen von Seiten alternativer Anbieter erforderlich als im Falle der Entbündelung, dafür bestehen stärkere Einschränkungen in Bezug auf Preis- und Produktgestaltung. Bitstreaming für die Erbringung von breitbandigen Zugängen für Geschäftskunden wird von A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen<sup>9</sup> sowie von manchen alternativen Betreibern (Entbündlern, Kabelnetzbetreibern) angeboten. Über Bitstreaming von A1 Telekom wurden Ende 2010 etwa 45.500 Breitbandzugänge realisiert.

#### 10.2.4.3 Die Entwicklung der Endkundenmärkte

Entsprechend der Marktabgrenzung der RTR-GmbH aus dem Jahr 2009<sup>10</sup> ist auf der Endkundenebene in einen Markt für Privatkunden, der neben DSL- auch Kabel- und mobile Breitbandzugänge umfasst, und einen Markt für Geschäftskunden, der nur DSL-Zugänge umfasst, zu unterscheiden. Während die TKK im Verfahren M 1/10 am 15. November 2010 feststellte, dass A1 Telekom am Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden über eine marktbeherrschende Stellung verfügt und entsprechende Verpflichtungen auferlegte (insbesondere die Bereitstellung von Bitstream-Produkten), wurde die Regulierung im Privatkundenbereich aufgehoben. In der folgenden Darstellung der Entwicklung der Endkundenmärkte im Jahr 2010 kann jedoch nicht in Privat- und Geschäftskunden unterschieden werden, da die entsprechenden Daten für diesen Zeitraum nicht auf dieser Ebene verfügbar sind. Es kann somit nur eine Entwicklung der Gesamtzahl der Anschlüsse dargestellt werden. Der Großteil der Anschlüsse (ca. 85 %) wird dabei von Privatkunden nachgefragt.

---

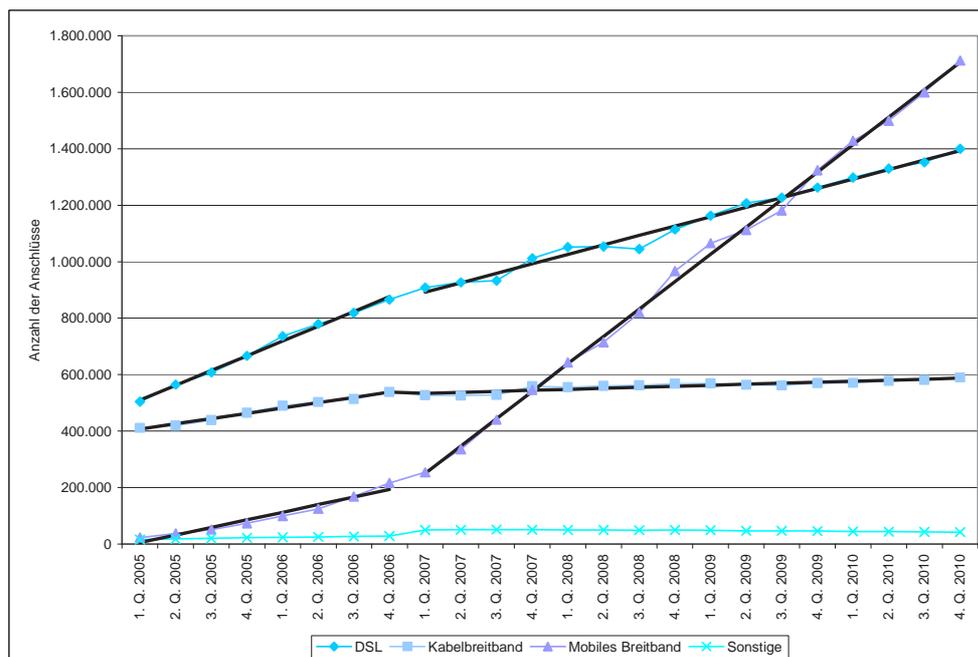
<sup>8</sup> Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Netz von A1 Telekom.

<sup>9</sup> Die Regulierung erstreckt sich nur auf Bitstream-Produkte für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden.

<sup>10</sup> Siehe „Abgrenzung des Marktes für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene“, August 2009, [http://www.rtr.at/de/komp/Konsultation\\_TKMV08/Begleittext\\_zur\\_Novelle\\_der\\_TKMV\\_2008.pdf](http://www.rtr.at/de/komp/Konsultation_TKMV08/Begleittext_zur_Novelle_der_TKMV_2008.pdf)

In Abbildung 47 ist die Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse getrennt nach den wichtigsten Übertragungstechnologien dargestellt. Ende 2010 gab es ca. 3.745.000 Breitbandanschlüsse. Die Zahl der mobilen Breitbandanschlüsse wächst weiterhin deutlich stärker als die Zahl der DSL- bzw. Kabelbreitbandanschlüsse. Nach der Preissenkung bei mobilem Breitband Anfang 2007 kam es zu einem „Knick“ der Wachstumskurven von DSL- und Kabelbreitband. Die für die Perioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006 und 1. Quartal 2007 bis 3. Quartal 2010 separat eingezeichneten Trendlinien sollen dies verdeutlichen. Ersichtlich ist weiters, dass es auch 2010 zu keiner wesentlichen Änderung der seit 2007 bestehenden Trends gekommen ist.

*Weiterhin starkes Wachstum bei mobilem Breitband*



**Abbildung 47: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2005 bis 2010**

Daten aus der nachfrageseitigen Erhebung von Jänner 2011 zeigen, dass weiterhin ein Großteil (ca. 70 %) der Privatkunden mit mobilem Breitbandzugang mobiles Breitband „stand alone“, also als einzigen Breitbandzugang, nutzt. Dies steht im Gegensatz zum Einsatz in Unternehmen, wo mobile Breitbandanschlüsse zu fast 60 % komplementär mit einem festen Breitbandanschluss verwendet werden.

*Wettbewerbsdruck auf DSL und Kabelbreitband weiter aufrecht*

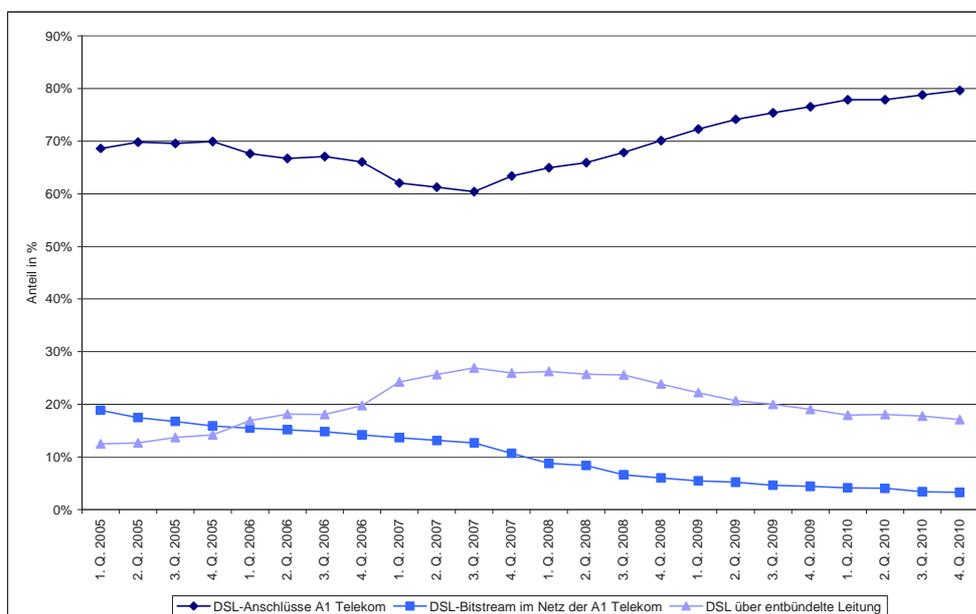
Nach den starken Preissenkungen von mobilem Breitband Anfang/Mitte 2007 und festem Breitband Ende 2007/Anfang 2008 kam es auch in den Jahren 2009 und 2010 noch zu weiteren Preissenkungen sowohl von mobilem als auch von festem Breitband bei Privatkundenprodukten. In manchen Fällen wurde auch bei gleichem Preis die Leistung – Bandbreite oder inkludiertes Download-Volumen – erhöht. Insgesamt ist daher weiterhin von einem signifikanten Wettbewerbsdruck von mobilem Breitband auf festes Breitband im Privatkundenbereich auszugehen.

#### 10.2.4.4 Die Entwicklung der Vorleistungsmärkte

In diesem Abschnitt wird auf die Entwicklungen der Vorleistungsmärkte für Bitstrom-Produkte (Bitstreaming) sowie für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung eingegangen (siehe dazu Abschnitt „Vorleistungsprodukte“). Dabei wird auf die (teilweise) regulierten Vorleistungsprodukte von A1 Telekom fokussiert, da diese den weitaus größten Anteil der zur Verfügung gestellten Vorleistungsprodukte ausmachen.

Abbildung 48 zeigt den Anteil der DSL-Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, die von A1 Telekom selbst bzw. von alternativen Betreibern über Bitstreaming oder Entbündelung realisiert sind. Während der Anteil von A1 Telekom bis Ende 2007 einen fallenden Trend aufweist, stieg er seit dem 4. Quartal 2007 kontinuierlich an und lag Ende 2010 bereits wieder bei fast 80 % der DSL-Anschlüsse.

*Entbündelung und Bitstream verlieren Anteile*



**Abbildung 48: Anteil der DSL-Zugänge über Bitstream und Entbündelung 2005 bis 2010**

Hintergrund dieser Entwicklung sind die starken Preissenkungen von A1 Telekom Ende 2007, die wiederum eine Reaktion auf die Preissenkungen bei mobilem Breitband waren. Zwar wurden auch die Vorleistungsentgelte für Bitstream und Entbündelung stark reduziert, insgesamt ist es aber für alternative Betreiber, die diese Produkte nutzen, deutlich schwieriger geworden, A1 Telekom bzw. Kabelnetzbetreiber und die Anbieter von mobilem Breitband so weit zu unterbieten, um deutlich wachsen zu können. Vielmehr war die Anzahl der entbündelten Anschlüsse und Bitstream-Anschlüsse 2008 und 2009 rückläufig. Während die Anzahl der Bitstream-Anschlüsse auch 2010 noch weiter sank, blieb die Anzahl der entbündelten Anschlüsse 2010 weitgehend konstant.

Diese Entwicklungen können aber nicht automatisch mit einer Reduktion des Wettbewerbs am Breitbandendkundenmarkt gleichgesetzt werden. Wie im vorigen Abschnitt beschrieben, sind auch 2010 die Preise bei DSL-Anschlüssen für Privatkunden (auch von A1 Telekom) weiter gesunken.

Dies ist auch zu einem wesentlichen Teil auf den Wettbewerbsdruck von Betreibern, die nicht auf Vorleistungsprodukte von A1 Telekom angewiesen sind, also Kabelnetzbetreibern und vor allem Mobilfunkbetreibern, zurückzuführen.

#### 10.2.4.5 Entwicklung beim NGA-Ausbau

Unter „Next Generation Access“ (NGA, Zugangsnetze der nächsten Generation) wird im Allgemeinen der Ausbau von Glasfasernetzen hin zum Endkunden verstanden. Dabei gibt es verschiedene Varianten, wobei die Glasfaser entweder direkt bis zum Endkunden reicht („Fibre to the Home“ – FTTH) oder aber am letzten Stück weiterhin die bestehende Kupferdoppelader verbleibt („Fibre to the Cabinet“ – FTTC bzw. „Fibre to the Building“ – FTTB).

*Mit Glasfaserausbau und Einsatz neuer Übertragungstechnologien werden Bandbreiten erhöht.*

2010 hat A1 Telekom in Villach und Klagenfurt einen FTTC-Ausbau durchgeführt und bietet damit Bandbreiten bis zu 30 Mbit/s (Download) an. 2011 folgen im 15. und 19. Wiener Gemeindebezirk weitere Ausbauprojekte (FTTC/B/H).

Auch in Kabelnetzen wurden teilweise mittels weiterem Glasfaserausbau und Einsatz der Übertragungstechnologie DOCSIS 3.0 die Bandbreiten deutlich erhöht. So bot UPC ihren Kunden (zunächst nur in Wien, später auch darüber hinaus) bereits 2009 Bandbreiten bis 100 Mbit/s an. 2010 folgten LIWEST, Salzburg AG, Kabelsignal und B.net ebenfalls mit Bandbreiten bis 100 Mbit/s.

Schließlich haben auch einige Mobilfunkbetreiber 2010 damit begonnen, HSPA+ in ihren Netzen einzusetzen, eine Technologie, mit der Übertragungsraten von bis zu 42 Mbit/s möglich sind. Einige Betreiber haben auch bereits begonnen, die nächste Generation von Übertragungstechnologien im Mobilfunk, LTE („Long Term Evolution“, auch als 4G bezeichnet) zu testen, mit der noch höhere Übertragungsraten erzielt werden können. Zur Realisierung der höheren Datenraten ist allerdings auch eine Anbindung der Basisstationen („Antennen“) mit Glasfaser erforderlich. Die tatsächlich erzielbare Bandbreite ist in Mobilfunknetzen jedoch letztlich immer von der Anzahl der (gleichzeitigen) Nutzer in einer Funkzelle abhängig.

### 10.2.5 Mietleitungen

#### 10.2.5.1 Einführung

Bei einer Mietleitung handelt es sich um eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt Verbindung, wobei eine transparente Übertragungskapazität zwischen jeweils zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten aber keine Vermittlungsfunktion zur Verfügung gestellt wird. Der Nutzer verfügt über keine individuellen Steuerungsmöglichkeiten, die Daten werden immer zwischen denselben zwei vorab definierten Endpunkten ausgetauscht (keine On-Demand-Switching-Funktion). Eine Mietleitung steht dem Kunden daher exklusiv, durchgängig (24 Stunden / 365 Tage) und in einer garantierten Bandbreite als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung. Mietleitungen

*Mietleitungen sind exklusive Leitungen zur Datenübertragung*

können zur Gänze oder in Teilabschnitten über Richtfunk, Kupferdoppeladern, Koaxial- und Glasfaserkabel realisiert werden.

Viele Kommunikationsdienste und andere Geschäftsbereiche wie z.B. Bankdienstleistungen oder Logistikdienste wären ohne Mietleitungen nicht möglich. Auch Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber greifen auf Mietleitungen zurück, wenn sie über keine (ausreichende) eigene Infrastruktur verfügen, indem sie ihre Netze mit Mietleitungen ergänzen bzw. aufbauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunkstationen an die höhere Netzebene angebunden oder Teilnehmer an das Netz herangeführt. Da Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikationsdienste an Endkunden anbieten (z.B. Mobilkommunikation, Internetanbindung), spricht man von Mietleistungs-Vorleistungskunden.

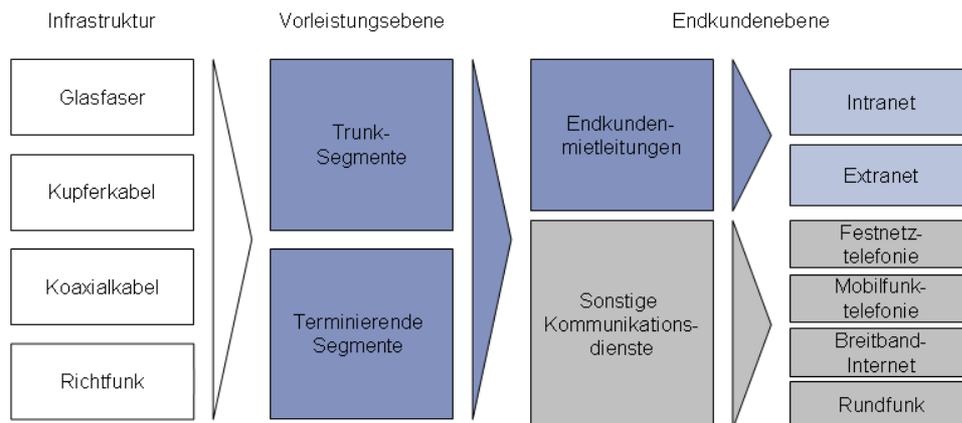
*Nachfrager von Mietleitungen sind Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber sowie andere Unternehmer*

Endkundenseitig setzen Unternehmen Mietleitungen in der Regel zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebes, z.B. zur Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“), oder zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranet“) ein.

Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt, diese reichen von 64 kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus. Auf Vorleistungsebene ist weiters zwischen Trunk-Segmenten und terminierenden Segmenten zu unterscheiden. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen und Mietleistungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen A1 Telekom ihre Netzübergabepunkte zu anderen Telekommunikationsbetreibern realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

*Auf Vorleistungsebene wird zwischen Trunk-Segmenten und terminierenden Segmenten unterschieden.*

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Vorleistungs- und Endkundenmietleitungen sowie sonstigen Kommunikationsdiensten.



**Abbildung 49: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen**

### 10.2.5.2 Marktdaten

#### Marktteilnehmer

Tabelle 35 listet die größten Unternehmen des Mietleistungssektors (gemessen am Umsatz) und zeigt die Märkte, auf denen diese Unternehmen tätig sind.

Unternehmen	Markt für Endkunden-mietleitungen	Markt für Trunk-Segmente	Markt für terminierende Segmente
A1 Telekom	■	■	■
Tele2	■	■	■
COLT	■	■	■
EVN		■	■
Salzburg AG	■		■
Elektrizitätswerk Wels	■	■	■
Energie AG Oberösterreich		■	■
Vorarlberger Kraftwerke AG	■		■
Wienstrom			■

**Tabelle 35: Die größten Unternehmen der Mietleistungsmärkte**

■ Betreiber ist auf dem Markt aktiv

Insgesamt bedienen 39 Unternehmen die Nachfrage nach nationalen Mietleitungen, wobei A1 Telekom Austria das bei Weitem größte am Markt tätige Unternehmen ist. Tabelle 35 zeigt, dass viele der größten Unternehmen sowohl im Endkunden- als auch im Vorleistungsbereich aktiv sind, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß (nicht dargestellt).

#### Marktvolumen

Abbildung 50 zeigt das Umsatzvolumen mit nationalen Mietleitungen im Jahr 2010 nach Bereichen. Nach wie vor wird der Großteil des Umsatzes mit nationalen Mietleitungen auf der Vorleistungsebene und hier insbesondere mit terminierenden Segmenten (60 %) erzielt. Auf den Endkundenmarkt entfallen 32 % des Gesamtumsatzes mit nationalen Mietleitungen, wobei der überwiegende Teil der Nachfrage weiterhin Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s betrifft. Der hohe Umsatzanteil nationaler Vorleistungsmietleitungen macht deutlich, dass der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene durch terminierende Segmente – die Nachfrage nach Mietleitungen wesentlich bestimmt.

Größte Nachfrage wird auf der Vorleistungsebene generiert.

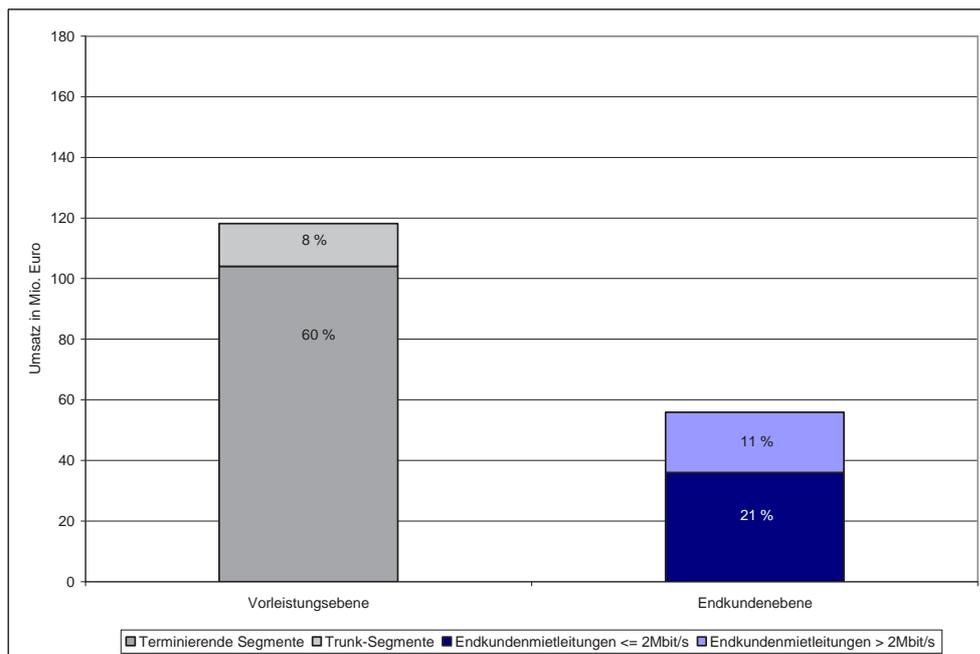


Abbildung 50: Umsatz 2010 nach Bereichen

## 11 Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

### 11.1 Fachbereich Medien

#### 11.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete REM widmete sich auch 2010 der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (BKA) zusammen.

Das REM veranstaltet alljährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2010 widmete sich das Sechste Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Unabhängigkeit der Medien“ den verschiedenen Perspektiven dieses in ganz Europa aktuellen Themas. Dieses wurde in seiner soziologischen, staats- und grundrechtlichen, aber auch arbeits- und gemeinschaftsrechtlichen Bedeutung beleuchtet. Auch kamen Fragen der Unabhängigkeit auf vielen denkbaren Ebenen der Medienteilnehmer zur Sprache.

*Herbst 2010:  
Sechstes  
Österreichisches  
Rundfunkforum*

Zudem veröffentlicht das REM eine Schriftenreihe, die die Tagungsthemen des Rundfunkforums eines jeden Jahres aufbereitet. 2010 wurde der sechste Tagungsband zum Fünften Rundfunkforum mit dem Titel „Public Value im Rundfunkrecht“ publiziert.

#### 11.1.2 Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH

Zu den im Rahmen des Kompetenzzentrums veröffentlichten Studien siehe Kapitel 11.4 und 11.5.

### 11.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

#### 11.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien

##### Kompetenzzentrum IKT

Am 9. Februar 2010 wurde per Ministerratsvortrag das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) eingerichtet. Das KIG besteht aus dem Vorstand und der Generalversammlung. In den KIG-Vorstand entsenden das BKA, BMF, BMVIT, BMWFJ, die RTR-GmbH und die Internetoffensive Österreich

*Das KIG wurde am  
9. Februar 2010  
vom Ministerrat  
eingesetzt.*

jeweils zwei Vertreter, die für zwei Jahre nominiert werden. Die Bundesministerien sind stimmberechtigt, die anderen Mitglieder sind in beratender Funktion tätig.

In der Generalversammlung sind die Vorstandsmitglieder, alle anderen Bundesministerien, die Sozialpartner sowie weitere Repräsentanten aus Wissenschaft und Wirtschaft vertreten. Die Versammlung tagt zweimal im Jahr.

Der RTR-GmbH fällt die Aufgabe zu, als Geschäftsstelle zu fungieren und die operativen Geschäfte des KIG zu führen.

Die vier übergeordneten Ziele des Kompetenzzentrums sind:

*Das KIG hat vier Ziele.*

- Österreich an der Spitze der IKT-Nationen zu positionieren,
- die Breitbanddurchdringung und -nutzung zu erhöhen,
- Internet als Chance für alle Menschen zu begreifen und
- eine Koordinierung der IKT-Politik und eine Einbeziehung und Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern.

Um die Erreichung der Ziele operativ zu handhaben und die Ergebnisse für Österreich zu messen, wurde der Networked Readiness Index (NRI) des World Economic Forum als Maßstab festgelegt. Dieser Index misst die Bereitschaft eines Landes für die Anwendung der IKT. Das erste Ziel wurde dahingehend quantifiziert, dass innerhalb eines Zeitraums ein bestimmtes Ranking im Index erreicht werden sollte. Österreich liegt derzeit im NRI auf Platz 20. Die anderen Ziele werden ebenfalls im Index berücksichtigt, sodass er als Maßstab für die Zielerreichung herangezogen werden kann. Der Vorstand ist sich bewusst, dass die Bemühungen Österreichs weit über den Index hinausgehen müssen, da auch internationale Rahmenbedingungen, wie die digitale Agenda der Europäischen Kommission, zu berücksichtigen sind.

*Der NRI misst die Bereitschaft eines Landes für IKT.*

Aufgrund der bereits stattgefundenen IKT-Initiativen wie des IKT-Masterplans, der IKT-Task Force oder der Internetoffensive Österreich liegen eine Vielzahl von Maßnahmen auf dem Tisch, die von den Experten zum damaligen Zeitpunkt als sinnvoll erachtet wurden. Diese bilden nun gemeinsam mit den Plänen in den Ressorts die Grundlage für jene Projekte, die zur Umsetzung schlussendlich priorisiert wurden. Da das KIG selbst derzeit über keine den Projekten gewidmeten Budgetmittel verfügt, kann es seine koordinative Funktion nur im Einvernehmen mit den Stakeholdern, die die Finanzierung sicherstellen, ausüben.

Die Geschäftsstelle hat im zweiten Halbjahr 2010 gemeinsam mit dem Vorstand den ersten Prioritätenkatalog, der 14 Maßnahmen umfasst, erarbeitet. Die erste Generalversammlung wurde Ende 2010 konstituiert und die Mitglieder mit dem Katalog befasst. Anfang 2011 ist geplant, ihn dem Ministerrat vorzulegen. Der Fokus des KIG liegt auf der Umsetzung der Maßnahmen, wobei das KIG die „Enabler“-Rolle übernimmt und die relevanten Stakeholder an einen Tisch bringt. 2010 wurde der Grundstein für diese Aufgaben gelegt, 2011 steht im Zeichen der Implementierung der Maßnahmen.

*Der erste Prioritätenkatalog liegt vor.*

## 11.3 Der Review

### Umsetzung des EU-Telekom-Paketes

Das EU-Telekom-Paket wurde am 18. Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und besteht aus:

*Review-Umsetzung  
in Arbeit*

1. der Richtlinie 2009/140/EG (genannt „Bessere Rechtsetzung“) vom 25. November 2009<sup>11</sup>, mit Änderungen der Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie,
2. der Richtlinie 2009/136/EG (genannt „Rechte der Bürger“) vom 25. November 2009<sup>12</sup>, mit Änderungen der Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie
3. und der Verordnung (EG) 1211/2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen (GEREK) und des Büros vom 25. November 2009<sup>13</sup>.

Bis zum 25. Mai 2011 sind die beiden Richtlinien „Bessere Rechtsetzung“ und „Rechte der Bürger“ auf nationaler Ebene umzusetzen. Das BMVIT ist federführend mit der Umsetzung in Österreich betraut.

Die RTR-GmbH hat sich eingehend mit den neuen regulatorischen Bestimmungen aus dem EU-Telekom-Paket auseinandergesetzt und unterstützt das BMVIT bei der Umsetzung, die durch eine Novelle des TKG 2003 erfolgen wird.

### GEREK

Das neue Gremium GEREK ist mit 7. Jänner 2010 in Kraft getreten und hat sich noch Ende Jänner mit John Doherty als Vorsitzenden konstituiert. Faktisch ersetzt GEREK die bisher bestehende ERG.

*GEREK aktiv*

Das GEREK unterstützende Büro befindet sich gerade im Aufbau und wird seinen Sitz in Riga haben. Es hat seine operative Tätigkeit aber noch nicht aufgenommen. Zum Leiter des Büros wurde Ando Rehemaa bestellt, vormals Leiter der Regulierungsbehörde in Estland. Die Besetzung weiterer Positionen des Büros läuft noch bis 2011.

Dennoch ist GEREK selbst bereits aktiv, kommt seinen Aufgaben nach und hat bereits einige Stellungnahmen veröffentlicht und öffentliche Konsultationen durchgeführt.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> ABI. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.

<sup>12</sup> ABI. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.

<sup>13</sup> ABI. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 1.

<sup>14</sup> Weitere Informationen zu GEREK sind auf der offiziellen Website unter <http://www.erg.eu.int> veröffentlicht.

Das Arbeitsprogramm von GEREK enthält insbesondere folgende zentrale Themen:

- Verstärkung der Harmonisierung zwischen den EU-Staaten (z.B. durch konsistente Anwendung von Remedies, Erstellung von Best Practices und Berichten, Umsetzung der Empfehlungen der Europäischen Kommission wie zu NGA und Fest-/Mobilterminierung),
- Aufbau von GEREK,
- Umsetzung des neuen Rechtsrahmens,
- Behandlung neuer Fragestellungen wie z.B. Entwicklung von Breitband, Netzneutralität und Entwicklungen im Bereich der Frequenzverwaltung.

Eine bedeutende Rolle spielt GEREK insbesondere bei der Umsetzung des EU-Rechtsrahmens 2009, wobei auf eine EU-weite konsistente Implementierung der EU-Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission zu achten ist. Damit soll gewährleistet werden, dass sowohl Konsumenten über den gleichen Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten verfügen, als auch Unternehmen auf einer einheitlichen Basis ihre Dienste erbringen und in Wettbewerb treten können.

Im letzten GEREK-Plenum im Dezember 2010 wurde Dr. Georg Serentschy zum Vorsitzenden von GEREK für das Jahr 2012 und damit auch zum Vizevorsitzenden für 2011 und 2013 gewählt.

## 11.4 Digitale Dividende

### Größter Gesamtnutzen bei Verwendung für Breitband-Mobilfunk

Durch die Digitalisierung der Übertragungswege von Rundfunksignalen können das Frequenzspektrum und Netzkapazitäten besser genutzt werden. Als Digitale Dividende wird dabei jenes Frequenzspektrum bezeichnet, das in einem vollständig digitalen Umfeld nach Deckung des Frequenzbedarfes der bestehenden Rundfunkdienste zusätzlich verfügbar ist. Im Herbst 2009 haben BKA und BMVIT die RTR-GmbH ersucht, verschiedene Nutzungsmöglichkeiten für die „Digitale Dividende“ in Österreich bewerten zu lassen.

Ende April 2010 wurde die von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene Studie „Die Nutzung der Digitalen Dividende in Österreich“ durch die Arbeitsgemeinschaft „AB Consulting (Arne Börnsen) und Infront Consulting & Management GmbH“ (Hamburg) fertig gestellt und übermittelt. Die Studienautoren – Arne Börnsen, Tim Bräulke, Univ.-Prof. Jörn Kruse und Univ.-Prof. Michael Latzer – haben sich dabei an der übergeordneten Zielsetzung einer Optimierung der öffentlichen Zielerreichung im konvergenten Kommunikationssektor, d.h. an der Erfüllung möglichst vieler öffentlicher Ziele im Kommunikationssektor orientiert. Im Zuge dessen wurden in der Studie vier Szenarien zur Nutzung der Digitalen Dividende untersucht: Nutzung der oberen Digitalen Dividende für Rundfunk; Nutzung der oberen Digitalen Dividende für Breitband-Mobilfunk; geteilte Nutzung für Rundfunk und Breitband-Mobilfunk; Aufschieben der Entscheidung („wait and see“).

Studie bei „AB Consulting und Infront Consulting & Management GmbH“ in Auftrag gegeben

Die sich über 160 Seiten erstreckende Analyse hat gezeigt, dass der Inkrementalnutzen der oberen Digitalen Dividende für die Bevölkerung und die Unternehmen in Österreich als besonders hoch angesehen wird, wenn sie vollständig für den Breitband-Mobilfunk und hier insbesondere zur flächendeckenden Versorgung ländlicher Räume verwendet wird. Dazu eignen sich – laut Studie – die Frequenzen der Digitalen Dividende im 800 MHz-Bereich aufgrund besonders günstiger Ausbreitungscharakteristika und der möglichen Mitnutzung von Standorten der 900 MHz-GSM-Netze außerordentlich gut. Allerdings seien bei einer Vergabe an Breitband-Mobilfunk eine Reihe von Begleitmaßnahmen zu initiieren, um die möglichen negativen Auswirkungen auf TV-Kabelnetze, PMSE-Anwendungen und den terrestrischen Rundfunk zu minimieren sowie eine zeitnahe Versorgung in ländlichen Gebieten sicherzustellen. Die Studie steht unter <http://www.rtr.at/de/komp/DigitaleDividende> zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse der Studie aufgegriffen und mit Beschluss des Ministerrates im Juli 2010 die weitere Vorgangsweise für die Vergabe der oberen Digitalen Dividende festgelegt. Ausgehend von dem Ziel, die obere Digitale Dividende in Österreich für Breitband-Mobilfunk zu nutzen, galt es, konkrete Frequenznutzungsbedingungen zu entwickeln, unter anderem abhängig von der Frequenznutzung (insbesondere der Analog-Digital-Umstellung des Fernsehens) in den Nachbarstaaten, vom Spektrumsbedarf für Rundfunkhilfsdienste (insbesondere Funkmikrofone für Kulturveranstaltungen jeder Art), von der Kompatibilität mit Endgeräten der Kabel-TV-Netze und von im europäischen Rahmen getroffenen technischen Entscheidungen zur Nutzung der Digitalen Dividende.

Zwingende rechtliche Voraussetzung für die Vergabe der für mobile Breitbanddienste nutzbaren Frequenzen durch die TKK an Telekommunikationsdiensteanbieter war auch eine Novelle der FNV durch das BMVIT. Diese erfolgte Ende Februar 2011 (BGBl. II 2011/68). Die RTR-GmbH hat anschließend eine öffentliche Konsultation zur Vergabe der oberen Digitalen Dividende eingeleitet. Mit einer Vergabe ist 2012 zu rechnen.

## 11.5 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK, der PCK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Um Transparenz zu gewährleisten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten:

### Der Internetauftritt

Ein Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der Regulierungsbehörde ist die Website. Unter <http://www.rtr.at> wird die Sacharbeit der Regulierungsbehörden sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Medien, Telekommunikation, Elektronische Signaturen, Förderungen und Post auf über 9.000 Seiten umfassend dokumentiert. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen der Regulierungsaktivitäten werden regelmäßig auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Darüber hinaus bietet die Website der RTR-GmbH ein breites Spektrum an Diensten an wie die Rufnummernabfrage, den Senderkataster, das Verzeichnis der

<http://www.rtr.at>  
umfasst per  
31. Dezember 2010  
über 9.000 Seiten.

Kommunikationsdienstebetreiber gemäß § 15 TKG 2003 oder das Mehrwertdienste-Beschwerdeformular. Seit 2010 gibt es ein neues Informationsservice für Konsumenten, veröffentlicht werden Kurzvideos zu konsumentenschutzrelevanten Themen.

## Publikationen

Einen weiteren Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bilden die zahlreichen Publikationen und Druckwerke.

Der Kommunikationsbericht umfasst die Tätigkeitsberichte der RTR-GmbH, des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Privatrundfunkfonds sowie des nichtkommerziellen Rundfunkfonds gemäß den gesetzlichen Berichtspflichten, dokumentiert die behördliche Sacharbeit und gibt einen Einblick in die Entwicklung des Telekommunikations-, Post- und Medienmarktes.

Der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle gibt einen Überblick zu den wesentlichen Problemstellungen und Entwicklungen in der Endkundenstreitschlichtung und stellt exemplarisch typische und untypische Streitschlichtungsfälle dar.

Weiters wurden im Berichtsjahr vier Ausgaben der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht, die sich mit medienrelevanten Themen befassten. Es handelt sich dabei um Studien, die von externen Experten verfasst wurden.

*RTR-Schriftenreihe:  
Veröffentlichung von  
vier Studien*

Band	RTR-Schriftenreihe 2010
1/2010	Public Value und privater Rundfunk in Österreich
2/2010	TV-Marken in Österreich – Eine Erhebung des ökonomischen und psychologischen Markenwertes
3/2010	TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2009
4/2010	Mehrsprachig und lokal – Nichtkommerzieller Rundfunk und Public Value in Österreich

**Tabelle 36: Titel der 2010 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe**

Die in regelmäßigen Abständen erscheinenden Medien- und Telekom-Newsletter RTR AKTUELL informieren zeitnah über regulatorische Entscheidungen und internationale Themen der beiden Fachbereiche.

Auf großes Interesse stößt der quartalsmäßig veröffentlichte RTR Telekom Monitor. Er basiert auf den von der RTR-GmbH erhobenen Daten und erscheint vierteljährlich. Er bildet Marktdaten aus den Bereichen Festnetz, Mietleitungen, Mobilfunk und Breitband sowie betriebswirtschaftliche Kennzahlen ab.

## Veranstaltungen

Die Vermittlung sachrelevanter Themen für die Marktteilnehmer sowie für die breite Öffentlichkeit erfolgt – national wie international – sowohl durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH als auch durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen, Diskussionsforen und Workshops, die dem Vertiefen von Fachwissen sowie der aktiven Diskussion zukünftiger Entwicklungen dienen.

Für das Jahr 2010 sind für den Fachbereich Medien das Sechste Österreichische Rundfunkforum des REM zum Thema „Unabhängigkeit der Medien“ sowie zwei Informationsveranstaltungen des Privatrundfunkfonds bzw. des nichtkommerziellen Rundfunkfonds hervorzuheben.

Im Mai 2010 lud die RTR-GmbH zur Fachveranstaltung „Margin Squeeze – Fragen aus der Praxis und neue Herausforderungen“ mit dem Ziel, Möglichkeiten zum Gedankenaustausch zu geben und einen Diskussionsprozess in Gang zu setzen.

Bereits zum 11. Mal fand das vom Fachbereich Telekommunikation und Post organisierte Salzburger Telekom-Forum statt, welches sich diesmal mit dem Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Infrastruktur beschäftigte.

Weiters ist das „Eastern Partnership (EaP) Meeting“, mit hochrangigen Vertretern von Telekom-Regulierungsbehörden aus ganz Europa, zu erwähnen. Die Veranstaltung wurde in Kooperation zwischen der Europäischen Kommission und der RTR-GmbH durchgeführt mit dem Ziel, den Erfahrungsaustausch zwischen Regulierungsbehörden aus EU-Ländern mit Regulierungsbehörden aus Ländern der Ost-Partnerschaft der Europäischen Union zu forcieren.

Im November 2010 lud die RTR-GmbH zu einem Workshop mit dem Titel „Investition und Risiko im NGA-Ausbau“ mit namhaften Referenten von der Europäischen Kommission, der niederländischen Regulierungsbehörde OPTA und dem ISK Wien.

Erstmals war die Regulierungsbehörde mit einem Informationsstand auf der Messe „Senior aktuell“ vertreten. Mehr als 300 Besucher informierten sich in Beratungsgesprächen mit Mitarbeitern der RTR-GmbH hauptsächlich über Konsumentenschutz-Themen.

*Erstmals Teilnahme an einer Publikumsmesse*

## Anfragenmanagement

Bei der RTR-GmbH langt täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen ein, die zum überwiegenden Teil individuell beantwortet werden. Im Berichtsjahr wurden mehr als 3.400 schriftliche Anfragen an die E-Mail-Adresse rtr@rtr.at gesendet. Die RTR-GmbH ist bemüht, Anliegen rasch und effizient zu bearbeiten.

*Anfragenvolumen steigt wieder leicht an*

Jahr	2008	2009	2010
Anzahl der Anfragen	3.872	3.277	3.406

**Tabelle 37: Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2008 bis 2010**

Inhaltlich umfassen die Anfragen den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, der Schwerpunkt der schriftlichen Anfragen betraf Endkundenangelegenheiten. Zusätzlich zur schriftlichen Anfragenbeantwortung wurden von den Experten der RTR-GmbH zahlreiche Beratungsgespräche geführt.

Weiters erteilt das RTR-Callcenter unter der Hotline 0810 511 811 telefonische Auskünfte. Hauptsächlich geht es dabei um telefonische Erstberatungen von Endkunden z.B. zum Thema Telefonrechnungseinspruch, Schlichtungsverfahren etc. Im Jahr 2010 wurden vom RTR-Callcenter mehr als 5.800 Anrufe entgegengenommen, was einen leichten Anstieg – verglichen mit dem Anfragenvolumen 2009 – bedeutet.

Jahr	2008	2009	2010
Anzahl der Anrufe	6.953	5.634	5.818

Callcenter-Anfragen:  
leichter Anstieg  
um 3,3 %

**Tabelle 38: Anfragenvolumen im Callcenter 2008 bis 2010**

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 2010 rund 25 Fragebögen beantwortet. Es handelt sich dabei um in der Regel sehr umfangreiche Erhebungen von Institutionen wie der OECD, International Telecommunication Union (ITU) oder der Europäischen Kommission.

### Pressearbeit

Um die Öffentlichkeit über die behördliche Tätigkeit und regulatorische und andere rechtliche Entscheidungen zeitnah und kompetent zu informieren, wurden im Berichtsjahr zusätzlich zur Beantwortung von zahlreichen Presseanfragen und den mit Medienvertretern geführten Einzelinterviews 54 Presseaussendungen verfasst und neun Pressekonferenzen veranstaltet.

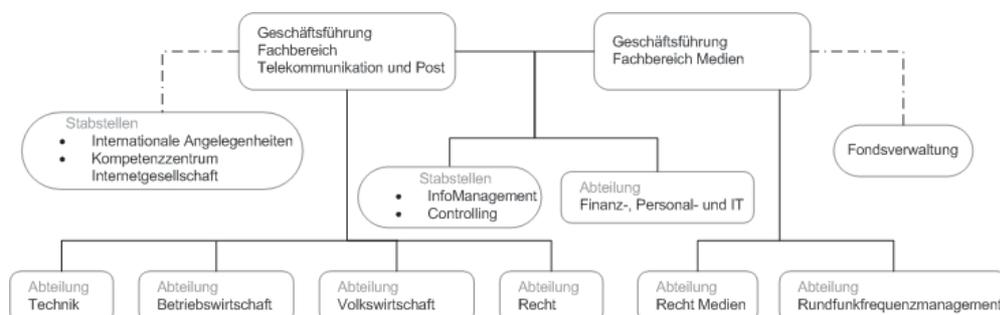
54 Presseinfos  
und neun  
Pressegespräche

## 12 Das Unternehmen

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), die Nachfolgeorganisation der Telekom-Control GmbH, wurde im Jahr 2001 per Gesetz geschaffen, um den Rundfunk- und Telekom-Markt – inzwischen auch den Postmarkt – in Österreich zu regulieren und für Wettbewerb zu sorgen. Ihre Aufgaben sind im KommAustria-Gesetz, Telekommunikationsgesetz sowie im Postgesetz bzw. Postmarktgesetz festgeschrieben: Zum einen erfüllt sie eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden KommAustria, Telekom-Control-Kommission sowie Post-Control-Kommission und vergibt Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds, dem FERNSEHFONDS AUSTRIA, seit Herbst 2009 aus dem nichtkommerziellen Rundfunkfonds und dem Privatrundfunkfonds und seit Oktober 2010 auch die Presse- und Publizistikförderung.

Die Regulierungseinrichtung RTR-GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, wird von zwei Geschäftsführern geleitet, und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Medien einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekom einschließlich der Postangelegenheiten Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer alleine, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Das folgende Organigramm veranschaulicht die Organisationsstruktur der RTR-GmbH.



**Abbildung 51: Organigramm der RTR-GmbH**

Die Finanzierung der RTR-GmbH erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Marktteilnehmer sind per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen. Außerdem werden auch Mittel der öffentlichen Hand – insbesondere zur Finanzierung jener Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse sind – herangezogen.

### 12.1 Entwicklung des Personalstandes

Im Jahresdurchschnitt waren in der RTR-GmbH 95,044 Full-Time-Equivalents (FTEs, Vollzeitbeschäftigte) auf Basis eines RTR-Dienstvertrages beschäftigt. Somit liegt die Gesamtzahl der FTEs im Berichtszeitraum um durchschnittlich 1,959 über dem Vorjahr. Am 31. Dezember 2010 umfasste die Belegschaft der RTR-GmbH 98,000 FTEs, um 2,046 FTEs mehr als zum Stichtag des Vorjahres.

Im Bereich der Telekom-Regulierung konnten die Personalressourcen im Jahresdurchschnitt um 3,357 FTEs im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Ursache dafür waren in erster Linie eine geringere Anzahl von anlassbezogenen Verfahren bzw. Aufgaben nach § 8 TKG 2003 (Mitbenutzungsrechte) sowie die Verschiebung der Mitarbeit in der Europäischen Regulierungsbehörde (BEREC) ins Jahr 2011.

Im Bereich Postregulierung machte sich der weitere Aufbau der Regulierungsbehörde bemerkbar, um zum Beginn der Voll liberalisierung des Postmarktes im Jahr 2011 gerüstet zu sein. In diesem Bereich wurden die Personalressourcen durchschnittlich um 2,724 FTEs zum Jahr 2009 erhöht. Teilweise konnten Ressourcen aus der Telekom-Regulierung in die Postregulierung verlagert werden.

Insgesamt konnten über den gesamten Fachbereich Telekommunikation und Post die FTEs um 0,632 im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden.

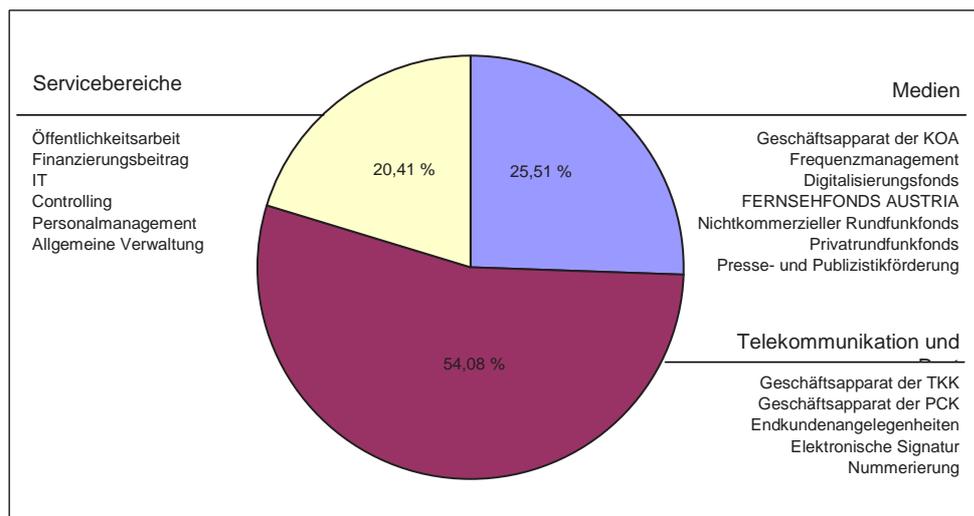
Die Novelle des KOG, die mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, hat Auswirkungen speziell im 4. Quartal 2010 auf den Personalstand in der Medienregulierung gezeigt. Mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 0,989 FTEs über das Gesamtjahr konnten die Zusatzaufgaben, die mit Inkrafttreten der Novelle des KOG der RTR-GmbH übertragen wurden, bewältigt werden.

Außerdem wurden die Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und des privaten Rundfunks personell den neuen Anforderungen angepasst. Da diese Fonds in den nächsten Jahren höher dotiert werden, sind weitere Personalschritte geplant. Leichte Reduzierungen konnten im Digitalisierungsfonds vorgenommen werden, da einige wesentliche Projekte abgeschlossen wurden.

Über den gesamten Fachbereich Medien bedeutet dies eine durchschnittliche Zunahme der Personalressourcen um 2,023 FTEs.

Im Servicebereich wurde die durchschnittliche FTE-Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 0,568 FTEs erhöht.

Abbildung 52 zeigt die prozentuelle Aufteilung des gesamten Personals auf die Unternehmensbereiche Service, Medien sowie Telekommunikation und Post



**Abbildung 52: Personalstand per 31. Dezember 2010**

Durch das Arbeitszeit- und Leistungserfassungssystem der RTR-GmbH ist trotz der Vielzahl der unterschiedlichen Verrechnungskreise eine klare kostenrechnerische Zuordnung von individuellen Leistungen auf die verursachenden Bereiche sichergestellt. Ist ein Mitarbeiter für unterschiedliche Kostenträger in unterschiedlichen Fachbereichen tätig, können Dienstleistungen zwischen den Fachbereichen auf Basis der aktuellen Stundensätze ausgetauscht werden. Durch diese Maßnahmen ist ein effizienter Personalressourceneinsatz über das Gesamtunternehmen gewährleistet.

## 12.2 Jahresabschluss 2010 der RTR-GmbH

Für den vorliegenden Jahresabschluss, der nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden ist, liegt für das Wirtschaftsjahr 2010 (1. Jänner bis 31. Dezember 2010) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LeitnerLeitner vor.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus Finanzierungsbeiträgen des ORF, der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und der Mediendienstanbieter (§ 35 Abs. 2 KOG) sowie der Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 34 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 22 Abs. 9 KOG, § 26 Abs. 3 KOG, § 31 Abs. 5 KOG, § 34 Abs. 1 KOG, § 34a Abs. 1 KOG, § 35 Abs. 1 KOG), aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) und aus Zahlungen des Bundes für die Tätigkeiten der Regulierung des Postmarktes (gemäß Postgesetznovelle 2005) sowie bis 30. September 2010 für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (§ 28 VerwGesG) zusammen. Letztere Mittel wurden über Finanzierungsbeiträge der Verwertungsgesellschaften aufgebracht, welche die Aufsichtsbehörde einnahm (§ 7 Abs. 5 VerwGesG).

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 der RTR-GmbH schließt mit einem Finanzierungsüberschuss von rund 40.317,82 Euro, der aus den gemäß PostG 1997 (Postgesetznovelle 2005) der Gesellschaft übertragenen Aufgaben resultiert. Der Überschuss wird im Wirtschaftsjahr 2011 vom Bundeszuschuss in Abzug gebracht werden.

Die Aufwandsentwicklung der RTR-GmbH ist im Vergleich zu den Vorjahren ausgeglichen.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

	2010		2009	
	in Euro		in TSD Euro	
1. Umsatzerlöse		10.825.700,13		10.674
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	291,59		8	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.311,51		25	
c) Übrige	242.029,00	256.632,10	60	93
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5.750.814,88		-5.651	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-94.327,20		-141	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-179.157,54		-178	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.429.123,99		-1.390	
e) Freiwilliger Sozialaufwand	-100.872,12	-7.554.295,73	-93	-7.452
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-232.397,10		-243
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-3.372.697,18	-3.372.697,18	-3.265	-3.265
<b>6. Betriebsergebnis Z 1 bis 5</b>		<b>-77.057,78</b>		<b>-193</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		79.751,00		105
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		19.879,72		43
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
a) Abschreibungen aus Finanzanlagevermögen	-10.694,44	-10.694,44	-25	-25
<b>10. Finanzergebnis Z 7 bis 9</b>		<b>88.936,28</b>		<b>123</b>
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss</b>		<b>11.878,50</b>		<b>-70</b>
12. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		30.815,16		12
<b>13. Gewinn des laufenden Jahres</b>		<b>42.693,66</b>		<b>-58</b>
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-2.375,84		56
<b>15. Bilanzgewinn</b>		<b>40.317,82</b>		<b>-2</b>

**Tabelle 39: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010**

### Branchenspezifischer Aufwand der beiden Fachbereiche

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 40 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2010 folgendes Bild:

Angaben in TSD Euro	Telekommunikation und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	7.015	3.811	10.826
Sonstige betriebliche Erlöse	236	20	256
Personalaufwand	-5.292	-2.262	-7.554
Abschreibungen	-160	-72	-232
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.846	-1.527	-3.373
<b>Betriebserfolg</b>	<b>-47</b>	<b>-30</b>	<b>-77</b>
Finanzerfolg	59	30	89
<b>Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>12</b>
Auflösung Kapitalrücklage	31	0	31
Verlustvortrag	-2	0	-2
<b>Bilanzgewinn/-verlust</b>	<b>41</b>	<b>0</b>	<b>41</b>

**Tabelle 40: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen**

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies der Bereich Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien der Bereich Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, nichtkommerzieller Rundfunkfonds und Aufsichtsstelle der Verwertungsgesellschaften – zeigt die folgende Aufstellung:

	in Euro	RTR-GmbH gesamt	Telekom-Regulierung	Elektronische Signatur	Postregulierung	Medienregulierung	Digitalisierungs-fonds	FERNSEHFONDS AUSTRIA	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds und Privatrundfunkfonds	Aufsichtsstelle der Verwertungsgesellschaften
1.	Umsatzerlöse	10.825.700,13	6.308.028,21	104.457,07	602.103,73	2.739.384,69	234.907,97	570.320,13	191.781,48	74.716,85
2.	Sonstige betriebliche Erträge	256.632,10	203.593,19	31.143,14	1.759,24	14.936,92	877,72	2.292,44	744,65	1.284,80
3.	Personalaufwand	-7.554.295,73	-4.791.961,42	-99.038,16	-401.499,09	-1.471.541,63	-177.051,59	-425.407,97	-157.542,05	-30.253,82
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-232.397,10	-135.274,13	-11.183,76	-13.541,92	-54.547,56	-4.979,53	-7.032,67	-2.434,63	-3.402,90
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.372.697,18	-1.638.369,97	-57.355,79	-150.319,34	-1.248.917,43	-55.613,76	-145.312,63	-34.306,89	-42.501,37
6.	<b>Zwischensumme aus Z 1 bis 5</b>	<b>-77.057,78</b>	<b>-53.984,12</b>	<b>-31.977,50</b>	<b>38.502,62</b>	<b>-20.685,01</b>	<b>-1.859,19</b>	<b>-5.140,70</b>	<b>-1.757,44</b>	<b>-156,44</b>
7.	Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	79.751,00	48.522,84	916,10	3.740,47	18.699,67	1.665,06	4.630,49	1.576,37	0,00
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.879,72	11.614,25	366,00	1.023,74	4.816,94	391,96	1.107,97	402,42	156,44
9.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	-10.694,44	-6.152,97	-119,76	-573,17	-2.831,60	-197,83	-597,76	-221,35	0,00
10.	<b>Zwischensumme aus Z 7 bis Z 9</b>	<b>88.936,28</b>	<b>53.984,12</b>	<b>1.162,34</b>	<b>4.191,04</b>	<b>20.685,01</b>	<b>1.859,19</b>	<b>5.140,70</b>	<b>1.757,44</b>	<b>156,44</b>
11.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss</b>	<b>11.878,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-30.815,16</b>	<b>42.693,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
12.	Auflösung von Kapitalrücklagen	30.815,16	0,00	30.815,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	<b>Gewinn des laufenden Jahres</b>	<b>42.693,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.693,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
14.	Verlustvortrag Vorjahr	-2.375,84	0,00	0,00	-2.375,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>40.317,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>40.317,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Tabelle 41: Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2010

Aktiva				Passiva					
		31. Dezember 2010		31. Dezember 2009		31. Dezember 2010		31. Dezember 2009	
		in Euro		in TSD Euro		in Euro		in TSD Euro	
<b>A. Anlagevermögen</b>									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Rechte		72.972,53		130					
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	72.972,53	13	143				
II. Sachanlagen									
1. Bauten auf fremden Grund		52.447,70		49					
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		259.568,93	312.016,63	249	298				
III. Finanzanlagen									
1. Wertpapiere des Anlagevermögens			3.321.167,30		3.327				
			<b>3.706.156,46</b>		<b>3.767</b>				
<b>B. Umlaufvermögen</b>									
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		755.321,15		274					
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		136.468,83	891.789,98	18	292				
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten			2.928.978,91		3.150				
			<b>3.820.768,89</b>		<b>3.442</b>				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>									
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			87.132,50		88				
<b>D. Treuhandkonten Fonds</b>									
			19.978.843,14		21.001				
			<b>27.592.900,99</b>		<b>28.298</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>									
I. Stammkapital		3.633.641,71		3.634					
II. Kapitalrücklagen									
1. Gebundene		63.908,18		95					
III. Bilanzgewinn		40.317,82	<b>3.737.867,71</b>	-2	<b>3.726</b>				
<b>B. Rückstellungen</b>									
1. Rückstellungen für Abfertigungen		170.600,00		148					
2. Sonstige Rückstellungen		1.236.725,00	<b>1.407.325,00</b>	1.254	<b>1.402</b>				
<b>C. Verbindlichkeiten</b>									
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		436.799,52		205					
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern 385.881,16 Euro [i.Vj.: in TSD Euro 332]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 166.247,11 Euro [i.Vj.: in TSD Euro 130])		1.988.190,50	<b>2.424.990,02</b>	1.872	<b>2.077</b>				
<b>D. Treuhandverpflichtungen Fonds</b>									
			<b>20.022.718,26</b>		<b>21.093</b>				
			<b>27.592.900,99</b>		<b>28.298</b>				

Tabelle 42: Bilanz zum 31. Dezember 2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.  
www.parlament.gv.at

## 12.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde ist für beide Fachbereiche im KOG geregelt.

Der Bereich Medienregulierung erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich 1,21 Mio. Euro (valorisiert ab 2012), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal 2,89 Mio. Euro (valorisiert ab 2012).

Der Bereich Telekom-Regulierung erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich 2 Mio. Euro (valorisiert ab 2007), die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal 6 Mio. Euro (valorisiert ab 2007) zum Budget des Bereiches Telekom-Regulierung bei.

Der Bereich Postregulierung erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich 0,20 Mio. Euro (valorisiert ab 2012), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal 0,55 Mio. Euro (valorisiert ab 2012).

Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 der Digitalisierungsfonds und der FERNSEHFONDS AUSTRIA eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds wird mittlerweile mit 0,5 Mio. Euro und der FERNSEHFONDS AUSTRIA mit 13,5 Mio. Euro dotiert, wobei die Mittel aus den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG der Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 21 bis 25 KOG (Digitalisierungsfonds) bzw. §§ 26 bis 28 KOG (FERNSEHFONDS AUSTRIA). Diese Bestimmungen beschreiben die Ziele der Förderung und beinhalten nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel, die Mittelverwendung und über die Erstellung von Richtlinien für die Vergabe der Förderungen.

Durch eine weitere Novelle des KOG wurden 2009 ein Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und ein Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien zu verwalten hat. Die Fonds sind 2010 mit 1 Mio. Euro und 5 Mio. Euro dotiert. Diese Werte werden stufenweise bis 2013 auf 3 Mio. Euro und 15 Mio. Euro erhöht. Die Mittel sind gemäß der gesetzlichen Grundlagen (§§ 29 bis 32 KOG) zu verwenden.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich bis 30. Juni des Folgejahres dem Bundeskanzler schriftlich zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesG 2006) am 1. Juli 2006 wurde gemäß § 28 Abs. 1 der KommAustria die Funktion als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übertragen. Gemäß § 28 Abs. 2 VerwGesG 2006 hat die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Fachbereichs Medien der KommAustria die erforderlichen Büroräumlichkeiten samt Infrastruktur

gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Zur Abgeltung der Wahrnehmung der Aufgaben leistet der Bund jährlich einen Kostenersatz in Höhe von 100.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Für zusätzliche, der KommAustria im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über die Verwertungsgesellschaften entstandene Kosten stellt der Bund jährlich ein Budget in Höhe von 20.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat allerdings im Rahmen der Novelle des KOG entschieden, ab dem 4. Quartal 2010 die Aufsichtsstelle für Verwertungsgesellschaften dem Justizministerium zuzuordnen.

Für die Tätigkeit nach dem SigG werden Gebühren vorgeschrieben, welche allerdings nicht kostendeckend sind. Der Kostenüberhang wird durch einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 90.000,- Euro aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 Kosten in Höhe von insgesamt 167.697,47 Euro entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von 136.882,31 Euro (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Kostenüberhang wird über eine Teilauflösung der Kapitalrücklage in Höhe von 30.815,16 Euro gedeckt.

Für die Tätigkeiten nach dem PostG 1997 (Postgesetznovelle 2005) wurden seitens des Bundes für das Jahr 2010 und zur Verlustabdeckung des Jahres 2009 602.375,84 Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2010 Kosten in Höhe von 565.933,52 Euro und zusätzliche Erlöse in Höhe von 6.523,45 Euro entstanden. Dem daraus resultierenden Gewinn in Höhe von 42.693,66 Euro steht ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 2.375,84 Euro gegenüber. Somit verbleibt ein Gewinn in Höhe von 40.317,82 Euro, welcher mit dem Zuschuss der öffentlichen Hand im Jahr 2011 gegen gerechnet wird.

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2010 stellt sich somit wie folgt dar:

Angaben in Euro		
Stammkapital zum 31. Dezember 2010		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2010		63.908,18
Gewinn aus Aufgaben gem. Postgesetz, 1. Jänner bis 31. Dezember 2010	42.693,66	
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 1. Jänner bis 31. Dezember 2010	-30.815,16	
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss</b>	<b>11.878,50</b>	
Auflösung Kapitalrücklage	30.815,16	
Verlustvortrag	-2.375,84	
Bilanzgewinn		40.317,82
<b>Eigenkapital zum 31. Dezember 2010</b>		<b>3.737.867,71</b>

**Tabelle 43: Eigenkapital zum 31. Dezember 2010**

## 12.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Dezember 2010 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen:

Mag. Josef Halbmayr (ÖBB Holding AG),  
Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. August Reschreiter (BMVIT),  
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Ing. Mag. Alfred Ruzicka (BMVIT),

Dr. Matthias Traimer (BKA),

Dr. Erhard Fürst (Mitglied der TKK),

Mag. Michael Ogris (KommAustria),

Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

Mag. Angelika Belfin (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

DI Martin Ulbing (Betriebsrat der RTR-GmbH).

Mit der Novelle des KOG wurde der Aufsichtsrat der RTR-GmbH ab Oktober 2010 um drei Mitglieder (Mag. Michael Ogris, Dr. Erhard Fürst, Mag. Angelika Belfin) erweitert.

## 13 Anhang

### 13.1 Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2010 .....	47
Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender (Stand: 31. Dezember 2010) .....	49
Tabelle 3: DF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010 .....	69
Tabelle 4: FFAT – Vergebene Förderungen 1. Antragstermin 2010.....	72
Tabelle 5: FFAT – Vergebene Förderungen 2. Antragstermin 2010.....	73
Tabelle 6: FFAT – Vergebene Förderungen 3. Antragstermin 2010.....	74
Tabelle 7: FFAT – Vergebene Förderungen 4. Antragstermin 2010.....	75
Tabelle 8: FFAT – Gebundene Mittel per 31. Dezember 2010.....	77
Tabelle 9: FFAT – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010 .....	78
Tabelle 10: NKRF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010.....	88
Tabelle 11: PRRF – Auszug aus dem Jahresabschluss 2010.....	89
Tabelle 12: Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten seit dem Jahr 2006.....	91
Tabelle 13: Ergebnis Vertriebsförderung Tageszeitungen 2010 .....	92
Tabelle 14: Ergebnis Besondere Förderung 2010 .....	92
Tabelle 15: Publizistikförderung – Förderergebnisse im Detail .....	97
Tabelle 16: Festgelegte Mobilterminierungsentgelte – Mundio Mobile (Austria) Limited .....	103
Tabelle 17: Festnetzoriginierungsleistungen – A1 Telekom Austria AG.....	109
Tabelle 18: Festnetzterminierungsleistungen – A1 Telekom Austria AG.....	110
Tabelle 19: Festnetzterminierungsleistungen – Alternative Netzbetreiber.....	110
Tabelle 20: Frequenzvergabeverfahren 2,6 GHz: Auktionsergebnis.....	122
Tabelle 21: Maximale Preisobergrenzen auf Vorleistungs- und Endkundenebene.....	131
Tabelle 22: Anzahl der Rufnummernbescheide .....	134
Tabelle 23: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen .....	134
Tabelle 24: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2010 ...	136
Tabelle 25: IRG-/BEREC-Dokumente 2010.....	139
Tabelle 26: Radio in Österreich, Tagesreichweiten 2010.....	164
Tabelle 27: Entwicklung der Endkundentelekommunikationsumsätze .....	170
Tabelle 28: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse/Teilnehmer .....	171
Tabelle 29: Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten.....	173
Tabelle 30: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt.....	174
Tabelle 31: Originierungsentgelte von A1 Telekom per 31. Dezember 2010 in Eurocent (exkl. USt.).....	178
Tabelle 32: Terminierungsentgelte von A1 Telekom und der alternativen Betreiber	

per 31. Dezember 2010 in Eurocent (exkl. USt.).....	179
Tabelle 33: Frequenzausstattung und Markteintritt.....	181
Tabelle 34: Breitbandige Zugangstechnologien.....	187
Tabelle 35: Die größten Unternehmen der Mietleistungsmärkte.....	194
Tabelle 36: Titel der 2010 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe.....	201
Tabelle 37: Anfragenvolumen (rtr@rtr.at) 2008 bis 2010.....	202
Tabelle 38: Anfragenvolumen im Callcenter 2008 bis 2010.....	203
Tabelle 39: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010.....	207
Tabelle 40: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen.....	208
Tabelle 41: Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr 1. Jänner bis 31. Dezember 2010.....	209
Tabelle 42: Bilanz zum 31. Dezember 2010.....	210
Tabelle 43: Eigenkapital zum 31. Dezember 2010.....	212
Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge (Stand 31. Dezember 2010) ..	21
Abbildung 2: Verlauf Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten .....	61
Abbildung 3: FFAT – Zugesagte Fördermittel 2010 .....	71
Abbildung 4: FFAT – Finanzierungsanteile 2010 an geförderten Fernsehfilmprojekten .....	75
Abbildung 5: NKRF – Summe der Fördergelder für den Antragstermin 2010.....	82
Abbildung 6: NKRF – Summe der Fördergelder für den Antragstermin 2011.....	83
Abbildung 7: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die bundesweiten Rundfunkveranstalter TV .....	84
Abbildung 8: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die regionalen Rundfunkveranstalter TV.....	85
Abbildung 9: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite.....	86
Abbildung 10: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite.....	86
Abbildung 11: PRRF – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2010 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite.....	87
Abbildung 12: Fibre to the Curb (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger) .....	104
Abbildung 13: Fibre to the Building (Glasfaser bis zum Gebäude).....	104
Abbildung 14: Schlichtungsfälle pro Jahr 2006 bis 2010.....	126
Abbildung 15: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich.....	145
Abbildung 16: Entwicklung der Mediennutzung pro Tag 2007 bis 2010.....	148
Abbildung 17: Werbeausgaben in Österreich 2009 vs. 2010 .....	149
Abbildung 18: Online-Werbeausgaben in Österreich .....	151
Abbildung 19: Werbeausgaben in Deutschland 2009 vs. 2010.....	152
Abbildung 20: Entwicklung der Sehdauer .....	154

Abbildung 21: Fernsehtagesreichweiten 2009 vs. 2010.....	155
Abbildung 22: Langfristige Entwicklung der Fernsehtagesreichweiten.....	156
Abbildung 23: Langfristige Entwicklung der Fernsehmarktanteile .....	157
Abbildung 24: Fernsehmarktanteile 2010 .....	158
Abbildung 25: Fernsehmarktanteile 2010 alle Empfangsebenen .....	159
Abbildung 26: Entwicklung der Hördauer.....	160
Abbildung 27: Entwicklung der Tagesreichweiten Radio.....	161
Abbildung 28: Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios .....	161
Abbildung 29: Entwicklung Marktanteile Radio .....	162
Abbildung 30: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien .....	163
Abbildung 31: Entwicklung der Tagesreichweiten von Tageszeitungen .....	165
Abbildung 32: Tagesreichweiten der nationalen Tageszeitungen 2009 vs. 2010 .....	166
Abbildung 33: Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien.....	167
Abbildung 34: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt 2000 bis 2010 .....	174
Abbildung 35: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen .....	175
Abbildung 36: Umsatzmarktanteile A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe .....	176
Abbildung 37: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden.....	176
Abbildung 38: Entwicklung der Originierungsminuten und Marktteil A1 Telekom.....	178
Abbildung 39: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten.....	180
Abbildung 40: Entwicklung der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten .....	182
Abbildung 41: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen*) am Mobilfunkendkundenmarkt .....	183
Abbildung 42: Entwicklung der SMS (technisch gemessen*) am Mobilfunkendkundenmarkt.....	183
Abbildung 43: Umsatzentwicklung Mobilfunk.....	184
Abbildung 44: Entwicklung des Umsatzanteils aus mobilen Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten Mobilfunkendkundenumsatz .....	185
Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern .....	186
Abbildung 46: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2010.....	188
Abbildung 47: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2005 bis 2010.....	190
Abbildung 48: Anteil der DSL-Zugänge über Bitstream und Entbündelung 2005 bis 2010..	191
Abbildung 49: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen .....	193
Abbildung 50: Umsatz 2010 nach Bereichen .....	195
Abbildung 51: Organigramm der RTR-GmbH .....	204
Abbildung 52: Personalstand per 31. Dezember 2010.....	206

## 13.2 Abkürzungen

2G	2. Generation (GSM)
3D	Dreidimensional
3G	3. Generation (UMTS)

### A

---

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIM	Austrian Internet Monitor
AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
ANB	Alternativer Netzbetreiber
ARNS	Aeronautical Navigation
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

### B

---

BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications (= GEREK)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz

### C

---

CbC	Call-by-Call
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CMS	Cryptographic Message Syntax
Coax	Koaxialkabel
CoCom	Communications Committee

COMREG	Commission for Communications Regulation
CoS	Class of Service
CPS	Carrier Pre-Selection
CuDA	Kupferdoppelader

**D**


---

DAB	Digital Audio Broadcasting
DF	Digitalisierungsfonds
DRM	Digital Radio Mondiale oder Digital Rights Management
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
DVB-C	Digital Video Broadcasting – Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting – Handheld
DVB-S	Digital Video Broadcasting – Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial

**E**


---

EaP	Eastern Partnership
ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
EEN-V	Einzelentgeltnachweis-Verordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
E-GovG	E-Government-Gesetz
EMS	Express Mail Service
ENUM	Electronic Number Mapping
ERG	European Regulators Group
EU	Europäische Union

**F**


---

FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FDD	Frequency Division Duplex
FERG	Fernseh-Exklusivrechtgesetz
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FFAT	FERNSEHFONDS AUSTRIA
FM PT	Frequency Management Project Team
FNV	Frequenznutzungsverordnung
FTE	Full-Time-Equivalent, Vollzeit-Arbeitskraft
FTTB	Fibre to the Building

FTTC	Fibre to the Curb
FTTH	Fibre to the Home
FWV	Frequenzwidmungsverordnung

## G

---

GE06	Genfer Agreement 2006
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen (= BEREC)
GHz	Gigahertz
GSM	Global System for Mobile Communication

## H

---

HbbTV	Hybrid broadcast broadband TV
HD	High Definition
HDTV	High Definition Television
HF	Hörfunk
HSPA	High Speed Packet Access
HVt	Hauptverteiler

## I

---

idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IFA	Internationale Funkausstellung
IFES	Institut für empirische Sozialforschung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IO	Insolvenzordnung
IP	Internet Protocol
IRÄG 2010	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IRG	Independent Regulators Group
ISCN	International Shared Cost Numbers
iSd	im Sinne des/der
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISK Wien	Institut für strategische Kapitalmarktforschung
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

**K**


---

KartG 2005	Kartellgesetz 2005
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KIG	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KoRe	Kostenrechnung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KVz	Kabelverzweiger

**L**


---

LTE	Long Term Evolution
LWL	Lichtwellenleiter

**M**


---

MB	Megabyte
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MHP	Multimedia Home Platform
MHz	Megahertz
MMS	Multimedia Messaging Service
MNC	Mobile Network Code
MNO	Mobile Network Operator
MT	Mobile Terminated
MTR	Mobile Termination Rates
MTUs	Mehr-Themen-Umfragen
MUX	Multiplexer
MUX-AG-V 2007	MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007
MVNO	Mobile Virtual Network Operator

**N**


---

NGA	Next Generation Access
NGN	Next Generation Networks
NKRF	Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks
NRI	Networked Readiness Index

NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVSt	Nebenvermittlungsstelle

**O**


---

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OLT	Optical Line Terminal
OPTA	Independent Post and Telecommunications Authority (Niederlande)
ORF-G	ORF-Gesetz
OVSt	Ortsvermittlungsstelle

**P**


---

PCK	Post-Control-Kommission
PDF-AS	Portable Document Format – Amtssignatur
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PLC	Powerline Communication
PMG	Postmarktgesetz
PMSE	Program Making and Special Event
PostG 1997	Postgesetz 1997
POTS	Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PRRF	Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSD	Power Spectral Density
PT	Project Team
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984

**R**


---

RAS	Radio Astronomy
RFMVO 2009	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RL	Richtlinie
RRV 2009	Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009
RSPG	Radio Spectrum Policy Group

**S**


---

Sat	Satellit
SD	Standard Definition
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SigV 2008	Signaturverordnung 2008
SIM	Subscriber Identity Module
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung
SLA	Service Level Agreement
SMS	Short Messaging Service
SVO-RF 2006	Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006

**T**


---

TAIEX	Technical Assistance and Information Exchange Instrument
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TDD	Time Division Duplex
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TKMV 2008	Telekommunikationsmärkteverordnung 2008
TNB	Teilnehmernetzbetreiber
TRV 2009	Telekom-Richtsatzverordnung 2009
TSD	Tausend

**U**


---

UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKW	Ultrakurzwelle
ULL	Unbundled Local Loop
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
USB	Universal Serial Bus
USt.	Umsatzsteuer
ÜVO	Überwachungsverordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

**V**

---

VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line
VerwGesG 2006	Verwertungsgesellschaftengesetz 2006
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VHF	Very high frequency
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VoB	Voice over Broadband
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

**W**

---

WettbG	Wettbewerbsgesetz
WiFi	Wireless Fidelity
WiMAX	Worldwide Interoperability for Microwave Access
W-LAN	Wireless Local Area Network
WLR	Wholesale Line Rental

**X**

---

XML	Extensible Markup Language
-----	----------------------------

**Z**

---

Z	Ziffer
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZuKG	Zugangskontrollgesetz

## 13.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen

### 13.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie (für elektronische Kommunikation)	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37, geändert durch die RL 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54 und die RL 2009/136/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
EU-Roaming-Verordnung	Verordnung (EG) 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft, ABl. L 171 vom 29. Juni 2007, S. 32, geändert durch VO (EG) 544/2009, ABl. L 167 vom 29. Juni 2009, S. 12.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21 und die RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33, geändert durch die EU-Roaming-Verordnung und die RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vormals: Fernsehrichtlinie)	(RL 2010/13/EU) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1 in der berichtigten Fassung ABl. L 263 vom 6. Oktober 2010, S. 15.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19. Jänner 2000, S. 12 und Verordnung (EG) 1137/2008, ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1.

Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABI. L 108 vom 24. April 2002, S. 51 und die RL 2009/136/EG, ABI. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABI. L 364 vom 9. Dezember 2004, S. 1, zuletzt geändert durch die RL 2009/136/EG, ABI. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
Wettbewerbsrichtlinie	(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 249 vom 17. September 2002, S. 21.
Zugangsrichtlinie	(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABI. L 108 vom 24. April 2002, S. 7 und die RL 2009/140/EG, ABI. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.

### 13.3.2 Österreichisches Recht

#### 13.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G) (vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G)	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010.
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 98/2010.
BVG-Rundfunk	Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.
E-Commerce-Gesetz (ECG)	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz (E-GovG)	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG)	Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010
Kartellgesetz 2005 (KartG 2005)	Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I Nr. 61/2005 idF BGBl. I Nr. 2/2008.
KommAustria-Gesetz (KOG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 107/2010.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010.
Postgesetz 1997 (PostG 1997)	Bundesgesetz über das Postwesen, BGBl. I Nr. 18/1998 idF BGBl. I Nr. 123/2009.
Postmarktgesetz (PMG)	BGBl. I Nr. 123/2009 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 42/2010.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 9/2010.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 75/2010.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010.

Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, BGBl. I Nr. 148/2006.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006)	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 50/2010.
Wettbewerbsgesetz (WettbG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 111/2010.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.

### 13.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis-Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, ( <a href="http://www.rtr.at/een-v">http://www.rtr.at/een-v</a> ) idF BGBl. II Nr. 85/2006.
Frequenzbereichszuweisungsverordnung (FBZV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung (Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV 2005), BGBl. II Nr. 306/2005 idF BGBl. II Nr. 332/2009.
Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 333/2009.
Frequenzwidmungsverordnung (FWV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden, BGBl. Nr. 313/1996.
Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II Nr. 365/2004.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 333/2010.

MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007)	11. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.
Post-Kostenrechnungs-Verordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über ein Kostenrechnungssystem für Postdienstleistungen im Universaldienst, BGBl. II Nr. 71/2000.
Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009)	12. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 133/2005, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.
Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009 (RRV 2009)	13. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006 (SVO-RF 2006)	9. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Signaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.
Signaturverordnung 2008 (SigV 2008)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 3/2008 idF BGBl. II Nr. 401/2010.
Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung (SKP-V)	2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.
Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der sektorspezifischen Regulierung unterliegende relevante nationale Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, BGBl. II Nr. 505/2008 idF BGBl. II Nr. 468/2009.

Telekom-Richtsatzverordnung (TRV 2009)	2009	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird, BGBl. II Nr. 238/2009.
Überwachungsverordnung (ÜVO)		Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.
Universaldienstverordnung (UDV)		Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.
Zusammenschaltungsverordnung		Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.

### 13.4 Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden

<b>Abkürzung</b>	<b>Vollständige Bezeichnung</b>
A1 Telekom	A1 Telekom Austria AG (vormals: Telekom Austria TA AG)
AGTT	Arbeitsgemeinschaft TELETEST
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG
AUSTRIA 9	Austria 9 TV GmbH
GfK Austria	GfK Austria GmbH
GIS	GIS Gebühren Info Service GmbH
gotv	gotv Fernseh Ges.m.b.H.
Hutchison	Hutchison 3G Austria GmbH
KRONEHIT	Kronehit Radio Betriebs GmbH
mobikom	mobikom austria AG (jetzt: A1 Telekom Austria AG)
Mundio	Mundio Mobile (Austria) Limited
Orange	Orange Austria Telecommunication GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG
Radio Maria	Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
ServusTV	ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.
Silver Server	Silver Server GmbH
Tele2	Tele2 Telecommunication GmbH
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
UPC	UPC Austria GmbH
Verizon	Verizon Austria GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen